

Alexander von Pechmann  
Die Eigentumsfrage im 21. Jahrhundert

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Politikwissenschaft POLLUX



und ein Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften (transcript, Politikwissenschaft 2021)

Die Publikation beachtet die Qualitätsstandards für die Open-Access-Publikation von Büchern (Nationaler Open-Access-Kontaktpunkt et al. 2018), Phase 1

[https://oaz020-de.org/blog/2018/07/31/empfehlungen\\_qualitätsstandards\\_oabücher/](https://oaz020-de.org/blog/2018/07/31/empfehlungen_qualitätsstandards_oabücher/)

**Hauptsponsor:** Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (POLLUX – Informationsdienst Politikwissenschaft)

**Vollsponsoren:** Universitätsbibliothek Bayreuth | Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin | Freie Universität Berlin - Universitätsbibliothek | Staatsbibliothek zu Berlin | Universitätsbibliothek Bielefeld | Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum (RUB) | Universitäts- und Landesbibliothek Bonn | Vorarlberger Landesbibliothek | Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) | Universitätsbibliothek Duisburg-Essen | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg | Universitätsbibliothek Frankfurt/M. | Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen | Universitätsbibliothek Greifswald | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg | TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universi-

tätsbibliothek | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek | Universitätsbibliothek Heidelberg | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitätsbibliothek Koblenz · Landau | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Universitätsbibliothek Leipzig | Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern | Universitätsbibliothek Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg | Universitätsbibliothek Marburg | Max Planck Digital Library (MPDL) | Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky-Universität, Oldenburg | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universitätsbibliothek Passau | Universitätsbibliothek St. Gallen | Universitätsbibliothek Vechta | Universitätsbibliothek Wien | Universitätsbibliothek Wuppertal | Zentralbibliothek Zürich

**Sponsoring Light:** Bundesministerium der Verteidigung | Landesbibliothek Oldenburg

**Mikrosponsoring:** Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) - Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit | Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Mainz

Alexander von Pechmann

# **Die Eigentumsfrage im 21. Jahrhundert**

Ein rechtsphilosophischer Traktat über die Zukunft der Menschheit

**[transcript]**

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

### **Erschienen 2021 im transcript Verlag, Bielefeld**

© **Alexander von Pechmann**

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Korrektur: Jonas Geske

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-5872-9

PDF-ISBN 978-3-8394-5872-3

EPUB-ISBN 978-3-7328-5872-9

<https://doi.org/10.14361/9783839458723>

Buchreihen-ISSN: 2364-6616

Buchreihen-eISSN: 2747-3775

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter [www.transcript-verlag.de/vorschau-download](http://www.transcript-verlag.de/vorschau-download)

# Inhalt

---

|                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Vorwort</b> .....                                                           | 7   |
| <b>Einleitung</b> .....                                                        | 9   |
| Der Zukunftsraum schließt sich .....                                           | 13  |
| »Der Mensch« oder »Das System« .....                                           | 19  |
| Die Eigentumsfrage .....                                                       | 25  |
| <b>Teil I: Besitz und Eigentum</b> .....                                       | 31  |
| Der Besitz als zweckmäßige Gewalt .....                                        | 33  |
| Die zwei Arten des Besitzes: Produktion und Konsumtion .....                   | 35  |
| Das Eigentum als Rechtsverhältnis .....                                        | 38  |
| Der Begriff des Eigentums .....                                                | 39  |
| Eigentumsordnungen .....                                                       | 42  |
| Das private Eigentum .....                                                     | 43  |
| Das Gemeineigentum .....                                                       | 70  |
| Resümee .....                                                                  | 83  |
| <b>Teil II: Die Gegenwart. Bestandsaufnahme</b> .....                          | 87  |
| Die globale Inbesitznahme als System der Produktion und Konsumtion .....       | 87  |
| Der Bereich kollektiver Produktion .....                                       | 88  |
| Das globale Produktions-, Transport- und Kommunikationssystem .....            | 90  |
| Der Bereich individueller Konsumtion .....                                     | 93  |
| Das Verhältnis von kollektiver Produktion und individueller Konsumtion .....   | 95  |
| Das System als linearer Prozess von Produktion, Distribution und Konsumtion .. | 95  |
| Die ökologische Krise .....                                                    | 97  |
| Was ist – »Natur«? .....                                                       | 98  |
| Der Systemgegensatz von Ökonomie und Ökologie .....                            | 105 |
| Das Bewusstwerden der Krise .....                                              | 112 |

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| Die soziale Krise .....                                               | 117 |
| Die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung .....                 | 118 |
| Die Welt der Reichen .....                                            | 123 |
| Die Welt der Armen .....                                              | 130 |
| Zusammenfassung .....                                                 | 140 |
| <b>Teil III: Die künftige Eigentumsordnung</b> .....                  | 143 |
| Vorbemerkungen .....                                                  | 144 |
| Das globale Eigentum .....                                            | 147 |
| Die Sache des Eigentums: Die Erde .....                               | 148 |
| Die Person des Eigentums: Die Vereinten Nationen .....                | 153 |
| Der Gebrauch des Eigentums oder: Der machtlose Eigentümer .....       | 159 |
| Der Dualismus von Weltstaat und Nationalstaat .....                   | 162 |
| Das Vertragssystem der Nationalstaaten .....                          | 163 |
| Drei Eigentümer: Kapitalist – Nationalstaat – Vereinte Nationen ..... | 168 |
| Privateigentum – Nationalstaat .....                                  | 172 |
| Nationalstaat – Vereinte Nationen .....                               | 182 |
| Der Eintritt in den Weltstaat .....                                   | 185 |
| Der Souveränitätsverzicht .....                                       | 185 |
| Machtübertragung oder Partizipation .....                             | 194 |
| Die Transformation der Eigentumsordnung .....                         | 199 |
| Der »historische Fortschritt« .....                                   | 200 |
| Das »Lernen aus der Katastrophe« .....                                | 205 |
| <b>Schluss</b> .....                                                  | 209 |
| Rechtfertigung .....                                                  | 209 |
| Strategien politischen Handelns .....                                 | 211 |
| <b>Literatur</b> .....                                                | 219 |

## Vorwort

---

Unbestreitbar sind es die zwei großen Fragen, vor denen die Menschheit in der Gegenwart und in der absehbaren Zukunft steht: Wie ist mit der Veränderung der Umwelt durch menschliches Tun, nicht zuletzt dem Klimawandel, zurechtzukommen? Wie mit der Konzentration des Reichtums bei Wenigen und der daraus folgenden Verarmung der Vielen? Beide Fragen führen letzten Endes zur Eigentumsfrage. Das ist die These des hier vorgestellten Buches.

Systematisch unterscheidet Alexander von Pechmann zwischen dem Begriff des *Besitzes*, der ein tatsächliches Verhältnis zu einer Sache und ihrem Gebrauch bezeichnet, und dem Begriff des *Eigentums*, der ein rechtliches Verhältnis zu den Dingen bezeichnet, ein geistiges Konstrukt, das erst über die gesellschaftliche Gewalt praktische Wirklichkeit werden kann. Dieses Konstrukt hat in Form des Privateigentums erst den ungeheuren Fortschritt möglich gemacht, den die Menschheit in den letzten zweieinhalb Jahrhunderten erlebt hat. Allerdings auch die unfassbaren Katastrophen, die mit diesem Wandel einher gegangen sind. Auch wenn das rechtliche Verhältnis ›Eigentum‹ zwischen den Dingen, die von der Natur bereitgestellt werden, und den daraus gefertigten Produkten menschlicher Tätigkeit wohl früh in der Menschheit begonnen hat, so wird es doch erst mit der Industrialisierung derart virulent, dass es den Lauf der Geschichte unseres Planeten entscheidend beeinflusst.

Besitz kann als ein urtümliches Verhältnis aufgefasst werden, das es gibt, seit Menschen Werkzeuge und Geräte formen und mit sich herumtragen. Eigentum hingegen kann erst auf einer Stufe gesellschaftlicher Entwicklung entstehen, in der es so etwas wie ein kodifiziertes Recht gibt – eben auch das Recht auf Eigentum. So lohnt es sich, kurz in verschiedenen Kulturen die Entwicklung des Eigentumsrechts zu verfolgen. Dabei wird man schnell feststellen, dass es zwei Hauptformen des Eigentums gibt: zum einen das private Eigentum eines Einzelnen oder einer kleinen Gruppe, etwa einer Fa-

milie, das alle übrigen Mitglieder einer Gemeinschaft vom Nutzen der angeeigneten Dinge ausschließt; zum anderen das Gemeineigentum, das einer Gemeinschaft insgesamt zugute kommt.

In einer Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation führt der Autor aus, wie das System der Produktion und Konsumtion, das so gut wie weltweit herrscht, die Menschheit in die Falle geführt hat, in der sie derzeit anscheinend unentrinnbar sitzt: wie die lineare Abfolge von Abbau der natürlichen Ressourcen, Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter mit anschließender Anhäufung der Endprodukte als riesige weltweite Halde von Müll letztlich in die ökologische Krise führt, aus der zurzeit kaum Auswege zu erkennen sind. Und auch die davon nicht unabhängige Krise der sozialen Welt, in der immer weniger Menschen über immer größeren Reichtum gebieten und immer mehr Menschen unter jegliches, wie auch immer willkürlich festgelegtes ›Existenzminimum‹ fallen, ist, vielleicht sogar offensichtlicher, Folge des Eigentumsbegriffs, der zurzeit die Welt beherrscht.

Der Autor stellt sich in dieser scheinbar ausweglosen Situation der geistigen Herausforderung, einen Weg zu suchen, wie die Menschheit die beiden oben genannten Probleme angehen könnte. Nicht in praktischer Hinsicht – das bleibt den demokratischen Gremien vorbehalten, über die die Menschen derzeit verfügen und vielleicht in Zukunft verfügen werden – sondern in grundsätzlicher, theoretisch-philosophischer Hinsicht. Dreh- und Angelpunkt der Überlegungen sind hierbei die »Vereinten Nationen« als bisher einzig legitime Vertreter der Menschheit insgesamt. Sie werden gegen die Nationalstaaten gesetzt, die bisher als einzige über die tatsächlichen Mittel der Macht verfügen, ihren Willen gegenüber anderen Staaten und Einzelnen durchzusetzen. Der Verzicht auf die Souveränität aller einzelnen Staaten gegenüber der Gemeinschaft der Menschheit, so die These des Autors, ist für die Lösung der ökologischen wie ökonomischen Probleme unverzichtbar – wenn man so will, »alternativlos«.

Nur die Menschheit als Ganzes und als souveräner Gesamteigentümer an der Erde kann die Probleme lösen, die sie mit ihrem Begriff vom Eigentum und dessen praktischen Folgen sich letztlich selbst geschaffen hat. So mag es vermessen klingen, aber an der Frage »Wem gehört die Welt?« wird sich das Schicksal der Menschheit entscheiden, ziemlich sicher noch in diesem Jahrhundert.

*Percy C. A. Turtur*

## Einleitung

---

Im 21. Jahrhundert sieht sich die Menschheit vor zwei große, sie selbst betreffende Aufgaben gestellt: die Lösung der ökologischen und der sozialen Frage. Die eine Aufgabe betrifft ihr Verhältnis zur Natur, die andere die Beziehungen der Menschen zueinander. Beide Verhältnisse sind in den vergangenen Jahrzehnten aus den Fugen geraten. Zum einen prognostizieren Umwelt- und Klimaforscher:innen, dass das globale System der Produktion und Konsumtion in wachsendem Maße seine Grundlagen gefährdet, dass der Verbrauch der natürlichen Ressourcen ihr Potential übersteigt, dass die Berge des Produktions- und Konsumtionsmülls den Grund und Boden sowie die Meere zu ersticken drohen, dass durch die Art der Energiegewinnung die Erdatmosphäre aufgeheizt wird, mit erwartbar katastrophalen Folgen für das Leben auf dem Planeten. Das ökonomische System, so das Fazit, überbeansprucht das ökologische System. Zum anderen stellen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler:innen fest, dass bei aller Vermehrung des produzierten Reichtums seit einigen Jahrzehnten die Schere zwischen den Wenigen, die über diesen Reichtum verfügen, und der Masse derer, die von seiner Nutzung ausgeschlossen sind, gewachsen ist. Während die Reichen reicher geworden sind, werden immer wieder neue und weitere Schichten der Weltbevölkerung von der Armut erfasst. Die Experten prognostizieren, dass diese wachsende Schere zunehmend Unsicherheit und Unzufriedenheit produzieren wird und weltweit politische und militärische Konflikte erwarten lässt.<sup>1</sup>

Darüber hinaus verstärken sich beide Prozesse offenbar wechselseitig: Wächst die soziale Kluft zwischen den Reichen und den Armen weiterhin, ist absehbar, dass mit ihr auch die Abholzung der Wälder, die Überfischung

---

1 Siehe: Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2015; Branco Milaovic, *Die ungleiche Welt. Migration, das Eine Prozent und die Zukunft der Mittelschicht*, Berlin 2016.

der Meere sowie die Verkarstung und Verschmutzung fruchtbarer Böden zunehmen wird. Hält umgekehrt die globale Klimaerwärmung an, ist damit zu rechnen, dass Hunderte von Millionen Menschen an den Küsten wie auf dem Land ihre Lebensgrundlagen verlieren und in die bewohnbaren Gebiete emigrieren, sodass die sozialen Konflikte sich verstärken und Kriege um Boden und Wasser die Völker und Nationen entzweien werden. Zukunftsforscher wie der Nobelpreisträger Lawrence H. Summers prognostizieren eine »säkulare Stagnation«, die in ein postdemokratisch-autoritäres, von Kriegen um Wasser, Rohstoffe und andere Ressourcen sowie durch ethnisch-religiöse Konflikte und Massenmigrationen bisher unbekannten Ausmaßes geprägtes »Weltchaos« münden könnte.<sup>2</sup> So verbinden sich die Prognosen für das 21. Jahrhundert zu einem düsteren Bild vom Leben künftiger Generationen, das die bisherigen Vorstellungen einer menschlichen Lebenswelt sprengt.

Am Beginn des Millenniums hatte Kofi Annan, der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, in seiner Rede vor der Generalversammlung »We, the peoples – The Role of the United Nations in the 21th Century« diese Jahrhundertprobleme benannt: »Grinding poverty and striking inequality persist within and among countries even amidst unprecedented wealth. Diseases, old and new, threaten to undo painstaking progress. Nature's life-sustaining services, on which our species depends for its survival, are being seriously disrupted and degraded by our own everyday activities.« Am Ende seiner Rede forderte Annan die Generalversammlung auf: »We must do more than talk about our future, however. We must start to create it, now. Let the Millennium Summit signal the renewed commitment of Member States to their United Nations, by agreeing on our common vision. Let the world's leaders prove their commitment by acting on it as soon as they return home.«<sup>3</sup>

Und in der Tat, seither hat sich viel getan. Von internationalen Organisationen wie der UNESCO und der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), von zivilgesellschaftlichen Gruppen und von privaten Stiftungen wie der Bill & Melinda Gates Foundation ist eine Vielzahl von Konzepten und Projekten entwickelt und realisiert worden, die dem Hunger in der Welt, den Krankheiten und Epidemien sowie der Armut auf dem Land wie in den wuchernden Riesenstädten begegnet sind. Milliardenfonds wurden seither aufgebracht und Gesetze geschaffen, um den Raubbau

2 Lawrence H. Summers, *Secular Stagnation: Facts, Causes and Cures*, London 2014.

3 Kofi Annan, *We, the peoples – The Role of the United Nations in the 21th Century* ([un.org/en/events/pastevents/pdfs/We\\_The\\_Peoples.pdf](http://un.org/en/events/pastevents/pdfs/We_The_Peoples.pdf), 5, 7).

an der Natur zu begrenzen, die technischen Verfahren effizienter zu gestalten und neue, umweltverträglichere Güter zu produzieren. 2015 schließlich hat sich die Staatengemeinschaft vertraglich verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg der Atmosphäre auf höchstens 2° Celsius zu begrenzen.

Dennoch ist die »common vision«, die Kofi Annan in seiner Rede beschwor, ein weitgehend unerfüllter Wunsch geblieben. Trotz aller umweltpolitischer Beschlüsse und technischer Maßnahmen geht der Raubbau an der Natur weiter, hat sich der Ausstoß der Treibhausgase in den letzten 30 Jahren nahezu verdoppelt, nehmen Wetterextreme weiter zu und wird in weiten Teilen der Erde das Trinkwasser knapp.<sup>4</sup> Ungeachtet aller finanz- und wirtschaftspolitischen Bemühungen der internationalen Organisationen findet, verstärkt durch die nationalen und internationalen Krisen, weiterhin die Umverteilung des Reichtums von unten nach oben statt, und alle ernstzunehmenden Analysen der Weltwirtschaft prognostizieren, dass sich diese Trends in Zukunft fortsetzen werden. Klimaforscher:innen gehen von der Erwärmung des Klimas um bis zu 4° Celsius aus<sup>5</sup> und Ökonom:innen sehen, bei gleichbleibenden Umständen, eine weitere Konzentration des weltweiten Vermögens in den Händen weniger voraus.<sup>6</sup>

Diese gegenläufigen Tatsachen verweisen auf einen offenbar grundlegenden Widerstreit zwischen den *politischen* Absichten und Aktivitäten der Welt-

---

4 20 Jahre nach dem »Erdgipfel« in Rio de Janeiro 1992 musste man auf der Nachfolgekongferenz 2012 zur Kenntnis nehmen: »trotz aller Klimakonferenzen steigen die Treibhausgas-Emissionen weiter; trotz der Biodiversitätskonvention sterben die Pflanzen und Tierarten im dramatischen Ausmaß aus; die Weltmeere sind stark überfisch; die Erosion fruchtbarer landwirtschaftlicher Böden ist besorgniserregend; die Zerstörung der Wälder schreitet weiter voran; und es gibt allerlei andere Indikatoren einer Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen der Erde. Diese Trends haben sich seit 1992 nicht etwa umgekehrt, sondern sich sogar noch beschleunigt, wie man in unzähligen Berichten, wie etwa dem »Global Environment Outlook« des UN-Umweltprogramms (UNEP), nachlesen kann.« (Jürgen Maier, Marie-Luise Abshagen, Ziele für eine nachhaltige Entwicklung – die Quadratur des Kreises. In: Vereinte Nationen, Berlin 2014, Heft 6, 244) – Siehe auch: Michael Müller, Eckart Kuhlwein, Kai Niebert, Schicksalsfrage Anthropozän: Wie wir die Erde aufs Spiel setzen. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise, Berlin 2020, 124ff.

5 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011.

6 Thomas Piketty, Das Kapital im 21. Jahrhundert, a.a.O., 217–263.

gemeinschaft, die genannten Menschheitsprobleme zu lösen, und den *ökonomischen* Strukturen und Erfordernissen, die im alltäglichen Handeln eben die zu lösenden Probleme hervorbringen. Es scheint eine schier unauflöslische Kluft zwischen den vielen hoffnungsvollen Ansätzen zur Bearbeitung der globalen Herausforderungen und den überzeugend düsteren Prognosen der Lage künftiger Generationen am Ende des Jahrhunderts zu bestehen. » Der Klimawandel«, musste der derzeitige UN-Generalsekretär António Guterres feststellen, »ist schneller als wir.« Und diese Kluft findet ihren Ausdruck nicht nur in einer gewissen Ratlosigkeit der Wissenschaftler:innen, sondern auch in den weltweiten Protesten vor allem der jungen Generation, die ihre Schließung einklagen.

Es ist dieser Widerstreit zwischen jenem absichtsvollen Handeln der Weltgemeinschaft einerseits und den zu erwartenden Resultaten des ökonomischen Systems andererseits, der den Ausgangspunkt der Arbeit bildet. Er folgt in gewisser Weise der in der Philosophie vertrauten Unterscheidung zwischen einem *Sollen*, das unser Handeln nach einsichtigen und guten Gründen bestimmt, und einem *Sein*, das durch objektive Kausalitäten determiniert ist: Es *soll* nach Vorschriften und Regeln gehandelt werden, nach denen die Menschheitsprobleme zu lösen wären, die sich mit den Grundbegriffen der ökologischen Nachhaltigkeit sowie der sozialen Gerechtigkeit fassen lassen; aber es *existieren* Strukturen und Muster der ökonomischen Reproduktion, durch die die zu lösenden Probleme hervorgebracht werden. Der Gegensatz zwischen dem, was sein *soll*, und dem, was erwartbar sein *wird*, erscheint daher so, als würde ein Handeln, welches das Gute will, sich als ohnmächtig gegenüber der vorhandenen Realität erweisen, die das erwartbar Schlechte, den Verlust intakter Lebensformen, produziert. Die bestehenden Institutionen sind offenbar nicht darauf ausgerichtet, eine solche globale und intergenerationelle Herausforderung bearbeiten und meistern zu können.<sup>7</sup>

---

7 Dieser Gegensatz von Sein und Sollen hat zweifellos einen tragischen Charakter. So wie Antigone bei Sophokles nach dem ehrwürdigen Gesetz der Gerechtigkeit handelt und damit gegen die bestehende Ordnung verstößt, so prallen heute die moralischen Handlungsimperative mit den vorhandenen und eingefahrenen Handlungsroutinen zusammen. G.W.F. Hegel hat in seiner »Phänomenologie des Geistes« diesen Konflikt als einen »Kampf der Tugend« mit dem »Lauf der Welt« beschrieben. Seine Auflösung des Konflikts in der Figur einer »Individualität, welche an und für sich selbst reell ist«, kann heute wenig überzeugen.

## Der Zukunftsraum schließt sich

Unser Vorhaben wird sich in einem wesentlichen Punkt von anderen Überlegungen über das Künftige unterscheiden. Denn wir werden die Grundbegriffe der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen Gerechtigkeit, die die intakten Verhältnisse der Menschen zur Natur wie zueinander bezeichnen sollen, weder als moralisch-praktische Ideen verwenden noch geschichtsphilosophisch als den Endzweck der Geschichte verstehen. In diesem Sinne sind sie Begriffe der Aufklärung, die gegenüber den bestehenden Verhältnissen der Gegenwart eine wahrhaft menschliche und mit der Natur versöhnte Form der Gesellschaft in die Zukunft projizierte. Die Aufklärung verstand Zukunft als ein *Fortschreiten* von einem gegenwärtig schlechteren oder niedereren zu einem besseren oder höheren Zustand, der mit eben diesen Begriffen gefasst wurde. Ihre Leitidee war das Glück aller Menschen, das durch die Überwindung der Knappheit der Güter sowie durch den Abbau der Herrschaft des Menschen über den Menschen erreicht werden sollte. An die Stelle der bloßen Verwaltung des bestehenden Mangels trat der Glaube an die Möglichkeit des Wohlstands für alle, und die Idee der Emanzipation widersetzte sich der Vorstellung einer »natürlichen« Herrschaft. Die Begriffe der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit wurden als *Ideen* verstanden, durch die das Künftige, im Gegensatz zur Gegenwart, als das Vollkommenere und mit sich Versöhnte gedacht wird. In dieser neuzeitlich-modernen Zukunftsvision hatten die liberalen wie die sozialen Bewegungen ihren Einigungspunkt. Während der Liberalismus ein solches Leben in Wohlstand und Glück vor allem in der Form von technischen Utopien verwirklicht gesehen hat, ist der Sozialismus insbesondere vom hoffnungsvollen Wunsch nach einer auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit beruhenden Gesellschaft beseelt gewesen, in der die menschliche Praxis letztlich mit der Natur versöhnt sein werde.<sup>8</sup>

---

8 Den Kulminationspunkt der Verbindung der Ideen von sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit bildet – folgenreich – das kommunistische Ideal des jungen Marx, in dem die Herrschaft des Menschen über den Menschen wie über die Natur aufgehoben sein werde: »Der Kommunismus«, heißt es in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten (1844), »als *positive* Aufhebung des *Privateigentums als menschlicher Selbstentfremdung* ... ist als vollendeter Naturalismus = Humanismus, als vollendeter Humanismus = Naturalismus, er ist die *wahrhafte* Auflösung des Widerstreites zwischen dem Menschen mit der Natur und mit dem Menschen, die wahre Auflösung des Streits zwischen Existenz und Wesen, zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen

Wir hingegen werden die Begriffe der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit nicht im Sinne eines zu verwirklichenden Ideals verstehen, sondern in einem eingeschränkten Sinn. Sie sollen vielmehr diejenigen sozialen und ökologischen Verhältnisse bezeichnen, unter denen die großen Jahrhundertprobleme als gelöst betrachtet werden können. Als gelöst aber können sie nicht dann betrachtet werden, wenn die künftige Wirklichkeit mit den *Ideen* übereinstimmt, sondern dann, wenn die ökologischen und sozialen Verhältnisse so beschaffen sein werden, dass angesichts der drohenden Gefahren die *Existenz* der nachfolgenden Generationen und damit der menschlichen Gattung auf der Erde als gesichert gedacht werden kann.<sup>9</sup>

Diesen Paradigmenwechsel im Zukunftsbild verdeutlicht ein Blick in die Philosophie. Das Ideal der Aufklärung gründete in einem Verständnis von Geschichte, dem die Zukunft als ein offener und durch menschliches Handeln gestaltbarer Raum galt. Dieses Verständnis begann vor einem halben Jahrtausend in der Renaissance, als der Florentiner Pico della Mirandola in seiner Abhandlung »Über die Würde des Menschen« (de hominis dignitate, 1496) den damals ketzerischen Gedanken fasste, dass der Mensch keine ihm vorherbestimmte, von Gott eingeprägte Natur habe, sondern dass er das, was er ist, gut oder böse, allein durch sich selbst mache. Der Engländer Francis Bacon malte dann in seinem »Novum Organon« (1620) das Bild einer Zukunft, die von den Menschen selbst, durch die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, herbeigeführt werde, und in der die Entfaltung der produktiven Kräfte den bestehenden Mangel und die Armut überwinden und das Wohllleben aller sichern werde. Damit aber wurde die Arbeit nicht mehr nur als Last und Mühsal verstanden, sondern vor allem als Selbstgestaltung des Menschen durch die wissenschaftlich-technische Beherrschung der Natur, die zum Paradigma der modernen, der bürgerlichen wie der proletarischen, Bewegungen wurde.

---

Individuum und Gattung. Er ist das aufgelöste Rätsel der Geschichte und weiß sich als diese Lösung.« (MEW 40, 536)

- 9 Der eingeschränkte Gebrauch dieser Ideen ist nicht zuletzt das Resultat der bitteren Erkenntnis, dass die Ressourcen des Planeten nicht hinreichen, um allen Menschen das extensive Niveau der sogenannten »ersten Welt« zu garantieren. Siehe dazu: Jürgen Maier, Marie-Luise Abshagen, Ziele für eine nachhaltige Entwicklung – die Quadratur des Kreises? In: Vereinte Nationen, a.a.O., 241–248. Grundsätzlich schon: Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt a.M. 1984. Er nennt es ein »Gebot der Reife, einem teuren Jugendtraum – und das ist für die Menschheit die Utopie – zu entsagen« (287).

Die gegenwärtige Arbeit erschien als Investition in eine bessere Zukunft und diese Zukunft als gerechter Lohn für die getane Arbeit.<sup>10</sup>

Die Annahme einer solchen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeit des Menschen aber musste die Zukunft als einen offenen und unbegrenzt erschließbaren Raum erscheinen lassen, der dann in der Tat von den technischen Wissenschaften, von der Mechanik über die Chemie und Elektrik bis zur Biologie, sowie von den politischen Bewegungen der Neuzeit, erst des Bürgertums, dann der Arbeiterklasse, in Anspruch genommen wurde. Durch die technischen wie politischen Revolutionen wurde das, was vormals als unmöglich galt, Wirklichkeit. Maschinen ersetzten das Handwerk, Menschen begannen zu fliegen und alle Menschen erhielten gleiche Rechte. Diese historischen Umwälzungen folgten dem Paradigma eines *Fortschritts*, der impliziert, dass die Zukunft als ein offener und daher technisch wie politisch gestaltbarer Raum begriffen wird.

Spätestens seit der Jahrtausendwende jedoch existiert diese Offenheit der Zukunft nicht mehr. Und damit ist auch die Idee ihrer Gestaltbarkeit naiv und fragwürdig geworden. Seither ist das moderne Denken *reflexiv* geworden, und es musste reflexiv werden, weil das Handeln der gegenwärtig lebenden Generation nunmehr erhebliche Auswirkungen auf das Leben und die Existenz der künftigen Generationen gewonnen hat.<sup>11</sup> Das Fortschrittshandeln selbst, in der Gestalt eines global gewordenen ökonomischen Systems, schafft Tatsachen, die es unmöglich machen, die Zukunft weiterhin als einen offenen

---

10 Diesen Zusammenhang von Gegenwart und Zukunft fand Immanuel Kant befremdlich: »Befremdend bleibt es immer hiebei«, schreibt er in der »Idee zu einer allgemeinen Geschichte«, »daß die älteren Generationen nur scheinen um der späteren willen ihr mühseliges Geschäft zu treiben, um nämlich diesen eine Stufe zu bereiten, von der diese das Bauwerk, welches die Natur zur Absicht hat, höher bringen könnten; und dass doch nur die spätesten das Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe ihrer Vorfahren (zwar freilich ohne ihre Absicht,) gearbeitet hatten, ohne doch selbst an dem Glück, das sie vorbereiteten, Anteil nehmen zu können. Allein«, fährt er fort, »so rätselhaft dieses auch ist, so notwendig ist es doch zugleich, wenn man einmal annimmt: eine Tiergattung soll Vernunft haben, und als Klasse vernünftiger Wesen, die insgesamt sterben, deren Gattung aber unsterblich ist, dennoch zu einer Vollständigkeit der Entwicklung ihrer Anlagen gelangen.« (Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 1, Leipzig 1921, 226f.)

11 »(D)ie umfassende menschliche Gestaltung der Umwelt ... zwingen uns, das menschliche Selbstbild zu hinterfragen; die moralische Diskussion von Entscheidungen, die die Zahl und Identität künftiger Individuen beeinflussen, kratzt am Fundament ganzer moralischer Theorien.« (Derek Parfit, *Reasons and Persons*, Oxford 1984, Teil IV)

Raum von Gestaltungsmöglichkeiten vorauszusetzen. Ob man diesen Schritt der Reflexion mit Theodor W. Adorno und Max Horkheimer als »*Dialektik der Aufklärung*« versteht, mit Hans Jonas als Wandel vom »Prinzip Hoffnung« zum »Prinzip Verantwortung«, mit Ulrich Beck als Eintritt in die »*Risikogesellschaft*« oder mit dem Club of Rome als »*Grenzen des Wachstums*« – sie alle beschreiben den epochalen Paradigmenwechsel, der darin besteht, dass sich die Offenheit des Gestaltungsraums durch eben diese Gestaltung geschlossen hat. Seither sind die hoffnungsvollen Visionen durch düstere Prognosen ersetzt worden und die Heuristik der Machbarkeit weicht zunehmend, mit Hans Jonas formuliert, einer »Heuristik der Furcht«.<sup>12</sup> War es bislang die Maxime, so zu handeln, dass es den Kindern und Kindeskindern *besser* geht, geht es heute angesichts der Prognosen darum, so handeln zu müssen, dass es den künftigen Generationen *nicht schlechter* geht.<sup>13</sup>

Dieser Paradigmenwandel schließt jedoch einen Wandel der Bedeutung der Prinzipien ein. Ökologische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit können nicht länger als Ideen verstanden werden, die ihre Gültigkeit unabhängig von den Bedingungen ihrer Realisierung haben. Sie sind in einem präzisen Sinne als *nicht-ideale* Begriffe zu verstehen, weil sie sich an den objektiven, raum-zeitlichen Bedingungen zu bemessen haben, unter denen das Leben künftiger Generationen und damit die Fortexistenz der menschlichen Gattung gesichert ist. Der Begriff der Nachhaltigkeit kann daher nicht mehr

---

12 Eine solche Heuristik wird heute unter dem »Vorsorgeprinzip« diskutiert, das das sogenannte »Wissenschaftsprinzip« ersetzt. Es zielt handlungstheoretisch darauf ab, künftige Schäden – trotz oder wegen unvollständiger Wissensbasis – zu vermeiden. Vgl. dazu: Dominic Roser, Christian Seidel, *Ethik des Klimawandels. Eine Einführung*, Darmstadt 2013.

13 Mit diesem Paradigmenwechsel hat sich vor allem die politische Linke anfangs schwergetan. Nachdem die Vertreter:innen der »Globalen Probleme« wie etwa der Club of Rome zunächst als Gegner des sozialen Fortschritts angesehen worden waren, musste man sich bald eine theoretisch wie praktisch mangelnde Sensibilität gegenüber den immer drängender werdenden Problemen der Ökologie, von Hunger und Armut, der Frauenfrage oder des Rassismus eingestehen. Sie waren zwar verbal anerkannt worden, hatten jedoch keine nennenswerten politisch-praktischen Folgen gehabt. Vgl. dazu: Hellmuth Lange, *Globale Probleme der Gegenwart und die Arbeiterklasse*. In: *Marxistische Studien, Jahrbuch des IMSF 6*, Frankfurt a.M. 1983, 431–437. Diese »mangelnde Sensibilität« machte eine »Transformation« des Marxismus von einem »ökonomischen« zu einem »soziologischen« oder »globalen Marxismus« erforderlich. Siehe: Werner Goldschmidt, *Große Transformation und/oder Große Erzählung. Varianten des »Postkapitalismus«* – Literaturbericht. In: *Z – Marxistische Erneuerung* 110, Frankfurt a.M. 2017, 71f.

im Sinne eines Ideals gedacht werden, worin das menschliche Handeln mit der Natur und ihren Kreisläufen versöhnt sein wird, sondern im Sinne eines nicht-idealen Zustands, in dem das technisch-ökonomische Handeln der gegenwärtigen Generation so beschaffen ist, dass es die Existenz künftiger Generationen nicht aufs Spiel setzt oder gar unmöglich macht.<sup>14</sup> Und gleichfalls kann die soziale Gerechtigkeit nicht als Zustand gesellschaftlicher Versöhnung gedacht werden, sondern hat die planetarischen Bedingungen und Grenzen einzubeziehen, unter denen das Zusammenleben künftiger Generationen gewährleistet ist. In diesem nicht-idealen Sinn soll daher im Weiteren der Begriff der sozialen Verträglichkeit verwendet werden.<sup>15</sup> Beide Begriffe sind nicht als Ideen zu verstehen, sondern formulieren *heuristische Regeln*, um diejenigen Handlungsweisen aufzufinden, die mit den natürlichen und sozialen Bedingungen des Lebens künftiger Generationen verträglich sind.<sup>16</sup>

Schließlich wandelt sich mit dem Schließen des Zukunftsraums auch der ethisch-praktische Begriff der *Verantwortung*. Denn traditionell war die Verantwortung auf das Wohl der Mitmenschen, als Mitglieder der Familie, der Gemeinde, der Nation oder der Menschheit, gerichtet; und das verantwortliche Subjekt war der einzelne Mensch, der sich als Person für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft der Lebenden verantwortlich sah. Heute hingegen tritt als Verantwortungssubjekt zunehmend die global vernetzte und agierende Gesellschaft der gegenwärtig Lebenden ins Zentrum, die sich für

---

14 So wurde im »Brundtlandt-Bericht« von 1987 von den Vereinten Nationen erstmals »Nachhaltigkeit« als eine Entwicklung definiert, »die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.« (un-documents.net/wced-ocf.htm, 51, Abs. 49)

15 Die »soziale Verträglichkeit« folgt der Kritik, die Amartya Sen in »Die Idee der Gerechtigkeit« (München 2010) an der politischen Philosophie formuliert hat. Diese sei, von Platon bis Rawls, darauf fixiert gewesen, das Ideal einer gerechten Ordnung *jenseits* der Bedingungen seiner Realisierung zu entwerfen. Ihr gegenüber verwendet Sen die sogenannte »komparative Methode«: Aufgabe der Philosophie sei die Begründung von allgemeinen Prinzipien, nach denen sich verschiedene politische oder soziale Zustände als *mehr oder weniger* gerecht vergleichen lassen. Um eine solch vergleichsweise gerechte Entscheidung zu fällen, so Sen, bedürfe es jedoch keiner genauen Erkenntnis der *vollkommen* gerechten Weltordnung. Der Begriff der »sozialen Verträglichkeit« folgt dieser »komparativen Methode«.

16 Siehe auch: Ina Bastam, *Verträglichkeit. Ein philosophisches Lesebuch für Erkennen und Verstehen erfolgreichen Handelns*, Würzburg 2019.

ihre Handlungen vor den künftigen Generationen zu verantworten hat.<sup>17</sup> Die Verantwortung gewinnt somit zunehmend eine *intergenerationelle* Dimension, wie sie sich etwa in den Aktionen der jungen Generation zeigt, die dagegen protestiert, dass sie durch das verantwortungslose Handeln der gegenwärtigen ihrer Zukunft beraubt wird. »Sie haben uns belogen«, so die drastische wie treffende Anklage Greta Thunbergs vor dem britischen Parlament. »Sie haben uns falsche Hoffnungen gemacht. Sie haben uns erzählt, die Zukunft sei etwas, worauf wir uns freuen können.« Doch »die Zukunft wurde verkauft, damit eine kleine Zahl von Menschen unvorstellbar viel Geld verdienen konnte.«<sup>18</sup>

Ein sich reflexiv begründendes und verantwortliches Handeln muss daher mit dem bisherigen zukunfts offenen und naiv gewordenen »Weiter so« brechen, eben weil dies die künftige Existenz der menschlichen Gattung gefährdet. Es kann mit ihm aber nicht so brechen, dass es gleichsam die Flucht in eine Vergangenheit antritt, die eben vergangen ist. Seine Maxime lässt sich vielleicht am besten mit dem »*Leopard*« aus dem Roman von Giuseppe di Lampedusa beschreiben: »Se vogliamo che tutto rimanga come è, bisogna che tutto cambi.«<sup>19</sup>

---

17 In der »Stockholmer Deklaration« der ersten UN-Konferenz zum Umweltschutz im Jahre 1972 hieß es zunächst: »Der Mensch ... trägt eine ernsthafte Verantwortung, die Umwelt für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu schützen und zu verbessern.« 1997 schließlich nahm die UNESCO auf ihrer 29. Sitzung die »Declaration on the Responsibilities of the Present Generations Towards Future Generations« an. In dieser Deklaration ist es nicht mehr »der Mensch«, der die Verantwortung trägt, sondern die gegenwärtige Generation gegenüber künftigen Generationen. Ihre Verantwortung erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Umwelt (Art. 4 und 5), aber auch auf den Schutz des menschlichen Genoms (Art. 6), die Friedenserhaltung (Art. 9) sowie die Bildung (Art. 10). Aus dieser Deklaration lassen sich die Ziele einer generationengerechten Politik ableiten. Siehe dazu: Jörg Tremmel, *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*, Paderborn 2012, 114. Zur Diskussion um die intergenerationelle Verantwortung siehe: Sabine Hohl, *Zukünftige Generationen*. In: Anna Goppel, Corinna Mieth, Christian Neuhäuser (Hg.), *Handbuch Gerechtigkeit*, Stuttgart 2016, 479ff.

18 Greta Thunberg, »Wir haben keine Ausreden mehr«. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* (Hg.), *Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise*, Berlin 2020, 291.

19 Dieser paradoxen Maxime folgte auch der Bericht des Club of Rome von 2017. Er trägt den Titel: »Wir sind dran. Was wir ändern müssen, wenn wir bleiben wollen«.

## »Der Mensch« oder »Das System«

1. Sehen wir von den Äußerungen ab, die die genannten Zukunftsprobleme verharmlosen oder als Einbildungen abtun, und wenden uns der umfangreichen Literatur zu, die sich mit ihnen und der Kluft zwischen dem, was getan werden soll, und dem, was zu erwarten ist, befasst, so lassen sich im Großen und Ganzen drei Argumentationstypen ausmachen. Ein Typus, der in den aufgeklärten liberalen Kreisen, besonders der USA, dominiert, sieht die Ursache der Kluft im mangelnden Vertrauen in die Lösbarkeit der globalen Probleme. Diese seien in ihrem Kern *technischer* Natur und daher technologisch zu lösen. So erscheint die Lösung des Umweltproblems als eine Aufgabe des »ökologischen Umbaus« der weltweiten Produktionsstruktur, wie er in den letzten Jahrzehnten im Begriff der »Green Economy« oder der »sustainable production« zusammengefasst wurde. Ziel der vom Umweltprogramm der UNO geleiteten UNEP Finance Initiative ist es, in Kooperation mit den Staaten und Finanzinstituten Lösungen für nachhaltiges Wirtschaften zu entwickeln.<sup>20</sup> In gleicher Weise erscheint die Lösung der sozialen Frage als das technische Problem einer Lenkung der weltweiten Finanzströme aus dem reichen Norden in den armen Süden insbesondere durch internationale Institute wie die Weltbank, durch die Entwicklungshilfe der reichen Nationen oder durch private Stiftungen der Vermögenden.

Doch so gigantisch ein erfolgreicher Umbau der Produktions- und Finanzstruktur auch wäre – was in diesem Argumentationskontext als Hinderungsgrund seiner Verwirklichung angenommen wird, ist der fehlende Mut bzw. das mangelnde Vertrauen in die Lösbarkeit dieser Aufgaben. Damit aber wird – auf der Metaebene – die Frage der tatsächlichen Lösung der Menschheitsprobleme zu einem Problem der *psychischen* Konstitution erklärt. Für diesen Typus, dessen Herkunft aus der calvinistischen Tradition unübersehbar ist, zerfällt die Menschheit folglich in zwei Gruppen: in die kleine Gruppe der Charismatischen, der Wagemutigen und Tatkräftigen, die sich der Probleme annehmen und nach ihrer Lösung streben,<sup>21</sup> und in die große Gruppe der

20 Siehe: [www.unepfi.org](http://www.unepfi.org).

21 Bill Gates: »Wir müssen vorwärtsmarschieren und über neue Erfindungen nachdenken, mit denen wir das Problem und letztlich die komplizierte Erde in den Griff kriegen.« (Der Spiegel 9/2015, 67) Er hat dies in seinem Buch »Wie wir die Klimakatastrophe verhindern. Welche Lösungen es gibt und welche Fortschritte nötig sind« (München 2021) konkretisiert. – Investor Frank Thelen: »Ich bin total positiv, weil ich glaube, dass die Menschheit ihre großen Probleme durch Technologie lösen wird. Und ich

Verzagten, der Unentschiedenen und der Bedenkenträger, die vor der Größe der gestellten Aufgaben zurückschrecken und folglich nur die Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten vor Augen haben. Die Protagonisten dieses Typs wollen daher die Menschheit aufrütteln und ihr *Mut* machen.<sup>22</sup> »Für die meisten Probleme«, sagte Deutschlands oberster Klimaschützer Hans-Otto Pörtner, »haben wir Lösungen oder wir sind in der Lage sie zu finden. Die Welt muss nur wollen.«<sup>23</sup> Sie verstehen die Lösung der Zukunftsfragen letztlich als Projekt entschlossener Eliten.

Der zweite Typus, der den rationalen Diskurs pflegt, und der vor allem in den wissenschaftlichen Instituten zuhause ist, sieht die Ursache der Lähmung im mangelnden *Wissen* über die künftige Lage, in der die Menschheit sich befinden wird. Die wesentliche Aufgabe für diesen Typ besteht folglich darin, die Weltöffentlichkeit durch Zahlen und Statistiken, anhand computergesteuerter Weltmodelle und -szenarien über den Stand und über die Entwicklungspfade dieses Jahrhunderts zu informieren. Hier stellt sich der Hinderungsgrund nicht als ein Problem der Psyche, sondern als ein kognitives Problem dar. Denn da im Kontext dieser Argumentation die kontraproduktiven Handlungen heutzutage deshalb vollzogen werden, weil die Akteure – gedankenlos – sich nicht der künftigen Folgen ihres Handelns bewusst sind, erscheinen hier notwendigerweise die Wissenschaften als die Instanz, die das fehlgeleitete Handeln der Menschheit zu korrigieren und zu beenden vermag.<sup>24</sup>

---

freue mich auf die Zukunft. Ich meine, wie geil ist das, wenn ich einfach in ein Flugtaxi einsteigen kann? Oder wenn ich weiß, ich esse ein super leckeres Steak, das diesen Planeten überhaupt nicht negativ beeinflusst, weil es aus dem Labor stammt?» (Der Spiegel 36/2020, 64)

22 So heißt es im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung – Globale Umweltveränderungen (WBGU) »Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation« (Berlin 2011, 2): »Indem der WBGU die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transformation aufzeigt, Pioniere des Wandels benennt, Blockademechanismen identifiziert sowie politische und institutionelle Ansätze zu deren Überwindung entwickelt, veranschaulicht er die »Bedingungen der Möglichkeit« (Immanuel Kant) des Übergangs zu Klimaverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Damit möchte der WBGU der Politik, aber auch der Wirtschaft und den gesellschaftlichen Akteuren Mut machen, den Wandel zu wagen.«

23 »Der Klimawandel wird ein großer Lehrmeister sein«, Süddeutsche Zeitung, 16.12.2019.

24 So Al Gore in »Wege zum Gleichgewicht. Ein Marshallplan für die Erde« (Frankfurt a.M. 1992, 52): »Die größte Gefahr für unsere Umwelt besteht nicht in der globalen Bedro-

Auch diesem Typus zerfällt die Menschheit in zwei Lager: in die kleine Gruppe der Aufgeklärten, die über die gegenwärtige Lage und die künftige Entwicklung der Menschheit und des Planeten informiert ist, und in die große Masse der Unaufgeklärten, die nach anderen und kurzfristigen Motiven handelt. Anders als im ersten Fall ist es nicht der mutmachende Appell, der die Kluft zwischen Sein und Sollen überwindet, sondern die Aufklärung selbst: Die Wissensvermittlung bildet hier das verbindende Dritte, damit aus den unaufgeklärten aufgeklärte Handlungssubjekte werden.<sup>25</sup>

Der dritte Typus schließlich pflegt den *moralisch-praktischen* Diskurs und ist vor allem im Bereich der Ethik und der ›Seelsorge‹ zuhause. Für ihn liegt die Ursache jener Kluft im Anthropozentrismus oder Egoismus als leitenden Handlungsmotiven, die sich charakterlich in der Herrschsucht über die Natur und über andere Menschen zeigen. Diese Grundmotive menschlichen Handelns haben zwar zu einem nie gekannten Wohlstand geführt; sie müssen heute aber angesichts der langfristigen ökologischen und sozialen Zukunftsprobleme versagen, die durch eben dieses Streben nach Besitz und Macht hervorgebracht wurden. Die Vertreter:innen dieses Typs verstehen sich gleichsam als das Weltgewissen und Sprachrohr des Gesamtinteresses der Menschheit, denen als moralischen Präzeptoren die gegenwärtige Menschheit in Gestalt der vielen Individuen, Gruppen und Staaten gegenübersteht, die ihre je partikularen Bedürfnisse und Eigeninteressen verfolgen.

Im Zentrum dieses Argumentationsmusters stehen daher in erster Linie nicht die psychische Verfasstheit oder der kognitive Status der Akteure, sondern die *Werte*, nach denen wir handeln. Diese müssen sich wandeln und damit die Gesinnung und die Verfassung der Herzen. Seine Vertreter:innen verstehen ihr eigenes Handeln als einen Kampf der moralisch Guten, die ihr Tun am Zukunftsinteresse der Menschheit ausrichten, gegen ein Böses in den menschlichen Seelen, das die Gleichgültigkeit gegenüber der Zerstörung der Natur wie gegenüber der Lage der Armen und Elenden bewirkt.<sup>26</sup> Vor allem

---

hung selbst, sondern in unserer Wahrnehmung dieser Bedrohung, denn die meisten Menschen wollen den Ernst der Lage nicht wahrhaben.«

25 »Wenn wir erst *erkennen* würden,« beschreibt der US-amerikanische Umweltjournalist David Wallace-Wells diesen Typus des Wissenschaftlers, »welche Welt wir geschaffen haben, würden wir auch einen Weg finden, sie weiterhin bewohnbar zu halten, glauben sie. Etwas anderes können sie sich schlicht nicht vorstellen.« (Der Planet schlägt zurück. In: Der Freitag, Nr. 29, 2017, 8)

26 In der Enzyklika »Laudato si« hat Papst Franziskus I. diesen moralischen Konflikt eindrucksvoll anhand des »modernen Anthropozentrismus« bzw. »technokratischen Para-

durch Formen des Protests und moralischen Drucks, durch die Erzeugung eines Gefühls der Scham und der Schuld bei Politiker:innen wie Bürger:innen, soll ein Wandel der Gesinnung und des Verhaltens bewirkt werden, der die Menschheitsprobleme zu lösen vermag.

Auch wenn es zwischen diesen drei hier schematisch benannten Typen zweifellos Verbindungen und Überschneidungen gibt, so sind sie doch gemeinsam dadurch geprägt, dass sie die Ursachen, welche die bestehende Kluft zwischen Tun und Lassen erklären, in die *subjektive* Struktur des Menschen setzen, in dessen psychische Disposition, in den Wissensstand seines Bewusstseins oder in die Beschaffenheit seiner ethischen Gesinnung. Allemal ist es der Mensch, sind ›wir‹ es, die die erforderliche Transformation vom gegenwärtigen Seins- in den erforderlichen Sollenzzustand ermöglichen bzw. verhindern.

2. Diesen Erklärungs- und Lösungsmustern gegenüber gibt es freilich auch Argumentationen, die den Hinderungs- und Lösungsgrund nicht in den subjektiven Zuständen, sondern in den *objektiven* Strukturen erkennen. Sie setzen voraus, dass Gesellschaften nach ihrer eigenen Logik funktionieren, und dass man sie daher »mit ihren eigenen Waffen schlagen muss«. <sup>27</sup> Deren Vertreter:innen sind insbesondere in den Gesellschaftswissenschaften beheimatet und verstehen die gesellschaftliche Entwicklung als einen Prozess, der vor allem durch die technischen Änderungen der Güter und deren Produktion

---

digmas« einerseits und einer erneuerten »Spiritualität« andererseits expliziert: »Nach diesem [technokratischen] Paradigma tritt eine Auffassung des Subjekts hervor, das im Verlauf des logisch-rationalen Prozesses das außen liegende Objekt allmählich umfasst und es so besitzt. Dieses Subjekt entfaltet sich, indem es die wissenschaftliche Methode mit ihren Versuchen aufstellt, die schon explizit eine Technik des Besitzens, des Beherrschens und des Umgestaltens ist. Es ist, als ob das Subjekt sich dem Formlosen gegenüber befände, das seiner Manipulation völlig zur Verfügung steht« (45). Diesem Paradigma des Besitzens und Beherrschens setzt die Enzyklika die Prinzipien einer »ökologischen Erziehung und Spiritualität« entgegen: »Viele Dinge«, heißt es einleitend, »müssen ihren Lauf neu orientieren, vor allem aber muss die Menschheit sich ändern. Es fehlt das Bewusstsein des gemeinsamen Ursprungs, einer wechselseitigen Zugehörigkeit und einer von allen geteilten Zukunft. Dieses Grundbewusstsein würde die Entwicklung neuer Überzeugungen, Verhaltensweisen und Lebensformen erlauben. So zeichnet sich eine große kulturelle, spirituelle und erzieherische Herausforderung ab, die langwierige Regenerationsprozesse beinhalten wird« (86). (Zit. n.: 2015-06-18-Enzyklika-Laudato-si-DE.pdf)

27 Armin Nassehi, Denkfaule Demokratieverächter. In: Süddeutsche Zeitung, 1.8.2019, 9.

bestimmt und geprägt ist. So gehen die sogenannten »Transformationstheoretiker:innen« davon aus, dass im Rahmen der »dritten industriellen Revolution« durch die Digitalisierung eine Zunahme der Produktion von immateriellen Gütern stattfinden wird. Mit ihr vollziehe sich ein historischer Wandel von der alten Industrie- zur neuen Informations- und Wissensgesellschaft, deren Güter sowohl ressourcen- und umweltschonend als auch allgemein zugänglich sein werden.<sup>28</sup> Mit diesen technisch-ökonomischen Veränderungen gehe zugleich ein sozialer Wandel einher, der das Subjekt der Transformation hervorbringt. Sie sehen daher eine längerfristige Transformationsperiode in einer »Hybridgesellschaft« voraus, in der die alte und die neue Wirtschafts- und Gesellschaftsform konfliktreich neben- und gegeneinander existieren wird. In dieser Auseinandersetzung würde sich schließlich jedoch eine neue, auf kollaborativer Verwaltung von Gemeingütern (Commons) basierende Wirtschafts- und Gesellschaftsformation als überlegen durchsetzen, die in Übereinstimmung mit der eigentümlichen Produktionsweise in der »Dritten Industriellen Revolution« steht.<sup>29</sup>

Im Unterschied zu den vorherigen Argumentationstypen sind die Vertreter:innen einer solchen »Großen Transformation« freilich in der glücklichen Lage, jenen quälenden Konflikt zwischen dem erforderlichen Handeln und einer erwartbaren Zukunft nicht zu kennen. Denn nach ihnen befindet sich die Gesellschaft durch das Geschenk der digitalen Technik zur rechten Zeit in der günstigen Situation, sich gleichsam automatisch aus ihrer gegenwärtig misslichen und bedrohlichen Lage zu befreien und sich in einen künftigen Zustand der nachhaltigen Güterproduktion und des gemeinschaftlichen Besitzes zu wandeln.

Die wohl vertrauteste Argumentation jedoch nennt den *Kapitalismus* als das System, das aufgrund seiner Logik der Wertvermehrung nicht nur der Bewältigung der Menschheitsprobleme im Wege steht, sondern diese Probleme auch fortwährend produziert. War diese Argumentation allerdings ursprünglich, bei Karl Marx und Friedrich Engels, in ein Zukunftsmodell eingebunden, das das gegenwärtige kapitalistische System aufgrund seiner inneren Widersprüche in eine kommunistische Gesellschaftsordnung wandeln sah, so hat dieses Zukunftsmodell, spätestens mit dem Scheitern des realen Sozialismus,

---

28 Siehe: Jeremy Rifkin, *Die Dritte Industrielle Revolution. Die Zukunft der Wirtschaft nach dem Atomzeitalter*, Frankfurt/New York 2011.

29 Siehe: Jeremy Rifkin, *Die Nullgrenzkosten-Gesellschaft. Das Internet der Dinge, kollaboratives Gemeingut und der Rückzug des Kapitalismus*, Frankfurt a.M. 2016.

seine Überzeugungskraft verloren. Geblieben ist innerhalb des kapitalismuskritischen Diskurses, die Bedrohungsdynamik dieses Systems auszumachen, ohne jedoch einsichtig werden zu lassen, wie seine Transformation in einen künftigen Zustand begrifflich zu fassen wäre, in dem die Menschheitsprobleme gelöst sind.<sup>30</sup> So können Kritiker:innen des Kapitalismus zwar überzeugend erklären, wie und warum das bestehende System aus seiner inneren Logik der Kapitalvermehrung die sozialen wie die ökologischen Probleme hervorbringt und hervorbringen muss; sie können auch die sozialen »Kräfte« benennen, die diesem System widerstehen. Aber es fehlt eine kohärente Theorie des Übergangs des bestehenden in ein postkapitalistisches System, in dessen Rahmen die globalen Probleme erfolgreich bearbeitet werden können.<sup>31</sup> Es bleibt zumeist bei der abstrakten Zukunftsidee einer »Assoziation freier Individuen« (Marx). Das Bemühen vieler Kapitalismuskritiker:innen ist denn auch eher darauf gerichtet, überhaupt »die Idee und das Bewusstsein der Notwendigkeit, dass etwas anderes wirklich möglich ist, wiederherzustellen, und zwar von Grund auf.«<sup>32</sup>

- 
- 30 Eine Ausnahme bildet das von dem chinesischen Philosophen Zhao Tingyang entwickelte Konzept des Tianxia (Alles unter dem Himmel. Vergangenheit und Zukunft der Weltordnung, Berlin 2020.) Zhao geht auch davon aus, dass die Ursache der globalen Probleme das kapitalistische bzw. imperialistische System ist. Diesem aber setzt er als Lösung positiv das System des Tianxia gegenüber, das ontologisch auf der Koexistenz von allem und der globalen Integration beruht, und das auf eine gemeinsame globale normative Ordnung zielt. Allerdings sind die politischen und rechtlichen Konturen einer solchen künftigen Weltordnung bei ihm bislang noch recht unscharf geblieben.
- 31 Aus dieser Not macht Wolfgang Streek eine Tugend: »Wir sollten ... lernen, über den Kapitalismus nachzudenken, ohne uns dabei die Beantwortung der Frage aufbürden zu lassen, was denn an seine Stelle treten solle. Es ist ein marxistisches – oder besser: modernistisches – Vorurteil, dass der Kapitalismus als historische Erscheinung nur dann enden könne, wenn eine neue, bessere Gesellschaft in Sicht ist – und mit ihr ein revolutionäres Subjekt, bereit und in der Lage, diese um des Fortschritts der Menschheit willen zu verwirklichen.« (Wie wird der Kapitalismus enden? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 3, Köln 2015, 107)
- 32 Alain Badiou, Für eine Politik des Gemeinwohls. Im Gespräch mit Peter Engelmann, Wien 2017, 34. – Ähnlich Michael Hardt und Antonio Negri: Sie folgen dem Programm der Befreiung des Menschen von Herrschaft. Auf die Frage, wie diese Befreiung zu verwirklichen ist, antworten sie: »Diese Frage können wir noch nicht beantworten ... Aber eines wissen wir: Die Probleme [Krieg und Frieden, ökologische Probleme, Hunger und Armut u.a. – AvP] drängen, und die bestehenden Mächte sind unfähig, sie zu lösen.« (Demokratie! Wofür wir kämpfen, Frankfurt/New York 2013, 66) – Ähnlich auch Dieter Klein: Er nennt zwar das Ziel einer »Zweiten Großen Transformation«, den »demokra-

## Die Eigentumsfrage

Die folgende Arbeit wird im Unterschied zu den angeführten Erklärungen die Frage nach dem *Eigentum* ins Zentrum stellen. Zwar wird in diesen das Eigentum auf die eine oder andere Weise auch thematisiert; es steht aber nicht im Zentrum der Erklärung, sondern wird als Epiphänomen anderen Prinzipien, den subjektiven Dispositionen oder den objektiven Strukturen, untergeordnet.<sup>33</sup> So machen die subjektiven Erklärungsmuster das Eigentumsrecht bestenfalls als Folge von übergeordneten Nützlichkeitsabwägungen oder Wertentscheidungen zum Thema; und in den sozial-ökonomischen Transformationsanalysen bildet das jeweilige Eigentumsrecht nur den juristischen »Überbau«, dem die technischen, ökonomischen und sozialen Prozesse zugrunde liegen, und der sich mit und durch diese Prozesse wandelt.<sup>34</sup> Zwar wird während und anhand diverser Krisen im öffentlichen Raum immer wieder und

---

tischen Sozialismus als eine von Grund auf demokratisch erneuerte, solidarische, gerechte, dem Erhalt der Biosphäre verpflichtete Friedensgesellschaft« (Doppelte Transformation. In: Michael Brie (Hg.), *Futuring. Perspektiven der Transformation im Kapitalismus über ihn hinaus*, Münster 2014, 107). Wie aber die genannten Elemente zusammen künftig und im Weltmaßstab möglich wären, bleibt im Dunkeln.

- 33 Eine Ausnahme bildet das jüngst erschienene Werk von Katharina Pistor »The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality« (Princeton 2019). Sie geht als Juristin nicht davon aus, dass das Recht schlicht den ökonomischen Verhältnissen folgt, sondern unternimmt es umgekehrt zu zeigen, wie die verschiedensten Güter (assets) erst durch ihre rechtliche Kodierung zu Kapital werden. »Capital«, so Pistor, »is coded in law and, more specifically, in institutions of private law, including property, collateral, trust, corporate, bankruptcy law, and contract law« (21). Sie analysiert allerdings nicht das Eigentum als solches, sondern setzt der Kodierung des Kapitals schon eine bestimmte, nämlich privatrechtliche, Eigentumsordnung voraus, die sie mit dem enclosure movement seit dem 16. Jahrhundert beginnen lässt (29), und die heute die globalen Austauschprozesse dominiert.

- 34 Selbst in der Kritischen Theorie hat das Eigentum wenig Beachtung gefunden. »Unter dem Sigel des Kapitalismus«, schreibt Marcus Llanque, »verschwand das Eigentum hinter der makrosoziologischen Betrachtung der Gesellschaft, die immer die Gesellschaft im ganzen untersuchen wollte« (Eigentum in der Kritischen Theorie. In: Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum?, Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, München 2005, 106). Dies widerspricht jedoch der Theorie von Marx und Engels, auf die sich die Kritische Theorie in ihrem Kern bezieht, und die, zumindest im »Kommunistischen Manifest«, die Eigentumsfrage als die »Grundfrage« hervorgehoben hat (MEW 4, 492).

zunehmend häufiger die Eigentumsfrage gestellt;<sup>35</sup> doch es gerät nicht in den Blick, dass es die Institution des Eigentums sein könnte, welche die Menschheit hindert, sich als ein einheitliches Subjekt zu konstituieren, das die sie betreffenden Probleme des 21. Jahrhunderts zu lösen vermag.<sup>36</sup> Während also die genannten Erklärungen die Eigentumsfrage als ein sekundäres und abgeleitetes Problem verstehen, werden im folgenden die Institution des Eigentums und die damit verbundenen sozialen Strukturen als die wesentlichen Gründe angenommen, die die Lösung der Menschheitsprobleme verhindern oder auch ermöglichen.

Für diese Argumentation ist vorab zu klären, was unter »Eigentum« zu verstehen ist. Denn der Eigentumsbegriff wird in den verschiedenen Wissenschaften verschieden behandelt. So ist in der praktischen und in der Rechtsphilosophie die Frage des Eigentums in erster Linie eine *ethische* Frage. Die Kategorie des Eigentums wird hier unter die Begriffe der Freiheit bzw. der Verantwortung subsumiert, sodass das Eigentum auf der einen Seite die äußere Sphäre des freien Handelns der Individuen bezeichnet, mit der auf der anderen Seite auch soziale Verpflichtungen verbunden sind, welche die Freiheit begrenzen. Ein wesentlicher Teil des ethisch-rechtlichen Diskurses kreist daher um die Frage nach dem »rechten Maß« im Spannungsfeld zwischen Eigentumsrechten und -pflichten. In den *politisch-ökonomischen* Diskursen hingegen wird die rechtliche Kategorie des

---

35 So hat Raul Zelik in seiner Konzeption eines »grünen Sozialismus« in der Tat die Eigentumsfrage ins Zentrum gestellt. Er knüpft darin an die sozialistische Bewegung des 20. Jahrhunderts an, die als »einzige Kraft ... diese Verknüpfung von Eigentum, Macht und politischer Unfreiheit erkannt hat«, und sieht in der Eigentumsfrage den »zentrale(n) Hebel, um sich aus dieser Fremdbestimmung zu befreien« (Wir Untoten des Kapitals. Über politische Monster und einen grünen Sozialismus, Berlin 2020, 39). Für ihn konzentriert sich die Frage – wie auch für uns – auf die Alternative: Privat- oder Gemeineigentum. Allerdings bleibt er zum einen bei dieser politisch-praktischen Frage stehen, fragt aber nicht grundsätzlich, was »Eigentum« ist und warum es, in welcher Form auch immer, überhaupt sein muss. Und zum anderen setzt er zur Beantwortung der Eigentumsfrage, ganz klassisch, den nationalen bzw. nationalstaatlichen Rahmen voraus, ohne zu erörtern, ob dieser Rahmen zur Bewältigung der globalen Probleme des 21. Jahrhunderts noch der angemessene ist.

36 »Die Eigentumsfrage«, schreibt Wolfgang Streek, »ist die offene Wunde der kapitalistischen Gesellschaft; in ihr liegen die Nerven blank. Wer in sie hineinfasst, ... darf sich nicht wundern, wenn der Kranke beginnt, um sich zu schlagen.« (Der alltägliche Kommunismus. Eine neue Ökonomie für eine neue Linke. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.); Unsere letzte Chance, a.a.O., 210).

Eigentums vor allem im Kontext der wirtschaftlichen Produktivität und der gesellschaftlichen Nützlichkeit betrachtet, und die Kontroversen bestehen in der Frage, welche Eigentumsordnung die Produktion und Verteilung des größtmöglichen Wohlstands und Reichtums für alle befördert. Der *juristische* Diskurs schließlich befasst sich mit der Auslegung und Anwendung verfasster Eigentumsrechte und -grenzen sowie mit der Systematisierung der Gesetzgebungen und Rechtsprechungen.

Während also im einen Fall das Eigentum als ein ethisch begründeter Wert betrachtet wird, gilt die Eigentumsordnung im anderen Fall als Funktion einer ihr übergeordneten oder zugrundeliegenden sozial-ökonomischen Entwicklung oder als eine rein formale Rechtskategorie.

Dieser Parzellierung entgegen sehen wir den Eigentumsbegriff gleichsam an der ›Nahtstelle‹ der unterschiedlichen Wissenschaften. Denn da durch den Begriff des Eigentums das subjektive Recht auf den Gebrauch einer objektiven Sache bezeichnet wird, bezieht er sich auf das Verhältnis des Menschen zu sich selbst wie zur außermenschlichen Natur. Hinsichtlich des Verhältnisses zur Natur schließt der Eigentumsbegriff die Frage ein, was denn diese Natur sei, zu der sich der Mensch in ihrem Gebrauch verhält. Auch wenn in der Rechtswissenschaft von der Art und Beschaffenheit der Sache des Eigentums abstrahiert und nur die Rechtmäßigkeit ihres Gebrauchs thematisiert wird, so ist doch klar, dass diese Sache aus äußeren, natürlichen Dingen besteht.<sup>37</sup> In diesem Sinne schließt also der rechtliche Eigentumsbegriff die Sphäre der außermenschlichen Natur wie den Umgang des Menschen mit dieser Natur im Gebrauch ein. Er verweist so auf ökologische Fragen des Mensch-Natur-Verhältnisses, wie umgekehrt das Thema der natürlichen Umwelt, wie wir sehen werden, das Eigentumsrecht tangiert.

Über diese *ökologisch-ökonomische* Dimension hinaus besitzt der Eigentumsbegriff eine *ethisch-praktische* Dimension. Denn auch wenn das Eigentum als Recht auf den Gebrauch einer Sache definiert ist, so impliziert dieses Recht zugleich das Verhältnis des Menschen zu sich als Träger dieses Rechts. Dieses Selbstverhältnis findet seinen Ausdruck in den Vorstellungen vom »guten Leben«, sodass die Zuschreibung des Eigentumsrechts auf Fragen der Ethik verweist. Versteht der Mensch sich etwa primär als ein Wesen, dem es in seinem Tun um sich selbst geht, so legt dieses Selbstverständnis nahe, die Form des *privaten* Eigentums als diejenige Institution anzunehmen, die

---

37 Auch in den Fällen, in denen der Eigentumstitel abstrakter Natur ist, als Anspruch oder als Wertpapier, ist er letztlich doch Zeichen für natürliche, äußere Dinge.

diese Lebensform gewährleistet und sichert, und dementsprechend Formen kollektiven Eigentums abzulehnen. Versteht er sich hingegen primär als ein soziales Wesen, das sein Leben mit anderen gestaltet und verwirklicht, so legt dieses Selbstverständnis nahe, Formen des *gemeinschaftlichen* Eigentums als adäquate Rechtsformen anzusehen und umgekehrt das private Verfügungsrecht abzulehnen. Versteht er sich schließlich als ein individuelles *und* soziales Wesen, so legt dieses Selbstverständnis eine – wie immer geartete – Mischform aus individuellen und kollektiven Eigentumsrechten nahe. Wie dem auch sei, die Frage des Eigentums lässt sich nicht angemessen ohne Rekurs auf ethisch-praktische Fragen thematisieren.

Mit der ethischen ist die *politische* Dimension eng verbunden. Da das Eigentum als Rechtsbegriff einen allgemeinen Charakter hat, setzt seine Existenz ein Gemeinwesen voraus, das einerseits ein gewisses Eigentumsrecht setzt, und das andererseits diese Rechtsetzung zugleich für sich bzw. seine Mitglieder als bindend anerkennt. In dieser politischen Hinsicht drückt sich im Eigentumsrecht keine natürliche und unveränderliche Norm aus, sondern es bezieht sich auf einen gemeinsamen Willen: Das Eigentum ist als geltendes Recht Ausdruck eines gemeinschaftlichen Willens, das daher solange gilt und wirkt, solange es allgemein anerkannt wird. Das je geltende Eigentumsrecht ist daher begründungsbedürftig.

Schließlich enthält der Eigentumsbegriff eine *soziale Dimension* und schließt damit nicht nur das Verhältnis des Menschen zur Natur wie zu sich selbst, sondern zugleich das Verhältnis der Menschen zueinander ein. Zur Erläuterung dieser sozialen Dimension mag hier der Hinweis genügen, dass eine kollektive Form des Eigentums sich in sozialer Hinsicht darin verwirklicht, dass es rechtlich allen Mitgliedern des Kollektivs den Zugang zu den Sachen in prinzipiell gleicher Weise ermöglicht, während die private Form des Eigentums den Zugang für andere verschließt oder ihn vom Willen des Eigentümers abhängig macht.

Der Eigentumsbegriff umschließt folglich die natürlichen Dinge und den Umgang oder Gebrauch, der von ihnen gemacht wird, sowie die Subjekte, für die dieser Umgang eine ethische, politisch-rechtliche und soziale Bedeutung hat. In diesem umfassenden Verständnis sehen wir den Eigentumsbegriff an der ›Nahtstelle‹ der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, zwischen dem ethisch-sozialen und dem ökonomisch-ökologischen Diskurs, und lassen uns von dem Gedanken leiten, dass die Verfasstheit des Eigentums wesentlich darüber entscheidet, ob die Menschheit in die Lage versetzt wird, ihre beiden großen Zukunftsprobleme zu lösen. Die Leitfrage dieser Arbeit ist daher,

welche Formen des Eigentums die Lösung dieser Probleme verhindern und welche Formen die Bedingungen ihrer Lösung enthalten.

Um diese Frage beantworten zu können, wird im ersten Teil zunächst begrifflich zwischen der Sphäre des Besitzes und des Eigentums unterschieden und es werden verschiedene Formen des privaten wie des Gemeineigentums dargestellt. Der zweite Teil gibt einen Überblick über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse der Gegenwart sowie die damit verbundenen ökologischen wie sozialen Probleme. Der dritte Teil schließlich erörtert die Fragen einer künftigen problemlösungsfähigen Eigentumsordnung.



## Teil I: Besitz und Eigentum

---

Auch wenn wir den Eigentumsbegriff in dem beschriebenen, die ethisch-soziale wie die ökonomisch-ökologische Dimension umfassenden Sinne verwenden, so umschließt er in ontologischer Hinsicht doch zunächst zwei ganz verschiedene Sphären. Um die Eigentumsfrage daher angemessen behandeln zu können, ist es erforderlich, den Begriff des Eigentums zunächst klar vom Begriff des Besitzes zu unterscheiden. Denn die gewöhnliche Vermischung der beiden Kategorien bringt nicht nur eine verwirrende Vielfalt von Vorstellungen von dem hervor, was »Eigentum« sei, sondern sorgt auch für eine Unklarheit hinsichtlich dessen, worauf die Eigentumsfrage zielt. Es ist unseres Erachtens daher von entscheidender Bedeutung, zunächst festzustellen, wodurch und worin die beiden Kategorien, der Besitz und das Eigentum, verschieden sind. Erst nach dieser Klärung werden wir danach fragen, wie und wodurch sie verbunden sind.

Grenzt man den Besitz vom Eigentum ab, so wird der Begriff des Besitzes auf ein *tatsächliches* Verhalten des Menschen zu äußeren Dingen bezogen. Wenn und solange jemand etwas besitzt, hat er ein bestimmtes Verhältnis zu dem, was er besitzt. Ohne dieses Verhältnis hier schon näher zu kennzeichnen, so ist doch klar, dass der Begriff des Besitzes sich auf eine Welt bezieht, die als solche beobachtbar und konstatierbar ist. Ob jemand etwas in seinem Besitz hat oder nicht, ist im Zweifelsfall durch den Rekurs auf Tatsachen, auf sein tatsächliches Verhalten sowie auf den fraglichen Gegenstand, zu entscheiden. Der Begriff des Besitzes bezieht sich also auf Ereignisse und Zustände in der raumzeitlichen Welt, die uns durch die Sinne gegeben sind. Er ist ein *empirisch-deskriptiver* Begriff.

Einen ganz anderen ontologischen Status hingegen hat der Begriff des Eigentums. Als eine Kategorie des Rechts bezieht er sich nicht auf Tatsachen, die durch ihn bezeichnet würden, sondern auf gewisse Regelungen, die da-

durch existieren, dass sie *gelten*;<sup>1</sup> und sie gelten nicht dadurch, dass sie erkannt, sondern dadurch, dass sie *anerkannt* werden. Der Eigentumsbegriff ist als Rechtskategorie ein *normativer* Begriff: er schreibt vor, was sein soll; er beschreibt nicht, was ist, sondern was gilt. Und das, was gilt, ist in Texten niedergelegt, die diese Geltung bedeuten. Das Recht muss daher, um zu existieren, gewollt werden. Erlischt der Wille, erlischt das Recht.

Angesichts dieser ontologischen Differenz zwischen dem empirisch Faktischen des Besitzes und dem praktisch Normativen des Eigentums müssen folglich Unternehmungen, die, wie wir im Weiteren sehen werden, aus der Tatsache einer physischen Besitzergreifung von Dingen unmittelbar auf ein normatives Recht des Eigentums an dieser Sache schließen, als Scheinschlüsse, als *Μεταβασεις εις αλλο γενος*, zurückgewiesen werden.<sup>2</sup> Sie vermischen und verwechseln, was seiner Natur nach zunächst einmal klar zu unterscheiden ist.<sup>3</sup>

Dementsprechend werden wir im Folgenden davon ausgehen, dass der Besitz und das Eigentum zunächst zwei verschiedene Sphären bilden, von denen die eine Sphäre der Welt des faktisch Deskriptiven und die andere der Welt des praktisch Normativen angehört. Erst auf dieser Grundlage lässt sich

- 
- 1 »Die Gewährleistung des Eigentums unterscheidet sich grundlegend von denjenigen Grundrechten, deren Schutzgegenstand der Tatsachenwelt zuzuordnen ist. Im Gegensatz zu etwa Leib und Leben oder auch tatsächlicher Sachherrschaft [Besitz] ist das Eigentum kein natürliches oder vorstaatliches Gut, welches unabhängig vom objektiven Recht besteht« (Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, Berlin 2012, 17).
  - 2 »Ein *notwendiger* Schluss von physikalischen Prozeduren (des Ergreifens, Formens und Bearbeitens) auf *rechtliche* Besitzverhältnisse [ist] daher unmöglich.« (Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum: der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992, 379).
  - 3 Diese ontologische Differenz lässt auch die Rede von »*der Gesellschaft*« als Gegenstand der Sozialwissenschaften als problematisch erscheinen; zumindest dann, wenn das, was als Tatsache empirisch konstatierbar ist, und das, was als Gewolltes normativ gilt, vermengt wird. Sie unterliegt dann der Gefahr, das, was nur als Ausdruck eines Willens- und Rechtsverhältnisses existiert, zu einem Objektiven, tatsächlich Vorhandenen zu machen. Diese Verwechslung des Normativen mit dem faktisch Gegebenen nannte Immanuel Kant auf dem Gebiet der Religion das »Fetischmachen« (Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 6, a.a.O., 606) und Karl Marx auf dem Gebiet der Ökonomie den »Fetischismus«: »Es ist nur das bestimmte gesellschaftliche Verhältnis der Menschen selbst, welches hier für sie die phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen annimmt.« (MEW 23, 86f.)

unseres Erachtens die Eigentumsfrage sinnvoll stellen und erörtern. Was nun die Sphäre des Besitzes betrifft, so werden wir dessen Begriff als ein spezifisches Verhalten des Menschen zu den äußeren Dingen explizieren und differenzieren. Was hingegen die Sphäre des Eigentums betrifft, so werden wir ebenfalls erst dessen Begriff explizieren, um anschließend unterschiedliche Eigentumsordnungen und mit ihnen unterschiedliche Verständnisse vom Eigentum vorzustellen.

## Der Besitz als zweckmäßige Gewalt

Legt man zur Bestimmung der Sphäre des Besitzes die Definition der Juristen zugrunde, so bezeichnet der Besitz das Verhältnis der *Gewalt* eines willentlichen Subjekts gegenüber einem ihm äußeren, willenlosen, mobilen wie immobilien Gegenstand. Der Besitz wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über ihn.<sup>4</sup> Er dauert, solange der Wille besteht, die tatsächliche Gewalt auszuüben. Und er erlischt, wenn der Wille oder die Kraft erlischt, diese Gewalt über den Gegenstand auszuüben. Der Besitz (*possessio*) ist demnach ein zeitlich befristetes Verhalten des Menschen zu einem ihm äußeren Gegenstand, das einen Anfang und ein Ende hat, und das durch die Ausübung der Gewalt über ihn gekennzeichnet ist.

Allerdings weisen diese Formulierungen schon darauf hin, dass mit der »tatsächlichen Gewalt«, die den Besitz ausmacht, nicht allein die unmittelbare physische Einwirkung auf den Gegenstand gemeint ist, sondern dass sie vor allem in dem *Willen* besteht, diese physische Einwirkung auszuüben. Das römische Recht hatte dies mit der Formel »*animus rem sibi habendi*« ausgedrückt. Solange also die Intention besteht, befindet der Gegenstand sich im Besitz des Subjekts. Und diese Intention der Besitzer:innen wird durch ihr tatsächliches Besitzverhalten, etwa durch die Einzäunung eines Stücks Land, erkennbar.<sup>5</sup>

---

4 Bürgerliches Gesetzbuch § 854, Abs. 1: »Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben«. – Wir werden im Folgenden allerdings den Begriff der »Sache« der Definition des Eigentums vorbehalten und nennen das, worüber die Gewalt erlangt wird, unspezifisch »Gegenstand« oder »Ding«. Denn die Verwendung des Ausdrucks »Sache« zur Definition des Besitzes führt leicht dazu, die unterschiedlichen Sphären des Besitzes und des Eigentums zu verwischen.

5 So heißt es bei Hugo Grotius: »*occupatio in mobilibus est apprehensio, in immobilibus instructio aut limitatio.*« (Die Inbesitznahme beweglicher Dinge ist Ergreifung, der un-

Gehen wir über das Juristische der Definition hinaus, so besteht der Sinn oder die Bedeutung des Besitzes als tatsächlicher Gewalt darin, von dem äußeren Gegenstand einen *Gebrauch* zu machen.<sup>6</sup> So etwa wird ein Acker besessen, um ihn zu bewirtschaften, ein Haus, um es zu bewohnen, ein Apfel, um ihn zu essen, oder ein Smartphone, um mit ihm zu telefonieren. Den Gegenstand zu besitzen, heißt demnach, in ihm ein *Mittel* zu sehen, um mit ihm oder durch ihn gewisse Zwecke zu verwirklichen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Dem Besitz kommt folglich eine teleologische Struktur zu: Der Gegenstand dient dem Gebrauch oder der Nutzung. Daher ist die Gewalt, die über ihn ausgeübt wird, nicht blind, sondern zielgerichtet und zweckmäßig, und die unmittelbare physische Einwirkung auf den Gegenstand ist durch den Zweck bestimmt, der durch sie erreicht wird. So hat man ein Auto nicht nur dann in seiner Gewalt, wenn und solange man mit ihm fährt, sondern um zu gegebener Zeit zur Arbeit oder in den Urlaub zu fahren. Der Besitz besteht deshalb in der Regel solange, solange der Gegenstand seinem Besitzer oder Besitzerin *nützlich* ist, sie ihn als Mittel für gewisse Zwecke brauchen. Wird er für sie nutzlos, schwindet der Wille, ihn zu besitzen, d.h. ihn in seiner Gewalt zu haben.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Besitz eines äußeren Gegenstandes nicht abstrakt in einem bloßen Gewalt-, sondern konkreter in einem Zweck-Mittel-Verhältnis besteht, also darin, dass und solange der Gegenstand tatsächlich als ein »zuhandenes« Mittel für gewisse Zwecke gewollt, d.h. benutzt oder gebraucht wird. Im Sinne eines solchen Verhältnisses hatte schon der römische Jurist Gaius in den »Institutiones« den Besitz umfassend als ein »habere possidere uti frui licere« (Haben, Besitzen, Gebrauchen, Genießen, Fruchtziehen) beschrieben.<sup>7</sup>

Wenn man schließlich nach dem letzten Zweck fragt, der all die bestimmten Zwecke umfasst, die sich im und durch den Besitz verwirklichen, so besteht er vor allem in der Erhaltung oder der Erreichung eines (möglichst) guten Lebens. Zwar kann der Besitz in Einzelfällen auch Selbstzweck sein oder

---

beweglichen Errichtung oder Eingrenzung; de iure praedae commentarius, Den Haag 1868, 217)

6 In diesem Sinne hatte Immanuel Kant den Besitz als die »subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt« (Die Metaphysik der Sitten. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 353) definiert.

7 Im römischen Recht waren dies die Befugnisse, die dem römischen Bürger am *ager publicus* zustanden. Siehe: Tiziana J. Chiusi, Strukturen des römischen Eigentums im Spiegel rhetorisch-philosophischer Texte Ciceros. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 66.

seiner bloßen Vermehrung dienen; die Ausübung tatsächlicher Gewalt kann auch Züge der schieren Spielerei oder Destruktion annehmen. Wir werden im Weiteren jedoch davon ausgehen, dass der wesentliche Zweck des Besitzes in der Reproduktion des guten Lebens besteht.

Fassen wir die bisher analysierten Momente des Besitzes zusammen, so bezeichnet dieser Begriff das spezifische Mensch-Natur-Verhältnis. Die Kategorie des Besitzes drückt den Umstand aus, dass der Mensch einerseits als Teil der Natur physische Gewalt gegenüber der ihm äußeren Natur ausübt, indem er auf sie einwirkt und sie verändert, dass er andererseits der Natur gegenübertritt, um in ihr und durch sie seine Zwecke zu verwirklichen. Der Begriff des Besitzes bezeichnet also die Sphäre des praktischen Verhaltens des Menschen gegenüber den ihm äußeren Dingen. Ohne die Besitznahme und ohne die Ausübung einer zweckmäßigen Gewalt gegenüber den Gegenständen wäre der Mensch, als Einzelwesen wie als Gattung, nicht (über)lebensfähig.<sup>8</sup>

## Die zwei Arten des Besitzes: Produktion und Konsumtion

Nach der Erklärung des Besitzes als eines solchen Zweck-Mittel-Verhältnisses zwischen einem Willenssubjekt und einem ihm äußeren Gegenstand wollen wir nun hinsichtlich des Zwecks zwei Arten des Besitzes unterscheiden, die für das Weitere von entscheidender Bedeutung sein werden: die Bereiche der *Produktion* und der *Konsumtion*.

Im Falle der Produktion dient der Besitz der *Herstellung* von nützlichen Gütern. Er beginnt mit der Inbesitznahme gegebener natürliche Dinge; er besteht in der gewaltsamen Umwandlung dieser natürlichen Dinge in für den Menschen nützliche Güter durch die Arbeit (Produktion);<sup>9</sup> und er endet

8 Aus diesem Umstand ist erst von Wilhelm von Ockham (OP [Opera Politica] II, 61.561, Manchester 1940 & 1963), dann von Thomas Hobbes (De cive 3.14) geschlossen worden, dass es ein unveräußerliches natürliches Recht auf den Besitz des für das Leben Notwendigen gebe. Das Eigentum hingegen sei kein »natürliches«, sondern ein positives, gesetztes Recht. Siehe dazu: Matthias Kaufmann, Das Recht auf Eigentum im Mittelalter. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 80f. – Versteht man die Gewalt hingegen nicht als Recht, sondern als ein Unrecht gegenüber der äußeren Natur, so bedarf es der Sühne oder Wiedergutmachung in Form einer Opfergabe.

9 Wir werden die Ausdrücke »natürliches Ding« und »nützliches Gut« im Weiteren als feststehende Begriffe verwenden. »Natürliches Ding« bezeichnet das, wovon der Arbeitsprozess ausgeht, und »nützliches Gut« das, womit er endet. In einer Kette von Teilarbeiten ist freilich das, womit die jeweilige Arbeit beginnt, selbst schon ein nützliches Gut; aber *im* Arbeitsprozess gilt es als ein natürliches Ding, weil er von ihm ausgeht.

mit deren Fertigstellung. Im Falle der Konsumtion hingegen dient der Besitz dem *Gebrauch* der nützlichen Güter. Er beginnt mit deren Inbesitznahme; er besteht in ihrem Genuss (Konsumtion); und er endet, wenn die Güter ihren Nutzen erfüllt haben, verzehrt oder nutzlos geworden sind.<sup>10</sup> Mit der Unterscheidung des Besitzes in diese beiden Bereiche folgen wir der schon von Aristoteles gezogenen Differenz zwischen der Herstellung und dem Gebrauch der Güter.<sup>11</sup>

Diesem Unterschied entsprechend verlangt der Umgang mit den äußeren Dingen in Produktion und Konsumtion unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Vorgang der Herstellung nützlicher Güter erfordert erstens die Kenntnis der Eigenschaften und Wirkungsweisen der natürlichen Dinge, wie sie durch die *Naturwissenschaften* erworben wird. Zum zweiten bedarf es zur Herstellung eines *technischen Wissens*, um die natürlichen Dinge in Hinblick auf ihre Nützlichkeit zweckmäßig verändern zu können. Und zum dritten bedarf es der Ausübung tatsächlicher Gewalt als einer *kausalen Einwirkung* auf die vorhandenen natürlichen Dinge, um ihren Zustand oder ihre Beschaffenheit zweckmäßig zu ändern. In seiner einfachsten Form geschieht diese Umwandlung der Dinge als Handarbeit, in der die menschliche Hand das Organ ist, das auf die natürlichen Dinge zweckmäßig einwirkt. Komplexere

---

Die Ausdrücke »natürlich« und »nützlich« sind also relativ; sie beziehen sich auf Anfang und Ende des Arbeitsprozesses. Allerdings bildet den Anfang einer solchen Kette von Teilarbeiten kein separates »Ding«, sondern das Erdganze, aus dem durch Ernte, Bergbau o.ä. erst ein »Ding« wie Weizen oder Eisen gemacht wird. Insofern ist der Ausdruck »natürliches Ding« am Beginn des Arbeitsprozesses nicht exakt. Wir werden darauf zurückkommen.

- 10 Zu dieser Verwandlung der nützlichen Güter in nutzlosen Abfall durch Konsumtion siehe: Alexander von Pechmann, Der Begriff des »Mülls«. Versuch der systematischen Bestimmung und historischen Einordnung des Müllproblems der Gegenwart. In: Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie, Nr. 25, München 1994, 31–50.
- 11 In der »Politik« (1254a) unterscheidet Aristoteles das Werkzeug (*opyavov*) von der Habe (*κτημα*). Während das Werkzeug der Herstellung (*ποιησις*) dient, dient die Habe dem guten Leben (*πραξις*). Vom Weberschiff, so sein Beispiel, wird Gebrauch gemacht, um etwas herzustellen, vom Kleid oder Bett hingegen, um sie zu nutzen. – Wenn Aristoteles darüber hinaus den Bereich der Produktion als unwürdige Sklavenarbeit erachtet, den Bereich der Konsumtion jedoch als wesentlichen Bestandteil des »guten Lebens« – während in der Moderne eher die umgekehrte Bewertung gilt –, so ist diese Beurteilung in unserem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wichtig ist nur, dass er die Unterscheidung der beiden Bereiche gemacht hat.

Formen dieser Umwandlung sind dann die Arbeit mit Werkzeugen als erweiterten und spezialisierten Organen sowie mit Maschinen als selbstständigen und selbsttätigen Organen. Hand, Werkzeug, Maschine sind daher, mit Aristoteles gesagt, »technische Instrumente«, objektiviertes technisches Wissen, die umso besser sind, je effektiver und effizienter sie ihre Funktion der Umwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter erfüllen.

Um die hergestellten nützlichen Güter hingegen zu gebrauchen, müssen sie zwar gleichfalls im Besitz sein, aber zu ihrem Gebrauch bedarf es nicht nur eines technischen, sondern auch eines *ethisch-praktischen* Wissens. Denn während zu ihrer Herstellung Kenntnisse der Kausalität und Gesetzmäßigkeit der natürlichen Abläufe erforderlich sind, ist ihr Gebrauch nicht festgelegt und kontingent. Ihr Gebrauch wirft daher, neben der Kenntnis ihrer Nützlichkeiten,<sup>12</sup> die mannigfachen ethischen, diätetischen und ästhetischen Fragen des »rechten« Umgangs und Genusses auf. Aristoteles nennt diese Güter deshalb – im Unterschied zu den technischen – »Instrumente der Lebensführung«.

Fassen wir zusammen, so ist zuerst festzuhalten, dass die juristische Definition des Besitzes von diesen beiden Arten des Besitzes, der Produktion und der Konsumtion, abstrahiert; sie ist nur an der Rechtmäßigkeit des Besitzes interessiert. Der Besitz als solcher jedoch besteht im Gebrauch der besessenen Gegenstände als Mittel, um durch sie und mit ihnen gewisse Zwecke zu verwirklichen. Hinsichtlich des Zwecks jedoch ist es von grundlegender Bedeutung, ob der Besitz, d. h. die tatsächliche Gewalt über die Gegenstände, darin besteht, nützliche Güter *herzustellen*, oder ob er darin besteht, diese Güter zu *gebrauchen*, da für ihre Produktion eine andere Art von Gesetzen und Regeln erforderlich ist als für ihre Konsumtion. Auf der einen Seite gilt, dass nützliche Güter nicht konsumiert werden können, wenn sie nicht hergestellt worden sind. Umgekehrt erfüllen die produzierten Güter ihren Zweck in der Konsumtion.

---

12 Hinsichtlich ihrer Nützlichkeit, schreibt Karl Marx, herrsche in der bürgerlichen Gesellschaft »die fictio juris, daß jeder Mensch als Warenkäufer eine enzyklopädische Warenkenntnis besitzt« (MEW 23, 50).

## Das Eigentum als Rechtsverhältnis

Wir haben den Begriff des Besitzes konsequent als einen empirisch-deskriptiven Begriff verwendet: Es ist eine Tatsache, dass es der Gewalt über die äußeren natürlichen Dinge bedarf, um aus ihnen erst nützliche Güter herzustellen und sie dann zu gebrauchen. Dieser Umstand birgt nichts Geheimnisvolles.

Anders verhält es sich mit dem Eigentumsbegriff. Dieser hat, wie eingangs gesagt, einen anderen ontologischen Status. Im Unterschied zum Besitz beschreibt der Begriff des Eigentums kein Gewalt- oder Zweck-Mittel-, sondern ein Rechtsverhältnis. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Das bedeutet, dass er sich auf keine empirisch konstatierbaren Tatsachen bezieht, sondern auf das Recht als ein normatives Faktum, das nicht schlicht da ist, sondern das existiert, weil es gemeinschaftlich anerkannt wird.<sup>13</sup> Dass es Eigentum gibt, setzt daher eine, wie immer geartete, Willens- und Rechtsgemeinschaft voraus, die das Eigentum als geltendes Recht setzt und anerkennt.<sup>14</sup> Es existiert folglich nicht, ohne dass es gilt. Der Eigentumsbegriff ist deshalb ein praktisch-normativer Begriff, und die Sphäre des Eigentums umfasst die Eigentumsgesetze und -regeln, die durch und in einer Willensgemeinschaft als verbindliches Recht gelten.<sup>15</sup>

13 »Das Wesen des Rechtsbegriffs ist (nicht Referenz, sondern) *Geltung*. Seine Ursache ist der rechtsbildende Wille einer Rechtsgemeinschaft und nicht irgend etwas, das es auch ohne diesen rechtsbildenden Willen geben könnte: Recht muss gewollt sein, auch um seines Daseins willen. Wenn es zu wenige Personen gibt, die Recht *wollen*, hört es auf zu sein ... Es erlaubt uns einen normativen Blick auf die Welt, wir können kraft seiner sagen, was sein soll und was nicht; es erlaubt uns, rechtliche (und nicht nur tatsächliche) Feststellungen zu treffen.« (Norbert Körgen, Eigentum als Grundrecht im Grundgesetz. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 251f.)

14 Dieser Umstand widerspricht der Vorstellung eines »natürlichen Rechts«, nach der eine solche Willensgemeinschaft das Recht nicht *setzt*, sondern es als schon existierend *anerkennt*. In dieser Vorstellung drückt sich eine oft politisch motivierte Ideologie aus, gewisse Rechtsetzungen unter Rekurs auf die »Natur« in den Stand des Unveränderlichen und Ewigen zu heben.

15 Als verbindliches Recht gelten heutzutage in der Regel die schriftlich fixierten Verfassungstexte. Daneben galt nach römischem Recht auch das Gewohnheitsrecht. So heißt es bei dem Juristen Julianus (Jul. D. I. 3. 32): »de quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est ... nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quod sine ullo scripto populus probavit tenebunt omnes: nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? qua re rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legis latoris, sed eti-

Bevor wir allerdings auf diese rechtsetzenden Willensgemeinschaften eingehen, soll zunächst der Begriff des Eigentums geklärt werden. Es geht also vorerst nicht darum, *dass* Eigentum als Recht anerkannt wird, sondern *was* als ein solches Recht anerkannt wird.

## Der Begriff des Eigentums

Nach juristischer Definition besteht das Eigentum im Recht einer Person, mit einer Sache nach ihrem Willen zu verfahren. Dieses Recht verbindet daher von vornherein die gegenständliche Dimension der Sache (in rem) mit der personalen Dimension des Willens (in personam).<sup>16</sup>

Doch was meint dieses Recht, das das Eigentum definiert? Denn wenn das Eigentum durch das Recht definiert wird, eine Sache nach eigenem Willen zu gebrauchen, dieses Recht aber dadurch, dass die Sache dem Eigentümer zugehört, dann ist diese Definition zweifellos zirkulär: Das Eigentum wird durch das Recht an der Sache erklärt, dieses Recht aber dadurch, dass die Sache der Person zugehört. Diese zirkuläre Definition mag hinreichen, um verschiedene Eigentumsrechte und in fraglichen Fällen in concreto den

---

am tacitu consensu omnium per desuetudinem abrogentur.« (In den Fällen, für die wir keine geschriebenen Gesetze haben, muss das befolgt werden, was durch Herkommen und Gewohnheit eingeführt worden ist ... Denn wenn uns die Gesetze selbst aus keinem anderen Grunde binden, als dass sie durch den ausgesprochenen Willen des Volkes angenommen wurden, dann bindet auch dasjenige, was das Volk ungeschrieben gutgeheißen hat. Denn welchen Unterschied macht es, ob das Volk seinen Willen durch Abstimmung oder schon durch die Umstände und Fakten erklärt? Ganz zu Recht ist daher auch angenommen worden, dass Gesetze nicht nur durch den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, sondern auch durch übereinstimmenden, stillschweigenden Nichtgebrauch aufgehoben werden können; zit. n.: Werner Flume, *Gewohnheitsrecht und römisches Recht*, Opladen 1975, 32f.).

- 16 Vor allem in der angelsächsischen Rechtsphilosophie gab es längere Zeit die Kontroverse, ob das Eigentumsrecht sich auf die Sache (in rem) erstreckt, oder ob es ein »Bündel« subjektiver Rechte gegenüber anderen (in personam) sei, das sich aus Anspruchsrechten, Freiheiten, Kompetenzen und Immunitäten etc. zusammensetzt. Nach dem amerikanischen Juristen Wesley Hohfeld besteht das Eigentumsrecht aus einem komplexen Bündel von subjektiven Rechten zu bestimmten Handlungen von A gegenüber anderen Personen, B, C, D etc., während die objektive Sache von untergeordneter Bedeutung sei. Dieser Auffassung wurde allerdings entgegengehalten, dass es doch die Sache ist und bleibt, auf die sich dieses Bündel von Rechten bezieht. – Siehe dazu: Markus Stepanians, *Die angelsächsische Diskussion: Eigentum zwischen »Ding« und »Bündel«*. In: *Was ist Eigentum?*, a.a.O., 238ff.

Eigentümer zu bestimmen, sie gibt aber keinen Begriff von dem, was »Eigentum« bedeutet.

Um daher den Eigentumsbegriff als solchen erfassen zu können, müssen wir auf den Begriff der *Zugehörigkeit* eingehen, der für das Verständnis des Eigentums offenbar eine zentrale Stellung einnimmt. Denn im Unterschied zum Besitz besteht diese Zugehörigkeit nicht darin, dass über äußere Dinge eine tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, und auch nicht in dem Willen, sie auszuüben. Als ein reines Rechtsverhältnis ist die Zugehörigkeit vielmehr das Verhältnis einer *Person* zu einer *Sache*, das vom tatsächlichen Besitz abstrahiert und sich davon unterscheidet. Diese Art der Verbindung von Person und Sache ist daher von nicht-empirischer Natur; sie ist eine rein gedachte Verbindung, die nur existiert, wenn und weil sie von den Menschen als Recht anerkannt wird.

Um diese Art der Zugehörigkeit von Person und Sache fassen zu können, hatte schon Kant in seiner »*Metaphysik der Sitten*« die Frage gestellt: Wie lässt sich annehmen, ich werde von dem Gebrauch, den ein *anderer* von einem Gegenstand macht, »*ob ich gleich nicht im Besitz desselben* (nicht Inhaber des Gegenstandes) *bin*«, geschädigt? Diese Frage, so Kants Antwort, lasse sich widerspruchsfrei nur unter der Annahme auflösen, es gebe so etwas wie einen »*intelligiblen Besitz*« (possessio noumenon) oder einen »Vernunftbesitz«, der, paradox, ein »Besitz *ohne Inhabung* (detensio)« sei.<sup>17</sup> Auch wenn Kant im Weiteren der Frage nachgeht, wie äußere Dinge in einem solch rein intelligiblen Besitz sein können, so gibt er mit diesem Begriff doch einen guten Hinweis darauf, wie diejenige Art der Zugehörigkeit von Person und Sache zu fassen ist, die das Eigentum vom Besitz unterscheidet. Sie muss offenbar als ein weder zeitliches noch räumliches Verhältnis, sondern als eine innere Verbindung von Person und Sache gedacht werden, die als solche *zugleich* andere Personen von deren Gebrauch ausschließt.<sup>18</sup> Ein so begründetes rechtliches *Mein* oder *Unser* impliziert folglich ein verpflichtendes *Dein* oder *Euer*.

---

17 Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 353, 357.

18 Für das »*zugleich*« gibt Kant folgende Begründung: »Es ist aber klar, dass ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben, oder erwerben könnte; weil zwischen ihm, als Person, und allen anderen äußeren Dingen, als Sachen, es gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt. Es gibt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (direktes) Recht an einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemandem gegen seine Person zukommt.« (Ebd., 372)

In dieser intelligiblen Welt des Eigentums hat daher die Person, der die Sache zugehört, das Recht, mit ihr nach eigenem Willen zu verfahren – sie wäre sonst nicht ihr Eigentum; für alle anderen hingegen ist die Sache unzugänglich, unantastbar, tabu. Das Verhältnis der Zugehörigkeit lässt sich daher näher so bestimmen, dass in der Sache allein der *Wille des Eigentümers* haust. Das Eigentum zieht so eine gedachte, imaginäre Grenze; es bildet ein »templum«, einen heiligen Bezirk,<sup>19</sup> aus dem der Wille anderer, mögen sie die Sache noch so begehren oder benötigen, ausgeschlossen ist. Und die Ausgeschlossenen müssen diese Grenze, paradoxerweise, solange anerkennen, solange die Rechtsgemeinschaft sie als Recht anerkennt.

Nun ist es zwar notwendig und richtig, dass diese gedachte Verbindung einer Person mit ihrer Sache sich auch auf *äußere Gegenstände* und deren Gebrauch erstreckt.<sup>20</sup> Wir werden jedoch sehen, dass die Gegenstände, die unter

---

19 Ernst Cassirer ist in seiner »Philosophie der symbolischen Formen« den Ursprüngen dieser Grenzziehung im mythischen Denken nachgegangen: »Die Heiligung beginnt damit, dass aus dem Ganzen des Raumes ein bestimmtes Gebiet herausgelöst, von anderen Gebieten unterschieden und gewissermaßen religiös umfriedet und umhegt wird. Dieser Begriff der religiösen Heiligung, der sich zugleich als räumliche Abgrenzung darstellt, hat seinen sprachlichen Niederschlag im Ausdruck des templum erhalten. Denn templum (gr. τεμενος) geht auf die Wurzel τεμ »schneiden« zurück; bedeutet also nichts anderes als das Ausgeschnittene, Begrenzte. In diesem Sinne bezeichnet es zunächst den heiligen, einem Gott gehörigen und geweihten Bezirk, um dann in der weiteren Anwendung auf jedes Stück Land, auf einen Acker oder eine Baumpflanzung überzugehen ... Auf ihm [dem religiösen Denken] beruht die Entwicklung des Begriffs des Eigentums und der Symbolik, durch die das Eigentum als solches bezeichnet und geschützt wird. Denn der Akt der Grenzziehung, der Grundakt der »Limitation«, durch den erst im rechtlich-religiösen Sinne ein festes Eigentum geschaffen wird, knüpft überall an die sakrale Raumordnung an. In den Schriften der römischen Agrimensores wird die Einführung der Limitation dem Jupiter zugeschrieben und unmittelbar an den Akt der Weltschöpfung angeschlossen. Es ist, als werde durch sie die feste im Universum herrschende Begrenzung auf die Erde und auf alle irdischen Einzelverhältnisse übertragen.« (2. Teil, Das mythische Denken, Darmstadt 1994, 123f.) Die frommen Römer verehrten denn auch im Grenzstein Terminus, den »Gott der Grenzsteine«, der sein Standbild im römischen Kapitol hatte. Das Setzen und Umsetzen von Grenzsteinen waren kultische Vorgänge, währenddessen dem Gott Gaben geopfert wurden (siehe: Wikipedia: Terminus (Mythologie)).

20 Der nächstliegende Gegenstand ist der eigene Leib, der als äußeres Ding zugleich als meine Sache gilt und daher mein Eigentum ist. Doch auch über den Leib hinaus muss es als absurd erscheinen, der Eigentümer von etwas zu sein, das zwar mir zugehört, das ich aber nicht gebrauchen darf. Norman Malcolm berichtet eine Anekdote mit Ludwig Wittgenstein: »Auf einem unserer Spaziergänge schenkte er mir jeden Baum, an dem

den rechtlichen Begriff der Sache fallen, sowohl der Art als auch dem Umfang nach in unterschiedlichen Rechtsgemeinschaften verschieden sind. Welche Art von Gegenständen rechtlich zum Eigentum werden kann, hängt also von der Willensgemeinschaft ab, die ein solches Recht auf Eigentum zuerkennt. Des Weiteren muss hier, wo es nur um den *Begriff* des Eigentums geht, offenbleiben, *wer* überhaupt als eine solche Person gilt, die im rechtlichen Sinne Eigentümer ist oder sein kann. Diese Person kann, wie wir sehen werden, ein einzelner Mensch, ein Kollektiv wie eine Stadt oder ein Volk, aber auch eine nur gedachte Person, ein Gott, sein.<sup>21</sup> Und schließlich muss offenbleiben, welche Art des *Gebrauchs* der äußeren Gegenstände aus jenem inneren Verhältnis der Zugehörigkeit gefolgert wird. Sie hängt davon ab, wie der Begriff der Person beziehungsweise der Sache näher verstanden wird. Da es uns bislang nur darum gegangen ist, einen Begriff vom Eigentum zu gewinnen, der die Sphäre des Eigentums ontologisch klar von der Sphäre des Besitzes abgrenzt, haben wir folglich noch nicht die Extension behandelt, also das, was jeweils unter diesen Begriff fällt.

## Eigentumsordnungen

Wenn wir nun unterschiedlichen Eigentumsordnungen nachgehen, sehen wir uns mit einem Problem konfrontiert. Denn auf der einen Seite ist das Eigentum ein Recht, das dadurch existiert, dass es in einer und für eine politische Willensgemeinschaft *gilt*; auf der anderen Seite gibt es jedoch eine Vielzahl von *Theorien* über das Eigentum, von Platons Modell des Gemeineigentums

---

wir vorübergingen – unter der Bedingung, dass ich ihn nicht fällen oder überhaupt etwas mit ihm tun würde. Unter der Bedingung sollte er fortan *mir* gehören« (Ludwig Wittgenstein: a Memoir, Oxford 1967, 31). Wittgensteins Scherz illustriert treffend das Dialektische des Eigentumsbegriffs: Er ist klar von der Nutzung unterschieden und doch müssen beide zusammengehören. »Nicht nur wäre schwer zu sehen,« kommentiert Markus Stepanians, »was der so Beschenkte davon halten soll, es wäre darüber hinaus zweifelhaft, ob wir ihn überhaupt als tatsächlichen Eigentümer der Bäume ansehen dürften.« (Die angelsächsische Diskussion ... In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 232)

- 21 Gemäß der ontologischen Unterscheidung des Tatsächlichen vom Normativen muss die gewöhnliche Rede von der »*natürlichen Person*« als unzulässige Vermischung der beiden Sphären erscheinen. Denn aus der *Tatsache*, dass der Mensch als Individuum existiert, folgt nicht das *Normative*, dass die Person »*natürlicherweise*« ein menschliches Individuum sei. Die Rede von der »*natürlichen Person*« dient denn auch dazu, die Form des *privaten* Eigentums gegenüber Formen eines *kollektiven* Eigentums als die »ursprüngliche« oder »eigentliche« Form des Eigentums zu suggerieren.

bis zu gegenwärtigen Debatten über property rights. Diese Theorien existieren im Medium des begründenden Denkens; das Recht jedoch existiert in der sozialen Wirklichkeit und gibt den gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen eine Gesellschaft sich bewegt. Ihm gegenüber sind die Theorien Gedankengebäude, die je geltendes Recht auslegen, es legitimieren oder im Rekurs auf vergangenes oder künftiges Recht kritisieren. Als solche haben sie jedoch keine Wirklichkeit, die sie allerdings dem Anspruch nach haben sollen und unter Umständen auch haben können.

Angesichts dieses Konflikts zwischen Theorie und Wirklichkeit, zwischen einem Recht, das gelten soll, und einem Recht, das gilt, geben wir im Folgenden eine Darstellung unterschiedlicher Eigentumsordnungen, die zwar das je geltende Recht ins Zentrum stellt, ohne jedoch die gedankliche Auseinandersetzung mit ihm außer Acht zu lassen. Auf diese Weise sollen die Eigentumsordnungen klassifiziert und deren wesentliche Elemente zusammengetragen werden. Wir werden uns dabei auf diejenigen Ordnungen beschränken und konzentrieren, die die gegenwärtigen Debatten um das Eigentum prägen. Dazu werde ich historisch rekonstruierend vorgehen, da weder das heute geltende Recht noch dessen Kritik jenseits des geschichtlichen Bodens wirken. Als Leitfaden dieser Rekonstruktion wird die Eigentumsfrage im Zentrum stehen: *privates* oder *gemeinsames* Eigentum? Und mit ihr die drei Fragen:

1. *Wer* ist Eigentümer?
2. *Worauf* erstreckt sich das Eigentum?
3. Welchen *Gebrauch* legitimiert das Eigentumsrecht?

Hierfür werden zuerst diejenigen Eigentumsordnungen behandelt, in denen das Recht auf *privates* Eigentum anerkannt wird, dann diejenigen Rechtsordnungen, die das *Gemeineigentum* begründen.

## Das private Eigentum

Die römische Eigentumsordnung

1. Da zumindest in der europäischen Tradition das römische Recht maßgebend bei der Ausgestaltung der nationalen Rechtssysteme war, soll zuerst auf die römische Eigentumsordnung eingegangen werden.

Sieht man von den Differenzierungen ab, die das römische Recht in späterer Zeit angenommen hat, so war in der klassisch-römischen *civitas* als Wil-

lensgemeinschaft klar, dass Eigentümer nur sein konnte, wer das Amt des *pater familias* innehatte. Allein er war Person eigenen Rechts (*sui juris*). Als Person repräsentierte er jedoch nicht sich selbst, sondern seine Familie und deren Tradition, die als ein konstitutiver Bestandteil der römischen Republik, der *res publica romana*, galt. Das heißt: Jemand konnte nur als Bürger Roms den Status des Eigentümers haben (*ex iure Quiritium*); und als ›Vater‹ einer (alt)römischen Familie war er zugleich römischer Bürger.

Die ihm zugehörige Sache, deren Eigentümer er war, erstreckte sich zunächst auf das *Haus* (*domum*), das alle häuslichen Güter wie Getreide und Vieh, aber auch Gesinde und Sklaven, Frauen und Kinder umfasste, und das seiner Herrschaft, dem *dominium*, unterlag (*in domo dominium habet*).<sup>22</sup> Über diese Dinge des Hauses besaß er als *pater familias* die uneingeschränkte Verfügungsgewalt (*patria potestas*).<sup>23</sup>

Der Boden hingegen als Grundlage der Produktion war in Rom rechtlich geteilt in den sogenannten *ager privatus* (Privatland) und den *ager publicus* (öf-

---

22 »Im *pater familias* bündelt sich sozusagen das Eigentum, denn alles, was er, seine Kinder oder Sklaven erwerben, steht rechtlich ihm als Eigentum zu ... Der zentrale Begriff ist dabei der der *familia*. Hier handelt es sich um die Sachgüter (inkl. Sklaven), aber auch die Hauskinder, wobei letztere (aufgrund ihres personenrechtlichen Status als Freie) nicht vererbt werden können, sondern selbst *pater* (bzw. ›mater‹) *familias* beim Tod ihres Vaters werden.« (Tiziana J. Chiusi, Strukturen des römischen Eigentums ..., in: Was ist Eigentum?, a.a.O., 64f.)

23 »Die Differenzierung der ursprünglich einheitlichen Hausgewalt des *pater familias* über freie und unfreie Hausgenossen führte zur Ausprägung der *patria potestas* als Gewalt über die im *iustum matrimonium* gezeugten Kinder und Kindeskinde. Diese Gewalt ist rechtlich nach außen und innen durch gewisse Grenzen markiert. Auch die vom Zensor überwachten Sitten (*boni mores*) haben der Machtausübung des *pater familias* Schranken gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen gestaltete sich die Gewalt nach den tatsächlichen familieninternen Verhältnissen, in die sich die Rechtsordnung nicht einmischte.« (Herbert Hausmaninger, Walter Selb, Römisches Privatrecht, Wien 2001, 92f.) – Unter Berufung auf den Rechtsphilosophen Michel Villey hat auch Christoph Menke hervorgehoben, dass die *patria potestas* in Rom in der Tat keinen Rechtscharakter hatte. »Das römische Recht sichert einem jeden das Seine, aber es sieht davon ab, wie und wozu ein jeder das Seine gebraucht. Der Gebrauch des Rechts ist in Rom privat, kein Gegenstand der Bestimmungen des Rechts; über den Gebrauch ›hat es nichts zu sagen‹ ... Die absolute Macht, die der römische Herr über seine Sache ausübt, fällt überhaupt nicht ins Recht; sie ist das Schweigen, bildet die Lücken des Rechts« (Kritik der Rechte, Berlin 2015, 48f.). Erst durch die Rezeption des römischen Rechts im modernen Recht, so Menke, sei der freie Gebrauch der Sache zu einer Bestimmung des Rechts geworden.

fentliches Land). Eigentümer des ersteren konnte nur sein, wer die volle römische Bürgerschaft besaß, sodass ein römischer Bürger, als *pater familias*, nicht nur Herr des Hauses, sondern auch Grundeigentümer war.<sup>24</sup> Zunächst waren Träger dieses Rechts nur die *Patrizier*, die als Vorsteher ihres Sippenverbandes, der *gens*, den Boden angehörigen Familien zur Nutzung, dem Ackerbau und der Viehzucht, übergaben.<sup>25</sup> In Folge der politischen Auseinandersetzungen in Rom erhielten dann auch die *Plebejer* das Bürgerrecht und wurden damit als Privateigentümer ihres Bodens den Patriziern rechtlich gleichgestellt. Das Zwölftafelgesetz (um 450 v. Chr.) setzt diese Gleichstellung des Eigentumsrechts voraus und kodifiziert unter anderem das Familien-, Erb- und Schuldrecht.<sup>26</sup> Mit der allmählichen Erweiterung des Bürgerrechts, erst auf Latiner, dann auf Italiker und schließlich auf Bewohner der römischen Provinzen erhielten schließlich auch diese den rechtlichen Status des privaten Grundeigentümers.

Der *ager publicus* hingegen war das Land, das durch die Eroberungen Roms erworben wurde, und das rechtlich dem römischen Staat, dem *populus romanus*, als Gemeineigentum gehörte. Die Verteilung dieses öffentlichen Landes, das sich schließlich über ganz Italien erstreckte, war eines der zentralen, wenn nicht das zentrale Konfliktfeld der römischen Geschichte, an dem die römische Republik zerbrach.<sup>27</sup> Nach den Punischen Kriegen wurden große Teile des neu eroberten öffentlichen Bodens gegen Gebühr zur Besitznahme freigegeben. Nutznießer dieser Freigabe durch den Staat wurden reiche Grundeigentümer und Unternehmer, die auf dem Boden zunehmend eine

---

24 »(J)ede Parzelle des Bodens«, beschreibt Karl Marx diesen Zusammenhang von privatem Eigentum und Bürgerrecht, »ist dadurch römisch, dass sie das Privateigentum, die Domäne eines Römers, sein ihm gehöriger Anteil an dem Laboratorium ist; er ist aber auch nur Römer, insofern er dies souveräne Recht über einen Teil der römischen Erde besitzt« (MEW 42, 53).

25 »Die Ältesten dieser adligen Familienverbände besaßen die Verfügungsgewalt über das im gentilizischen Eigentum stehende Land und teilten abhängigen Personen, den sogenannten Klienten (*clientes*), Landstücke zur widerruflichen individuellen Nutzung zu.« (Klaus Bringmann, *Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus*, München 2002, 17)

26 Es verbot jedoch die Heirat zwischen Patriziern und Plebejern. Siehe: ebd., 32f.

27 Nach Max Weber bildete »in der Zeit der Parteikämpfe das eigentliche Kampfbjekt, den Preis des Siegers, das öffentliche Land, der *ager publicus*« (Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891, 6).

markt- und profitorientierte Landwirtschaft betrieben.<sup>28</sup> Die ab 133 v. Chr. dann von den Gracchenbrüdern initiierte *Agrarreform*, die eine Neuverteilung des *ager publicus* zugunsten der Kleinbauern sowie der besitzlosen und besitzlos gewordenen Armen anstrebte,<sup>29</sup> scheiterte durch die Ermordung beider. Damit aber verlor die rechtlich klare Unterscheidung zwischen staatlichem Gemeineigentum und individuellem Privateigentum ihre Bedeutung. Die ausgedehnten Latifundien der reichen römischen Nobilität, die von einer wachsenden Menge von Sklaven bearbeitet wurden, blieben zwar *de jure* Gemeineigentum, wurden aber *de facto* *privates Eigentum*.<sup>30</sup> Diese Privatisierung des öffentlichen Bodens höhle die bäuerlich-republikanische Verfassung des römischen Staates aus. Der Staat wurde von den reichen und mächtigen Grundeigentümern okkupiert, und die Republik schließlich durch das Prinzipat ersetzt.<sup>31</sup>

- 
- 28 »Für die Okkupation von Staatsland«, schreibt Klaus Bringmann, »wurde von vornherein ein Personenkreis ins Auge gefasst, der über große Investitions- und Betriebsmittel, Geld, Sklaven und Vieh, verfügte, um auf großen Arealen eine marktorientierte Landwirtschaft zu betreiben. Als Nutznießer kamen vor allem Senatoren und der Kreis von Unternehmern in Frage, der durch das Geschäft mit dem Staat zu großem Vermögen gekommen war ... Weite Teile Süditaliens wurden so zum gelobten Land eines Agrarkapitalismus, und damit traten dort Verhältnisse ein, die dem Rückgriff des Staates auf diese großen Areale des noch in seinem Eigentum stehenden Landes Schranken setzten, die sich als unüberwindlich erweisen sollten.« (Geschichte der römischen Republik, a.a.O., 197f.)
- 29 Ein anschauliches Bild der Folgen der Inbesitznahme des öffentlichen Bodens durch einige wenige gibt Plutarch in seinem Bericht einer Rede des Tiberius Gracchus (9.5f.): »Die wilden Tiere, die Italien beweiden, haben Ruhestatt und Unterschlupf, aber die für Italien kämpfen und sterben, haben teil an Luft und Licht und sonst an nichts, ohne Haus und Hof irren sie mit ihren Kindern und Frauen umher, die Feldherren lügen, wenn sie vor der Schlacht die Soldaten aufrufen, zum Schutz ihrer Gräber und Heiligtümer die Feinde abzuwehren; denn keiner von ihnen hat einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel der Vorfahren, nein: für Wohlleben und Reichtum anderer kämpfen und sterben sie, Herren der Erde heißen sie und haben nicht eine Scholle zu eigen.« (zit. n.: Wolfgang Lautemann, Manfred Schlenke (Hg.), Geschichte in Quellen. Altertum, München 1975, 471f.)
- 30 Siehe auch: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 1, Stuttgart 1996, Stichwort: *Ager publicus*, 251.
- 31 G.W.F. Hegel kommentiert: »Die *agrарischen Gesetze* in Rom enthalten einen Kampf zwischen Gemeinsamkeit und Privateigentümlichkeit des Grundbesitzes; die letztere musste als das vernünftiger Moment, obgleich auf Kosten anderen Rechts, die Oberhand behalten« (Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 46, Anm., Hamburg 1955, 58).

Nach der Umwandlung des römischen Bodens aus Gemein- in Privateigentum und nach der Niederschlagung der Gracchenaufstände verfasste der Optimat Marcus T. Cicero seine Theorie des Eigentums, die bis ins 17. Jahrhundert in Europa maßgebend für die Debatte ums private Eigentum blieb. In »*de officiis*« (I, 20f.) beschreibt er dessen historische Entstehung: Am Anfang sei das Land in der Tat gemeinschaftliches Eigentum gewesen, das allen gehörte (*natura fuerant communia*); dann aber sei der Boden allmählich von einzelnen Menschen oder Gruppen besiedelt worden und durch dessen Inbesitznahme (*occupatione*) in privates Eigentum übergegangen. Diese erste Inbesitznahme, die *vetera occupatio*, unterscheidet er im Weiteren – der römischen Geschichte entsprechend – von einer Besitznahme durch Eroberung im Krieg (*victoria, ut qui bello potiti sunt*) sowie einem gesetzlichen Erwerb durch Recht und Vertrag (*lege, pactione, condicione, sorte*).

Diese historische Beschreibung der Umwandlung des Gemein- in Privateigentum ergänzte Cicero – in Übernahme griechisch-stoischen Gedankenguts – durch das ethische Prinzip einer »Sozialpflichtigkeit« des privaten Eigentümers, die zugleich eine Kritik an der altrömischen *patria potestas* enthielt. Denn, so seine folgenreiche Argumentation, die Menschen seien nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch um der Mitmenschen willen gezeugt worden, um sich gegenseitig nützlich zu sein. Deshalb seien sie im Gebrauch der individuell angeeigneten Güter dem gemeinsamen Nutzen (*utilitas communis*) verpflichtet:

»... so müssen wir darin der Natur als Führerin folgen, den gemeinsamen Nutzen in den Mittelpunkt stellen, durch Gegenseitigkeit der Leistungen – durch Geben und Nehmen – durch Fachkenntnisse, Opferbereitschaft und Mittel das Band zwischenmenschlicher Zusammengehörigkeit festigen« (I, 22).

Nach dem »Gesetz der Natur« sei Eigentümer daher nur, »der eine Sache zu behandeln und zu gebrauchen versteht« und sie zum gemeinsamen Nutzen zu verwenden vermag. Er müsse sich durch »Planmäßigkeit, Umsicht und Sparsamkeit« für andere als nützlich erweisen und sich nicht der »Leidenschaft und Verschwendungssucht«, sondern der »Freigebigkeit und Wohltätigkeit« hingeben.<sup>32</sup>

32 Siehe auch: Manfred Brocker, *Arbeit und Eigentum*, a.a.O., 31f. – Ciceros Darstellung der ethischen Pflichten des Eigentümers wurde eine Quelle für die spätere juristische Figur des »*boni patris*«.

Diese ethische Verpflichtung des Eigentümers durch das ›Gesetz der Natur‹, schränkte Cicero ein, könne und dürfe der Staat nicht rechtlich erzwingen. Der Staat müsse vielmehr darauf achten, dass jeder sein Eigentum bewahre, und dass nicht durch Eingriffe eine Verringerung seines Vermögens herbeigeführt werde.<sup>33</sup>

2. Wenn wir nach dieser knappen Skizze der in der römischen civitas geltenden Eigentumsordnung und ihrer theoretischen Reflexion durch Cicero darauf sehen, was nach den unterschiedlichen Phasen der Rezeption des römischen Rechts in die Gegenwart übernommen wurde, so ist es insbesondere die privatrechtliche Definition des Eigentums. Das Kernelement der Übernahme bildet die Bestimmung des Eigentums als eines *exklusiven* Rechts des Eigentümers, von seiner Sache einen *beliebigen Gebrauch* zu machen. Dem Eigentümer kommt, wie dem römischen pater familias, das Recht der freien Verfügungsmacht über die Sache zu.<sup>34</sup> So heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen« (§ 903).

Diese Verknüpfung des privaten Eigentums mit der Freiheit des Gebrauchs im römischen Recht ist dann in der modernen Rechtsphilosophie zur Grundlage geworden, um die Institution des Privateigentums mit der Idee der Willensfreiheit des Menschen zu verbinden. So etwa gilt in der Naturrechtslehre J.G. Fichtes das private Eigentum als notwendige Voraussetzung und Bedingung der menschlichen Handlungsfreiheit,<sup>35</sup> und G.W.F. Hegel begründet und legitimiert in seiner Philosophie des Rechts das Privateigentum als das äußere Dasein des an und für sich freien Willens.<sup>36</sup>

---

33 Marcus T. Cicero, de officiis, II, 73. – »Da das Naturrecht als solches nicht vollstreckbar ist, galt es bei den Römern als dem eigentlichen Recht unterlegen.« (Arthur Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts, München/Berlin 1960, 17)

34 Dieses Recht auf den *beliebigen* Gebrauch einer Sache schließt keineswegs die schon von Cicero formulierte Pflicht aus, von der Sache einen *rechten* Gebrauch zu machen. Denn diese formuliert eine ethische Vorschrift, jenes hingegen geltendes Recht.

35 J.G. Fichte versteht das private Eigentum als Resultat eines Staatsbürgervertrags, in dem »jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt ... ausschließlich zugeeignet« wird, den er für seine Freiheit braucht. Diese Freiheit spezifiziert Fichte im Weiteren mit dem Grundsatz: »Jeder muss von seiner Arbeit leben können.« (Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. In: sämtliche Werke, 3. Band, Berlin 1845, 210, 213)

36 »Die Person«, heißt es in § 44 der »Grundlinien der Philosophie des Rechts«, »hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die *Meinige* ist, zu ihrem

Ohne eine solche äußere Sphäre des exklusiv Privaten, so die These, sei eine freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht möglich. Durch die Übernahme dieser These in die Verfassungen erhielt das private Eigentum dann in den modernen Staaten seine tatsächliche rechtliche Geltung.

Hinsichtlich der Sache jedoch hat sich die Art des Eigentums verändert. War der freie Gebrauch nach römischem Recht auf das Haus bzw. den bewirtschafteten Boden beschränkt, erstreckt sich der moderne Begriff der Sache – unter Ausschluss von Menschen – *allgemein* auf beliebige äußere, tote wie lebende, immobile wie mobile, materielle wie geistige Dinge. Allerdings ist die Sache nach ihrem Umfang in diesem Rechtsverständnis nicht schlicht unbegrenzt, sondern ist durch den Zweck bestimmt, der Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.<sup>37</sup> Und hinsichtlich des Eigentümers als Träger des Rechts gilt zwar heute das Prinzip, dass *jeder Mensch* eine Person eigenen Rechts ist; dennoch schwingt in der Realität bis in die Gegenwart die tradierte Vorstellung mit, dass die eigentlichen und vollen Rechtspersonen nicht Frauen und Kinder, sondern die »Haushaltsvorstände« oder »Familienväter« seien.<sup>38</sup> Und schließlich gilt in den modernen Verfassungen das Eigentumsrecht im Prin-

---

substanziellen Zwecke ... – absolutes *Zueignungsrecht* des Menschen auf alle Sachen.« – Für Manfred Bröcker bildet Hegels Eigentumstheorie den Höhepunkt einer absoluten Verfügungsmacht der Person über die Sache: »Die Person steht als ›freier Wille‹ und ›Selbstzweck‹ der Natur absolut gegenüber: ›Nur der [freie] Wille ist das Unendliche, gegen alles andere *Absolute*, während das andere seinerseits nur *relativ* ist‹ (§ 44 Z). Darin ist für Hegel der absolute *Herrschaftsanspruch* des Menschen über die Natur, der Vernunft über die Wirklichkeit begründet.« (Arbeit und Eigentum, a.a.O., 315)

37 So etwa lautet die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts: »1. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Privateigentum sowohl als Rechtsinstitut wie auch in seiner konkreten Gestalt in der Hand des einzelnen Eigentümers. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine *eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens* zu ermöglichen. Die Garantie des Eigentums als Rechteinrichtung dient der Sicherung dieses Grundrechts.« (BverfGE 24, 367; H. v. m.)

38 »Nicht nur die Vorstellung, dass Eigentum (und damit verbunden auch das Recht auf politische Partizipation) nicht den Individuen, sondern ausschließlich den Haushaltsvorständen zukommt, dürfte ihr Beharrungsvermögen bis ins 19. Jahrhundert diesem Umstand verdanken.« (Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Einleitung. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 21)

zip zwar als ein allgemeines Menschenrecht; ihm steht freilich die traditionell römische Bindung dieses Rechts an die Staatsbürgerschaft entgegen.<sup>39</sup>

#### Die christlich-feudale Eigentumsordnung

1. In ganz anderer Weise war die Eigentumsordnung im Mittelalter strukturiert,<sup>40</sup> die gleichfalls bis heute in großem Maße die Vorstellungen vom Eigentum geprägt hat. Die christliche Willensgemeinschaft, die *christianitas*, die sich seit dem frühen Mittelalter in Europa ausbreitete, erkannte weder die *civitas* noch die einzelnen Bürger, sondern nur *eine* Person, den dreieinigen Gott, als den wahren Eigentümer von allem (*principale dominium omnium rerum*) an.<sup>41</sup> Die ihm zugehörige Sache war die ganze Welt; und er hatte, als guter Gott, durch seinen Willen die Erde mit allem, was sie enthält, den Menschen zum gemeinschaftlichen Besitz gegeben. Die noch in spätrömischer Zeit wirkenden Kirchenväter haben daher in der Privatisierung des Bodens eine eigenmächtige Veränderung der gottgewollten Güterordnung durch den Menschen gesehen und das Privateigentum verdammt, weil es zu Habgier und Armut sowie zur Unordnung führe.<sup>42</sup> Die »*occupatio*«, für Cicero der Ursprung des privaten Eigentums, wird von ihnen als eine gewaltsame und widerrechtliche »*usurpatio*« verurteilt. So etwa sah Ambrosius von Mailand im privaten Eigentum eine widernatürliche Aneignung dessen, was Gott allen Menschen gegeben habe, durch die daher der Wille Gottes verletzt werde.<sup>43</sup> Der Theologe Max Maurenbrecher sprach gar von einer »kommunistischen Theorie, die vom IV. bis zum XII. Jahrhundert unbestritten in der Kirche geherrscht« habe und erst durch Thomas von Aquins Aufwertung des privaten Eigentums beendet worden sei.<sup>44</sup>

39 Siehe dazu: Dieter Gosewinkel, Eigentum vor nationalen Grenzen. Zur Entwicklung von Eigentumsrecht und Staatsangehörigkeit in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Hannes Sigrist, David Sugarman (Hg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert, Göttingen 1999, 81-106.

40 Siehe: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG).

41 Thomas von Aquin: »*Domini est terra.*« (Summa theologica, II-II, q. 66 a.1)

42 Siehe: Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 25.

43 »*Natura igitur*«, schreibt Ambrosius, »*ius commune generavit, usurpatio ius fecit privatum.*« [Denn die *Natur* erzeugt das gemeinsame Recht, die *Usurpation* aber schafft privates Recht] (de off. I, 132). Und, schimpft er: »*haec communia dedit ne tibi aliqua velut propria vindicares.*« [Er hat dies als Gemeinschaftliches gegeben, damit nicht du dir etwas wie als Eigenes »unter den Nagel reißeßt.>] (Hexaemeron 5, 1, 2)

44 Max Maurenbrecher, Thomas' Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, Leipzig 1898, 105ff.

Auf der Grundlage dieser Eigentümerschaft Gottes galten die Kaiser und Könige folglich nur als die irdischen Stellvertreter des unsichtbaren Gottes, die durch dessen Gnade<sup>45</sup> die Verwalter des gemeinschaftlichen Guts waren. Diese theologisch-sakrale Konstruktion des Eigentums bedeutet, dass die weltlichen Herrscher im strikt begrifflichen Sinne keine Personen eigenen Rechts (*sui juris*) waren und nicht das Recht hatten, wie nach römischer Tradition, mit der Sache beliebig zu verfahren, sondern dass sie die Pflicht hatten, das ihnen anvertraute Gut, das gemeinschaftliche Wohl, zu erhalten, zu ordnen und zu mehren.<sup>46</sup> Es wurde daher zwischen einem prinzipiellen Eigentum, das nur Gott zukommt, und einem sekundären und relativen Eigentum des Menschen unterschieden, dessen er sich jedoch nur zum Wohle seiner Mitmenschen bedienen dürfe.<sup>47</sup>

Aus dieser Verpflichtung entsprang das Lehnrecht (*feudum*), das in den Regeln der Übertragung des Guts vom Kaiser oder König auf seine Vasallen, die Herzöge, Grafen, Barone etc., bestand.<sup>48</sup> Die Belehnung gab ihnen das

---

45 Über die »Gnade Gottes« war das Mittelalter notorisch zerstritten. Das kaiserliche Lager leitete die Herrscherwürde aus der Tradition des christlich-römischen Kaisertums her; das päpstliche Lager verstand sie als Inauguration durch den römischen Bischof. Aus letzterem Umfeld stammt die Fälschung der »Konstantinischen Schenkung«, nach der Kaiser Konstantin Papst Sylvester I. die Westhälfte des Römischen Reiches übertragen habe. Im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts erhob Papst Gregor VII. gar den Anspruch auf die Oberlehensherrschaft des Papstes. – Siehe: Reinhold Zippelius, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte*, München 2006, 38f.; Horst Fuhrmann, *Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten*, München 1984, 111ff.

46 Im Begriff des anvertrauten »Gutes« (*bonum*) wurde, wie schon im Begriff des Hauses (*domum*), die Verfügungsmacht über die irdischen Dinge und die Herrschaft über Menschen zusammengefasst. Allerdings beschränkte sich diese Herrschaft nicht nur auf das Häusliche, sondern umfasste das irdische Ganze; und die Herrschaft wurde nicht, wie nach römischem Recht, als unbeschränkte Verfügungsgewalt verstanden, sondern in biblischem Sinne gedeutet. Nach Wilhelm von Occam sei die ursprüngliche, paradiesische Herrschaft »eine Macht zum vernünftigen Leiten und Lenken der irdischen Wesen, ohne deren gewaltsamen Widerstand, weshalb ihnen die Menschen weder Gewalt noch Schaden zufügen konnten« (*Opus Nonaginta Dierum*, II 14.435). Seit dem Sündenfall jedoch sei diese gewaltfreie Art des Leitens und Lenkens nur mehr als ihr Abglanz möglich. – Vgl. dazu: Manfred Kaufmann, *Das Recht auf Eigentum im Mittelalter*. In: *Was ist Eigentum?*, a.a.O., 81f.

47 Siehe: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München 1986, 1719.

48 Die Übertragung geschah in Form eines Vertrags, »wonach der Lehnsmann seinem Herrn Militärdienste, Treue, Gehorsam und Tribut schuldete, wohingegen der Herr seinem Vasallen Schutz zu gewähren verpflichtet war. Das feudale Band erstreckte sich auch auf das Land, auf dem der Lehnsmann saß, sowie auf seine Hintersassen ... Dieses

Recht, das übertragene Gut zu gebrauchen (*dominium utile*), das ihnen aber rechtlich auch entzogen werden konnte. Die mittelalterlich-feudale Eigentumsordnung hatte daher keine horizontal-plurale Struktur von privaten Eigentümern wie die klassisch-römische, sondern eine buchstäblich hierarchische Pyramidenstruktur, die sich in einer – bald unüberschaubaren – Vielfalt gestufter, vom Kaiser als Oberherrn verliehenen Privilegien von Grundherren darstellte. »Das Reich präsentierte sich rechtlich gesehen somit als ein von originär persönlichen Beziehungen gekennzeichneter Lehnverband.«<sup>49</sup> Am Ende des Mittelalters schließlich bestand das kaiserliche Herrschafts- und Eigentumsrecht *de facto* jedoch nur mehr als ein Rechtsanspruch. Die Vasallen etablierten sich – spätestens mit dem »Westfälischen Frieden« von 1648 – als selbständige Territorialfürsten, sodass Samuel Pufendorf das Reich nur noch etwas ratlos als einen »irregulare aliquod corpus et monstro simile« (ungeregelten, einem Monstrum ähnlichen Verband) bezeichnen konnte.<sup>50</sup> Das feudale Eigentum kam nun den Landesherren zu,<sup>51</sup> die das Recht hatten, um des Gemeinwohls willen Nutzungsbefugnisse zu beschränken und Maßnahmen durch Eingriffe ins private Eigentum durchzuführen.

Mit dem Aufblühen der Städte in Europa, des Gewerbes und des Handels setzte im 12./13. Jahrhundert eine Debatte um das private Eigentumsrecht ein, die allerdings zu einem erbitterten Streit in der Kirche führte. Der Dominikaner Thomas von Aquin, der damit die Interessen des aufkommenden Bürgertums vertrat, argumentierte, dass die irdischen Güter den Menschen zwar von Gott in der Tat gemeinsam gegeben seien, dass es aber in concreto durchaus notwendig sei, zwischen den Gütern zu unterscheiden, deren Gebrauch *allen* möglich sein muss (*usus communis*), und den Gütern, deren Verfügungsrecht dem *Einzelnen* zusteht. Ein solches privates Verfügungsrecht fördere als Recht der Vorsorge und Verwaltung (*ius procurandi et dispensan-*

---

System machte den Feudalherrn zum Herrscher über Land und Leute.« (Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, München/Berlin 1960, 25)

49 Michael Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte: Vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934)*, Berlin 2008, 10.

50 Siehe: ebd., 9.

51 Noch 1670 hieß es im Nomo-lexikon von Thomas Blount unter dem Stichwort »Eigentum«: »Property (proprietas). Is the highest right that a man hath, or can have to any thing, and no ways depending upon another Mans curtesie. Which none in our kingdom can properly be said to have in any Lands or Tenements, but onely the King in right of his Crown.« (1670; reprint: Los Angeles 1970. Eintrag: »property«)

di) die Freiheit des Einzelnen und sei für die Existenz der Familie und damit der Gesellschaft insgesamt förderlich.

Allerdings ordnete Thomas dieses private Verfügungsrecht unmissverständlich dem Gemeinbesitz unter. Denn die Gemeinsamkeit des Besitzes gehe auf das *natürliche* Recht (*ius naturale*) zurück, nach dem die Erde und ihre Früchte den Menschen von Gott zum gemeinsamen Gebrauch gegeben seien; das Verfügungsrecht des Einzelnen hingegen sei *gesetztes* menschliches Recht (*ius positivum*), das dem *ius naturale* jedoch nicht widerspreche, sondern es ergänze.<sup>52</sup> Dieses Recht gründe zum einen in der korrupten Natur des Menschen nach dem Sündenfall, aus der sein Interesse am eigenen Wohl resultiere; es gehe zum anderen jedoch aus der vernünftigen Überlegung<sup>53</sup> und aus der Übereinkunft<sup>54</sup> hervor, dass es zweckmäßiger sei, die Vorsorge und die Verwaltung gewisser Dinge privat zu organisieren. Es finde jedoch seine Grenze da, wo es mit dem natürlichen Recht des gemeinsamen Wohls in

---

52 »Non est contra ius naturale, sed iuri naturali superadditur per adinventionem rationis humanae.« [Es ist nicht gegen das natürliche Recht, sondern wird ihm durch die Erfindung menschlicher Vernunft hinzugefügt.] (Thomas, *Summa theologica* II-II, q. 66 a. 2 ad 1) – Wie allerdings dem unveränderlichen Naturrecht überhaupt etwas hinzugefügt werden könne, ließ Thomas offen. Dies behandelte erst der spanische Spätscholastiker Francisco de Vitoria. Für ihn war das Naturrecht keine Vorschrift (*praescriptum*) mehr, sondern nur eine Erlaubnis (*concessio*): »Concedimus ergo quod nullus fuit praeceptum quod omnia essent communia, sed solum fuit concessio.« [Räumen wir folglich ein, dass es keine Vorschrift war, dass alles gemeinsam ist, sondern nur eine Erlaubnis.] (de iustitia, tom. 1, q. 62, art. 1, nu. 20) Vitoria kehrte damit die Beweislast um: Nun mussten die »Kommunisten« argumentieren, dass und warum das Gemeineigentum zweckmäßig und nützlich sei. Die Eigentumsordnung, ob gemeinschaftlich oder privat, wurde nun als Gegenstand eines Vertrags verstanden, der auch geändert oder gekündigt werden kann.

53 Bei der »vernünftigen Überlegung« bezog sich Thomas von Aquin auf Argumente, die schon Aristoteles gegen Platons Gütergemeinschaft angeführt hatte: 1) Jeder verwendet mehr Fleiß, Mühe und Sorgfalt auf Dinge, die ihm persönlich zugeordnet sind und deren Ertrag ihm alleine zukommt, als auf kollektive Güter, die allen gemeinsam gehören. 2) Es würde – nach dem Sündenfall – eine große Konfusion geben, wenn jeder unterschiedslos für alles zu sorgen hätte. Eine Ordnung des privaten Eigentums dagegen führe zu einer eindeutigen Zuordnung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. 3) Die friedliche Verfassung der Menschen werde besser gewahrt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache befasst ist.

54 Da für Thomas von Aquin die physische Okkupation kein rechtliches Eigentum begründet, nahm er eine vertragliche Übereinkunft der Menschen an, die der privaten Eigentumsordnung Geltung verschaffe.

Widerspruch tritt. Diese Grenze präziserte Thomas vor allem in Hinblick auf Verpflichtungen, die die Eigentümer den eigentumslosen Armen gegenüber haben.

Gegen diese Begründung des privaten Eigentums wandte im sog. »*Armutsstreit*« der Franziskaner Duns Scotus ein, dass die Inbesitznahme natürlicher Dinge niemals ein vollständiges und exklusives Eigentumsrecht (>dominium<) generieren könne, sondern dass sie stets nur zu einem vorläufigen und zeitlich befristeten Recht zum *Gebrauch* der Dinge führe, die für das Überleben notwendig sind (>simplex usus facti<). Das private *Eigentum* hingegen, wie es in vielen Teilen der Welt angetroffen werde, sei nichts anderes als eine Institution des von Fürsten erfundenen und gesetzten Rechts und dürfe nicht als ein, auch nicht abgeleiteter, Teil des göttlichen oder natürlichen Rechts angesehen werden.<sup>55</sup> Nach franziskanischer Interpretation des Naturrechts<sup>56</sup> gab es demnach kein freies Verfügungs- und Nutzungsrecht an den von Gott für alle Menschen gleichermaßen geschaffenen Dingen, das etwa das Recht zum Tausch und gewinnbringenden Handel oder gar zu Missbrauch und Zerstörung einschlösse.<sup>57</sup>

2. Fassen wir auch diesen Überblick zusammen. Innerhalb der mittelalterlichen Eigentumsordnung wurde zunächst nicht zwischen Gemein- und Privateigentum unterschieden. Vielmehr wurde Gott als der Eigentümer von allem angesehen, der den Menschen die irdischen Dinge zum gemeinsamen Besitz und Gebrauch gegeben habe. Aufgabe der Herrscher sei es, dieses Gemeinsame von Besitz und Gebrauch zu leiten, zu regeln und zu bewahren. Auf dieser Grundlage entstand dann die Differenzierung zwischen den Dingen, deren Gebrauch tatsächlich gemeinsam ist, und den Dingen, deren Gebrauch, aufgrund zweckmäßiger Überlegung und Vertrag, der je eigenen Verfügungsmacht unterliegen soll. Diese Verfügungsmacht des Einzelnen wird jedoch nicht, wie nach römischem Recht, darin gesehen, von den Dingen einen *beliebigen* Gebrauch zu machen, sondern, im Gegenteil, einen *verantwort-*

55 Siehe: Reinhold Seeberg, *Die Theologie des Duns Scotus*, Leipzig 1900, 551ff.

56 Der von Franciscus von Assisi gegründete Orden folgte strikt dem Neuen Testament, nach dem Jesus und seine Jünger sich demonstrativ besitzlos verhalten haben. Für die frühen Missionare ist der Verzicht auf Eigentum die Bedingung der Nachfolge Jesu, und sie fordern ein Leben in Ausrichtung auf das Reich Gottes. Die Stellung der Christen, so Paulus in 1 Kor 7, 29a-31, solle durch die »eschatologische Distanz« bestimmt sein. Siehe: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, Stichwort: Eigentum, Freiburg i.Br. 1995, 531f.

57 Siehe: Manfred Brouck, *Arbeit und Eigentum*, a.a.O., 470f.

teten Gebrauch, der zum einen der eigenen Vorsorge dient, und für den zum anderen der Einzelne, letztlich vor Gott, Rechenschaft schuldig ist.<sup>58</sup>

In die gegenwärtige Definition ist das mittelalterliche Eigentumsverständnis dort eingegangen, wo das private Eigentum zwar als ein Recht des *freien* Gebrauchs der Dinge verstanden, dieser Gebrauch aber zugleich an die *soziale* Verpflichtung gebunden wird. Die Zugehörigkeit der Sache zur Person wird hier nicht im Sinne einer exklusiven und unbeschränkten Verfügungsmacht, sondern als eine ›verantwortete Freiheit‹ oder als ›Freiheit in Verantwortung‹ im Gebrauch der Güter ausgelegt. Nach ihr ist das Recht der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen zugleich mit der Verantwortung der Person für die sozialen Folgen des Gebrauchs verbunden. In dieser Rechts-tradition, die heute vor allem in der katholischen Soziallehre wirksam ist,<sup>59</sup> gilt das private Eigentum zum einen als ein Grundrecht, das der Entfaltung der Persönlichkeit dient, das zum anderen jedoch den Gebrauch der Dinge an das Allgemeinwohl bindet. Daher kann der Staat als Hüter des Gemeinwohls dem privaten Eigentümer aus Gründen des Gemeinwohls das Eigentum entziehen und den Gebrauch der Dinge durch Gesetze beschränken. Dieses Rechtsverständnis ist etwa in das deutsche Grundgesetz dort eingegangen, wo in Art. 14 neben der Gewährleistung des privaten Eigentums seine Verpflichtung auf das Gemeinwohl festgelegt ist und in Art. 14 und 15 die Regeln der Enteignung und der Sozialisierung definiert sind.

#### Die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung

Gegenüber den bisher skizzierten zeichnet sich die bürgerliche Eigentumsordnung zunächst dadurch aus, dass in ihr *jeder* Mensch, ohne Ansehen der

---

58 Anders hingegen das frühe protestantische Eigentumsrecht. Es lehnt Überlegung und Übereinkunft (*ratio et consensus*) als Begründungsinstanzen ab und schließt aus dem siebten Gebot des Dekalogs unmittelbar, dass das private Eigentumsrecht gottgewollt sei. – Siehe dazu: Manfred Bocker, *Arbeit und Eigentum*, a.a.O., 57ff.

59 So geht die katholische Eigentumslehre seit der Enzyklika *Rerum novarum* (1891) von dem Prinzip aus, dass der Mensch »in seiner Individual- und Sozialnatur auf die Gemeinschaft hin angelegt (ist) und ... sich nur in ihr als sittliches Wesen entfalten (kann). Kraft dieser Zuordnung trägt er Verantwortung für das Gemeinwohl und ist ihm zu dienen verpflichtet. Daraus ergibt sich die Sozialnatur oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die dem einzelnen die egoistisch-willkürliche Ausnutzung und missbräuchliche Verwendung seiner Güter verwehrt und ihn in der Ausübung des Eigentumsrechts an das Wohl der Mitmenschen und des Gesellschaftsganzen bindet.« (Franz Klüber, *Der Umbruch des Denkens in der katholischen Soziallehre*, Köln 1982, 269)

Person, Eigentümer einer Sache sein kann. War die Anzahl von Menschen, die Eigentümer waren, bislang durch Geburt und Stand bestimmt und begrenzt, sind in der bürgerlichen Rechtsordnung zwar keineswegs alle Menschen Eigentümer, aber sie *können* alle Eigentümer sein. In ihr wird jeder Mensch als eine Person eigenen Rechts anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Eigentümer ist, in sich das Vermögen hat, eine Sache an sich als Person zu binden. Man mag darüber streiten, worin dieses Vermögen besteht; Grundlage der bürgerlichen Rechtsordnung jedenfalls ist, dass jedem Menschen das Eigentum als ein Recht, als allgemeines Menschenrecht, zuerkannt wird.<sup>60</sup> Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck im Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Menschen und in der Garantie des privaten Eigentums.

Mit diesen beiden Grundsätzen ist in der bürgerlichen Gesellschaft allerdings die Frage nach dem *Erwerb* von Eigentum, d.h. dem ›Übergang‹ von der rechtlichen Möglichkeit zur faktischen Wirklichkeit, zu einer zentralen Angelegenheit geworden. Denn so klar bestimmt auch der Personenkreis zu sein scheint – »jeder Mensch« –, so problematisch ist allerdings, was erstens der Grund oder die Ursache dafür ist, dass die Sache dem Eigentümer zugehört, und was zweitens der Inhalt der Sache ist, die ihm zugehört. Denn die Sache ist nicht, wie in der römischen Rechtsordnung, »das Haus«, über das der Eigentümer qua Geburt und Herkunft verfügt; sie ist auch nicht, wie in der feudalen, ein übertragenes Gut, das den Eigentümer nach natürlichem Recht auf das Gemeinwohl verpflichtet.

1. Um diese Fragen zu klären, soll im Folgenden der klassisch gewordenen Begründung von John Locke nachgegangen werden, die das Recht auf privates Eigentum erstmals aus der *Arbeit* hergeleitet hat. Erschien es zuvor abwegig, dieses Recht auf die Arbeit zu gründen, hat dieser Gedanke seit-her den Charakter einer Selbstverständlichkeit angenommen.<sup>61</sup> Er war für die US-amerikanische wie die französische Verfassungsgebung am Ende des

---

60 Dies gilt freilich nur ›im Prinzip‹. Denn Frauen galten lange Zeit nicht als Personen eigenen Rechts und Kinder als »Sachen«. Noch in Kants Rechtslehre gab es »das Recht der Eltern an den Kindern als einem Stück ihres Hauses«, sodass die Eltern, wenn Kinder entlaufen sind, »sich ihrer als Sachen (verlaufener Haustiere) zu bemächtigen und sie einzufangen berechtigt sind« (Sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 396).

61 »Before 1690 [dem Erscheinungsjahr der Lockeschen ›Two Treatises of Government‹] no one understood that a man had a natural right to property created by his labour; after 1690 the idea came to an axiom of social science« (Richard Schlatter, *Private Property. The History of an Idea*, New York 1973, 156).

18. Jahrhunderts maßgebend<sup>62</sup> und wurde seither weltweit wirksam. Im Unterschied zu den vorangegangenen Ordnungen gründet die Geltung dieses Rechts also tatsächlich auf verfassungsrechtlichen Überlegungen und auf der expliziten Zustimmung und Anerkennung verfassungsgebender Willensgemeinschaften, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der französischen Nation, die dadurch die alte feudale Rechtsordnung außer Kraft setzten.

Um das Privateigentum als eine Kategorie des Rechts zu begründen, beginnt Locke in seiner Abhandlung »*Of Property*« mit der Tatsache einer Inbesitznahme. Zwar habe Gott, so sein Rekurs auf die feudale Eigentumsordnung, die Erde den Menschen in der Tat gemeinsam zum Besitz gegeben, und somit dienen die Früchte der Erde allen. Aber dadurch, dass ich etwa den Apfel vom Baum pflücke oder den Fisch aus dem Wasser ziehe, verändere ich ihren natürlichen Zustand und füge den Dingen etwas hinzu. Der Apfel, so Locke, gelangt dadurch nicht nur in meinen physischen Besitz,<sup>63</sup> er wird zugleich rechtlich mein Eigentum, weil ich seinen Zustand durch meine Handlung, das Pflücken, verändert habe. Durch diese Handlung habe ich das natürliche Ding in eine Sache verwandelt, die rechtlich mir zugehört.

Doch ist diese Begründung konsistent? Lässt sich aus der Tatsache des Apfelpflückens auf das normative Faktum schließen, dass der Apfel mein Eigentum ist, das folglich rechtlich alle anderen von dessen Gebrauch ausschließt? Und ist für Locke tatsächlich der Apfel die Sache, die dem Eigentümer untrennbar zugehört? Im ersten Fall scheint Locke einen Fehlschluss begangen zu haben, da er von dem, was geschieht, auf das schließt, was gilt. Und im zweiten Fall wird nicht einsichtig, warum der gepflückte Apfel, der doch verspeist wird – und nach Locke sogar verspeist werden muss –, <sup>64</sup> diejenige Sache sein soll, die innerlich und bleibend mein Eigentum ist. Mit seinem Verzehr wäre das Eigentum ja wieder verschwunden. Doch sehen wir weiter.

Im Fortgang seiner Argumentation zeigt Locke, dass es in Hinblick auf das Eigentum tatsächlich nicht um den Apfel als ein zwar nützliches, aber *vergängliches Gut* geht, sondern um den *bleibenden Wert*, den das nützliche Gut

62 In Artikel 17 der Erklärung der französischen Nationalversammlung 1789 wurde das Recht auf *privates Eigentum* als ein »unverletzliches und geheiligtes Recht« festgeschrieben: »Les propriétés étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, ...«.

63 Hugo Grotius, dem Locke hierin folgt, hatte diese Inbesitznahme drastischer als ein »An sich reißen« bezeichnet (*De jure belli ac pacis libri tres*, Tübingen 1950, II.2.2.1).

64 »Nothing was made by God for Man to spoil or destroy.« (John Locke, *Two Treatises of Government*, London 1823, II, § 30)

hat. Diesen Wert aber hat der Apfel nicht, weil er nützlich zur Ernährung ist, sondern weil in ihm, wie er sagt, meine Arbeit enthalten ist. Die Arbeit jedoch, die diesen bleibenden Wert schafft, ist nicht der *physische* Gebrauch wie die Ernte, die den Apfel aus einer Baumfrucht in ein nützliches Gut als Lebensmittel verwandelt; sie hat für Locke vielmehr eine innere, *metaphysische* Qualität. Denn, so Locke, indem der Mensch die naturgegebenen Dinge zweckmäßig in nützliche Güter verwandelt, fügt er ihnen zugleich etwas ihm Eigenes hinzu:

»Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören«, so seine Herleitung, »hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person.<sup>65</sup> Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die ›Arbeit‹ seines Körpers und das ›Werk‹ seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Was immer also«, so die Schlussfolgerung, »er dem Zustand entrückt, den die Natur zubereitet und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt [he hath mixed his *Labour* with it, and joined to it something that is his own]. Es wird dadurch sein Eigentum« (Of Property, § 26).<sup>66</sup>

Die innere Zugehörigkeit der Sache zur Person, die das Eigentum ausmacht, erklärt Locke also nicht durch die Tatsache, dass natürliche Dinge durch die Arbeit in nützliche Güter verwandelt werden, aber auch nicht durch den Gedanken, dass durch die Arbeit äußere Dinge angeeignet werden, sondern umgekehrt, dass durch die Arbeit den Dingen etwas von der Person hinzugefügt wird. Die Person ›vergegenständlicht‹ sich gleichsam in ihnen, und diese werden dadurch ein Teil von ihr [a part of him; ebd., § 25]. Und es ist diese – nennen wir es – ›Ichhaftigkeit‹, durch die äußere Dinge zu einer untrenn-

65 Wie freilich einerseits Gott der Eigentümer von allem, andererseits der Mensch Eigentümer seiner Person sein kann – diese Ungereimtheit klärt Locke nicht auf. Siehe: Bernhard Schindlbeck, Die Subreptionen in der Rechtfertigung des Eigentums bei John Locke und Immanuel Kant. In: Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie 64, München 2017, 49f.

66 Diese Argumentation ist neu und epochenmachend. Denn bislang hatte sich der Wert, den die Güter haben, an ihrer *Nützlichkeit* und damit am Zweck des ›guten Lebens‹ bemessen. Dieser Auffassung setzt John Locke entgegen, dass sich der Wert der Güter an der in ihnen enthaltenen *Arbeit* bemisst, die zugleich rechtlich das private Eigentum begründet. Eine auf dieses Prinzip gegründete Gesellschaft ist keine feudale Standesgesellschaft mehr, sondern eine bürgerliche Arbeitsgesellschaft.

bar privaten Sache werden.<sup>67</sup> Für Locke gründet daher das Recht auf privates Eigentum nicht auf einem Vertrag, sondern geht vielmehr jedem Vertrag voraus; es ist ein »natürliches«, durch die eigene Arbeit erworbenes Recht, das zugleich das Recht auf gemeinsamen Besitz ausschließt.<sup>68</sup> Ein Eingriff ins private Eigentum ist folglich ein Angriff auf die Person selbst, der daher verurteilt und bestraft werden muss.<sup>69</sup>

Während also die Arbeit in ihrer konkreten *physischen* Form, so können wir zusammenfassen, natürliche Dinge in nützliche, aber vergängliche Güter umformt, die als solche ontologisch der Sphäre des Besitzes als zweckmäßiger Gewalt angehören, gibt sie in ihrer *metaphysischen* Form, als »Äußerung meiner Person«, den äußeren Dingen einen bleibenden Wert, der ein solch inneres Verhältnis von Person und Sache begründet, das zugleich alle anderen von deren Besitz ausschließt. Dieser »Doppelcharakter« der Arbeit als einer, wie es später heißen wird, konkreten, Gebrauchswert herstellenden Tätigkeit in der Sphäre des Besitzes und als einer abstrakten, Wert bildenden Tätigkeit, die in der Sphäre des Rechts das private Eigentum begründet, ist bei Locke zwar begrifflich nicht klar unterschieden. Aber seine Argumentation macht deutlich, dass es erstens der Doppelcharakter der Arbeit ist, der es ihm erlaubt, von der tatsächlichen Sphäre des Besitzes auf die normative Sphäre des Eigentums zu schließen, und dass es ihm zweitens darauf ankommt, in der Arbeit als Äußerung der Person die Quelle des bleibenden Wertes und damit des Rechts auf dessen Eigentum zu sehen.<sup>70</sup>

---

67 »Er übertrug Teile seines ›suum internum‹ (seine Kraft, seine Kreativität) auf jene noch herrenlosen und unkultivierten Gegenstände der Welt, die seine Hände ergriffen, um sie der Natur zu entreißen, zu formen und menschlichen Zwecken zuzuführen.« (Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 178)

68 »It being by him removed from the common state Nature placed it in, it hath by this labour something annexed to it that excludes the common right of other men.« (John Locke, Two Treatises of Government, § 26)

69 »Das Privateigentum«, schreibt Christoph Menke in Bezug auf Lockes Begründung, »wird im bürgerlichen Recht zur *Privatsphäre* eines individuellen Subjekts. Der fremde Eingriff in die ausschließliche Entscheidungsbefugnis, die der Eigentümer über seine Sache hat, ist hier daher nicht mehr bloß eine Einschränkung oder Infragestellung seiner Macht (*dominium*), sondern eine Verletzung seiner selbst (oder seines Selbst). Der unerlaubte Eingriff wird jetzt zu etwas, das ›mich lädieren würde‹ [Kant].« (Kritik der Rechte, Berlin 2015, 213)

70 »... for it is labour indeed that puts the difference of value on everything«. (ebd., § 40) – Für Locke ist daher die Natur an sich (nahezu) wertlos. Insofern ist »die Arbeit tatsäch-

Mit der Arbeit nimmt jedoch auch das Produkt der Arbeit einen doppelten Charakter an. Das Produkt ist, wie der Apfel, zum einen ein nützliches, aber vergängliches Gut, das in der Konsumtion verzehrt wird; zum anderen jedoch stellt es, als Äußerung meiner Person, einen bleibenden und unvergänglichen Wert als mein Eigentum dar. Im Weiteren zeigt Locke denn auch, wie es durch den Verkauf der Güter dazu kommt, dass der Wert des Produkts in Geld gemessen und realisiert wird. Denn indem man übereinkam, gewissen nutzlosen, aber bleibenden Dingen wie Gold und Silber einen Wert zu verleihen,<sup>71</sup> konnte man den Wert der nützlichen Dinge durch ihren Verkauf ›versilbern‹.

»So kam der Gebrauch des Geldes auf, eines dauerhaften Dinges [some lasting thing], das man aufheben konnte, ohne dass es verdarb, und das die Menschen durch gegenseitige Übereinkunft im Austausch gegen die wirklich nützlichen, aber leicht verderblichen Mittel zum Leben annahmen.«<sup>72</sup>

Aufgrund dieser Übereinkunft stellt sich der durch Arbeit geschaffene Wert der Güter im *Geld* dar.

Damit aber erhält auch die Sache des privaten Eigentums eine doppelte Existenz: Sie existiert einerseits als ein bleibender Wert oder Vermögen, das in Geld gemessen und ausgedrückt wird; sie besteht andererseits in der Gestalt nützlicher Güter, die wie der Apfel der Konsumtion dienen. Die Sache des Eigentums, wie Locke sie durch die Arbeit begründet darstellt, besitzt somit die Form einer *Ware*, die aus zwei Elementen besteht: aus dem Preis als ihrem in Geld gemessenen Wert und aus gewissen nützlichen, aber vergänglichen Gütern als Gebrauchswerten. In dieser Sache ist also das rechtliche Eigentum als bleibender Wert und der tatsächliche Besitz veräußerbarer nützlicher Güter verbunden. Die Sache des Eigentums existiert doppelt: Sie ist *physisch* ein

---

lich«, wie Manfred Bröcker kommentiert, »eine ›creatio ex nihilo‹: nämlich von *Werten*.« (Arbeit und Eigentum, a.a.O., 366)

71 »Gold, silver, and diamonds are things that fancy or agreement hath put the value on, more than real use and the necessary support of life.« (ebd., § 46)

72 Ebd., § 47. – Lockes Einführung des Austauschs und des Geldes zeigt, dass nach ihm die Güter nicht deshalb getauscht werden, um, wie es später bei dem schottischen Moralphilosophen Adam Smith heißen wird, füreinander nützlich zu sein (Der Wohlstand der Nationen, 2. Kap.), und das Geld diesen Austausch nur erleichtert (ebd., 4. Kap.), sondern um in der Gestalt des Geldes den bleibenden Wert der verderblichen Güter zu sichern.

nützliches Gut, das verkauft werden kann und der Konsumtion dient, *metaphysisch* aber hat sie einen unvergänglichen Wert, der sich im Geld darstellt.<sup>73</sup>

Wenn nun das durch die eigene Arbeit Erworbene die Sache des privaten Eigentums ist, dann stellt sich als nächstes die Frage, welcher *Gebrauch* von ihr gemacht wird. Locke antwortet darauf: Ihr Gebrauch kann *nicht*, wie nach römischer Rechtstradition, darin bestehen, sie *beliebig* zu verwenden. Denn hinsichtlich der Nützlichkeit darf ihr Gebrauch, wie schon erwähnt, nur darin bestehen, sie zu *konsumieren*, entweder durch den Eigentümer selbst oder mittels Verkaufs durch andere. Hinsichtlich ihres Werts jedoch besteht der Gebrauch darin, den erarbeiteten Wert durch erneute Arbeit zu *vermehrten*. Denn, so Lockes calvinistische Argumentation: Gott hat die Welt zwar den Menschen gemeinsam gegeben, aber den Fleißigen und Verständigen zu ihrem Nutzen.<sup>74</sup> Je gottgefälliger und fleißiger daher einer ist, desto größer wird auch der Wert seines Eigentums. Mit der Einführung des Geldes nun aber haben auch die Menschen zugestimmt, dass der Arbeitsame über ein Mehr an Eigentum verfügen kann, als er selbst zu nutzen vermag. Und dies geschieht dadurch, dass er »im Austausch für den Mehrertrag Gold und Silber empfängt, die ohne Schaden für einen anderen gehortet werden können.« Der mit dieser Wertvermehrung entstehenden Ungleichheit der Vermögen aber, so endet Lockes Grundlegung des privaten Eigentums, haben die Menschen zugestimmt, indem sie in den Gebrauch des Geldes als Träger des Wertes einwilligten. Die stete Vermehrung des privaten Eigentums, so das Fazit, ist also nichts Widernatürliches und Widerrechtliches, sondern ist im Gegenteil sowohl der von Gott gegebene Auftrag an die Fleißigen und Verständigen als auch die von den Menschen allgemein gebilligte Praxis.<sup>75</sup>

---

73 Mit Recht hat daher Karl Marx festgestellt, dass die Ware »ein sehr vertracktes Ding ist, voll metaphysischer Spitzfindigkeiten und theologischer Mucken.« So ist der Tisch »ein ordinäres sinnliches Ding. Aber sobald er als Ware auftritt, verwandelt er sich in ein sinnlich übersinnliches Ding. Er steht nicht nur mit seinen Füßen auf dem Boden, sondern er stellt sich allen anderen Waren gegenüber auf den Kopf und entwickelt aus seinem Holzkopf Grillen, viel wunderlicher, als wenn er aus freien Stücken zu tanzen begänne.« (MEW 23, 85)

74 »He gave it to the use of the industrious and rational (and labour was to be his title to it); not to the fancy or covetousness of the quarrelsome and contentious.« (John Locke, Two Treatises of Government, § 33)

75 »Das Mehr-Arbeiten und Mehr-Erwerben war so nicht mehr, wie in der Tradition, Folge eines unmoralischen ›amor sceleratus habendi‹, einer krankhaften Besitzgier, sondern Ausdruck gottgefälligen Lebens.« (Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 174)

Fassen wir Lockes paradigmatisch gewordene Begründung des privaten Eigentums abschließend zusammen, so ist in ihr die *rechtliche* Dimension des Eigentums unmittelbar mit der *ökonomischen* Dimension der Arbeit als Güterproduktion verbunden. Aufgrund dieser Verbindung ist die *Sache* des Eigentums ihrem Umfang nach keine begrenzte Größe mehr, wie es in der Tradition das »Haus« oder das belehnte »Gut« war, sondern eine durch die wertbildende Arbeit vermehrbare und unbegrenzte Größe. Und der *Gebrauch* dieser Sache besteht nicht in dem Recht, mit ihr beliebig zu verfahren, und auch nicht in der Pflicht, dem Gemeinwohl zu dienen, sondern wird aufgrund der ökonomischen Begründung in der Pflicht wie in dem Recht gesehen, das Eigentum durch die eigene Arbeit zu vermehren.

Die Schlussfolgerung daraus ist, dass in der bürgerlichen Eigentumsordnung die Sphäre des Rechts unmittelbar mit der ökonomischen Struktur einer Arbeits- und Marktgesellschaft verknüpft ist. Denn da in ihr nicht Stand und Herkunft entscheiden, wer als Person eigenen Rechts privater Eigentümer ist, sondern es die eigene Arbeit ist, durch die das Eigentum erworben wird, und das Geld, in dem sich sein Wert darstellt, ist die Rechtmäßigkeit des privaten Eigentums ökonomisch begründet. Zum anderen besteht die Sache des Eigentums nicht mehr vorrangig in immobilien Gütern wie dem Haus oder dem Boden, sondern in dem in Geld gemessenen und vermehrbaren Wert, den die durch die Arbeit geschaffenen Güter haben. Die bürgerliche Eigentumsordnung sichert also rechtlich nicht nur das erworbene Eigentum, sondern garantiert dem Eigentümer auch, dessen Wert zu vermehren. Sie ist nicht auf die Belange und Interessen der »Hochwohlgeborenen«, sondern der »Leistungswilligen und Fleißigen« zugeschnitten.<sup>76</sup>

2. *Kapitalistisch* ist die bürgerliche Eigentumsordnung nun dann, wenn neben der genannten Form eine zweite Form des privaten Eigentums existiert, die nicht in Gestalt äußerer Güter, sondern in Gestalt innerer Fähigkeiten besteht. In ihr nehmen diese Fähigkeiten rechtlich die Form einer Sache an, die dem Eigentümer als Person zugehört, die er aber nicht selbst gebraucht, sondern die er, als Ware, gegen Entlohnung zeitweilig an andere

76 Aus dieser ökonomischen Begründung des Eigentums lässt sich umgekehrt schließen, dass die eigentumslos Armen deshalb ohne Eigentum sind, weil sie, statt fleißig, faul und träge sind. – Geht man einen Schritt weiter, wird einsichtig, warum aus dieser Sicht die eigentumslos Armen oft gegen das Privat- und für das Gemeineigentum plädieren. Denn da sie ohne Eigentum sind, weil sie faul sind, ist es ihr Wunsch, dort zu ernten, wo sie nicht gesät haben. – Siehe dazu: Garrett Hardin, *The Tragedy of Commons*. In: Michael Lohmann (Hg.), *Gefährdete Zukunft*, München 1970, 30–48.

veräußert. Durch diese vertragliche Veräußerung werden die Fähigkeiten juristisch zu sogenannten »Diensten«,<sup>77</sup> und der Gebrauch dieser Fähigkeiten, die Arbeit, wird ökonomisch zur Lohnarbeit für andere. Die kapitalistische Eigentumsordnung besteht demnach aus zwei ganz verschiedenen Klassen des privaten Eigentums: äußere Güter als *Werte* und innere Fähigkeiten als »Dienste«.

So viel an Intelligenz investiert wurde, um die Institution des privaten Eigentums als notwendig und vernünftig zu begründen, so mangelhaft und aporetisch sind die »Überlegungen« zur Lohnarbeit geblieben. Das beginnt mit John Locke: Nachdem er, wie gesehen, in »*Of Property*« dargelegt hat, dass jemand dadurch Eigentümer wird, dass er durch seine Arbeit den Dingen etwas Eigenes hinzugefügt hat, folgert er: »Das Gras, das mein Pferd gegessen, der Torf, den mein Knecht gestochen hat (my servant has cut), ... werden somit mein Eigentum, ohne dass jemand sie mir zuteilt oder zubilligt« (§ 27). Wie aber kann Locke behaupten, dass das, was sein Knecht getan hat, nämlich den Torf zu stechen, nicht zu dessen, sondern zu seinem Eigentum wird? Entweder nimmt er an, sein Knecht sei, wie das Pferd, keine Person, dann gehört der gestochene Torf in der Tat ihm; oder er nimmt an, der Knecht sei eine Person, dann aber muss der gestochene Torf dem Knecht gehören, da dieser doch zweifelsohne dem Torf durch das Stechen etwas Eigenes hinzugefügt hat. Wenn Locke allerdings den Knecht als Lohnarbeiter vor Augen hat, dessen Arbeitskraft der Herr gegen Lohn gekauft hat, dann wäre in der Tat der gestochene Torf rechtlich das Eigentum des Herrn. Doch Locke setzte damit stillschweigend all die Bedingungen voraus, unter denen Arbeit zur Lohnarbeit wird, insbesondere den rechtlichen Ausschluss des Knechts vom eigenen Gebrauch des Torfbodens sowie die Veräußerbarkeit seiner Arbeitskraft.

Immanuel Kant behauptet in der »*Metaphysik der Sitten*« kurz und grob, dass es nun mal drei unterschiedliche Arten des Besitzes gebe: »Der äußeren Gegenstände meiner Willkür können nur *drei* sein: 1) eine (körperliche) *Sache* außer mir; 2) die *Willkür* eines anderen zu einer bestimmten Tat (*praestatio*); 3) der *Zustand* eines Anderen im Verhältnis auf mich« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 355). Wie es aber überhaupt möglich ist, dass jemand die Willkür oder den Zustand einer *anderen* Person in *seinem* Besitz hat, erklärt Kant nicht.

---

77 Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißen die Fähigkeiten »Dienste«, deren Kauf und Verkauf durch den »Dienstvertrag« geregelt ist. – BGB § 611: »Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.«.

G.W.F. Hegel hingegen bemerkt die Antinomie: »Man wird Anstand nehmen«, heißt es in den »*Grundlinien der Philosophie des Rechts*«,

»solche Geschicklichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten u.s.f. *Sachen* zu nennen; da über dergleichen Besitz einerseits als über *Sachen* verhandelt und kontraktiert wird, der andererseits aber ein Inneres und Geistiges ist, kann der Verstand über die juristische Qualifikation desselben in Verlegenheit sein, da ihm nur der Gegensatz: dass etwas *entweder Sache oder Nicht-Sache* (...) vorschwebt. Kenntnisse, Wissenschaften, Talente u.s.f. sind freilich dem freien Geiste eigen und ein Innerliches desselben, und nicht ein Äußerliches, aber ebenso sehr kann er ihnen durch die Äußerung ein äußerliches Dasein geben und sie *veräußern*, wodurch sie unter die Bestimmung von *Sachen* gesetzt werden.« (§ 43, Anm.)

Dass der »freie Geist« das *kann*, wissen wir, da er es tut. Aber ob es dem freien Geist entspricht oder widerspricht, sein »Inneres zur Unmittelbarkeit und Äußerlichkeit herab(zusetzen)« – diese Frage lässt auch Hegel unbeantwortet.

Ansonsten wird schlicht davon ausgegangen, dass es »Dienste« immer schon gab, dass sie heute jedoch nicht mehr die Form der Sklaven- oder Leibeigenenarbeit, sondern des Vertrags haben. Doch solche Verweise sind keine »vernünftigen Überlegungen« über diese Art des Eigentums.

Ganz anders Karl Marx. Er begründet diese Art des privaten Eigentums nicht, erklärt sie aber (MEW 23, 181ff.). Das Verhalten des Eigentümers zu seinen »physischen und geistigen Fähigkeiten« als einer veräußerbaren Sache entspringe nicht dem »freien Geist«, sondern habe letztlich das bürgerliche Eigentumsrecht zu seiner Voraussetzung. Denn, so die Marxsche Argumentation, »statt Waren verkaufen zu können, worin sich seine Arbeit vergegenständlicht hat, [muss er] vielmehr seine Arbeitskraft selbst, die nur in seiner lebendigen Leiblichkeit existiert, als Ware feilbieten«. Diese aber muss er feilbieten, weil er »los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen«. Frei aber ist er drittens von diesen dazu nötigen Sachen, weil diese, als Mittel der Produktion, das private Eigentum einer anderen Person sind, durch das er *rechtlich* von deren Gebrauch ausgeschlossen ist. Nach Marx setzt folglich die zweite Art des privaten Eigentums, das Eigentum am Arbeitsvermögen, notwendig die erste Art, das Eigentum an äußeren Dingen, voraus. Weil der Arbeiter durch das Eigentumsrecht vom Gebrauch dieser Dinge ausgeschlossen ist, *muss* er sich zu seinen physischen und geistigen Fähigkeiten als zu veräußerbaren Sachen verhalten, sie auf dem Markt feilbieten. Die zweite Eigentumsart setzt also notwendig die erste Ei-

gentumsart voraus. Demnach gibt es zwar die sogenannten »Dienste« als Sachen; dies entspringt jedoch nicht freier Willkür, sondern ist Konsequenz der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse.

Aufgrund dieser zwei verschiedenen Eigentumsformen existiert die kapitalistische Gesellschaft notwendig aus zwei Klassen von Eigentümern, den Lohnarbeiter:innen und den Kapitalist:innen. Denn die Lohnarbeiter:innen erhalten durch den Verkauf ihrer Fähigkeiten denjenigen Wert als Lohn, der es ihnen erlaubt, ihre Sache, ihre Fähigkeiten als Arbeitskraft, wiederherzustellen, um sie erneut zu verkaufen. Die Kapitalist:innen hingegen erhalten durch den Kauf dieser Fähigkeiten das Recht, durch ihren Gebrauch in der Arbeitszeit den Wert ihres privaten Eigentums zu vermehren bzw. als Kapital zu verwerten. Infolge dieser Trennung von Arbeit und Privateigentum ist es daher so, dass die eine Klasse der Eigentümer in *ökonomischer* Hinsicht zwar durch ihre Arbeit in der Tat die Werte schafft, dass sie in *rechtlicher* Hinsicht jedoch von dem Wertteil ausgeschlossen ist, dem Mehrwert, den die andere Klasse sich als Profit aneignet.<sup>78</sup> Während daher die eine Klasse der Eigentümer mittels des Verkaufs ihrer Sache, der Arbeitskraft, deren Wert *erhält, vermehrt* die andere Klasse mittels des Kaufs der Arbeitskraft ihre Sache, den Wert. Dementsprechend gibt es in der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung zwei verschiedene Einkommensquellen: den *Lohn* als Entgelt für die geleistete Arbeit und den *Profit* als »Frucht« des eingesetzten Kapitals.

---

78 Knapp ein Jahrhundert nach John Locke stellt Adam Smith diese Trennung von Arbeit und Privateigentum präzise dar: Smith geht zunächst von einem ursprünglichen, »natürlichen Zustand« aus, in dem die, die arbeiten, wie bei John Locke tatsächlich zugleich Eigentümer ihrer Produkte sind. Im »zivilisierten Zustand« jedoch müssen die Arbeiter:innen es sich gefallen lassen, dass ihnen Teile des erarbeiteten Werts weggenommen werden. Er schreibt: »Unter diesen Umständen gehört der gesamte Ertrag der Arbeit nicht immer dem Arbeiter allein. Er muss ihn in den meisten Fällen mit dem Eigentümer des Kapitals, der ihn beschäftigt, teilen.« Er fährt fort: »Sobald in einem Land aller Boden in Privateigentum ist, möchten auch die Grundbesitzer, wie alle Menschen, dort ernten, wo sie niemals gesät haben. Sie fordern selbst für den natürlichen Ertrag des Bodens eine Rente.« (Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 2005, 44) Im Unterschied zu Locke spricht Smith klar aus, dass es die Arbeiter:innen (Lockes Knecht) sind, die die Werte schaffen, dass es jedoch die rechtlichen Umstände sind, das Privateigentum an den Produktionsmitteln, die sie zwingen, den von ihnen produzierten Wert zu teilen. – Siehe dazu: Alexander von Pechmann, Der »Bruch im System«. Zur Systematik der Wirtschaftstheorie von Adam Smith. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Frankfurt a.M. 2010, 33–61.

Unter den Bedingungen dieser Eigentumsordnung ist es daher so, dass die tatsächliche Produktion der nützlichen Güter in der Sphäre des Besitzes nicht mehr individuell, sondern zunehmend kollektiv, arbeitsteilig und kooperativ geschieht, und dass mit wachsender Produktivität der kollektiven Arbeit eine immense quantitative wie qualitative Vermehrung der nützlichen Güter einhergeht; dass jedoch in der Sphäre des Eigentums der durch die Arbeit wachsende und in Geld gemessene Wert privat angeeignet wird. In ihr gilt zwar der Grundsatz der bürgerlichen Eigentumsordnung, dass es ist die *Arbeit* ist, durch die das private Eigentum erworben und vermehrt wird; es ist jedoch nicht die *eigene* Arbeit, sondern die Arbeit *anderer*. Innere Konsequenz der kapitalistischen Eigentumsordnung ist es daher, dass die eine Klasse den Wert ihrer Sache, ihre Fähigkeiten als Arbeitskraft, *erhält*, während die andere Klasse den Wert ihrer Sache, ihr Kapital, *vermehrt*.<sup>79</sup>

Infolge der rechtlichen Gleichheit der Eigentümer als Rechtspersonen ist in der kapitalistischen Eigentumsordnung allerdings der ursprünglich ökonomische Begriff der Arbeit als Herstellung nützlicher Güter so unpräzise und unklar geworden, dass unbestimmt viele ›Leistungen‹ im rechtlichen Sinne als eigentumsbildend angesehen werden. Neben der Arbeit werden daher auch andere Tätigkeiten wie die bloße Bereitstellung von Kapital oder von Boden, die Transaktionen auf Aktien- und Devisenmärkten u.v.m. als eigentumsbildende Leistungen anerkannt. Damit aber liegt in der kapitalistischen Eigentumsordnung die Tendenz, dass sie nicht mehr bürgerlich, den ›Arbeitsamen und Fleißigen‹, sondern kapitalistisch, den Interessen der Spekulanten und Jongleuren der privaten Wertvermehrung, dient, wie wir noch sehen werden.

### Zusammenfassung

Fassen wir die drei bisher dargestellten Eigentumskonzeptionen in Hinblick auf das heute geltende moderne Recht zusammen.

Im Zentrum gegenwärtiger Rechtsauffassung des privaten Eigentums steht zweifellos die einfache Definition, nach der der Eigentümer von einer Sache einen *beliebigen Gebrauch* machen und zugleich *andere* von der Einwirkung *ausschließen* kann. Dieser Eigentumsbegriff schließt an die römische

---

79 Hinsichtlich der Arbeitskraft wird ihre Erhaltung als der »natürliche Preis« der Arbeit definiert, der es dem Eigentümer erlaubt, seine Arbeitskraft zu reproduzieren; hinsichtlich des Kapitals hingegen wird dessen Vermehrung nach dem »natürlichen Zins« bestimmt, zu dem sich das eingesetzte Kapital in der Regel verwertet.

Tradition der unbeschränkten Verfügungsgewalt der Person über die Sache an. Dieses Recht bedeutet, dass der Eigentümer all die Dinge, die sein Eigentum umfasst, nach seinem Willen gebrauchen oder missbrauchen, erhalten oder zerstören, durch Schenkung, Tausch oder Verkauf veräußern kann. Er kann mit ihnen machen, »was er will«. In Beziehung auf andere bedeutet dieses Recht, dass der Gebrauch der Sache durch Dritte nur dann erfolgen darf, wenn der Eigentümer zustimmt. Die Geltung dieser Definition des Eigentums gründet letztlich in ihrer Setzung und Anerkennung durch eine Rechtsgemeinschaft, die will, dass in den Dingen, die das Eigentum umfasst, der individuelle Wille des privaten Eigentümers herrschen soll.<sup>80</sup>

Daneben steht freilich die Auffassung vom Eigentum, die den Eigentümer auf einen dem *Gemeinwohl dienenden Gebrauch* der Sache verpflichtet. Nach dieser durch die christliche Soziallehre geprägten Rechtstradition wird das Recht auf privates Eigentum durch die Rechtsgemeinschaft zwar gewährt und gewährleistet, da es den Raum für eigenverantwortliches Handeln bildet; es findet seine Schranken jedoch da, wo der Gebrauch der Sache durch den Eigentümer dem Gemeinwohl entgegensteht oder schadet. Der Charakter dieser Schranken ist teils ethischer Natur in Form der Selbstverpflichtung des Eigentümers, teils staatlicher Natur durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen oder Verbote. Sie schränken die Beliebigkeit des Gebrauchs ein. In dieser Rechtstradition ist die Institution des Privateigentums kein »natürliches« Recht, sondern ein Recht, das zum einen – gemäß der Formulierung von Thomas von Aquin – auf »Überlegung und Übereinkunft« beruht, und das zum anderen den Gebrauch des Eigentums an das Allgemeinwohl bindet.

Nach bürgerlich-kapitalistischer Rechtstradition schließlich ist das private Eigentum durch den rechtmäßigen Erwerb, letztlich durch Arbeit oder »Leistung«, begründet. Das Eigentum besteht daher sachlich nicht bloß in äußeren nützlichen Gütern, sondern auch in Werten, die sich in Geld, Titel, An-

---

80 Auf diese Definition beziehen sich diejenigen rechtsphilosophischen Positionen, die das private Eigentum als ein »natürliches Recht« erachten, das vor und unabhängig von allen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen Nutzenerwägungen gilt.

sprüchen etc. darstellen.<sup>81</sup> Und das Eigentumsrecht erstreckt sich nicht nur darauf, die erworbenen Werte zu erhalten, sondern sie auch zu vermehren.<sup>82</sup>

Die Unterschiede dieser Rechtstraditionen treten vor allem in Fragen der *Enteignung* hervor: Nach römischer Tradition, die dem Eigentümer die alleinige Verfügungsmacht über die Sachgüter zuspricht, muss jede Enteignung, die ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt, als ein Eingriff beurteilt werden, der rechtlich ausgeschlossen ist. Sie gilt als ein rechtloser Akt, Raub, Diebstahl. Nach der mittelalterlichen Rechtstradition hingegen ist die Enteignung einer Sache zugunsten des Gemeinwohls aus guten Gründen rechtlich möglich. Hier hat der Staat als Repräsentant des Gemeinwohls das Recht, in das private Eigentum zugunsten des Gemeinwohls einzugreifen. Aus dem bürgerlich-kapitalistischen Rechtsverständnis schließlich folgt, dass die Enteignung sich dann nicht als ein illegitimer Eingriff ins Eigentum darstellt, wenn zwar die konkrete Sache veräußert werden muss, wenn aber durch die Entschädigung der in Geld gemessene Wert der Sache erhalten bleibt. Sie hat so die Form eines »Zwangsverkaufs«. Der Streit um die Rechtmäßigkeit der Enteignung zeigt den Unterschied dieser Auffassungen von der Sache des Eigentums: Im ersten Fall gilt sie schlicht als ein äußeres *Ding* wie ein Stück Land oder ein Haus, im zweiten Fall wird sie zugleich ans *Gemeinwohl* gebunden und im dritten Fall schließlich stellt sie einen in Geld gemessenen *Wert* dar.<sup>83</sup>

---

81 Während es im 19. Jahrhundert noch streitig war, ob lediglich das Grundeigentum oder auch bewegliche Sachen unter das private Eigentum fallen, ist seither, mit der kapitalistischen Entwicklung, der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff deutlich weiter gefasst worden und hat sich über das Eigentum an äußeren Dingen hinaus auf alle Vermögensrechte einschließlich Forderungen erstreckt. – Siehe: Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, a.a.O., 40ff.

82 So unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen dem Erworbenen und dem Erwerb: »Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Erworbene, die Ergebnisse geleisteter Arbeit, Art. 12 Abs. 1 GG dagegen den Erwerb, die Betätigung selbst. Greift ein Akt der öffentlichen Gewalt eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit ein, so ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berührt; begrenzt er mehr die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter, so kommt der Schutz des Art. 14 GG in Betracht« (BverfGE 30, 295).

83 Die Verfassungsgeschichte des Enteignungsbegriffs der letzten Jahrhunderte zeigt, wie aus dem selbstverständlichen Recht des feudalen Staates, privates Eigentum zu entziehen oder zu beschränken, mit der bürgerlichen Eigentumsordnung ein außerordentlicher Akt, ein »Einzeleingriff« des Staates, wurde, der wertmäßig mit Entschädigung verbunden ist. Die Enteignung stellt sich heute als eine Art »Zwangsverkauf« dar, nach dem qua Entschädigung der Wert der Sache gleichbleibt, die Sache selbst

Setzt man die Zugehörigkeit von Person und Sache, wie sie nach diesen drei Rechtstraditionen bestimmt wird, ins Bild, so ist nach dem ersten Verständnis der *Patriarch*, als Haushaltsvorstand oder Unternehmer, das Leitbild, d.h. der Herr, der in seiner Domäne uneingeschränkt waltet. Für das zweite Verständnis bietet sich der *rechtschaffene Sachwalter* als Leitbild an, dem das Recht auf privates Eigentum zugleich ethisch-soziale Verpflichtung ist. Nach dem dritten Verständnis sind es die *Fleißigen* oder *Leistungsbereiten*, die die Früchte ihrer Arbeit mit Recht genießen und mehren wollen.

Diese drei Begriffe vom Eigentum schließen einander in den gegenwärtigen Rechtsordnungen nicht aus; sie stehen jedoch, wie gezeigt, durchaus in einem Spannungsverhältnis. Will man ihren Geltungsbereich soziologisch verorten, so reflektiert sich heutzutage im ersten Verständnis gleichsam das Interesse der Kleinbürger:innen, die das private Eigentum in der geschützten Sphäre des eigenen Hauses oder Betriebes symbolisiert sehen. Das zweite Verständnis ist vor allem bei Agenten des Staates beheimatet, die das Recht auf privates Eigentum zugleich in ethische Regeln und soziale Strukturen eingebettet sehen. Und das dritte Verständnis ist im Großbürgertum zuhause, dessen Interesse darin besteht, die erworbenen Werte zu vermehren.

Diese Gegenüberstellung der unterschiedlichen Definitionen erlaubt es uns schließlich, im Vorgriff auf das Folgende die zu behandelnde Eigentumsfrage zu präzisieren. Wir werden im Weiteren den Eigentumsbegriff römischer Tradition nicht problematisieren, auch wenn das Prinzip der absoluten Verfügungsgewalt des Einzelnen über die äußeren Dinge in sozialer wie ökologischer Hinsicht durchaus fragwürdig ist. Wir werden auch nicht den Eigentumsbegriff christlicher Provenienz thematisieren, da er durch sein Prinzip der Sozialpflichtigkeit in gewisser Weise als eine Lösung der Eigentumsfrage verstanden werden kann. Im Zentrum wird vielmehr der bürgerlich-kapitalistische Eigentumsbegriff stehen, der die rechtliche Sache des Eigentums mit dem ökonomischen Wert in der Weise verbindet, dass dem Eigentümer das Recht zukommt, den Wert zu vermehren. Denn die Anerkennung dieser Eigentumsform garantiert, wie wir sehen werden, der einzelnen Person nicht nur das Recht auf einen prinzipiell unbegrenzten Zugriff auf die natürliche Umwelt, sondern legitimiert auch die private Aneignung der Produkte fremder Arbeit und begründet so die soziale Spaltung der Gesellschaft in die

---

jedoch aufgrund des hoheitlichen Sonderrechts ohne die Zustimmung des Eigentümers veräußert wird. – Siehe: Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, a.a.O., 90, 112f.

eine Klasse von Eigentümern, die über den geschaffenen Reichtum verfügen, und in die andere Klasse von Eigentümern, die allein über ihre Arbeitskraft verfügen.

### Das Gemeineigentum

Dass es Gemeineigentum gab und gibt, steht außer Frage. Problematisch ist in den gegenwärtigen Debatten, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß es neben das private Eigentum treten soll, ob es dieses als Eigentumsform ersetzen kann und soll und, schließlich, was unter dem Begriff des »Gemeineigentums« eigentlich zu verstehen ist. Da auch in diesem Fall die vielfältigsten Vorstellungen bestehen, sollen zunächst kurz die drei historischen »Archetypen« oder Hauptformen des Gemeineigentums dargestellt werden, die auch in den gegenwärtigen Diskursen präsent sind, um dann die modernen Formen des sozialistischen Gemeineigentums vorzustellen.

#### Die klassischen Formen des Gemeineigentums

Sieht man von den naturwüchsigen Arten der Sammler:innen- und Jäger:innen- sowie der nomadischen Gesellschaften ab, so lässt sich die erste Form des Gemeineigentums dadurch kennzeichnen, dass der Eigentümer des gemeinschaftlichen Bodens ein, oft mythisch überhöhter, *Oberherr* war, während diejenigen, die den Boden bearbeiteten, dessen Besitzer waren. Sie bearbeiteten den Boden für die eigene Familie oder Dorfgemeinde, waren dem Eigentümer gegenüber jedoch abgabepflichtig und hatten Gemeinschaftsarbeiten wie den Bau von Wasserleitungen etc. zu leisten. Hier war die dörfliche Gemeinschaft gleichsam Zubehör des oberherrlichen Eigentums. Auf der Grundlage dieser Form des Gemeineigentums entstanden die Großreiche der Ägypter, Babylonier oder Perser, aber auch der Azteken und Inkas, die zur Verwaltung der Abgaben und zur Organisation der Gemeinschaftsarbeiten die Schrift, das Rechnungs- und Nachrichtenwesen entwickelt haben. Sie werden heutzutage, oft abschätzig, als »orientalische Despotien«<sup>84</sup> bezeichnet.

Eine andere Form des Gemeineigentums bestand darin, dass der Eigentümer des Bodens, wie anhand des römischen *ager publicus* erörtert, eine *städtische Gemeinschaft* von Gleichen war. Die Aufteilung des gemeinsamen Bodens zur Nutzung der einzelnen Mitglieder als Bürger erfolgte nach einem Plan, der von ausgewählten Bürgern, wie Drakon, Lykurg oder Solon, oder

---

84 Siehe: Karl A. Wittfogel, *Die orientalische Despotie*, Frankfurt a.M. 1981.

von Kommissionen vorgenommen wurde. Diese Aufteilungen waren, nicht zuletzt aufgrund der anwachsenden Bürgerschaft, einer ständigen und zudem politisch hoch umstrittenen Veränderung und Anpassung unterworfen. Die Gemeinschaftsarbeiten der städtischen Bürgerschaft bestanden zum einen vor allem in der Ausbildung des Kriegswesens zum Schutz und zur Erweiterung des Territoriums und zum anderen im Bau von Kultstätten und städtischen Gebäuden sowie Anlagen zur Repräsentation der Gemeinschaft. Aus dieser ›genossenschaftlichen‹ Organisationsform bildete sich in einigen Städten wie Athen, Korinth oder Rom allmählich das große Grundeigentum heraus, das den Charakter der Städte veränderte, die Eigentümerschaft jedoch weiterhin an die städtische Mitgliedschaft band. Diese städtische Form des Gemeineigentums wird als »antikes Gemeineigentum« bezeichnet.

In der dritten Gestalt schließlich bildete das Gemeineigentum nicht die Grundlage der Bodenaneignung, die vielmehr individuell-familiär war, sondern stellte eine zusätzliche gemeinschaftliche Ressource bereit, die der allgemeinen und freien Nutzung der Dorf- oder Stadtbewohner:innen als Weide-, Jagd- und Sammelrevier diente. Dieses sog. »germanische Gemeineigentum« hatte bis in die Neuzeit in Gestalt der Allmende Bestand.

Fassen wir diese drei unterschiedlichen Arten des Gemeineigentums zusammen, so lässt sich sagen, dass das Gemeineigentum in der ersten, der ›orientalischen‹ Gestalt eine monarchisch-hierarchische Organisationsform mit dem Oberherrn als Eigentümer hatte, dass in der zweiten, der ›antiken‹ Gestalt die Polis oder die Civitas der Eigentümer und die Organisationsform oligarchisch und plural war, während in der dritten, der ›germanischen‹ Gestalt das Gemeineigentum eine gleichsam anarchische Form hatte. Der Art des Eigentümers entsprechend wurde das Recht der Nutzung entweder durch den Oberherrn gewährt, nach einem gemeinsamen Plan aufgeteilt oder die Nutzung war unbeschränkt.

Diese unterschiedlichen Arten des Gemeineigentums finden sich, wenn auch in modifizierter Gestalt, auch heute. So gibt es staatliches oder kommunales Eigentum, das durch Behörden verwaltet wird; es gibt genossenschaftliches oder kollektives Eigentum an Betrieben oder Wohnungen sowie öffentliches Eigentum zur gemeinsamen Nutzung, die sog. »Commons«, wie Parks oder öffentliche Gärten.

### Die sozialistischen Eigentumsordnungen

So unproblematisch es heutzutage ist, Formen des Gemeineigentums *neben* dem Privateigentum anzunehmen, so umstritten ist freilich die Annahme des Gemeineigentums als *umfassender* Eigentumsform. Denn diese Annahme formuliert nicht nur die Alternative zur privaten Eigentumsordnung; sie stellt zwangsläufig auch den gebräuchlichen Begriff des Eigentums als individuelles Verfügungsrecht zur Disposition.

Um die Begründung für die moderne Form des Gemeineigentums nachzuvollziehen, wenden wir uns der sozialistischen Eigentumsordnung zu, die während des letzten Jahrhunderts in weiten Teilen Europas und Asiens dominierte, und deren Institutionalisierung sich ausdrücklich als Alternative zum bürgerlich-kapitalistischen Privateigentum verstand. Sie resultierte aus der Kritik dieser Form des Privateigentums und konstituierte sich durch eine revolutionäre, historisch neue Willens- und Rechtsgemeinschaft, in deren Zentrum das Gemeineigentum an den gesellschaftlichen *Produktionsmitteln* stand.<sup>85</sup>

Als Ausgangspunkt der Kritik wollen wir erneut auf den Zusammenhang von Arbeit und Privateigentum eingehen, wie er von John Locke formuliert und im Weiteren zur Grundlage sowohl der politischen Ökonomie als auch der bürgerlichen Eigentumstheorien wurde. Nach dieser Theorie wird, wie oben gesehen, ein Gegenstand deshalb zu privatem Eigentum, weil ihm jemand durch seine Arbeit etwas Eigenes hinzugefügt hat. Gegen diese personale Identität von Arbeiter:in und Eigentümer:in hatte nun Karl Marx als der bedeutendste und folgenreichste Kritiker des Privateigentums eingewandt, dass sie eine bloße Fiktion sei. Denn in der Realität sei der Wertschöpfungsprozess kein einsamer, vereinzelter Akt wie etwa das Pflücken eines Apfels, sondern ein gesellschaftlicher, arbeitsteiliger und kooperativer Vorgang der

---

85 Dies bezeichnet den wesentlichen Unterschied der modernen sozialistischen Eigentumsordnung zu den herkömmlichen Vorstellungen vom Gemeineigentum, die sich in der Tradition Platons primär auf den Bereich der Konsumtion bezogen haben. So schreibt Platon im »Staat« (464c) über die Wächter des Gemeinwesens: »wir sagten doch, sie dürften keine eigenen Häuser haben noch Land oder anderen Besitz, sondern sie erhalten von den anderen die Nahrung als Sold für die Wache und verzehren ihn gemeinsam, wenn sie wirklich Wächter bleiben wollen.« Für Platon standen nicht die ökonomischen Fragen der Güter*produktion*, sondern die ethischen Fragen des Güter*gebrauchs* im Zentrum. – Siehe dazu: Thomas Sören Hoffmann, Die Güter, das Gute und die Frage des rechten Maßes: Platon und das Eigentum. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 32f.

Güterherstellung; und in ihr bestehe keine Identität von Arbeiter:in und Eigentümer:in, sondern ein Gegensatz zwischen der Klasse der Arbeiter:innen einerseits und der Klasse der Privateigentümer:innen der Produktionsmittel andererseits. Daher werde, was durch die gesellschaftliche Arbeit an Mehrwert produziert wird, durch die Eigentümer:innen privat angeeignet. Diesen sozialen Gegensatz von Arbeit und privatem Eigentum drückte Marx mit dem Begriff der *Entfremdung* aus: Das durch die Arbeit geschaffene Produkt ist – entgegen Lockes Annahme – nicht das Eigentum der Arbeiter:innen; es tritt ihnen vielmehr in Form des privaten Eigentums als eine fremde, sein Leben beherrschende Macht gegenüber.<sup>86</sup>

Marx' Forderung nach Aufhebung des kapitalistischen Privateigentums bedeutete nun nicht, dass an die Stelle des Gegensatzes wieder die personale Identität von Arbeiter:in und Privateigentümer:in zu treten habe,<sup>87</sup> sondern dass die Klasse der gesellschaftlich Arbeitenden selbst Eigentümer ihrer Arbeit wird. An die Stelle der »Diktatur der Bourgeoisie«, d.h. der Klasse der privaten Eigentümer des erarbeiteten Reichtums, müsse daher die »Diktatur des Proletariats« treten, in der die gesellschaftlichen Produzenten Eigentümer des von ihnen produzierten Reichtums sind.<sup>88</sup>

In der Oktoberrevolution von 1917 hat sich dann die arbeitende Klasse, von Russland ausgehend, zur höchsten Recht setzenden Instanz erhoben. Es konstituierte sich 1922 die Sowjetunion, in der der gesellschaftliche Reichtum

---

86 »Die *Entäußerung* des Arbeiters in seinem Produkt hat die Bedeutung, nicht nur, dass seine Arbeit zu einem Gegenstand, zu einer *äußern* Existenz wird, sondern dass sie *außer ihm*, unabhängig, fremd von ihm existiert und eine selbständige Macht ihm gegenüber wird, dass das Leben, was er dem Gegenstand verliehen hat, ihm feindlich und fremd gegenübertritt.« (MEW 40, 512)

87 Dies war der Kern der Auseinandersetzung von Marx mit dem von ihm sogenannten »kleinbürgerlichen Sozialismus«, wie er etwa von Pierre-Joseph Proudhon vertreten wurde, der das kapitalistische Eigentum zugunsten des durch eigene Arbeit erworbenen Eigentums abschaffen wollte.

88 »Was mich nun betrifft, so gebührt mir nicht das Verdienst, weder die Existenz der Klassen in der modernen Gesellschaft noch ihren Kampf unter sich entdeckt zu haben. Bürgerliche Geschichtsschreiber hatten längst vor mir die historische Entwicklung dieses Kampfes der Klassen, und bürgerliche Ökonomen die ökonomische Anatomie derselben dargestellt. Was ich neu tat, war: 1. nachzuweisen, daß die *Existenz der Klassen* bloß an *bestimmte historische Entwicklungsphasen der Produktion* gebunden ist; 2. daß der Klassenkampf notwendig zur *Diktatur des Proletariats* führt; 3. daß diese Diktatur selbst nur ein Übergang zur *Aufhebung aller Klassen* und zu einer *klassenlosen Gesellschaft* bildet.« (MEW 28, 507f.)

zum gemeinschaftlichen Eigentum des arbeitenden Volkes erklärt wurde. Im Dekret des zweiten Sowjetkongresses über den Grund und Boden vom 8. November 1917 hieß es:

»1. Das Recht auf Privateigentum an Grund und Boden wird für immer aufgehoben, der Boden darf weder verkauft noch gekauft, verpachtet, verpfändet oder auf irgendeine andere Weise veräußert werden. Der gesamte Boden ... wird entschädigungslos enteignet, zum Gemeineigentum des Volkes erklärt und zur Nutzung all denen übergeben, die ihn bearbeiten.«<sup>89</sup>

Die im Weiteren darauf gegründete sozialistische Eigentumsordnung hat nun grundsätzlich zwischen dem Bereich der gesellschaftlichen Arbeit und Produktion und dem Bereich des individuellen Genusses und der Konsumtion unterschieden. Sie unterscheidet daher von vornherein den rechtlichen Begriff der »Sache« in der Form des *persönlichen* Eigentums, das den individuellen Bereich des Güterkonsums umfasst, und deren freier und beliebiger Gebrauch durch die Verfassung garantiert wird. Für dieses persönliche Eigentum gilt auch das Recht, es zu vererben.<sup>90</sup> Den gesellschaftlichen und kooperativen Bereich der Güterproduktion hingegen umfasst das *gemeinschaftliche* Eigentum, sodass die Verfügungsgewalt über den natürlichen Reichtum und dessen produktive Nutzung rechtlich das arbeitende Volk innehat. Und dieser Bereich, so der Zusammenhang von gesellschaftlicher Produktion und individueller Konsumtion, habe nicht nur der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern, als kommunistisches Endziel, der »Sicherung der *höchsten* Wohlfahrt und der freien *allseitigen* Entwicklung *aller* Mitglieder der Gesellschaft«<sup>91</sup> zu dienen.

Im Rahmen dieser sozialistischen Eigentumsordnung blieb allerdings umstritten, *wie* und *durch wen* die Verfügungsgewalt des arbeitenden Volkes in concreto ausgeübt werden soll. So hatte schon Marx zwischen dem Konzept einer *Selbstregierung*, nach der die Güter gemeinschaftlich nach Maßgabe der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse produziert und verteilt werden, und der Annahme eines allgemeinen, gleichen und verbindlichen *staatlichen Rechts* unterschieden, nach dem sich der Anteil am produzierten Reichtum

89 Zit. n.: 1000dokumente.de/pdf/dok\_0006\_bod\_de.pdf, 6.

90 Der Schreckensruf, Sozialisten wollen Arbeitern ihre Villen wegnehmen, wie ihn das Plakat von Klaus Staack satirisch zugespitzt hatte, verfehlt daher – vorsätzlich? – den Kern sozialistischer Eigentumsordnung.

91 Wladimir I. Lenin, Werke, Berlin 1956, Bd. 6, 40.

nicht an den Bedürfnissen, sondern an der *Arbeitsleistung* bemisst. Dieses staatliche Recht sei jedoch, historisch bedingt, noch ein »Recht der Ungleichheit«, da die Individuen nicht gleich sind (»sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären«).<sup>92</sup> Das gleiche Recht behandle daher Ungleiche als Gleiche, ohne doch Unrecht zu sein. Erst in einer höheren Phase, so Marx, »wenn alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!«<sup>93</sup>

**Die Planwirtschaft** Aus der Unvermeidlichkeit eines solchen allgemeinen und gleichen Rechts hatte Wladimir I. Lenin dann in »*Staat und Revolution*« geschlossen, dass die »Rechnungsführung und Kontrolle« das Wichtigste seien. Daher würden zunächst *alle* Bürger gleichermaßen »Angestellte und Arbeiter eines das gesamte Volk umfassenden Staats»syndikats«.<sup>94</sup> Von dem Zeitpunkt an jedoch, an dem die Bürger:innen die Rechnungsführung und Kontrolle erlernt und damit selbst die Regierung in ihre Hände genommen haben werden, werde das Tor »zum völligen Absterben des Staates weit geöffnet sein.«<sup>95</sup> Die erste Phase nannte er den »Sozialismus«, die anschließende Phase den »Kommunismus«.

Was Lenin abstrakt und vage als »Rechnungsführung und Kontrolle« bezeichnet hatte, zeigte sich jedoch bald als das Hauptproblem bei der Ausgestaltung der neuen sozialistischen Eigentumsordnung.<sup>96</sup> Denn es stellten sich auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentumsrechts die ungelösten Fragen, wie was nach was berechnet werden, und wer was und wen zu

---

92 Karl Marx, Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. In: MEW 19, 21.

93 Ebd.

94 Wladimir I. Lenin, *Staat und Revolution*. In: Werke, Bd. 25, 402. – »Sozialismus ist undenkbar ... ohne planmäßige staatliche Organisation, die Dutzende Millionen Menschen zur strengsten Einhaltung einer einheitlichen Norm in der Erzeugung und Verteilung der Produkte anhält.« (ders., Über ›linke‹ Kinderei und über Kleinbürgerlichkeit. In: Werke, Bd. 27, 332)

95 Ebd., 404.

96 Lenin sah in der Tat die »Hauptschwierigkeit der proletarischen Revolution ... in der Verwirklichung einer vom ganzen Volk getragenen genauesten und gewissenhaftesten Rechnungsführung und Kontrolle, der *Arbeiterkontrolle* über die Produktion und die Verteilung der Produkte« (Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten?, In: Werke, Bd. 26, 88)

was kontrollieren sollte. Diese ökonomischen wie politischen Probleme sollen im Folgenden in einem knappen historischen Überblick skizziert werden.

Lenin hatte sie im Begriff des »*demokratischen Zentralismus*« zusammenzufassen versucht, der sie freilich eher formulierte als löste. Denn dieser Begriff bedeutete einerseits, für ein »absolut reibungsloses und einheitliches Funktionieren« im Bereich der Güterproduktion zu sorgen; andererseits aber sollte das Gemeineigentum die »Möglichkeit völliger und unbehinderter Entwicklung nicht nur der örtlichen Besonderheiten, sondern auch der örtlichen Initiative, der Mannigfaltigkeit der Wege, Methoden und Mittel des Vormarschs zum gemeinsamen Ziel«<sup>97</sup> eröffnen.

Die anschließenden Debatten zeigten jedoch, wie sehr auf dieser Rechtsgrundlage die ökonomischen Regeln der Güterproduktion und ihrer Verteilung mit den Interessen und Bedürfnissen der unterschiedlichen sozialen Gruppen verbunden waren. So etwa formulierte der Ökonom Jevgeni Preobraschenski das »*Gesetz der ursprünglichen sozialistischen Akkumulation*«, nach dem auf dem Weg zum kommunistischen Ziel der Auf- und Ausbau der Produktionsmittel und damit der Schwerindustrie erforderlich sei, der allerdings nur auf Kosten der Produktion von Konsumgütern geschehen konnte.<sup>98</sup> Damit aber trat dieses Konzept einer raschen Akkumulation der Schwerindustrie in Gegensatz zu den Interessen der Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Konsumenten. Es wurde abgelehnt. Der Ökonom Nikolai Bucharin hingegen verfolgte das Konzept eines *friedlichen Wettbewerbs* zwischen dem staatlichen Sektor der Produktion und Verteilung (Großindustrie, Handel, Banken, Außenhandel) und dem privaten Sektor (Landwirtschaft, Handwerk, Kleinindustrie), der zu einem wachsenden Übergewicht sozialistischer Produktionsformen führen werde.<sup>99</sup> Ihm wurde entgegnet, eine Versöhnung der Klassegegensätze zu betreiben, statt die Interessen des arbeitenden Volkes zu verfolgen.<sup>100</sup> Darüber hinaus wurde im Rahmen der noch von Lenin formulierten »*Neuen Ökonomischen Politik*« intensiv über die Verhältnisse und Beziehungen zwischen der staatlichen Planung einerseits und den Mechanismen

97 Wladimir I. Lenin, Werke, Bd. 27, 197.

98 Jevgeni Preobraschenski, Die neue Ökonomie, Berlin 1971.

99 Nikolai Bucharin, Ökonomik der Transformationsperiode, Hamburg 1921.

100 Bucharin betrachtete die Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat von »sich überkreuzenden individuellen Willen, Gefühlen, Handlungen usw.«, dessen Gesamtsystem nach Stabilität, nach Gleichgewicht strebe [und] lehnte die ökonomische Regulierung durch den Staat ab.« (Herbert Meißner (Hg.), Geschichte der politischen Ökonomie. Grundriß, Frankfurt a.M. 1977, 382)

der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage andererseits diskutiert; sowie im Zusammenhang damit, ob das sogenannte »Gesetz vom (proportionalen) Arbeitsaufwand«, nach dem die produzierten Güter verteilt werden, sich an der geleisteten Arbeitszeit oder an dem durch die Arbeit geschaffenen Wert bemisst.

Diese Debatten um die Ausgestaltung einer sozialistischen Ökonomie wurden schließlich dadurch beendet, dass die Regeln der Ökonomie zu Beschlüssen der Kommunistischen Partei erklärt wurden. Mit dem Aufstieg Josef Stalins setzte sich die Auffassung durch, dass diese Gesetze durch die Parteiführung beschlossen und durch den Staat umgesetzt und verwirklicht werden. »Ökonomische Gesetze des Sozialismus«, so das Lehrbuch »Die Planung der Volkswirtschaft der UdSSR«, »sind Gesetze, die geschaffen und angewendet werden durch den sowjetischen Staat. Die Gesetze werden durch die ökonomische Politik der bolschewistischen Partei und der Sowjetmacht beschlossen ... Die staatlichen Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR haben die Kraft ökonomischer Gesetze.«<sup>101</sup> Damit endete die Debatte.

Ab 1928 wurde die »Rechnungsführung« dem Komitee für die Wirtschaftsplanung der Sowjetunion, Gosplan, übertragen. Es stellte in der Folge Fünfjahrespläne auf, welche die Vorgaben für zu erbringende Produkte und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen der erforderlichen Ressourcen und Fonds beinhalteten, und die zugleich die ökonomischen Kennziffern wie Menge der Investitionen, Höhe der Produktpreise sowie der Löhne für die geleisteten Arbeiten festschrieben.

Diesem Konzept einer staatlichen Planungsökonomie lag der Gedanke einer Einheit des arbeitenden Volkes und der Staatsmacht zugrunde, nach der das Volk zwar rechtlich der Eigentümer des gesellschaftlich produzierten Reichtums sei, dass jedoch die Verfügungsmacht über den gemeinschaftlichen Reichtum dem Staat und seinen Organen zukomme. Die staatliche Gewalt wird so in Gestalt der Sowjetmacht als Repräsentant und Exekutor des Willens des arbeitenden Volks verstanden. Daher sei es die Aufgabe der Staatsmacht, das Wohl des Volkes als rechtllichem Eigentümer planmäßig zu erhalten und zu fördern. Nach diesem Repräsentationsmodell von Volk und Staat kam jedoch dem Staat *alle* Gewalt zu.<sup>102</sup>

---

101 Zit. n.: ebd., 402.

102 Den charakteristischen Zug der Sowjetmacht sieht Josef Stalin darin, dass sie, »indem sie die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer einheitlichen Staatsorgani-

Auf dieser Grundlage des Gemeineigentums an den Produktionsmitteln und der staatlichen Planungsökonomie konnte die Sowjetunion in den folgenden Jahrzehnten eine rasche ökonomische Entwicklung verzeichnen und wandelte sich aus einer Agrar- in eine Industriegesellschaft.<sup>103</sup> Diese Umwälzung der Produktionsweise erfolgte jedoch auf Kosten der Landwirtschaft und der Konsumgüterproduktion. Sie wurde, neben der Kontrolle durch den staatlichen Terror, mit Hungersnöten unter der Bevölkerung erkauft.

Nach dem Zweiten Weltkrieg dann wurde dieses planwirtschaftliche Modell in weiten Teilen Europas, Asiens und Afrikas übernommen, die allerdings oft an traditionelle Formen des kommunalen Gemeineigentums anschließen konnten. So etwa wurde in China nach der Proklamation der Volksrepublik gleichfalls eine Vergesellschaftung des Bodens durch Enteignung der Großgrundbesitzer durchgeführt und an das arbeitende Volk verteilt. Nachdem dort nach sowjetischem Vorbild die zentrale Planwirtschaft eingeführt worden war, wurde sie allerdings bald den dortigen Umständen angepasst und um dezentrale Elemente teils erweitert, teils ersetzt, die damit den regionalen wie lokalen Organen bei der Planung der Güterproduktion und -verteilung einen größeren Freiraum gaben.<sup>104</sup>

---

sation vereinigt und die territorialen Wahlkreise durch Produktionseinheiten, durch Werke und Fabriken, ersetzt, die Arbeiter und die werktätigen Massen überhaupt unmittelbar mit dem staatlichen Verwaltungsapparat verknüpft und sie das Land verwalten lehrt ... Die Republik der Sowjets ist also jene gesuchte und endlich gefundene politische Form, in deren Rahmen die ökonomische Befreiung des Proletariats, der vollständige Sieg des Sozialismus erreicht werden muss.« (Über die Grundlagen des Leninismus, Peking 1969, 39) – Es erscheint nicht abwegig, dieses Modell einer einheitlichen und zentralen Staatsorganisation in Beziehung zur »orientalischen Despotie« als Form des Gemeineigentums zu setzen. Denn auch die Sowjetunion kannte einen kultisch überhöhten Oberherrn (БОЖДБ), der mittels staatlicher Bürokratie für das Wohl seines Volks sorgt. – Vgl. dazu: Rudi Dutschke, Versuch, Lenin auf die Füße zu stellen. Über den halbasiatischen und den westeuropäischen Weg zum Sozialismus. Lenin, Lukács und die dritte Internationale, Berlin 1974.

103 In diesem Zeitraum stieg die Gesamtindustrieproduktion um ca. 650 Prozent, die Stromerzeugung um 1400 Prozent und die Leichtindustrie um 340 Prozent. Die Kohleproduktion stieg von 35,5 Tonnen auf 128 Tonnen und die Stahlproduktion von 4,3 Tonnen auf 17,7 Tonnen (nach: Hans-Heinrich Nolte, Kleine Geschichte Rußlands, Stuttgart 1998, 234).

104 Diese Entwicklung wurde vor allem von Mao Tse Tung gefördert, dessen »Hundert-Blumen-Kampagne« von 1957 sich gegen die bürokratischen Strukturen richtete und die weitgehende Selbstversorgung der sogenannten »Volkskommunen« und der Re-

Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts traten in der sozialistischen Ökonomie jedoch zunehmend Widersprüche sowohl in der »Rechnungsführung und Kontrolle« als auch im »demokratischen Zentralismus« auf. Denn mit der Intensivierung der Produktionsprozesse und mit der Differenzierung der Produkte durch den technischen Fortschritt wurde das ökonomische wie das soziale System zunehmend komplexer. Je differenzierter jedoch das sozialökonomische System wurde, »desto mehr Daten entstanden, die in eine funktionale Relation gebracht werden mussten.«<sup>105</sup> Hinsichtlich der Rechnungsführung bedeutete dies, dass die staatlichen Planvorgaben und Kennziffern sich immer weiter von den realen Arbeits- und Produktionsverhältnissen entfernten. Hinsichtlich der sich ändernden sozialen Ansprüche und Bedürfnisse erwies sich das zentrale staatliche Planungssystem in wachsendem Maße als starr und unflexibel.<sup>106</sup> In der Krise dieses Systems wurde die Rechnungsführung weitgehend nach den Interessen der sozial und politisch einflussreichsten Gruppen festgelegt, mit der Folge zunehmender Disproportionen zwischen den Produktionssektoren. Die anschließenden Versuche, das Planungssystem nach Maßgabe einer sogenannten »sozialistischen Marktwirtschaft« zu reformieren, scheiterten. Ende 1991 hörte der sozialistische »Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe« (Comecon) auf zu existieren.

**Die genossenschaftliche Selbstverwaltung** Einen anderen Weg schlug die sozialistische Republik Jugoslawien nach 1945 mit dem Modell der Arbeiter:innen-selbstverwaltung ein. Auch hier wurde der Grund und Boden sozialisiert; aber die gesellschaftliche Produktion wurde nicht nach den Maßgaben einer zentralen staatlichen Planung, sondern in der Eigentumsform der *Produktionskollektive* organisiert. Die »Rechnungsführung und Kontrolle« geschah in der Gestalt genossenschaftlicher Selbstverwaltung: Die Arbeiter:innen entschieden kollektiv über die Produktionsplanung, die Investitionen und die Höhe

---

gionen anstrebte. – Siehe dazu: Charles Bettelheim, Helene Marchiosio, Jacques Charrière, *Der Aufbau des Sozialismus in China*, München 1969, 57f.

105 Hans-Heinrich Nolte, *Kleine Geschichte Rußlands*, a.a.O., 353.

106 1983 hielt die Soziologin Tatjana Saslawskaja an der Akademie der Wissenschaften in Nowosibirsk einen vielbeachteten Vortrag, in dem sie feststellte, dass sich die bisherigen Wachstumsimpulse erschöpft haben und das zentrale Leitungssystem der gegenwärtigen Situation nicht mehr adäquat sei. Anstelle der »administrativen Lenkungsmethoden« müsse man mehr »automatische Regulatoren«, d.h. Elemente des Marktes, einführen. Siehe: ebd., 359.

der Löhne, und die Betriebsleitung wurde von den Arbeiter:innen selbst gewählt und kontrolliert.

Allerdings blieben bei dieser Art der betrieblichen Selbstverwaltung sowohl die Kooperation zwischen den Produktionseinheiten als auch die Verteilung der Güter an die Konsumenten weitgehend dem Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage überlassen. In der Folge verschuldeten sich die Produktionskollektive bei den Banken und mussten ihre Produktion einstellen. 1988 beschloss das jugoslawische Parlament die Gleichstellung privater Unternehmen. Damit endete die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien.<sup>107</sup>

**Die sozialistische Marktwirtschaft** Einen gleichsam dritten Weg zwischen zentraler Planung und lokaler Selbstverwaltung hat die Volksrepublik China seit Ende des letzten Jahrhunderts mit der Konzeption des »Aufbaus des Sozialismus chinesischer Prägung« beschritten. Sie unternimmt es, die sozialistische Eigentumsordnung mit Elementen des privaten Eigentumsrechts zu verbinden.

Die Prinzipien dieser Eigentumsordnung sind zum einen, dass der Boden und damit der natürliche Reichtum als Grundlage der Produktion Eigentum des arbeitenden Volkes ist, und dass zum anderen der Zweck der gesellschaftlichen Produktion der künftige Wohlstand aller ist. Zur Erreichung dieses langfristigen Ziels werden vom Volkskongress als höchstem Staatsorgan weiterhin Fünfjahrespläne beschlossen, die jedoch, anders als im sowjetischen Modell, keine detaillierten Produktionsvorgaben enthalten, sondern Schwerpunkte und Strategien der ökonomischen Entwicklung formulieren, für deren Umsetzung die staatlichen Ministerien zuständig sind.

Als Konsequenz dieser Neubestimmung der Planung existiert in der Volksrepublik China seit dem Beginn der »Reform und Öffnung« rechtlich eine Pluralität von Eigentumsformen. Neben den großen Unternehmen in staatlichem Eigentum gibt es Formen des kollektiven Eigentums in Gestalt dörflicher oder familiärer Produktionsgenossenschaften insbesondere im Agrarbereich sowie in wachsendem Maße Unternehmen in privatem Eigentum.<sup>108</sup> 2004 wurde durch Beschluss des Volkskongresses der Schutz,

107 Siehe Näheres: Holm Sundhaussen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943-2011, Wien 2014.

108 Zur Pluralität der Eigentumsformen in China siehe: Wolfram Elsner, Das chinesische Jahrhundert. Die neue Nummer eins ist anders, Frankfurt a.M. 2020, 156ff.

aber auch die Kontrolle des privaten Sektors der Güterherstellung in der Verfassung verankert.<sup>109</sup>

Ein wichtiges Element dieses »Sozialismus chinesischer Prägung« ist die Umwandlung der großen Staatsunternehmen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diese werden zum einen nicht durch den Staat gelenkt, sondern sind dem Wettbewerb und der Erfolgskontrolle durch den Kapital- und Aktienmarkt ausgesetzt. Zum anderen sind in ihnen mehrere Eigentumsformen verbunden, da sie für unterschiedliche Arten von Eigentümern offen sind: Aktieninhaber können staatliche, städtische oder kommunale Unternehmen und Banken, kollektive Betriebe oder private Kapitalgeber sein. Durch diesen offenen Charakter hängt die privat- oder gemeinwirtschaftliche Ausrichtung dieser Unternehmen von der Mehrheit der Aktieninhaber ab. Zudem werden durch staatliche Infrastrukturmaßnahmen Möglichkeiten der Förderung und Kontrolle von privaten Unternehmungen geschaffen.

Auf diese Weise unternimmt es die staatliche Führung, die ökonomische Entwicklung einerseits nach den staatlichen Vorgaben der Fünfjahrespläne, andererseits nach den Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage zu organisieren. Diese Verbindung von langfristigen Vorgaben hinsichtlich des kommunistischen Endziels des Wohlstands für alle und der kurzfristigen Orientierung der Produzenten am Wettbewerb auf dem Markt wird »sozialistische Marktwirtschaft« genannt. Sie beinhaltet in Bezug auf die Eigentumsfrage eine flexible Handhabung der De- und Reregulierung der gesamtgesellschaftlichen Produktion, die als »chinesischer Experimentalismus« bezeichnet wurde.<sup>110</sup> Sie hat seither zum Aufstieg der Volksrepublik China zu einer der führenden Wirtschaftsnationen geführt.

Mit diesem Konzept eines gemischten Eigentums hat sich auch der Charakter der kommunistischen Partei Chinas gewandelt. Sie versteht sich nicht

---

109 Art. 11, Abs. 2 der Verfassung der Volksrepublik China erhielt die Fassung: »Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft ebenso wie die des individuellen und privaten Sektors der Wirtschaft. Der Staat ermutigt, fördert und lenkt die Entwicklung des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft und übt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Aufsicht und Kontrolle über den nicht-öffentlichen Sektor der Wirtschaft aus.« ([verfassungen.net/rc/verf54-i.htm](http://verfassungen.net/rc/verf54-i.htm))

110 Siehe dazu: Carsten Hermann-Pillath, *China's Economic Culture. The ritual order of state and markets*, London 2017, 309-340; Wolfram Elsner, *Das chinesische Jahrhundert*, a.a.O., 117ff.

mehr ausschließlich als die »Partei der Arbeiterklasse«, sondern als der politische ›Transmissionsriemen‹, der zwischen den zentralen Planungsvorgaben des Staates auf der eine Seite und den vielen dezentralen, regionalen, sektoralen und individuellen Eigeninteressen und -initiativen auf der anderen Seite vermittelt.<sup>111</sup>

### Zusammenfassung

Wenn wir die drei hier skizzierten sozialistischen Eigentumsordnungen vergleichen, so ist in ihnen das Gemeinsame, dass der Boden, d.h. der natürliche Reichtum als Grundlage und Bedingung der Produktion, als das gemeinschaftliche Eigentum des jeweiligen Volkes gilt, das ihn nutzt und bearbeitet. Diese Eigentumsform schließt damit auf der einen Seite die private Verfügung einzelner über diese Sache, auf der anderen Seite jedoch die Nutzung dieses Bodens durch andere Völker aus. Es gewährt damit rechtlich allen Mitgliedern des jeweiligen Volkes den freien Zugang zur gemeinsamen Sache. Das Eigentumsrecht zieht hier die territoriale Grenze zu anderen Völkern und schließt nach innen das private Verfügungsrecht durch Individuen aus. Gebrauch und Nutzung des Bodens können daher nur gemeinschaftlich durch das Volk als Kollektiv geschehen.

Hinsichtlich der Nutzung der gemeinschaftlichen Sache zum Zweck der Herstellung nützlicher Güter unterscheiden sich jedoch die drei genannten Eigentumsordnungen. Im Fall der Planwirtschaft ist es der Staat bzw. die zentrale staatliche Verwaltung, die die Produktion der Güter wie deren Verteilung auf die Mitglieder organisiert; im Falle der Selbstverwaltung sind es einzelne Produktionskollektive, die die Herstellung und Verteilung der Güter dezentral regeln. Beide Systeme sind jedoch, wie sich oben gezeigt hat, mit dem Problem konfrontiert, wie sich mit der wachsenden arbeitsteiligen Vielfalt der Produktionstechniken und der Produkte das System als ein gesellschaftliches Ganzes reproduziert. Die zentrale Organisationsform tritt in Gegensatz sowohl zu den Erfordernissen im Bereich der Produktion als auch zu den Bedürfnissen und Wünschen im Bereich der Konsumtion; der dezentralen Organisationsform hingegen fehlt der Mechanismus, der die verschie-

---

111 »In der Auffassung der KP Chinas«, so kritisch der Sinologe Helmut Peters, »hatten Klassen (und damit der Klassenkampf) in der chinesischen Gesellschaft aufgehört zu existieren, es gab nur noch soziale Schichten mit ihren spezifischen Interessen.« (Chinas Weg zur eigenständigen Weltmacht (II). In: Z – Zeitschrift Marxistische Erneuerung. Nr. 90, Frankfurt a.M. 2012, 123)

denen Teilbereiche der gesellschaftlichen Produktion zu einem funktionierenden Ganzen verbindet.

Auf dem Hintergrund dieser Problemlage eines gemeinschaftlichen Gebrauchs der gemeinsamen Sache lässt sich das Modell einer »sozialistischen Marktwirtschaft« als Form einer regulierenden Selbstorganisation verstehen, die die beiden Extreme einer zentralen Planung einerseits und einer dezentralen Produktionsform andererseits »pragmatisch« verknüpft. Innerhalb dieses politischen Gesamtrahmens wird auch das private Eigentumsrecht im Bereich der Produktion anerkannt und durch den Staat geschützt; der Gebrauch durch den privaten Eigentümer jedoch wird im Sinne der übergeordneten Planerfüllung zugleich durch den Staat kontrolliert. In diesem Verfassungsrahmen ist das private Eigentum an den Produktionsmitteln zwar rechtlich geschützt; ihr Gebrauch aber hat dem Wohl des Volkes zu dienen.

## Resümee

1. Der Rückblick auf die skizzierten Ordnungen des privaten wie des Gemeineigentums zeigt, dass, ausgehend vom abstrakten Rechtsbegriff des Eigentums als eines inneren und exklusiven Verhältnisses von Person und Sache, das Eigentum in ganz verschiedener Weise verstanden werden kann. Wer als Eigentümer anerkannt wird, was die Sache ist, die ihm rechtlich zugehört, und welcher Gebrauch ihm rechtlich zuerkannt wird, ergibt sich nicht aus dem Begriff selbst; sie hängen von der jeweiligen Willensgemeinschaft ab, in der dieses Recht gilt.

Hinsichtlich des privaten Eigentums können daher alle oder einige Menschen oder auch nur Einer (Gott) als die Rechtsperson anerkannt sein, der die Sache innerlich und exklusiv zugehört. Hinsichtlich des Gemeineigentums hingegen ist es ein bestimmtes Kollektiv; dieses kann entweder eine politische Gemeinschaft (Polis, Civitas, Volk bzw. Nation) oder eine Produktions- oder Nutzungsgemeinschaft als Betrieb oder Genossenschaft sein. – Was indes die Sache betrifft, die dem Eigentümer rechtlich zugehört, so kann sie sich auf äußere Dinge (Gegenstände, Werte, Ansprüche) erstrecken oder in inneren Fähigkeiten (Diensten) bestehen; sie kann auch aus sogenannten »Gütern« bestehen wie »dem Haus« (oikos, domum), »dem Gemeinwohl« (bonum), dem ihr Gebrauch dient, oder auch »der Erde« insgesamt (terra). – Schließlich kann der Gebrauch der Sache, der dem Eigentümer zuerkannt wird, im Recht auf ihren beliebigen Gebrauch oder ihrer Vermehrung bestehen oder in der

Pflicht, einen dem Gemeinwohl dienenden Gebrauch zu machen, oder auch in beidem, einem freien und zugleich dienenden Gebrauch.

Welches Eigentumsrecht daher tatsächlich gilt, hängt offenbar von übergeordneten Werten wie der individuellen Freiheit, des (größten) Nutzens oder der sozialen Gerechtigkeit ab, die die jeweilige Rechtsordnung prägen, und die ihren Ausdruck in der Anerkennung der jeweiligen Eigentumsordnung finden, durch die sie gilt.

2. Zum Abschluss unserer begrifflichen Analyse des Eigentums sollen, in Hinblick auf das Folgende, zwei Problemfelder hervorgehoben werden. Sie betreffen zum einen die sozialen Beziehungen, die durch das jeweilige Eigentumsrecht normiert werden, und zum anderen das Verhältnis der bisher genannten Eigentumsordnungen zur außermenschlichen Natur.

Das private Eigentumsrecht hat gegenüber dem Gemeineigentum den Vorzug, dass in ihm der Gebrauch der Sache klar geregelt ist: Als privatem Eigentümer wird dem Einzelnen das Recht zuerkannt, mit der Sache nach seinem Willen zu verfahren. In ihr herrscht folglich ein Wille, der Wille des Eigentümers. Diesen Vorzug hatte schon Aristoteles in Auseinandersetzung mit Platon benannt: Wenn jedem das Seine zukommt, so das Argument, werde der Streit um die Sache wegfallen; und wenn jeder für das Seine sorgt, werde man mehr zustandebringen, da jeder nach seinem Nutzen strebe.<sup>112</sup> Mit diesem Recht auf »das Seine« sind jedoch unmittelbar alle anderen vom Gebrauch dieser Sache ausgeschlossen. Mit ihm ist daher die Spaltung des Gemeinwesens, wie auch Aristoteles festgestellt hat,<sup>113</sup> in die zwei sozialen Klassen der Eigentümer und der Nicht-Eigentümer, in Reiche und Arme, verbunden, und mit ihr die Fragen der Gerechtigkeit und des Bestands des politischen Gemeinwesens.

Das Gemeineigentum hingegen hat den Vorzug, dass kein Mitglied der Gemeinschaft vom Gebrauch der Sache rechtlich ausgeschlossen und das Gemeinwesen daher nicht in gegensätzliche soziale Klassen gespalten ist. Dies

---

112 Aristoteles, Politik, 1263 a; siehe auch: Fn. 53.

113 »Deshalb bilden offenbar diese beiden Klassen, die Armen und die Reichen, die wichtigsten Bestandteile des Staates. Und weil nun meist der Reichen wenige, der Armen aber viele sind, so scheint hier ein Gegensatz zwischen diesen beiden Klassen der Bürgerschaft zu bestehen. So kommt es, dass man entsprechend der überragenden Bedeutung dieser beiden Klassen auch die Verfassungen darauf begründet und daher zwei Grundformen von Staatsverfassungen sich ergeben: die Demokratie und die Oligarchie.« (Ebd., 1291 b)

war das Argument, das schon Platon<sup>114</sup> und nach ihm die frühen Kirchenväter für ein gerechtes Gemeinwesen vorgebracht hatten. Auf der rechtlichen Grundlage des Gemeineigentums drängt sich jedoch umgekehrt als zentrales Problem auf, wie der Gebrauch der gemeinsamen Sache nach einem einheitlichen Willen geschehen kann. Dieses Problem haben wir anhand des Konflikts um die Nutzung des *ager publicus* im alten Rom sowie im Rahmen der sozialistischen Eigentumsordnung anhand des Begriffs des »demokratischen Zentralismus« gesehen, nach dem teils vergeblich versucht wurde, die Vielfalt der individuellen und partikularen Interessen mit der Einheit des Willens zum Gebrauch der gemeinsamen Sache zu verbinden.

Während also das private Eigentum durch die klare rechtliche Zuschreibung der Eigentümerschaft effizient und produktiv in Hinblick auf den Gebrauch der Sache ist, aber unvermeidlich mit der sozialen Spaltung der Gesellschaft in Klassen einhergeht, gewährt die Gemeineigentumsordnung allen Mitgliedern den gleichen Zugang zu den Gütern, enthält selbst aber nicht die Lösung sowohl der ökonomischen Effizienz- als auch der politischen Teilnahmeprobleme. Die Anerkennung der einen oder der anderen Eigentumsordnung durch eine rechtsetzende Willensgemeinschaft hängt daher offenbar davon ab, ob in ihr die ökonomischen Fragen der Effizienz und Produktivität oder die ethisch-moralischen Fragen der sozialen Gerechtigkeit im Zentrum der politischen Problembearbeitung stehen.

---

114 »Gib nun acht«, fuhr ich fort, »ob sie [die Wächter des Staates] nicht auf folgende Art leben und wohnen müssen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen. Fürs erste darf niemand einen eigenen Besitz haben, soweit nicht unbedingt nötig. Zweitens keine Wohnung, keinen Vorratsraum, wohin nicht jedermann Zutritt hat. Die Lebensbedürfnisse, die kräftige, aber mäßige und tapfere Kriegerleute brauchen, empfangen sie auf Grund einer Schätzung von den übrigen Bürgern als Lohn für die Wache, und zwar nicht zu viel und nicht zu wenig fürs Jahr. Zu gemeinsamen Mahlzeiten kommen sie zusammen und leben wie im Feld gemeinsam. Gold und Silber, so muss man ihnen sagen, haben sie als Gabe der Götter immer in ihrer Seele und brauchen daher kein menschliches Gold ... So werden sie zugleich sich selbst und auch den Staat bewahren. Wenn sie selbst aber Eigentum an Haus, Land und Geld erwürben, würden sie Hausverwalter und Bauern statt Wächter, harte Herren statt Verbündete der Bürger werden; hassend und gehasst, auflauernd und belauert, verbringen sie ihr ganzes Leben in weit größerer Angst vor dem innern als dem äußern Feind und laufen hart schon am Rande des Verderbens, sie und der ganze Staat. Aus all diesen Gründen«, schloss ich, »müssen die Wächter so ihre Wohnung und ihr Leben eingerichtet erhalten: dies wollen wir gesetzlich festlegen, oder nicht?«

»Gewiß!« sagte Glaukon.« (Platon, *Der Staat*, 416 ff.)

Das zweite Problemfeld, das uns im Weiteren ausgiebig beschäftigen wird, besteht darin, dass in den bisher angeführten Eigentumsordnungen die Sache des Eigentums nur hinsichtlich ihres *Gebrauchs* thematisiert worden ist. Diese Ordnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, ob durch das Recht dem Einzelnen die freie Verfügung über die Sache zugestanden wird, oder ob von ihr ein gemeinschaftlicher bzw. dem Gemeinwohl dienender Gebrauch zu machen ist. In all diesen Fällen geht es jedoch darum, dass die Sache in ihrem Gebrauch den menschlichen Zwecken dient, seien sie der individuelle Nutzen, das Gemeinwohl oder die Wohlfahrt aller.

Was diesen Eigentumsordnungen hingegen fehlt, ist die *ökologische* Dimension, nach der die äußeren Gegenstände, die rechtlich zur Sache des Eigentums werden, nicht nur Ressourcen und Mittel sind, um menschliche Zwecke zu realisieren, sondern dass sie auch integrale Bestandteile der außermenschlichen Natur sind. Der Apfel, um ein letztes Mal das einfache Beispiel aufzunehmen, ist nicht nur ein nützliches Gut, das im Konsum ein menschliches Bedürfnis befriedigt; er ist auch Element des natürlichen Kreislaufs des Apfelbaums, des Gartens oder Waldes und schließlich der Natur insgesamt. In den bisherigen Überlegungen zum Eigentumsrecht hat diese Dimension keine Rolle gespielt. Sie wurde als schlicht vorhanden und gegeben vorausgesetzt.

Mit der ökologischen Krise der Gegenwart, wie wir sie einleitend skizziert haben, lässt sich die Eigentumsfrage jedoch nicht mehr ohne den Rekurs auf die Natur und damit auf das Verhalten des Menschen zur Natur angemessen beantworten. Es stellen sich daher über die Regeln ihres Gebrauchs hinaus die historisch neuen Probleme, was diese Natur eigentlich ist und welche Rolle ihr hinsichtlich der künftigen Eigentumsordnung zukommt, die ihren Gebrauch regelt.

## Teil II: Die Gegenwart. Bestandsaufnahme

---

Im vorangegangenen Teil haben wir den Begriff des *Besitzes* als zweckmäßige Gewalt expliziert und ihn hinsichtlich der Bereiche der Produktion und Konsumtion unterschieden sowie den Begriff des *Eigentums* als eines inneren Verhältnisses von Person und Sache in seinen wichtigsten Arten oder Formen dargestellt. Im Fall des privaten Eigentums ist die Rechtsperson ein *Individuum*, im Fall des Gemeineigentums eine bestimmte *Gemeinschaft* oder ein *Volk*. Während das private Eigentum das Problem aufwirft, wie sein Gebrauch den eigenen Zwecken und dennoch dem Allgemeinwohl dienen kann, ist das Gemeineigentum mit dem Problem konfrontiert, nach welchen Regeln und Gesetzen sich sein gemeinschaftlicher Gebrauch vollzieht.

Nach der Klärung der Begriffe wenden wir uns nun mit diesem begrifflichen Instrumentarium den wirklichen Verhältnissen zu, um zu sehen, in welcher Weise sich sowohl die Sphäre des tatsächlichen Besitzes als auch die Sphäre des rechtlichen Eigentums unter den gegenwärtigen Bedingungen darstellen.

### Die globale Inbesitznahme als System der Produktion und Konsumtion

Den Besitz als Sphäre der tatsächlichen Gewalt über die Dinge haben wir in den Bereich der *Produktion*, der Verwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter, sowie in den Bereich der *Konsumtion*, des Gebrauchs der nützlichen Güter, unterschieden. Betrachten wir zunächst den Bereich der Produktion.

## Der Bereich kollektiver Produktion

Wenn wir nach dem Bisherigen davon ausgehen, dass die Produktion, d.h. der Prozess der Umwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter, nicht stattfinden kann, ohne sie in Besitz zu nehmen und zu haben, und wenn wir es des Weiteren als eine augenscheinliche und gegebene Tatsache festhalten, dass der Bereich der Güterproduktion sich in der Gegenwart als ein global vernetztes System der Massenproduktion darstellt, dann muss die geläufige Vorstellung, der Besitzer, das Willenssubjekt des Besitzes, sei ein einzelnes Individuum, als gänzlich unpassend erscheinen. Zwar mag es juristisch sinnvoll und notwendig sein, in Streitfällen zu klären, wer die rechtmäßigen Besitzer:innen der Produktionsmittel sind. In unserem Zusammenhang geht es jedoch um die Art und Weise, in der heute im Bereich der Produktion die tatsächliche Gewalt über die natürlichen Dinge zu dem Zweck ausgeübt wird, aus ihnen nützliche Güter herzustellen. Diese Art zweckmäßiger Gewalt aber wird nicht von Einzelnen ausgeübt, einem Handwerker oder einer Bäuerin, die ihr Werkzeug gebrauchen oder ihr Feld bestellen; sie wird auch nicht mehr, wie vormals, im Familienverband eines ›Hauses‹ (οἶκος, domus) ausgeübt, sondern von einem weltweit kollektiven und einheitlichen Gesamtwillen, der die arbeitsteilige Herstellung der Einzelteile zum Endprodukt anleitet und koordiniert. Ohne das Faktum eines solchen einheitlichen Willens fände keine Kooperation der Arbeit statt, die zweckgerichtet schließlich in einem für die Konsumtion nützlichen Gut mündet.<sup>1</sup>

---

1 Schon Adam Smith hat für diese Kooperation ein eindrucksvolles Bild gemalt: »So ist die Wolljacke, die der Tagelöhner trägt, so grob und derb sie auch aussehen mag, das Werk der Arbeit vieler. Der Schäfer, der Wollsortierer, der Wollkämmer oder Krempeler, der Färber, der Hechler, der Spinner, der Weber, der Walker, der Zuschneider und viele andere mussten zusammenwirken, um auch nur dieses anspruchslose Produkt zuwege zu bringen. Wie viele Kaufleute und Fuhrleute waren außerdem mit dem Transport des Materials von dem einen Handwerker zum anderen beschäftigt, der häufig weit entfernt lebt! Wieviel Handel und namentlich wie viel Schifffahrt, wie viel Schiffsbauer, Seeleute, Segelmacher und Seiler mussten eingesetzt werden, damit der Färber seine verschiedenen Rohstoffe bekommt, die oft aus den entlegensten Ländern der Welt stammen! ... Wenn wir uns alle diese Gegenstände vor Augen halten und bedenken, welch eine Vielfalt von Arbeit auf jeden einzelnen von ihnen verwandt ist, wird uns bewusst, dass ohne die Mithilfe und Zusammenwirken Tausender von Menschen in einem zivilisierten Land nicht einmal der einfachste Mann selbst mit jenen Gütern versorgt werden könnte, die wir gewöhnlich, fälschlicherweise, grob und anspruchslos nennen.« (Der Wohlstand der Nationen, a.a.O., 14f.)

Von welcher Art dieser einheitliche Wille ist und worin er besteht, werden wir später sehen. Jedenfalls vollzieht sich unter den gegenwärtigen Umständen einer massenhaften Güterproduktion die Herstellung nicht mehr – wenn je – als ein individueller Vorgang, sondern als ein kollektiver und globaler Prozess.<sup>2</sup> Die Inbesitznahme der natürlichen Dinge und die gewaltsame Einwirkung auf sie zum Zweck ihrer Umwandlung in nützliche Güter bilden heute eine Kette von zahlreichen Einwirkungen, die den ganzen Globus umspannt. So etwa werden die Kaffeepflanzen in Brasilien, Nigeria oder Indonesien gepflanzt, gepflegt und die Bohnen geerntet; dann wird ein Teil der Ernte per Schiff nach Europa transportiert; die Bohnen werden in Hamburg geröstet, unterschiedliche Kaffeesorten zur Marke »Feingold« gemischt, gewogen und verpackt; der verpackte Kaffee wird in die verschiedenen Orte verteilt, wo er schließlich, nachdem er gekocht ist, seine Bestimmung als nützliches Gut im Konsum, im Genuss einer Tasse Kaffee, findet.<sup>3</sup> All diese zahlreichen Einwirkungen aber werden von einem umfassenden Willen beherrscht, der sie als Glieder einer Kette, als Momente des gesamten Herstellungsprozesses koordiniert.

Diese zahlreichen und koordinierten Ausübungen der Gewalt, um die natürlichen Dinge durch Pflücken und Rösten, durch Schneiden, Hämmern und Schweißen, durch Fracht und Transport usw. in nützliche Güter zu verwandeln, muss dazu veranlassen, das besitzende Subjekt nicht abstrakt als einzelnes Individuum zu verstehen, sondern konkret als die heute lebende kooperierende Menschheit, die in einer solch vernetzten Weise die gesamte Erde und deren Früchte tagtäglich in ihren Besitz, unter ihre Botmäßigkeit bringt.<sup>4</sup> Für uns folgt daraus, dass im Bereich der Produktion unter den heu-

---

2 Wenn G.W.F. Hegel in seinen »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (§ 173) die bürgerliche Gesellschaft als ein »System allseitiger Abhängigkeit« bestimmt, dann betrachtet er sie aus der Perspektive der Konsumtion. Denn in der Tat hängt so das »Wohl des Einzelnen« von vielen anderen ab. Aus der Perspektive der Produktion hingegen ist sie umgekehrt ein »System allseitiger Kooperation«, in dem jede Arbeit nicht nur mit der Arbeit anderer zusammenhängt, sondern auch auf einem einheitlichen zwecksetzenden und koordinierenden Willen beruht.

3 So leben schätzungsweise 100 Millionen Menschen auf diese Weise von der Herstellung des Kaffees (siehe: [de.wikipedia.org/wiki/Kaffee](http://de.wikipedia.org/wiki/Kaffee)).

4 Von der Kooperation schreibt Karl Marx, dass »im planmäßigen Zusammenwirken mit andern ... der Arbeiter seine individuellen Schranken ab(streift) und ... sein Gattungsvermögen (entwickelt)« (MEW 25, 349). In diesem Sinne formuliert auch der Moralphilosoph John L. Mackie: »Fast alle Güter, die durch Arbeit hervorgebracht werden (im Unterschied zu natürlichen Vorkommen), erfordern direkt oder indirekt den Ar-

tigen Bedingungen der Besitzer die Menschheit und das in Besitz Genommene die Erde bzw. deren Oberfläche ist.<sup>5</sup> In historischer Perspektive haben die Menschen sich heute in der Tat die Erde untertan gemacht.<sup>6</sup>

### Das globale Produktions-, Transport- und Kommunikationssystem

Um sich von der gegenwärtigen Inbesitznahme ein angemessenes Bild zu machen, soll die weltweite Masse an Rohstoffen und Energie sowie die Menge an Technik und Information, die jährlich zur steten Verwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter erforderlich sind, in groben Umrissen angeführt werden.<sup>7</sup> Sie vermitteln ein, wie mir scheint, angemessenes Bild des Besitzes als eines Verhältnisses zweckmäßiger Gewalt unter den Bedingungen der Gegenwart.

Am Beginn der Produktionsketten steht die *Gewinnung von Rohstoffen*. Sie bezeichnet die Inbesitznahme des Bodens und die Abtrennung der Stoffe aus

---

beitssertrag einer unbestimmten Vielzahl von Menschen, und selbst das, was sich als die Arbeitsleistung eines einzelnen ausmachen lässt, erfordert Techniken, Fertigkeiten und Wissen, die auf andere zurückgehen« (Ethik. Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen, Stuttgart 1981, 226). – Ähnlich auch Remigius C. Kwant: »Es lässt sich feststellen, dass im Grunde kein Mensch ausschließlich seine eigenen Kräfte verwendet. Wir übernehmen die Handlungsweisen, das Geschick, die Ideen der Gesellschaft, in der wir aufgewachsen sind. *Aus uns selbst heraus vermögen wir so gut wie nichts.*« (Der Mensch und die Arbeit. Eine phänomenologische Untersuchung, München 1968, 174)

5 Von den 130 Millionen Quadratkilometern eisfreier Festlandsfläche auf der Erde sind bereits über 100 Millionen Quadratkilometer vom Menschen weitgehend umgestaltet worden. Unerschlossene Gebiete finden sich nur noch in Teilen des Amazonasgebietes, in Sibirien und Nordkanada und den großen Wüsten dieser Erde (Sahara, Gobi, Victoria-Wüste). Siehe: [www.oekosystem-erde.de/html/globale-aenderungen.html](http://www.oekosystem-erde.de/html/globale-aenderungen.html).

6 Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass es hier um die Sphäre des Besitzes, also der *tatsächlichen Gewalt* über die Dinge, geht und nicht um die *rechtlichen Formen*, in denen diese Inbesitznahme geschieht. Wenn also beispielsweise gesagt wird, dieses System bedeute »die Organisierung des Lebens auf diesem Planeten im Rahmen eines selbstregulierenden Marktes, der Arbeit, Boden und Geld umfasst« (Karl Polanyi, *The Great Transformation*. Politische und ökonomischen Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a.M. 1978, 293), so abstrahieren wir hier von diesem Rahmen und sehen nur auf das, was sich beobachten lässt und aus der Beobachtung unmittelbar folgt.

7 Exakte Zahlen anzuführen, ist kaum möglich, da die Statistiken variieren. Das Folgende beansprucht daher nicht, die Größen exakt zu erfassen. Es soll ein ungefähres Bild des gegenwärtigen Weltwirtschaftssystems geben, das jedoch dessen Dimension und Umfang kenntlich macht.

dem Erdganzes, die sich in den verschiedenen irdischen Sphären vollzieht. So werden aus der Lithosphäre durch Raffination die mineralischen, metallischen und fossilen Rohstoffe wie Zement oder Sand, Gold, Eisen oder seltene Erden, Kohle oder Öl gewonnen. Der Hydrosphäre entstammen das Wasser, Algen, Fische, Muscheln, Krabben u.a. Der Atmosphäre werden u.a. Sauer-, Kohlen- und Stickstoff entnommen. Aus der Biosphäre werden all die pflanzlichen und tierischen Rohstoffe der Produktion gewonnen.

Zu dieser Rohstoffgewinnung werden ständig bislang unberührte Teile des Erdreichs in Besitz genommen. Jedes Jahr werden weit über zwei Milliarden Tonnen Eisen, über 15 Millionen Tonnen Kupfer, 32 Millionen Tonnen Aluminium gefördert. Insgesamt beträgt der globale Verbrauch an metallischen und mineralischen Rohstoffen derzeit jährlich über 60 Milliarden Tonnen.<sup>8</sup> Da nun aber der Lithosphäre für die Erzeugung von einem Kilogramm Stahl durchschnittlich acht Kilogramm Gestein, von einem Kilogramm Kupfer 348 Kilogramm und von einem Kilogramm Aluminium 37 Kilogramm Gestein entnommen werden, werden zur Gewinnung dieser Rohstoffe Jahr für Jahr schätzungsweise über eine Billion Tonnen Erdmaterial durchwühlt, werden Wälder gerodet, bestehende Landschaften vernichtet und verseucht sowie Dörfer und Städte umgesiedelt. Für das Jahr 2040 wird prognostiziert, dass der globale Rohstoffbedarf auf ca. 100 Milliarden Tonnen steigen wird.

Aus der Hydrosphäre bringt die Menschheit gegenwärtig jährlich etwa 170 Millionen Tonnen Fisch in ihren Besitz, um sie als Rohstoff zu nützlichen Produkten weiterzuverarbeiten.<sup>9</sup> Durch stete Umwandlung in produktive Nutzungsflächen entnimmt die Agrarindustrie der Biosphäre jährlich geschätzte 700 Millionen Tonnen an gereiftem Mais, je 600 Millionen Tonnen Reis und Weizen, 300 Millionen Tonnen Kartoffeln und 215 Millionen Tonnen Soja. Ein Teil dieser pflanzlichen Rohstoffe geht ein in die Gewinnung von ca. 220 Millionen Tonnen Fleisch, von denen etwa die Hälfte aus Schweine- und je ein Viertel aus Rind- und Geflügelfleisch besteht.<sup>10</sup> Diese pflanzlichen und tierischen Rohstoffe bilden die Grundlage der Nahrungsmittelindustrie, die sie in die vielfältigsten Lebensmittel verwandelt. Allein in Europa kommen jährlich ca. 100.000 neue Produkte auf den Markt.

---

8 Siehe: [www.oekosystem-erde.de/html/rohstoffe.html](http://www.oekosystem-erde.de/html/rohstoffe.html).

9 Siehe: [de.statista.com/statistik/daten/studie/36922/umfrage/gesamte-weltfischproduktion-seit-2002/](http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36922/umfrage/gesamte-weltfischproduktion-seit-2002/).

10 Siehe: [https://www.oekosystem-erde.de/html/industrielle\\_landwirtschaft.html](https://www.oekosystem-erde.de/html/industrielle_landwirtschaft.html).

Zur Verteilung der Rohstoffe, der Halb- und Fertigprodukte existiert ein weltweites *Transportsystem* in Luft, Wasser und zu Land. Dabei bildet die satellitenüberwachte Welthandelsflotte den weitaus größten Verkehrsträger: Ca. 11.000 Massengutfrachter mit einer Tragfähigkeit von über 750 Millionen dwt (= deadweight tonnage), 5.300 Containerschiffe mit einer Tragfähigkeit von knapp 250 Millionen dwt sowie knapp 17.000 Stückgutschiffe von ca. 112 Millionen dwt bilden die Basis des globalen Gütertransports.

Der Weltbedarf an *Energie*, also der Kraft oder Gewalt, die erforderlich ist, um die natürlichen Dinge zweckmäßig in nützliche Güter zu verwandeln, beträgt jährlich etwa 160 Billionen Kilowattstunden. Davon werden derzeit rund 80 Prozent durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Erdgas gedeckt. Hierzu werden jährlich ca. 4,5 Milliarden Tonnen Erdöl, fast vier Billionen Kubikmeter Erdgas sowie rund acht Milliarden Tonnen Kohle gefördert. Der Rest der Energieträger besteht aus atomarer Energie (10 %) und erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Wasser (15 %). 17 Prozent der Gesamtenergie wird in elektrische Energie verwandelt, während der große Rest vor allem durch die fossilen Energieträger bereitgestellt wird. Bis zum Jahr 2035 wird eine Zunahme des Weltenergiebedarfs um 1,4 Prozent pro Jahr prognostiziert.<sup>11</sup>

Zur Verteilung der Energie ist gleichfalls ein globales Versorgungsnetz aus Öltankern, Pipelines und Tankstellen, aus Kraftwerken und Stromleitungen entstanden, das erforderlich ist, um das bestehende System der Inbesitznahme aufrechtzuerhalten. Bricht das Energienetz ganz oder in Teilen zusammen, bricht auch die stete Umwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter ab: statt Brot ein Haufen allmählich verrottenden Weizens, statt Autos eine Menge Blech und statt Häuser eine Masse Steine oder Beton.

Die Verwandlung dieser Masse an Rohstoffen in die verschiedenen nützlichen Güter könnte nicht stattfinden ohne eine ungeheure Ansammlung der vielfältigsten Förder- und Raffinationsanlagen, Maschinen, Industrierobotern etc. als »technische Instrumente«, die zweckmäßig und selbsttätig die verschiedensten mechanischen und chemischen Einwirkungen des Schürfens, Bohrens oder Pressens, des FräSENS oder Schleifens, des Hydrierens oder Oxydierens etc. vollziehen. Zur Herstellung dieser Menge technischer Mittel bedarf es ihrerseits weiterer Rohstoffe, Energie und Maschinen, sodass heutzutage ca. 20 Prozent der jährlichen Weltproduktion auf den Maschinenbau und die Chemische Industrie fallen.

---

<sup>11</sup> Siehe: [de.wikipedia.org/wiki/Weltenergiebedarf](https://de.wikipedia.org/wiki/Weltenergiebedarf).

Um schließlich diese weltweite Inbesitznahme der Erde zu koordinieren, ist ein globales Netz des Informationsverkehrs geschaffen worden. Dieses Netz erlaubt nicht nur den instantanen Austausch von Informationen und die Kommunikation zwischen den Produzenten, sondern auch den Datentransfer zwischen den Maschinen als technischen Instrumenten. Zur Aufrechterhaltung dieses globalen Transfers digitalisierter Informationen wird derzeit ein Anteil von ca. sieben Prozent der weltweiten Stromerzeugung benötigt, der mit der weiteren Erschließung und mit dem sog. »Internet der Dinge« voraussichtlich rapide ansteigen wird.<sup>12</sup>

Fassen wir diesen Überblick über die Inbesitznahme im Bereich der Produktion unter den gegenwärtigen Bedingungen zusammen, so stellt sie sich als ein hochkomplexes arbeitsteiliges und kooperatives globales System dar, das eine ungeheure Masse vorhandener Natur in eine hochdifferenzierte Vielfalt und Vielzahl nützlicher Güter verwandelt. Damit aber wirkt es zugleich gewaltsam auf die vorhandene Natur ein und verändert das Ökosystem Erde dauerhaft. Dieser Kehrseite der Inbesitznahme werden wir uns später zuwenden.

## Der Bereich individueller Konsumtion

Im Bereich der Konsumtion besteht der Besitz, so haben wir gesagt, nicht darin, natürliche Dinge in nützliche Güter zu verwandeln, sondern diese nützlichen Güter zu *gebrauchen*. Während der Bereich der Produktion sich heute als ein kollektiver und globaler Prozess der Inbesitznahme darstellt, vollzieht sich der Gebrauch der nützlichen Güter in ihrer Konsumtion als ein letztlich *individueller* Prozess. Zwar sind die Wohnung, das Auto, der Park oder der Konzert- oder Lesesaal durchaus kollektive Güter, die von vielen genutzt werden; aber ihr Gebrauch selbst ist ein individueller Vorgang. Die Aneignung der Güter im leiblichen, seelischen und geistigen Genuss des Wohnens, Fahrens, Flanierens, Hörens oder Lesens vollzieht der einzelne selbst.<sup>13</sup> Und die Gesamtheit dieser Vollzüge bildet das, was man unter einem »guten Le-

12 Siehe: [de.wikipedia.org/wiki/Internet#Energieverbrauch](http://de.wikipedia.org/wiki/Internet#Energieverbrauch).

13 »... in der Konsumtion werden die Produkte Gegenstand des Genusses, der individuellen Aneignung ... (in ihr tritt das Produkt aus der gesellschaftlichen Bewegung heraus, wird direkt Gegenstand und Diener des einzelnen Bedürfnisses und befriedigt es im Genuss.« (Karl Marx, Grundrisse der politischen Ökonomie, Frankfurt a.M. 1970, 10)

ben« versteht, zu dessen Vollzug die nützlichen Güter die erforderlichen Mittel sind.<sup>14</sup>

Auch dieser Gebrauch der nützlichen Güter in der individuellen Konsumtion verbraucht unter den heutigen Bedingungen ein hohes und wachsendes Maß an Energie. Die Erwärmung bzw. Kühlung der Wohnungen, der Urlaub mit dem Auto, Zug oder Flugzeug, die Gartenpflege zur Erholung, also der Konsum der Masse der hergestellten nützlichen Güter, beträgt in den »entwickelten Ländern« mehr als ein Viertel des gesamten Endenergieverbrauchs, von dem mehr als zwei Drittel in die Beheizung oder Kühlung der Räume gehen.

Diese Konsumtion der Güter in ihrem Genuss (oder ihrer Verschwendung) endet darin, dass sie sich schließlich aus nützlichen Gütern in nutzlose Dinge verwandeln. Sie werden am Ende zu Exkrementen des Systems der Produktion und Konsumtion. Mit ihrer Verwandlung in nutzlose Dinge endet auch der Wille sie zu besitzen; sie werden zu besitzlosen Dingen, zu Müll, der beseitigt wird. Nach Schätzungen der Weltbank werden jährlich ca. zwei Milliarden Tonnen Müll produziert, der für das Jahr 2050 auf 3,4 Milliarden Tonnen prognostiziert wird.<sup>15</sup> Auf diese Metamorphose der nützlichen Güter in Exkremente werden wir später eingehen.

---

14 Die geläufige Vorstellung vom Besitz als *individuellem* Besitz hat den Bereich der Konsumtion vor Augen. So setzt schon Aristoteles, der zwar klar zwischen Produktion und Konsumtion unterscheidet, die (kooperative) Herstellung der Güter durch Sklaven schlicht voraus und thematisiert allein den Besitz der fertigen Produkte hinsichtlich ihres Zwecks eines (individuell) glückseligen Lebens. Auch Hegel bezieht den Besitz auf den Bereich der Konsumtion. In den »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (§ 45) schreibt er: »Dass Ich etwas in meiner selbst äußeren Gewalt habe, macht den *Besitz* aus, sowie die besondere Seite, dass Ich etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkür zu dem Meinigen mache, das besondere Interesse des Besitzes ist.« Dieses »etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkür zu dem Meinigen machen« aber ist dessen Konsumtion. Schließlich abstrahiert, wie schon gesagt, die Jurisprudenz von den Arten des Besitzes als Mittel der Produktion oder der Konsumtion; dennoch liegt auch ihr beim Besitz die Vorstellung einer Sache zugrunde, die nicht erst kollektiv hergestellt, sondern als schon fertige Sache erworben und individuell in Besitz genommen ist.

15 Siehe: [de.statista.com/statistik/daten/studie/917565/umfrage/prognose-abfallaufkommen-weltweit/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/917565/umfrage/prognose-abfallaufkommen-weltweit/).

## Das Verhältnis von kollektiver Produktion und individueller Konsumtion

Werden die beiden Bereiche der Güterproduktion und der -konsumtion abstrakt, das heißt, ohne die Regeln der Güterverteilung zu berücksichtigen, aufeinander bezogen, so stellt das globale System der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung derzeit eine solche Masse an nützlichen Gütern bereit, die für ein ›gutes Leben‹ jedes einzelnen Menschen hinreicht. Teilt man die jährliche Menge der pflanzlichen Rohstoffe, die in die Herstellung von Nahrungsmitteln eingehen, durch die Anzahl der derzeit lebenden 7,5 Milliarden Menschen, so kommen auf jeden Menschen jährlich ca. 930 Kilogramm Mais, 800 Kilogramm Reis und Weizen, 400 Kilogramm Kartoffeln und 295 Kilogramm Fisch, aus denen im Weiteren die vielfältigsten Lebensmittel gewonnen werden. Geht man davon aus, dass der tägliche Kalorienbedarf eines Menschen im Durchschnitt 2.500 Kilokalorien beträgt, so reicht die gegenwärtige Masse der produzierten pflanzlichen Rohstoffe hin, um jeden Menschen nicht nur mit den nötigsten, sondern auch mit hochwertigen Lebensmitteln zu versorgen. Zwar nimmt die Weltbevölkerung derzeit mit einer Rate von ca. einem Prozent pro Jahr zu und mit ihr die Menge der individuellen Konsumenten; zur gleichen Zeit steigt jedoch der Produktivitätsgrad der gesellschaftlichen Produzenten im Durchschnitt um mehr als ein Prozent pro Jahr, sodass relativ mehr nützliche Güter erzeugt als Konsumenten gezeugt werden.<sup>16</sup> Nach Berechnungen der Vereinten Nationen reicht die gegenwärtig jährlich gewonnene Gütermasse hin, um zwölf Milliarden Menschen zu ernähren.

## Das System als linearer Prozess von Produktion, Distribution und Konsumtion

Betrachtet man die Sphäre des Besitzes abschließend als ein System, so gliedern sich die Bereiche der Produktion, der Distribution und der Konsumtion offenbar nach einer Art innerer Logik: Der Bereich der Produktion, die massenhafte Verwandlung natürlicher Dinge in eine immense Vielzahl nützlicher Güter, bildet das Gebiet des *gesellschaftlich Allgemeinen*. Die Besitznahme und der Gebrauch der natürlichen Dinge geschehen heute gemeinschaftlich

---

16 Nach Prognosen des Netzwerks PricewaterhouseCoopers (PwC) soll die globale Wirtschaftsleistung um jährlich drei Prozent steigen und sich bis 2050 mehr als verdoppeln, während die Weltbevölkerung in diesem Zeitraum von derzeit 7,5 Milliarden Menschen auf ca. 10 Milliarden wächst (PwC, *The World in 2050*. [www.pwc.com](http://www.pwc.com), 2015).

in der koordinierten Anwendung eines technischen Wissens, um sie geplant in nützliche Güter zu verwandeln. In diesem Gebrauch ist der Wille, der die Anwendung regelt, kein individueller, sondern ein einheitlicher und koordinierender Gesamtwille; und die Gewalt, die auf die natürlichen Dinge zweckmäßig ausgeübt wird, geschieht heute in der Regel durch Maschinen als Verkörperungen eines allgemein technischen Wissens. – Die Verteilung der produzierten Güter hingegen bildet das Gebiet des *gesellschaftlich Besonderen*, das Produktion und Konsumtion vermittelt, indem die gemeinschaftlich hergestellten Güter auf die Individuen verteilt werden. Von der Eigentümlichkeit dieses Gebiets haben wir bislang allerdings abstrahiert und es dem Bereich der Produktion zugeordnet, da wir nur den räumlich-physischen Transport der Güter als notwendiges Mittel betrachtet haben, um sie zu konsumieren. Daraus aber folgt, dass die Gesetze und Regeln, nach denen die produzierten Güter verteilt werden, aus der Sphäre des Besitzes nicht zu erschließen sind. Es bedarf dazu eines bestimmten *Eigentumsrechts* in der Sphäre des Normativen, aus dem die Regeln folgen, nach denen die Güter verteilt werden. Auf das Eigentumsrecht, das der Güterverteilung heutzutage zugrunde liegt, werden wir im folgenden Kapitel eingehen. – Schließlich bildet der Bereich der Konsumtion, Zweck und Ende der Güterproduktion und -distribution, das Gebiet des *individuell Einzelnen*. In diesem Bereich geht es nicht um die gemeinschaftliche Anwendung eines allgemeinen Wissens und auch nicht um die normative Geltung eines bestimmten Eigentumsrechts, sondern um den je individuellen Vollzug des Genusses im Gebrauch der Güter und – folgen wir Aristoteles – um ethische Regeln des Vollzugs eines »guten Lebens«. In diesem Vollzug verwirklichen die nützlichen Güter ihren Zweck; sie werden in ihm verzehrt, verschleißten, veralten oder gehen kaputt und verlassen am Ende der Konsumtion als nutzlose Dinge die Sphäre des Besitzes. Zugleich aber leitet ihr Verbrauch am Ende die erneute Inbesitznahme natürlicher Dinge zum Zweck der Umwandlung in nützliche Güter ein. Die stete Wiederholung dieses Prozesses des Herstellens, Verteilens und Gebrauchs ist offenbar eine Tatsache menschlichen Lebens.<sup>17</sup>

Somit fügen sich die drei Elemente des Systems, das Allgemeine der Produktion, das Besondere der Distribution und das Einzelne der Konsumtion,

---

17 »Das Streben nach Erfüllung seiner Bedürfnisse ist der gemeinsame Nenner, die *conditio humana*, aller Menschen, heutiger und zukünftiger.« (Jörg Tremmel, Eine Theorie der Generationengerechtigkeit, a.a.O., 165)

in ihrer Zweckgerichtetheit zu einer *linearen Strecke*.<sup>18</sup> Ihren Anfang markiert die Inbesitznahme der natürlichen Dinge und ihre Verwandlung in nützliche Güter nach Naturgesetzen und technischen Regeln; ihre Mitte bildet die Verteilung der nützlichen Güter auf die Individuen nach Gesetzen des geltenden Rechts; ihr Ende findet sie in ihrem Gebrauch und Verbrauch durch die Individuen nach Regeln der Ethik und Lebensführung. Dementsprechend lässt sich das Gesamtsystem von Produktion, Distribution und Konsumtion aus drei Perspektiven betrachten: als Industriegesellschaft hinsichtlich der massenhaften Erzeugung nützlicher Güter, als Konsumgesellschaft hinsichtlich des massenhaften Gebrauchs dieser Güter sowie als Wegwerfgesellschaft hinsichtlich der massenhaften ›Entsorgung‹ der nutzlos gewordenen Dinge.

## Die ökologische Krise

Bislang haben wir die Sphäre des Besitzes als ein globales und sich stetig erneuerndes System der Produktion, Distribution und Konsumtion betrachtet, in dem mittels der Ausübung tatsächlicher Gewalt in der kollektiven Produktion natürliche Dinge in nützliche Güter verwandelt und in der individuellen Konsumtion gebraucht werden, um am Ende als nutzlose Dinge ausgeschieden zu werden. Mit der Ausübung dieser Gewalt ist jedoch unmittelbar und zwangsläufig eine Veränderung der Natur verbunden, und die zweckmäßige Gewalt ist zugleich ein Eingriff in die vorhandene Natur, der ihren ursprünglichen Zustand bzw. die natürlichen Abläufe zerstört.

Um allerdings die hier verwendeten Begriffe der Veränderung, des Eingriffs und der Zerstörung angemessen fassen zu können, bedarf es allererst eines bestimmten Begriffs der Natur. Denn mit Recht lässt sich einwenden, dass die Natur selbst sich in steter Veränderung befindet, dass ein Teil der Natur ständig in einen anderen ›eingreift‹ und dass in ihr laufend Zerstörungen stattfinden: Stürme und Feuer zerstören Wälder, Hochwasser fluten Landschaften, Schädlinge vernichten Ernten. Was also ist mit jener Natur gemeint, die durch die Ausübung solch zweckmäßiger Gewalt zerstört wird?

---

18 Vgl. Karl Marx: »Produktion, Distribution, Austausch, Konsumtion bilden so einen regelrechten Schluß; Produktion die Allgemeinheit, Distribution und Austausch die Besonderheit, Konsumtion die Einzelheit, worin sich das Ganze zusammenschließt.« (Grundrisse der politischen Ökonomie, a.a.O., 11)

## Was ist – »Natur«?

Schon zu Beginn der industriellen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts hatte Immanuel Kant drei unterschiedliche Begriffe formuliert, die die Natur nicht mehr, wie vormals, als vorgegebene Norm oder von Gott gegebene Schöpfung, sondern als Gegenstand des menschlichen Denkens und Handelns verstanden haben. Diese drei Begriffe sind für unser Verständnis der Natur bis heute wirksam geblieben: die Natur als ein mechanischer Apparat, als Reservoir für menschliche Zwecke und als Gesamtsystem.

Wenn wir, so Kant, die Natur rein als Objekt betrachten und uns zu ihr nur theoretisch verhalten, dann erscheint sie uns als ein großer »Naturmechanismus«.<sup>19</sup> Dieser Mechanismus wird von den einzelnen Wissenschaften auf ihrem jeweiligen Gebiet erforscht, um die Gesetzmäßigkeiten in den Dingen und Prozessen zu entdecken. Die Methoden, die sie dazu verwenden, sind zum einen die Beobachtung, die Analyse und das Experiment sowie zum anderen die Quantifizierung bzw. Metrisierung der physikalischen oder chemischen Größen, um die natürlichen Kausalitäten mathematisch in Form linearer Gleichungen darzustellen. Nach diesem Verständnis der Natur sind die Phänomene kausal determiniert und die Aufgabe der Naturwissenschaften besteht darin, diese Abhängigkeiten zu entdecken und mathematisch zu beschreiben. Dieses Naturverständnis entspricht dem, was Physiker:innen, Chemiker:innen und Biolog:innen auch heute in der Regel tun.

Das zweite Verständnis der Natur liegt nach Kant darin, dass wir sie bzw. die natürlichen Dinge als für uns *nützlich* beurteilen. In diesem Fall geht es nicht darum, die Naturphänomene und -prozesse zu erkennen und zu beschreiben, sondern sie danach zu beurteilen und zu bewerten, ob, inwiefern und in welcher Weise sie für uns, für unsere Bedürfnisse, Interessen, Wünsche etc. zuträglich bzw. schädlich sind. In dieser Perspektive beurteilen und verwenden wir die natürlichen Dinge als zumindest potentiell nützliche Güter und stellen damit eine praktische Beziehung zwischen der Natur und unseren Bedürfnissen her. Die Natur hat hier den moralisch-praktischen Status einer Sache, deren Wert in ihrer Nützlichkeit für den Menschen besteht.

Zwischen diesen beiden Naturverständnissen besteht freilich kein Gegensatz, weil wir die Erkenntnisse der Naturkausalitäten in der Regel dazu verwenden, um für uns nützliche Güter herzustellen. Diese Kunst zweckmäßiger

---

19 Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede. In: sämtliche Werke, a.a.O., Bd. 3, 22.

Verwendung nennt Kant »Kultur«. Sie besteht in der durch Wissenschaft und Technik erworbenen Fähigkeit des Menschen, »sich selbst überhaupt Zwecke zu setzen, und ... die Natur den Maximen seiner freien Zwecke überhaupt angemessen als Mittel zu gebrauchen«.<sup>20</sup> Demnach sind insbesondere die Erfindungen von Maschinen eine Kunst, durch die wir die Natur selbst für unsere Zwecke gleichsam »arbeiten« lassen. Sie sind »Kunstwerke«, die die natürlichen Kausalprozesse so wirken lassen, dass durch sie für uns nützliche Güter entstehen. Dieses technische Verhalten zur Natur hat dann G.W.F. Hegel ins Bild einer »List der Vernunft« gefasst: Die Natur so zu gebrauchen, dass sie für unsere Zwecke »arbeitet«.<sup>21</sup> Die Natur gilt so als das scheinbar unerschöpfliche Reservoir von an sich wertlosen Dingen und Kräften, die wir, qua Technik, für unsere Zwecke wirken lassen. Dieses Naturverständnis ist unter dem Begriff der »Naturbeherrschung« zusammengefasst worden.

Mit dem dritten Verständnis der Natur hat Kant in gewisser Weise Neuland betreten. Denn er stellte die Frage, ob es Gründe gibt, die Natur nicht nur als einen kausalen Mechanismus oder als das Reservoir unserer Zwecke, sondern sie *selbst* als ein System von Zwecken denken zu müssen. Er meinte damit nicht die Natur im traditionellen Sinne als ein vorgegebenes Ganzes, in dessen Ordnung der Mensch sich einzufügen habe, sondern die Natur im Sinne eines dynamischen Systems im Gleichgewicht:

»Die gewächsfressenden Tiere«, so sein noch etwas unbeholfenes Beispiel, »sind da, um den üppigen Wuchs des Pflanzenreichs, wodurch viele Spezies derselben erstickt werden würden, zu mäßigen; die Raubtiere, um der Gefräßigkeit jener Grenzen zu setzen; endlich der Mensch, damit, indem er diese verfolgt und vermindert, ein gewisses Gleichgewicht unter den hervorbringenden und den zerstörenden Kräften der Natur gestiftet werde. Und so würde der Mensch, so sehr er auch in gewisser Beziehung als Zweck gewürdigt sein möchte, doch in anderer wiederum nur den Rang eines Mittels haben.«<sup>22</sup>

20 Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, § 83. In: sämtliche Werke, a.a.O., Bd. 6, 333.

21 »Die Vernunft ist ebenso *listig* als *mächtig*. Die List besteht überhaupt in der vermittelnden Tätigkeit, welche, indem sie die Objekte ihrer eigenen Natur gemäß aufeinander einwirken und sich aneinander abarbeiten lässt, ohne sich unmittelbar in diesen Prozeß einzumischen, gleichwohl nur *ihren* Zweck zur Ausführung bringt.« (G.W.F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I, § 209, Zusatz. In: Werke in zwanzig Bänden, Bd. 8, Frankfurt a.M. 1970, 365).

22 Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, § 82. In: sämtliche Werke, a.a.O., Bd. 6, 323.

Kant nennt dies ein »System der Zwecke«, worin jedes, was für sich, als Organismus, Zweck ist, zugleich auch ein Mittel ist, um das Ganze im Gleichgewicht zu halten. Natur, so Kant in der »*Kritik der Urteilskraft*«, könne nicht nur, sondern müsse auch als ein solches sich organisierendes und erhaltendes System gedacht werden.

Was bei Kant freilich noch eine vage Idee, ein »Abenteuer der Vernunft«, war, ist seither konkreter und fassbarer geworden. Im 19. Jahrhundert entstand die *Ökologie*, welche die Wechselwirkungen von Organismen mit ihrer Umwelt untersuchte. Im Zentrum standen dabei die Wechselwirkungen einzelner Organismen oder Arten mit ihrer Umwelt, die dynamischen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Populationen (in Kants Beispiel: Pflanzen – herbivore Tiere – Raubtiere) sowie das Netz der Interaktionen innerhalb eines biologischen oder Ökosystems. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren erstens, dass sowohl die einzelnen Populationen als auch das ökologische System als Ganzes nur innerhalb gewisser Grenzen überlebensfähig sind; jenseits dieser Grenzen sterben Populationen aus oder kollabieren Systeme. Das zweite Ergebnis war, dass solche Systeme Kreisläufe von Energie und Stoffen ausbilden: Durch Organismen werden Stoffe aufgebaut, durch andere konsumiert und durch wieder andere abgebaut. Solche Ökosysteme bestehen aus einem Kreislauf von Produzenten, Konsumenten und Destruenden. In ihnen mündet das Ende der Nahrungskette im Neuanfang.<sup>23</sup>

Eine Erweiterung erfuhr die Ökologie im 20. Jahrhundert dann durch die Entdeckung, dass auch anorganische Materie – was Kant noch für gänzlich ausgeschlossen hielt – sich unter gewissen Umständen selbst organisiert. In gewissen Systemen bauen sich fernab vom thermodynamischen Gleichgewicht plötzlich stabile Ordnungsmuster auf, die die Bewegungen der Körper zu Kreisläufen formieren; diese dissipativen Strukturen verschwinden wieder, wenn die Bedingungen sich ändern. Diese Entdeckungen führten dazu,

---

23 Die Lehre von der Biosphäre wurde von dem russischen Geowissenschaftler Vladimir Vernadsky (1863-1945) begründet, der Geochemie und Biochemie verknüpfte und an Traditionen seit dem 17. Jahrhundert datierender europäischer Naturforschung anschloss. »Vernadsky hat für den Raum geleistet«, schreiben die Biologin Lynn Margulis und der Wissenschaftspublizist Dorion Sagan, »was Darwin für die Zeit getan hat: Während Darwin dokumentierte, daß alles Leben von einem entfernten Urhahnen abstammt, zeigte Vernadsky, daß alles Leben einen stofflich einheitlichen Raum einnimmt, die Biosphäre« (Leben: Vom Ursprung zur Vielfalt, Heidelberg 1997, 45f.).

solche Formen der Selbstorganisation vom Organischen auf die anorganische Materie zu erweitern.<sup>24</sup>

Parallel zu diesen Entdeckungen entstand die sog. »Chaostheorie«, die sich aus den Untersuchungen nicht-linearer Gleichungen entwickelt hat. Sie hatte ihren Anfang mit dem Drei-Körper-Problem genommen. Der Mathematiker und Physiker Henri Poincaré konnte in seinem Werk »*Les Methodes Nouvelles de la Mécanique Céleste*« (1892) zeigen, dass zwar ein System mit zwei Körpern, wie etwa der Erde und dem Mond, sich mit den linearen Gleichungen der Newtonschen Mechanik exakt lösen lässt, dass dies aber für ein System mit drei Körpern, Erde, Mond und Sonne, nicht der Fall ist. Denn durch Rückkopplungen können sich minimale Effekte aufschaukeln und eine Instabilität des Systems bewirken.<sup>25</sup> Dies war der Anlass, sich einerseits mit nicht-linearen Gleichungen, die Iterationen und Rückkoppelungen enthalten, und andererseits mit offensichtlich chaotischen Systemen wie dem Wetter oder Luft- bzw. Wasserturbulenzen zu befassen. Inzwischen hat die Chaos-Theorie eine Reihe von Verfahren entwickelt, um dynamische Systeme im Übergang von »Chaos und Ordnung« in computergestützten Modellen mathematisch beschreibbar zu machen. Sie geht dabei grundsätzlich und methodisch davon aus, dass die Ordnungssysteme nicht allein durch das Verhalten der Teile bestimmt sind, sondern dass umgekehrt auch der Zustand des Gesamtsystems

---

24 »Wir sind seit den 60er Jahren Zeugen einer Revolution in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften,« schreiben Grégoire Nicolas und Ilya Prigogine, »die uns zu einer völlig neuen Einstellung bei der Beschreibung der Natur zwingt ... Ganz gewöhnliche Systeme wie eine Flüssigkeitsschicht oder eine Mischung chemischer Reagenzien können unter gegebenen Umständen Selbstorganisationsphänomene makroskopischer Dimensionen in der Form räumlicher Strukturen oder zeitlicher Rhythmen hervorbringen. Kurz gesagt, komplexes Verhalten ist nicht mehr allein auf die Biologie beschränkt. Es ist dabei, in die physikalische Wissenschaft einzudringen und erscheint ganz tief verwurzelt in den Gesetzen der Natur.« (Die Erforschung des Komplexen. Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Naturwissenschaften, München 1987, 19f.).

25 »Poincaré enthüllte, daß das Chaos oder die Möglichkeit des Chaos zum Wesen nicht-linearer System gehört und daß selbst ein vollständig bestimmtes System wie die umlaufenden Planeten ungewisse Ergebnisse hervorbringen kann. Er hatte erkannt, wie winzigste Effekte durch Rückkopplung anwachsen können. Er hatte einen Blick darauf erhascht, wie ein simples System explosionsartig in schockierende Komplexität übergehen kann.« (John Briggs, F. David Peat, Die Entdeckung des Chaos. Eine Reise durch die Chaos-Theorie, München 1990, 37).

das Verhalten seiner Teile bestimmt, sich das System also in Abhängigkeit von seinem Zustand selbst organisiert.

Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden lokalen und regionalen ökologischen Probleme seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts entstand – und dies interessiert uns vor allem – schließlich die Vorstellung, dass die Erde bzw. deren Oberfläche insgesamt als ein hochkomplexes dynamisches System im Gleichgewicht verstanden werden muss. Nach ihr wirken die unterschiedlichen irdischen Sphären, die Litho-, Hydro-, Atmo- und Biosphäre, in einer Weise zusammen, dass Ereignisse oder Änderungen nicht nur Auswirkungen im lokalen Bereich, sondern unter Umständen auch auf das Gesamtsystem haben.

Diese Vorstellung wurde gestützt durch die Erfahrungen mit den *Fluorchlorkohlenwasserstoffen* (FCKWs) in den 80er Jahren. Diese reaktionsarmen Moleküle dienten anfangs, ganz harmlos, als nützliche Mittel zur Luftkühlung oder als Treibgas in Flaschen. Es zeigte sich jedoch, dass sie ihrer Reaktionsarmut wegen allmählich in die höheren Schichten der Atmosphäre entweichen, um dort die Ozonschicht, die die UV-Strahlung des Sonnenlichts absorbiert, zu zersetzen. Diese Zersetzung verstärkt die UV-Strahlung auf die Erdoberfläche, die ihrerseits die Bildung von Hautkrebs beim Menschen fördert und die Photosynthese der Pflanzen schwächt. Zudem wirken die FCKW-Moleküle in der Atmosphäre als ein höchst intensives Treibhausgas, das zur Erwärmung des Klimas beiträgt.

Das sog. »Montreal-Protokoll«, das 1989 schließlich zum Schutz der Ozonschicht in Kraft trat, bestätigte nicht nur die Auffassung von der Natur als einem solchen dynamischen System; es machte auch erstmals die Erhaltung von dessen Gleichgewicht zu einer völkerrechtlich bindenden Norm menschlicher Praxis. Gemäß diesem Vertrag sieht der Mensch, um mit Kant zu reden, sich nicht mehr nur als Zweck gewürdigt, sondern nimmt zugleich »den Rang eines Mittels« ein, »damit ein gewisses Gleichgewicht unter den hervorbringenden und den zerstörenden Kräften der Natur gestiftet werde«.

Seither haben sich die Belege für den Systemcharakter der Erde vermehrt. Die Erdsystemwissenschaft, die sich seit den 80er Jahren etabliert hat, konnte anhand der Daten weltraumbasierter Geräte zeigen, dass etwa der *Sauerstoff* in der Atmosphäre nicht nur die Bedingung für die Biosphäre ist, wie Jahrhunderte angenommen wurde, sondern dass umgekehrt auch sein Gehalt in der Atmosphäre Produkt des Stoffwechsels der Biosphäre ist, und dass dieser Austauschprozess des Sauerstoffs zwischen den Sphären ein stabiles Gleich-

gewicht bildet.<sup>26</sup> In ähnlicher Weise konnte anhand weltweiter ozeanographischer Daten gezeigt werden, dass auch die Hydrosphäre ein System im Gleichgewicht ausbildet: Der Kreislauf des *Meerwassers*, der durch die Temperaturdifferenz zwischen den Erdpolen und dem Äquator angetrieben wird, führt laufend warmes Wasser an der Oberfläche nach Norden und Süden und kaltes Wasser am Meeresboden zum Äquator.<sup>27</sup> Diese gigantische Wasserpumpe schafft so die Bedingungen für die regionalen Klimata mit Verdunstung und Niederschlag sowie für die regionalen Ökosysteme, die Pflanzen und Tierarten. Solche Kreisläufe verbinden die nur vermeintlich selbständigen Sphären des Wassers, der Luft, der Erde und des Lebens zu einem Ganzen, in dem sie sich wechselseitig bedingen.

Für diesen Begriff der Natur als eines solchen Systems sind nun drei Elemente von Bedeutung, die ihn von den beiden anderen Naturbegriffen grundlegend unterscheiden:

1. In methodischer Hinsicht lässt die Komplexität des Gegenstandes nur die Formulierung von *Wahrscheinlichkeiten* zu. Denn da die Natur nicht als ein großer ›Mechanism‹ verstanden wird, der nach festen und ewigen Regeln funktioniert, sondern als ein »deterministisches Chaos«, muss angenommen werden, dass sich jederzeit Unvorhersehbares und Überraschendes ereignet. Das Ziel der Wissenschaft kann daher nicht die Kontrolle der Naturprozesse durch Quantifizierung der Kausalitäten in Form linearer Gleichungen sein; es besteht vielmehr darin, mithilfe nichtlinearer Gleichungen entworfene Systemmodelle (Weltmodelle) hinsichtlich ihrer Beschreibungs- und Erklärungskraft zu erweitern, zu korrigieren und zu verbessern. Die Formulierung von Wahrscheinlichkeiten ist demnach kein Mangel an exaktem Wissen, sondern spiegelt den dynamischen und stochastischen Charakter des Erdsystems wider.<sup>28</sup>

26 Siehe: Dieter Heinrich, Manfred Hergt, dtv-Atlas zur Ökologie. Tafeln und Texte, München 1990, 63.

27 Siehe: Petra Demmler, Das Meer. Wasser, Eis und Klima, Stuttgart 2011, 24ff.

28 »Zu Beginn dieses [20.] Jahrhunderts«, schreiben Grégoire Nicholas und Ilya Prigogine, »waren die Physiker in Fortsetzung klassischer Forschungstraditionen fast einhellig der Meinung, die fundamentalen Gesetze des Universums seien deterministisch und reversibel ... Jetzt, gegen Ende des Jahrhunderts, wird die Zahl derer immer größer, die glauben, daß viele fundamentale Prozesse, welche die Natur gestalten, irreversibel und stochastisch sind; daß die deterministischen und reversiblen Gesetze, welche die elementaren Wechselwirkungen beschreiben, womöglich nicht die ganze Wahrheit enthalten. Dies führt zu einem neuen Bild von der Materie: Sie ist nicht mehr passiv wie im mechanischen Weltbild, sondern mit spontaner Aktivität ausgestattet.

2. Hinsichtlich des Gegenstands ist die Natur nicht das anschaulich gegebene Objekt, das in seine Bestandteile zerlegt wird und deren Bewegungsgesetze erforscht werden, um sie dann für menschliche Zwecke zu gebrauchen. Sie wird vielmehr als ein sich in Milliarden Jahren entwickelndes System verschiedener, einander bedingender Sphären verstanden, das sich auf dem Planeten Erde im Zeitalter des *Holozän* in einem empfindlichen Gleichgewichtszustand befindet.<sup>29</sup> In einem solchen Zustand können kleine und lokale Ursachen, wie das Kühlmittel FCKW gezeigt hat, große und globale Wirkungen haben.

3. Schließlich aber stellt dieser Begriff der Natur an den Menschen als Erkenntnissubjekt die Zumutung, sich nicht mehr, wie nach dem ersten Naturbegriff, als außenstehender Beobachter und Analytiker zu verstehen, noch, wie nach dem zweiten Naturbegriff, als dasjenige Wesen aufzufassen, für das die Natur da ist. Der Mensch ist vielmehr gezwungen, sich selbst als *Teil der Natur* zu begreifen,<sup>30</sup> sodass alle menschlichen Aktivitäten und Handlungen nichts anderes sind als Momente der irdischen Energie- und Stoffkreisläufe, die dennoch in diese Kreisläufe eingreifen, auf die der Mensch jedoch angewiesen ist. In diesem dritten Naturbegriff verbindet sich folglich die ökonomische mit der ökologischen Dimension. Denn gerade weil der Mensch als Teil der Natur in seinem Handeln zugleich auf deren intakte Kreisläufe angewiesen ist, bedarf er ihrer Erhaltung und Reproduktion als des, wie es heißt, ›Naturkapitals‹.<sup>31</sup>

---

Dieser Wechsel ist so grundlegend, daß wir wirklich glauben, von einem neuen Dialog des Menschen mit der Natur sprechen zu können.« (Die Erforschung des Komplexen, a.a.O., 11).

29 In seinem Buch »Wir Wettermacher« (Frankfurt a.M. 2007) hat der australische Biologe Tim Flannery dieses gegenwärtige Zeitalter als den »nun schon seit 8000 Jahren währenden Frühling« bezeichnet, der »zweifelsohne das entscheidende Ereignis der Menschheitsgeschichte« sei.

30 Dieser Gedanke ist im Weltraumbild des Planeten Erde anschaulich geworden. In seiner Betrachtung von außen erkannten die Astronaut:innen, dass sie, als Betrachter der Erde, selbst dem betrachteten Bild zugehören. Der sogenannte Overview-Effekt wurde in dem gleichnamigen Buch von Frank White (Der Overview-Effekt. Die erste interdisziplinäre Auswertung von 20 Jahren Weltraumfahrt, München 1993) übereinstimmend von Raumfahrer:innen beschrieben. Seine grundlegenden Merkmale sind demnach ein Gefühl der Ehrfurcht, ein Verstehen der Verbundenheit allen Lebens auf der Erde und ein neues Empfinden der Verantwortung für die Umwelt.

31 Diesen Grundgedanken einer dialektischen Einheit von Mensch und Natur hatte schon im 19. Jahrhundert Friedrich Engels formuliert: »... Und so werden wir bei jedem Schritt

Diese drei genannten Elemente erfordern in der Tat ein grundlegendes ›Umdenken‹. Denn das gegenwärtige System der Wissenschaften besteht noch immer darin, das Ganze nach den beiden ersten Naturbegriffen analytisch in immer weitere Bestandteile und Einzelheiten zu zerlegen, um die gewonnenen Detailerkenntnisse dann möglichst rasch und nutzbringend anzuwenden. Eine angemessene Systemwissenschaft hingegen hat das Mensch und Natur umfassende Ganze zum Gegenstand und erforscht, wie dieses Ganze sich durch das Zusammenwirken seiner Teile erhält, verändert und gegebenenfalls zerstört.<sup>32</sup>

## Der Systemgegensatz von Ökonomie und Ökologie

Kehren wir nach der Klärung des Naturbegriffs zur Ausgangsfrage zurück, inwiefern und in welchem Sinn die Inbesitznahme der Erde zugleich als ein ›Eingriff‹ in die Natur oder als deren ›Zerstörung‹ verstanden werden kann.

Evident ist, dass nach dem ersten, theoretischen Naturbegriff die beiden Ausdrücke unverständlich bleiben müssen. Denn nach diesem Verständnis sind ›Eingriffe‹ wie das Abbrennen von Wäldern oder die Sprengung des Gesteins nur als natürliche Kausalprozesse zu betrachten, die den Gesetzen der Chemie bzw. Physik gehorchen. Durch sie wird nichts ›zerstört‹; es ändern sich nur die Zustände nach eben diesen Naturgesetzen. In den traditionellen Naturwissenschaften finden daher solche Ausdrücke keinen Platz.

---

daran erinnert, daß wir keineswegs die Natur beherrschen, wie ein Eroberer ein fremdes Volk beherrscht, wie jemand, der außer der Natur steht – sondern dass wir mit Fleisch und Blut und Hirn ihr angehören und mitten in ihr stehn, und daß unsre ganze Herrschaft über sie darin besteht, im Vorzug vor allen anderen Geschöpfen ihre Gesetze erkennen und richtig anwenden zu können« (MEW 20, 453). – Oder, so mag man skeptisch hinzufügen, auch nicht.

- 32 Im gegenwärtigen Wissenschaftssystem erkennt auch James E. Lovelock, der ›Vater‹ der Gaia-Theorie, ein Hindernis: »Seit einiger Zeit habe ich das Gefühl, dass die Universitäten so gefährlich werden wie die frühe Kirche [gegenüber Galilei]. Da gibt's Dutzende von Sekten ...: Wenn man Chemiker ist, weiß man oft nichts über Biologie und so weiter und so fort. Aus diesem Grund ist die normale Universitätswissenschaft nicht wirklich hilfreich, denn die Abteilung, die sich mit Algen befasst, ist nicht die gleiche wie die, die sich mit Methyljodid befasst. Es ist eine Einteilung in Bits. Es ist an der Zeit, dass die Universitäten revolutioniert werden und viel kollektiver denken. Erstaunlich, wie viele Einwände es gegen Gaia gibt. Ich frage mich, inwieweit man das auf die Kohle- und Ölindustrie zurückführen kann, die gegen alles gekämpft haben, was schlecht für sie ist.« (»Niemand versteht Gaia«. In: »der Freitag«, 23.7.2020, 15).

Nach dem zweiten, dem praktischen Begriff, der die Natur als Reservoir menschlicher Zwecke versteht, lässt sich zwar in der Tat davon sprechen, dass die Inbesitznahme der natürlichen Dinge ein gewaltsamer Eingriff ist und folglich der natürliche Zustand durch menschliche Praxis zerstört wird. Aber diese Gewalt erscheint als legitim und gerechtfertigt, eben weil die natürlichen Dinge als Mittel zur Realisierung menschlicher Bedürfnisse und Zwecke angesehen werden. Die Eingriffe stellen, als eine notwendige, aber un intendierte Nebenfolge der Inbesitznahme, eine schlichte und selbstverständliche Tatsache des menschlichen Lebens dar, da menschliche Handlungen allemal und untrennbar mit der Zerstörung der Dinge verbunden sind: »You can't keep your cake and eat it too«. <sup>33</sup> Daher kann weder die Produktion nützlicher Güter noch ihre Konsumtion stattfinden, ohne sie zu verbrauchen und zu vernichten. Ohne eine solche zerstörerische Gewalt ist menschliches Leben nicht möglich. <sup>34</sup>

Allein nach dem dritten Begriff der Natur als eines dynamischen Systems gewinnen die Ausdrücke des Eingriffs und der Zerstörung einen nicht-trivialen Sinn. Sie können dann aber nicht bedeuten, dass *jede* Handlung zugleich als ein ›Eingriff‹ oder eine ›Zerstörung‹ beurteilt wird. Sie drücken vielmehr aus, dass das gegenwärtige globale System der Inbesitznahme der Erde durch die Menschheit, wie wir es im vorangegangenen Kapitel dargestellt haben, einen Umfang und eine Intensität erreicht hat, die, als ungewollte Folge, das Gleichgewicht zerstört, in dem die Kreisläufe zwischen den irdischen Sphären sich reproduzieren. Damit aber gewinnt der Begriff der »ökologischen Krise« eine präzisere Bedeutung: Er bezieht sich nicht auf lokale oder regionale Eingriffe oder Zerstörungen ökologischer Systeme, die immer wieder stattgefunden haben, sondern auf die neue Qualität der Gefährdung der Reproduktion des irdischen *Gesamtsystems* durch das räumlich globale und zeit-

---

33 Robert Spaemann hat diese Eingriffe als Selektion gekennzeichnet: »Es liegt im Wesen menschlicher Handlungen, dass sie Nebenwirkungen hervorbringen. Dieser Satz ist die Kehrseite des anderen, dass Handeln auf Zwecke gerichtet ist ... Nur durch solche Selektion (zwischen Zweck und Nebenfolge) wird Handeln überhaupt möglich, und nur durch sie wird es von ›blinden‹ Naturereignissen unterscheidbar.« (Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: Dieter Birnbacher (Hg.), Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980, 180f.).

34 In Bezug auf die soziokulturelle Evolution bemerkt Niklas Luhmann, dass ohne Naturzerstörung uns die Gesellschaft »gar nicht dorthin gebracht hätte, wo wir uns befinden. Die Landwirtschaft beginnt mit der Vernichtung von allem, was vorher da wuchs.« (Ökologische Kommunikation, Opladen 1988, 42.).

lich stetig wachsende System der Produktion und Konsumtion sowie auf die Rückwirkungen der Gefährdung auf dieses System. Diese neue Qualität der Eingriffe ist mit dem Begriff des »*Anthropozäns*« als einem neuen Erdzeitalter bezeichnet worden.<sup>35</sup>

Doch mit dieser neuen Qualität ist die ökologische Krise nur benannt. Es bleibt jedoch ungeklärt, wie eine solche Qualität überhaupt möglich ist. Denn wenn man davon ausgeht, dass der Mensch, wie gesagt, ein *Teil* der Natur ist und die menschlichen Aktivitäten folglich selbst Bestandteile des irdischen Stoffwechsels sind, dann scheinen sie in diesen Stoffwechsel nicht eingreifen und ihn stören zu können, da sie ja dessen integrale Bestandteile sind. Geht man umgekehrt jedoch davon aus, dass die menschlichen Aktivitäten, wie gleichfalls gesagt, in die irdischen Kreisläufe eingreifen und sie zerstören, dann können sie *nicht* zugleich integrale Bestandteile dieses Kreislaufsystems sein, gerade weil sie eingreifen. Und doch muss man beides, Teil *und* Nicht-Teil, zusammendenken, um einen adäquaten Begriff der ökologischen Krise bilden zu können.

Um diese Aporie aufzulösen, betrachten wir zunächst die *Gemeinsamkeit* zwischen dem irdischen und dem menschlichen System. In dieser Hinsicht nimmt das globale System der Produktion, Distribution und Konsumtion nützlicher Güter gänzlich an den irdischen Energie- und Stoffwechselprozessen teil. Denn in ihm werden laufend anorganische wie organische Verbindungen in ihre Bestandteile zerlegt und in neuen Formen zusammengesetzt. Ständig wird Energie aus der einen Form in eine andere umgewandelt: potentielle in kinetische Energie, kinetische in elektrische Energie und so weiter. In dieser Hinsicht funktioniert also das menschliche System, das natürliche Dinge in nützliche Güter verwandelt und sie schließlich als nutzlose Dinge ausscheidet, nicht anders als das natürliche System. Ja, es kann gar keine anderen Regeln als die physikalischen, chemischen und biologischen Gesetze der Natur verwenden, um diese steten Verwandlungen zu vollziehen.

Hinsichtlich ihrer *Differenz* jedoch funktionieren beide Systeme anders. Das System der Produktion und Konsumtion ist in seinen Abläufen *zweckgerichtet* und *linear*. Es besteht darin, die natürlichen Dinge in diesen Pro-

---

35 Der Begriff ist im Jahr 2000 von dem Meteorologen Paul Crutzen und dem Biologen Eugene F. Stoermer vorgeschlagen worden. Er soll ausdrücken, dass die Menschheit durch ihre Aktivitäten zu einem erdgeschichtlich prägenden Faktor geworden ist (siehe: [de.wikipedia.org/wiki/Anthropozän](http://de.wikipedia.org/wiki/Anthropozän)).

zessen in Güter zu verwandeln, die für die Menschen nützlich sind, durch deren Gebrauch also ihre mannigfaltigen Bedürfnisse befriedigt werden. In seiner Zweckmäßigkeit ist dieses auf die Bedürfnisse gerichtete System linear. Die Abläufe haben einen Anfang und ein davon unterschiedenes Ende: Ihren Anfang bilden die Prozesse der Abtrennung der Dinge aus ihrem naturwüchsigen Zusammenhang durch Techniken der Rohstoffgewinnung; ihre Mitte bildet die Umwandlung der gewonnenen Rohstoffe in eine Vielzahl von nützlichen Gütern, die die Phasen ihrer arbeitsteiligen Produktion und ihres Transports umfasst; das Ende bildet die Konsumtion, der Gebrauch der nützlichen Güter, der sie schließlich in nutzlose Dinge verwandelt. Dieser zweckgerichtet lineare Prozess fängt immer wieder von vorne an, weil die nützlichen Güter in ihrem Gebrauch ihre Nützlichkeit verlieren und daher laufend neue Güter produziert werden müssen. Das aber bedeutet, dass dieses »System der Bedürfnisse« ständig auf natürliche Ressourcen angewiesen ist, die es zugleich verbraucht.<sup>36</sup>

Weil nun aber dieser lineare Prozess auf seinen Zweck, die Konsumtion, ausgerichtet ist, kann und soll er *beschleunigt* werden, um die zeitliche Differenz zwischen der Natürlichkeit der Dinge und der Nützlichkeit der Güter zu verkürzen. Diese Steigerung der Produktivität der Arbeit geschieht bekanntlich durch den Einsatz technischer Mittel wie Maschinen, Katalysatoren, Wachstumsbeschleuniger etc., sodass neben die Produktion der Mittel für die Konsumtion die Produktion der Mittel für die Produktion tritt. Durch sie wird jedoch nicht nur die Produktion der Konsummittel beschleunigt, sondern auch ihre Masse vermehrt. Und in dem Maße, in dem durch den Einsatz dieser technischen Mittel quantitativ wie qualitativ mehr nützliche Güter entstehen, vermehren sich auch die Bedürfnisse, die ihrerseits auf die

---

36 Die Linearität dieses Systems beschreibt Elmar Altvater in physikalischen Begriffen: »Der Stoffwechsel ist jedoch nur möglich durch Transformationen der Natur, bei denen der thermodynamischen Physik zufolge die Entropie (das Maß der Unordnung) des Systems irreversibel ansteigt. Denn einmal genutzte Energie kann ein zweites Mal nicht in Arbeit umgewandelt werden, und einmal verwendeter Stoff kann ein zweites Mal nur genutzt werden, wenn er mit – häufig hohem – Material- und Energieaufwand recycelt wird. Dem System muss also immer wieder Energie von außen zugeführt und die Entropie muss in externen Senken, auf Müllhalden, in Abwasserkanäle oder in die Atmosphäre abgeführt werden.« (Engels neu entdecken. Das hellblaue Bändchen zur Einführung in die »Dialektik der Natur« und die Kritik von Akkumulation und Wachstum, Hamburg 2015, 22).

Beschleunigung und Vermehrung der Produktion von nützlichen Gütern zurückwirken. Das menschliche »System der Bedürfnisse«, so das Fazit, wächst folglich exponentiell und ist in seinen Wiederholungen maßlos.<sup>37</sup>

Das »Erdsystem« hingegen funktioniert ganz anders. Zwar werden in ihm gleichfalls ständig anorganische Stoffe umgeformt, und aus anorganischen Stoffen wird eine ungeheure Vielfalt von Organismen aufgebaut, die von anderen als »nützliche Güter« konsumiert werden; doch deren Exkremente werden von wieder anderen Lebewesen am Ende erneut in die anorganischen Stoffe rückverwandelt. Der Austausch zwischen den Erdsphären und die Nahrungsketten der Biosphäre verlaufen daher *rückläufig* und *zirkulär*. Diese Ketten bestehen aus Produzenten, Konsumenten und Destruenten, sodass das Ende der Auf- und Abbauprozesse wieder in den Anfang mündet. Die Kreisläufe können daher nicht, wie im linearen »System der Bedürfnisse«, schlicht beschleunigt werden, ohne zugleich ihren zirkulären, rückläufigen Charakter zu verlieren. Ja, es scheint, als hätte das »Erdsystem« eine Art Kontrollinstanz, die im Fall von Störungen der Kreisläufe dafür sorgt, dass sie beseitigt werden. Es besitzt offenbar einen Mechanismus negativer Rückkopplung, der die unterschiedlichen Prozesse wieder ins Gleichgewicht bringt.<sup>38</sup>

Diese Gegenüberstellung lässt erkennen, dass in den Abläufen auf Basis ein und derselben physikalischen, chemischen und biologischen Kausalitäten offenbar zwei ganz verschiedene »Logiken« am Werk sind. Während die Abläufe nach der einen Logik so geordnet werden, dass an ihrem Ende nützliche

---

37 »Das Tier«, beschreibt Hegel dieses »System der Bedürfnisse« »hat einen beschränkten Kreis von Mitteln und Weisen der Befriedigung seiner gleichfalls beschränkten Bedürfnisse. Der Mensch beweist auch in dieser Abhängigkeit zugleich sein Hinausgehen über dieselbe und seine Allgemeinheit, zunächst durch die *Vervielfältigung* der Bedürfnisse und Mittel, und dann durch *Zerlegung* und *Unterscheidung* des konkreten Bedürfnisses in einzelne Teile und Seiten, welche verschiedene *partikularisierte*, damit *abstraktere* Bedürfnisse werden ... Ebenso teilen und *vervielfältigen* sich die *Mittel* für die partikularisierten Bedürfnisse und überhaupt die Weisen ihrer Befriedigung, welche wieder relative Zwecke und abstrakte Bedürfnisse werden; – eine ins Unendliche fortgehende Vervielfältigung ...« (Grundlinien der Philosophie des Rechts § 190f.).

38 »Komplexe natürliche Systeme (Klimasystem, biologische Organismen, Ökosysteme) sind das Ergebnis einer längeren Evolution, bei der destruktive Instabilitäten aussortiert und konstruktive Instabilitäten zur Weiterentwicklung genutzt werden ... Unter Ausnutzung von evolutionären Lernprozessen entsteht ein diffiziles Gleichgewicht sich gegenseitig regulierender Kräfte, das trotz hoher Komplexität durch Redundanz und Resilienz stabil bleibt.« (Jürgen Scheffran, Kettenreaktion außer Kontrolle. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 155).

Güter für menschliche Bedürfnisse entstehen, sind sie nach der anderen so geordnet, dass sich in ihnen und durch sie die Natur als Gesamtsystem reproduziert. Anschaulich wird diese Differenz an den zeitlichen Abläufen: Die Menge Öl, die im einen System für die Gewinnung der Energie im Laufe eines Jahres verbrannt wird, ist im anderen System in 450 000 Jahren aus Algen und Plankton entstanden.<sup>39</sup>

Auf der Grundlage dieser Gemeinsamkeit und Differenz lässt sich die ökologische Krise nun in der Weise erklären, dass beide Systeme, das lineare System der Bedürfnisse und das zirkuläre Erdsystem, aufgrund ihrer inneren Logik unverträglich oder *antinomisch* geworden sind. Ein und derselbe Vorgang gilt im einen System als ›gut‹, im anderen System hingegen als ›schlecht‹. So ist die massenhaft betriebene Ressourcengewinnung im einen System gut, weil sie die Rohstoffe erzeugt, aus denen eine Vielfalt nützlicher Güter sowie die Energie zu ihrer Herstellung gewonnen werden; sie ist im anderen System schlecht, weil durch sie intakte Ökosysteme und Biotope in wüste Gebiete verwandelt werden. Monokulturen sind nützlich, weil sie hohe Erträge bringen; sie sind schädlich, weil sie die natürliche Artenvielfalt zerstören und den Boden auslaugen. Nützliche Güter sind richtig, weil durch ihren Gebrauch menschliche Bedürfnisse befriedigt werden; sie sind im anderen Fall falsch, weil sie sich am Ende in »toxische Zeitbomben« verwandeln, die natürliche Kreisläufe zerstören.

Für diese Antinomie der beiden Systeme ließe sich demnach die allgemeine Regel formulieren, dass die Exkremente des Systems der Bedürfnisse umso widernatürlicher sind, je intelligenter und effizienter die Produktion und die Produkte sind. An der Nahtstelle beider Systeme vollziehen die Produkte eine eigenartige Metamorphose: hochwertige Güter des Konsums verwandeln sich in destruktiven Müll. Die im System der Bedürfnisse präzise kontrollierte

---

39 Siehe: Süddeutsche Zeitung, 11.2.2021, 10. – Aufgrund der Fähigkeit des Kohlenstoffs zur Ketten- und Ringbildung ergibt die Anzahl der möglichen Kohlenstoffverbindungen eine Zahl, die die Gesamtheit aller Elementarteilchen im Weltall übertrifft. Nimmt man Chlor, Fluor und Schwermetalle hinzu, so ist die Anzahl der Verbindungen praktisch unendlich. Während die Natur mit einer relativ geringen Anzahl von Verbindungen auskommt, die in einem Zeitraum von Milliarden Jahren auf ihre Umweltverträglichkeit und Abbaubarkeit ›getestet‹ wurden, werden jährlich Tausende neuer, immer komplexerer Kohlenstoffverbindungen technisch hergestellt und der Umwelt ausgesetzt. Die natürliche Evolution folgt offensichtlich einer ganz anderen Strategie des Strukturaufbaus als die wissenschaftlich-technischen Verfahren der Gütererzeugung.

Abfolge der Produktion und Konsumtion schlägt im Erdsystem um in ein Gemisch chaotischer und unkontrollierbarer Prozessabläufe, das die Zirkularität der natürlichen Prozesse verhindert oder zerstört.<sup>40</sup>

So gesehen besteht die ökologische Krise also in dem Dilemma, dass einerseits das Prinzip des einen Systems, die Nützlichkeit, vom Prinzip des anderen Systems, dem Gleichgewicht, verschieden ist und damit auch der lineare Ablauf der Güterproduktion und -konsumtion vom zirkulären Ablauf des irdischen Stoffwechsels; dass andererseits jedoch das eine System nicht ohne das andere bestehen kann, sodass die Funktionsweisen beider Systeme sich in ihrer entgegengesetzten Logik widersprechen.

Dieser Widerspruch zwischen dem ökonomischen und dem ökologischen System drückt aus, dass der Mensch einerseits als Träger des Bedürfnissystems *kein* Teil der Natur ist, da er ihr frei gegenübertritt, um durch sie seine Zwecke und Bedürfnisse zu verwirklichen; dass er andererseits jedoch *Teil*

---

40 Unweigerliches Produkt der atomaren Brennstoffnutzung ist Plutonium.  $10^{-6}$  g ist für einen Menschen und die Menge von einer Orangengröße für die gesamte Biosphäre tödlich. Die Masse des Plutoniummülls wird auf ca. 1000 Tonnen geschätzt – genau weiß man nicht! (siehe: Plutonium stockpiles, 1999) Da Plutonium hochtoxisch ist, gibt es nur drei Möglichkeiten seiner ›Ent-Sorgung‹: entweder geht es in den natürlichen Stoffwechsel ein, dann hat nicht nur die Menschheit ausgesorgt; oder es wird aus dem irdischen Stoffwechsel entfernt, indem Raketen die Müllabfuhr übernehmen; oder es wird unterirdisch endgelagert, dann bedarf es Lagerstätten ohne Austausch mit ihrer Umgebung. Schließen wir die beiden ersten Möglichkeiten der ›Ent-Sorgung‹ wegen ihrer Gefährlichkeit aus, so bleibt die Beseitigung des atomaren Mülls in ›Endlagerstätten‹. Diese Art seiner Beseitigung setzt jedoch voraus, dass wir heute schon wissen, dass er im Zeitraum von einer halben Million Jahre nicht in den natürlichen Stoffwechsel eingehen wird. Ein solches Zukunftswissen ist jedoch unmöglich, da erstens der Stofffluss zwischen Litho-, Hydro-, Atmo- und Biosphäre heute weitgehend unerforscht ist, und zweitens die Wechselwirkungen zwischen Plutonium und Mantelschutz während eines Zeitraums von Jahrhunderttausenden nicht getestet werden können. Exakte Aussagen über den Aufenthaltsort der Plutoniumatome über einen Zeitraum von fünf Jahrhunderttausenden zu treffen, ist nicht möglich. Daher gibt es den Ort jenseits der Orte, den Ab-Ort, nicht! Da eine tatsächliche Beseitigung des atomaren Mülls nicht möglich ist, bleibt nur die symbolische. Das Beste wäre, das Plutonium umzuetikettieren: statt nach Pluto, dem Gott des Todes, nennen wir es nach der Göttin des Vergessens Lethesium – und erzählen den Enkeln nichts davon. – Vgl. Alexander von Pechmann, Zum Begriff des Mülls. Versuch der systematischen Bestimmung und historischen Einordnung des Müllproblems der Gegenwart. In: Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie, Nr. 25, München 1994, 31–50.

und Produkt des irdischen Gesamtsystems ist und an dessen Abläufen teilnimmt. Wegen dieser Gegensätzlichkeit von freier Zwecksetzung und Naturabhängigkeit ist der Mensch Täter wie Opfer: Durch sein Handeln nach seinen Zwecken gefährdet er nicht nur das Gleichgewicht der Natur, sondern zugleich sich selbst, seine Fortexistenz als Naturwesen.<sup>41</sup>

## Das Bewusstwerden der Krise

Betrachtet man nun auf der begrifflichen Grundlage dieses Widerspruchs die Entstehung des *Bewusstseins* der ökologischen Krise, so zeigt sich, dass erst auf der Basis computergestützter ›Weltmodelle‹ und der globalen Datenerfassung durch Satelliten die Dynamik des Erdsystems modelliert werden konnte.<sup>42</sup> Daher trat erst seit Ende der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die ökologische Krise allmählich ins allgemeine Bewusstsein. Diese Art der Modellierung hatte sich zunächst jedoch mühsam sowohl gegen die ›exakten‹ Naturwissenschaften durchsetzen müssen, die am Wahrscheinlichkeitscharakter der Annahmen und Prognosen Anstoß nahmen,<sup>43</sup> als auch gegen die Gesellschaftswissenschaften, die die Studien als technik-, wachstums- und

---

41 Herbert Hörz nennt dies den »ökologischen Grundwiderspruch«: »Er ist die Einheit zweier Gegensätze. Auf der einen Seite gibt es Entwicklungszyklen der Natur, in die der Mensch als Naturwesen eingepasst ist. Auf der anderen Seite stehen Entwicklungszyklen des gesellschaftlich organisierten Menschen, für den die Natur Existenzbedingung ist. Der Mensch als Natur- und als gesellschaftliches Wesen verkörpert selbst die Einheit dieser Gegensätze.« (Engels und die aktuelle Lösung des ökologischen Grundwiderspruchs. In: Zeitschrift marxistische Erneuerung, Heft 122, Frankfurt a.M. 2020, 66).

42 »Dieses [von Jay W. Forrester aufgestellte und definierte] Modell«, schreiben die Autoren des ersten Berichts des Club of Rome zur Lage der Menschheit, »ist ein erster Versuch, unsere Denkmodelle von langfristigen weltweiten Problemen durch die Kombination großer Informationsmengen, die längst im Besitz der Menschheit sind, mit Hilfe neuartiger Techniken der wissenschaftlichen Systemanalyse und der Datenverarbeitung entscheidend zu verbessern.« (Dennis Meadow, Die Grenzen des Wachstums, Gütersloh 1972, 15).

43 Der Klimafolgenforscher Hans Joachim Schellnhuber beschrieb die »Falle«, in die die Forschung dabei tappte: »Die Wirtschaft argumentierte: Moment! Ihr wisst das noch nicht genau genug. Ihr habt 90 Prozent Gewissheit, liefert uns 95. Als wir 95 Prozent lieferten, hieß es dann: 98. Ein gigantisches Ablenkungsmanöver, weil es bedeutete: Bevor nicht alle Beweise auf dem Tisch liegen, braucht man nicht zu handeln ... Wir Forscher haben uns in dieses Hamsterrad sperren lassen und dadurch kostbare Zeit vergeudet.« (Gegen die Wand. In: Süddeutsche Zeitung, 15.5.2018, 11).

fortschrittsfeindlich diskreditierten. So grob die Modelle anfangs auch waren, so gaben sie doch ein erstes Bild des Erdsystems und der ökologischen Krise, das sich zunächst vor allem auf die Gegensätze zwischen dem wachsenden Bedarf an stofflichen Ressourcen im »System der Bedürfnisse« und der Begrenztheit dieser Ressourcen im »Erdsystem« sowie zwischen der quantitativ und qualitativ wachsenden Masse der nützlichen Güter und der begrenzten Absorptionsfähigkeit des Abfalls in die natürlichen Kreisläufe bezogen hatte.<sup>44</sup>

»Es zeigt sich«, fasste der erste »Bericht des Club of Rome« zusammen, »daß diese Schwierigkeiten letztlich eine gemeinsame, recht banale Ursache haben: unsere Erde ist nicht unendlich. Je mehr sich die menschliche Aktivität den Grenzen der irdischen Kapazität nähert, um so sichtbarer und unlösbarer werden die Schwierigkeiten.«<sup>45</sup>

Der Bericht prognostizierte für den Lauf dieses Jahrhunderts einen Kollaps des ökonomischen Systems, der sich im raschen Absinken der Bevölkerungszahl und der industriellen Kapazität niederschlagen werde.<sup>46</sup>

Während sich in der Folgezeit einige der Annahmen und Prognosen über die sogenannten natürlichen Quellen und Senken des globalen Wirtschafts-

---

44 »Man hatte bis vor kurzem angenommen, dass eine wohlwollende Natur die Abfallprodukte der menschlichen Gesellschaft in der Luft, im Boden und in den Flüssen und Meeren für immer absorbieren und neutralisieren würde. Diese Annahme lässt sich jedoch nicht länger aufrechterhalten: Wir scheinen eine kritische Schwelle überschritten zu haben, jenseits derer die Folgen menschlicher Einwirkung die Umwelt ernsthaft zu schädigen drohen, mit möglicherweise irreversiblen Folgen.« (Alexander King, Bertrand Schneider, Die erste globale Revolution. Ein Bericht des Rates des Club of Rome, Hamburg 1992, 39). Der Bericht nannte vier Schadensarten globalen Ausmaßes: die Ausbreitung toxischer Substanzen in der Umwelt, die Säuerung von Seen und Wäldern durch Schadstoffe; die Verseuchung der oberen Schichten der Atmosphäre durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) sowie den sogenannten Treibhauseffekt, den er als den bei weitem bedrohlichsten Umweltschaden bezeichnete.

45 Dennis Meadow, Die Grenzen des Wachstums, a.a.O., 74.

46 Ebd., 17.

systems bestätigten,<sup>47</sup> andere hingegen sich als falsch erwiesen,<sup>48</sup> trat seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts allmählich die Erwärmung der Erde und mit ihr der Wandel des Klimas als entscheidender Faktor der ökologischen Krise in den Mittelpunkt des Bewusstseins. Nachdem die erste Weltklimakonferenz 1979 davor gewarnt hatte, dass die fortgesetzte Verbrennung der fossilen Energieträger und der Waldgebiete wahrscheinlich zu »bedeutenden, eventuell auch gravierenden langfristigen Veränderungen des globalen Klimas«<sup>49</sup> führen werde, begann seit den 90er Jahren die intensive Erforschung sowohl der Ursachen des Klimawandels als auch dessen Folgen für das Erdsystem wie für das globale Wirtschaftssystem.<sup>50</sup> Die vielen konkreten, sicht- und wahrnehmbaren Schäden wie das »Waldsterben«, die Verschmutzung der Luft, der Gewässer und der Böden und das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten wurden überlagert durch die unsichtbaren und langfristigen Vorgänge innerhalb der Atmosphäre. Und mit ihnen geriet insbesondere der in der organischen Chemie so nützliche Kohlenstoff bzw. das Kohlendioxid ins Zentrum der Untersuchungen.

Das mittlerweile allgemein akzeptierte Resultat dieser Untersuchungen ist, dass sich durch die Verbrennung der Kohlenstoffspeicher Kohle, Öl, Erdgas und Holz, die das weltweite Produktions- und Konsumtionssystem mit Energie versorgt und Wälder in agrarische Nutzflächen verwandelt, die Zusammensetzung der Atmosphäre geändert hat. Seit Beginn der industriellen

---

47 »Viele Indizien und viele Analysen vieler Autoren bestätigen, dass die Erdsysteme inzwischen durch den in der kapitalistischen Gesellschaftsformation extrem gesteigerten Naturverbrauch – sowohl auf der Seite der Ressourcen aus der lebendigen wie aus der nicht lebendigen Natur, als auch auf der Seite der Senken, wo die Schadstoffe abgelagert werden – bis zu den Kippunkten der Tragfähigkeit überlastet sind.« (Elmar Altwater, Wertform, Naturform, der Doppelcharakter der Ware und das ökologische Weltsystem. Ein vorausschauender Rückblick auf das Kapitalozän. In: Zeitschrift marxistische Erneuerung, Heft 100, Frankfurt a.M. 2014, 26).

48 Dies betraf vor allem die Aussagen des Club of Rome über die Begrenztheit der fossilen Brennstoffvorräte.

49 Zit. n.: Jeremy Leggett (Hg.), Global Warning. Die Wärmekatastrophe und wie wir sie verhindern können, München 1991, 478.

50 »Der ›Treibhauseffekt‹, heißt im Bericht des Club of Rome zwanzig Jahre nach den »Grenzen des Wachstums«, »ist wissenschaftlich noch umstritten; absolute Gewissheit über dieses Phänomen wird man wohl erst in zehn Jahren haben. Wenn der Effekt dann aber bestätigt wird und damit ist zu rechnen –, wird es zu spät sein, um noch irgend etwas dagegen zu unternehmen.« (Alexander King, Bertrand Schneider, Die erste globale Revolution, a.a.O., 42).

Revolution ist der Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre von ca. 280 ppm auf ca. 410 ppm oder von 0,03 Prozent auf 0,04 Prozent des Gesamtvolumens gestiegen. Statt der vormals über 2000 Gigatonnen befinden sich nun ca. 3000 Gigatonnen CO<sub>2</sub> in der Erdatmosphäre. Die Folge dieser Vermehrung des Kohlendioxidgehalts in der Atmosphäre aber sei die Erhöhung der Erdtemperatur um ca. 1° Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit, von 14° auf 15° Celsius.

Auch wenn die Erforschung der Wirkungen keineswegs abgeschlossen ist, so besteht doch Einigkeit darüber, dass diese minimal erscheinende Temperaturerhöhung innerhalb von zwei Jahrhunderten aufgrund der Treibhauseffekte des Kohlendioxids und anderer Kohlenstoffverbindungen wie des Methans weitreichende Folgen für das Erdklima hat. Die Folgen bestehen vor allem im Anstieg des Meeresspiegels durch das sich beschleunigende Abschmelzen des Eises, in der Vermehrung und Intensivierung der Hitze- und Dürreperioden, der Stürme und der Regenniederschläge durch erhöhte Energie sowie in der Veränderung der Flora und Fauna durch den Wandel des regionalen Klimas mit all ihren Auswirkungen auf die Insel- und Küstenbewohner sowie auf die Agrarwirtschaft und die Lebenswelt.<sup>51</sup>

Auf Grundlage dieser Befunde über die Ursachen und Wirkungen der Temperaturerhöhung hat die Staatengemeinschaft schließlich 2016 auf der UN-Klimakonferenz in Paris das Abkommen beschlossen, dass die Staaten alles unternehmen werden, um den Anstieg der Erdtemperatur auf höchstens 2° Celsius zu begrenzen.<sup>52</sup> Mit diesem gemeinsamen Beschluss der Tempera-

---

51 Dem Klima-Risiko-Index von Germanwatch zufolge hat allein das Extremwetter 2018 weltweit 12000 Menschenleben gefordert und Schäden von drei Billionen Euro verursacht (nach: Süddeutsche Zeitung, 5.12.2019, 18).

52 In Art. 2, Abs. 1 des Pariser Abkommens heißt es: »Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, ... [dass] der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen«. Und in Art. 4, Abs. 1 heißt es: »Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen ... und danach rasche Reduktionen in Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.« (zit. n.: paris\_abkommen\_bf.pdf).

turbegrenzung hat die Weltgemeinschaft hinsichtlich der ökologischen Krise anerkannt, dass erstens, wie oben beschrieben, die Funktionsweise des gegenwärtigen Systems der Produktion und Konsumtion mit den Gesetzmäßigkeiten des irdischen Systems der Kreisläufe unverträglich ist, dass zweitens die Ursachen der anormalen Temperaturerhöhung die Exkremente des gegenwärtigen Wirtschaftssystems sind, insbesondere der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in die Atmosphäre, und dass drittens das Gleichgewicht des Erdsystems das Ziel der Bemühungen ist, dem das Wirtschaftssystem anzupassen sei.

Beachtenswert und für uns im Weiteren von Bedeutung ist dabei der Umstand, dass mit dem Pariser Abkommen die Weltgemeinschaft den Klimawandel weder leugnet noch als bloße Hypothese annimmt, dass sie ihn aber auch nicht als unvermeidliche Folge des globalen Systems der Produktion und Konsumtion akzeptiert. Sie hat vielmehr als Lösung jener Unverträglichkeit die *Ein- und Unterordnung* dieses Systems in und unter das irdische Gesamtsystem formuliert. Das globale System der Produktion und Konsumtion müsse, als Lösung der Klimakrise, so verändert werden, dass »ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken« erreicht werde. Das Abkommen der Weltgemeinschaft bekräftigt damit die schon zitierte Zumutung Immanuel Kants, dass in Hinblick auf das Gleichgewicht der Natur »der Mensch, so sehr er auch in gewisser Beziehung als Zweck gewürdigt sein möchte, doch in anderer wiederum nur den Rang eines Mittels haben«<sup>53</sup> werde. Als gewürdigter Zweck, so die Schlussfolgerung, kennt der Mensch im »System der Bedürfnisse« keine natürlichen Grenzen; denn es ist maßlos. Im Rang eines Mittels im »Erdsystem« hingegen ist er sich dieser Grenzen seines Handelns bewusst.

Nun ist freilich klar, dass Bewusstsein und Wirklichkeit, Einsicht und Handeln, Wort und Tat nicht dasselbe sind. Realistische Prognosen nehmen daher an, dass – trotz des Bewusstseins der ökologischen Krise – der Kohlendioxidgehalt in der Atmosphäre durch das wachsende »System der Bedürfnisse« bis zum Ende dieses Jahrhunderts auf ca. 4000 Gigatonnen steigen und die mittlere Temperatur sich um ca. 3° Celsius erhöhen wird – mit dramatischen Folgen für die Lebensbedingungen der künftigen Generationen. Schlicht katastrophal wäre es, wie Studien der Klimaforschung darlegen,<sup>54</sup>

53 Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, § 82. In: sämtliche Werke, a.a.O., Bd. 6, 323.

54 Siehe: Will Steffen, Johan Rockström, Katherine Richardson, Timothy M. Lenton, Carl Focke, Diana Liverman, Colin P. Summerhayes, Anthony D. Barnosky, Sarah E. Cornell, Marten Scheffer, Ricarda Winkelmann, Hans Joachim Schellnhuber, Trajectories of the

wenn durch die vielfachen Exkrementen des Produktions- und Konsumtionsystems – an den sogenannten »Kipppunkten« – das Gleichgewicht der irdischen Kreisläufe aufgehoben und ein sich verstärkender Progress positiver Rückkopplungen einsetzen würde. Dies wäre der Fall, wenn durch die Eisschmelze an den Polen und durch die damit abnehmende Reflexion des Sonnenlichts die Temperatur zusätzlich erhöht wird; oder wenn die im »Permafrost« gebundene Kohlendioxidmasse – schätzungsweise 1300-1600 Gigatonnen – durch die Erderwärmung als Treibhausgas freigesetzt und ihrerseits das Klima aufheizen würde. Im Fall eines solchen unkontrollierten und sich beschleunigenden Progresses stiege die Erdtemperatur um über 10° Celsius und der Meeresspiegel bis zu 60 Meter. Unter diesen natürlichen Bedingungen wäre der Planet Erde für künftige Generationen der menschlichen Gattung wohl unbewohnbar.<sup>55</sup> Die ökologische Krise wüchse sich aus zur ökologischen Katastrophe; sie wäre der Kollaps beider Systeme sowohl der Inbesitznahme wie der in Besitz genommenen Erde.<sup>56</sup>

## Die soziale Krise

Im vorhergehenden Kapitel haben wir uns strikt daran gehalten, den Besitz als einen deskriptiv-empirischen Begriff zu verwenden, der sich auf Tatsachen und Prozesse bezieht. Das System der globalen Inbesitznahme in der Produktion und Konsumtion der nützlichen Güter galt uns ebenso sehr als eine Tatsache wie dessen Einwirkungen auf das System der irdischen Kreisläufe und dessen Rückwirkungen. Dass wir bei der Beschreibung Abstraktionen vorgenommen und Zahlen verwendet haben, und dass die skizzierten Zusammenhänge und Wirkungsweisen oft auf hypothetischen Annahmen und

---

Earth System in the Anthropocene. In: Proceedings of the National Academy of Sciences, Vol. 115, No. 33, 8252-8259 (2018).

55 In der Studie schreiben die Autoren: »Crossing the [planetary] threshold would lead to a much higher global average temperature than any interglacial in the past 1.2 million years and to sea levels significantly higher than at any time in the Holocene. We examine the evidence that such a threshold might exist and where it might be. If the threshold is crossed, the resulting trajectory would likely cause serious disruptions to ecosystems, society, and economies.« (pnas.org/content/115/33/8252).

56 Wenngleich freilich mit dem Verschwinden der menschlichen Gattung keineswegs das Verschwinden des Planeten Erde verbunden wäre.

Wahrscheinlichkeiten beruhen, ändert nichts an dem Umstand, dass sie sich auf beobachtbare Tatsachen beziehen.

Im Folgenden soll nun den rechtlichen *Eigentumsverhältnissen* nachgegangen werden, unter denen sich die globale Inbesitznahme vollzieht. Diese aber sind keine Tatsachen, sondern existieren allein dadurch, dass sie, wie wir gesagt haben, von einer Willensgemeinschaft als geltend anerkannt werden. Als Recht sind sie »normative Tatsachen«. Sie sind nicht Gesetze, nach denen sich der Stoffwechsel des Menschen mit der Natur vollzieht, sondern Regeln, die die sozialen Verhältnisse, die Beziehungen der Menschen zueinander, prägen.

### Die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung

Wenn wir das gegenwärtige globale System der Inbesitznahme nun hinsichtlich seiner rechtlichen Form betrachten, so ist es unbestreitbar und wird von Befürwortern wie Gegnern anerkannt, dass die weitweit dominierende Rechtsform dieses Systems die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung ist, wie wir sie im ersten Teil der Arbeit skizziert haben. Die Geltung dieser Rechtsordnung bedeutet zunächst, dass sich sowohl die gesellschaftliche Produktion der Güter als auch deren individuelle Konsumtion unter der normativen Bedingung vollziehen, dass in ihnen der Wille der privaten Eigentümer der Produktions- wie der Konsumtionsmittel herrscht. Ihr Gebrauch durch andere kann folglich nicht ohne deren Zustimmung geschehen.

Dies bedeutet des Weiteren, dass die *Distribution*, die von uns bislang nicht thematisierte Verteilung der produzierten Güter an die Konsumenten, weder nach gewohnheitsrechtlichen Regeln noch aufgrund von Macht- und Herrschaftsverhältnissen und auch nicht nach einem gemeinschaftlichen Plan geschieht. Sie vollzieht sich vielmehr durch den Verkauf und Kauf der Produkte als Waren auf dem *Markt*, das heißt auf der Grundlage von Verträgen der privaten Eigentümer mittels Geld.<sup>57</sup>

Hinsichtlich des kapitalistischen Charakters dieser Rechtsform bedeutet dies schließlich, dass die Produktion der Güter als Waren und ihre Distribu-

---

57 Karl Marx: »Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des anderen, also jeder nur vermittelt eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigene veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ... ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt.« (MEW 23, 99).

tion durch den Verkauf nur unter der Bedingung geschieht, dass die privaten Eigentümer durch Produktion und Verkauf der Güter den vorhandenen Wert *vermehrten*. Diese Rechtsform gibt den privaten Eigentümern also nicht nur das Recht, von ihrer Sache einen beliebigen Gebrauch zu machen, sondern insbesondere das Recht, durch ihren Gebrauch als Kapital einen Mehrwert als Gewinn oder *Profit* zu erzielen.<sup>58</sup> Daher dürfen nach diesem Recht im Prinzip einerseits all die Güter hergestellt und verkauft werden, durch die ein Gewinn erzielt wird; sie werden andererseits jedoch nur dann hergestellt und verkauft, wenn dadurch ein Gewinn erzielt wird. Die Vermehrung des Werts als Profit ist daher das treibende Motiv der Produktion und des Verkaufs der Güter; sie ist aber auch deren einschränkende Bedingung. Für die privaten Eigentümer als Kapitalist:innen müssen sich ihre Herstellung und ihr Verkauf rechnen.

Dieses durch das kapitalistische Eigentumsrecht legitimierte Streben nach Profit ist allerdings nicht nur das Motiv zur Herstellung und Verteilung einzelner Güter, sondern ist auch die treibende Kraft, die die oben beschriebene globale Inbesitznahme der Erde mit ihrer Masse und Menge von nützlichen Gütern bewirkt. Es ist damit zugleich der einheitliche Wille, der die global arbeitsteilige Produktion der Güter aus ihren Einzelteilen zum Endprodukt anleitet und koordiniert. Unter der Bedingung dieses Eigentumsrechts hat dieser einheitliche und koordinierende Gesamtwille freilich nicht die Gestalt eines bewussten Plans, sondern resultiert, durchaus paradox, aus seinem Gegenteil, dem Profitstreben der jeweils privaten Eigentümer als Kapitalist:innen.<sup>59</sup>

---

58 Diese Verwandlung einer Sache (asset) in Kapital durch das Recht beschreibt Katharina Pistor in »The Code of Capital« (Princeton 2019): »With the right legal coding, any of these assets can be turned into capital and thereby increase its propensity to create wealth for its holder(s).« (2). Für die weltweite Geltung dieses Rechts macht sie drei führende »legal families« aus: das englische common law sowie das französische und das deutsche Zivilrecht (133).

59 In der Regel wird der Markt, der *Weltmarkt*, als die Instanz der Allokation bezeichnet, die durch das einfache Gesetz von Angebot und Nachfrage die Verteilung der Produkte und Güter regelt. Dies scheint jedoch der Annahme zu widersprechen, das individuelle Profitstreben sei der einheitliche und koordinierende Wille, der die vielen Teilarbeiten koordiniert. Denn der Markt hat, im Unterschied zum Plan, keinen Willen, sondern sei, glauben wir Friedrich von Hayek, ein »Mechanismus der spontanen Ordnung« (Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie, Tübingen 2003, 68), der durch seine Preissignale den Teilnehmern des Marktes sagt, was sie tun sollen.

Die »höchst revolutionäre Rolle« dieser Klasse kapitalistischer Eigentümer, der Bourgeoisie, haben schon Karl Marx und Friedrich Engels im »Kommunistischen Manifest« in eindrucksvollen Bildern geschildert:

»Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen als alle vergangenen Generationen zusammen. Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Weltteile, Schiffbarmachung der Flüsse, ganze aus dem Boden gestampfte Bevölkerungen – welch früheres Jahrhundert ahnte, dass solche Produktionskräfte im Schoß der gesellschaftlichen Arbeit schlummerten.«<sup>60</sup>

Die Inbesitznahme der Erde und die Schaffung dieses ungeahnten Reichtums an nützlichen Gütern ist so in der Tat die Leistung dieser Klasse von privaten Eigentümern an den gesellschaftlichen Produktionsmitteln.

Mit dieser kolossalen Entfaltung der Produktionskräfte ist jedoch untrennbar die Entstehung der *ökologischen Krise* verbunden, die Marx und Engels im 19. Jahrhundert allenfalls erahnten.<sup>61</sup> Denn es ist eben jene mas-

---

Doch dieser Gegensatz ist nur scheinbar. Denn da die Marktteilnehmer kapitalistische Privateigentümer sind, die als solche auf dem Markt Waren zu dem Zweck verkaufen oder kaufen, um *für sich* jeweils einen Profit zu erzielen, *muss* die global koordinierende Instanz die Form einer ungeplanten und *spontanen* Ordnung haben. Unter dem Rechtsregime der kapitalistischen Eigentumsordnung, in der die Eigentümer auf dem Markt ihr privates Profitinteresse verfolgen, hat der koordinierende Wille daher notwendig die Form einer unbewussten, spontan wirkenden Macht. Adam Smith beschreibt ihn als Leitung einer »unsichtbaren Hand«, »um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er [der Kapitalist] in keiner Weise beabsichtigt hat« (Der Wohlstand der Nationen, a.a.O., 371). Karl Marx beschreibt ihn als »eine fremde, außer ihnen stehende Gewalt, von der sie nicht wissen, woher und wohin, die sie also nicht beherrschen können, die im Gegenteil nur eine eigentümliche, vom Wollen und Laufen der Menschen unabhängige, ja dies Wollen und Laufen erst dirigierende Reihenfolge von Phasen und Entwicklungsstufen durchläuft.« (MEW 3, 34). Sie bilde ein »blindwirkendes Durchschnittsgesetz der Regellosigkeit« (MEW 23, 117). Der Wille zum Profit der Privateigentümer und die Spontaneität der Marktordnung sind daher unter diesem Rechtsregime die zwei Seiten derselben Medaille, des einheitlichen und koordinierenden Gesamtwillens.

60 Karl Marx, Friedrich Engels, Manifest der kommunistischen Partei. In: MEW 4, 467.

61 »Was bei Marx und Engels noch nicht am Horizont der zeitgenössischen Umweltforschung auftaucht, sind die mit der kapitalistischen Dynamik ungeheuer wachsenden Dimensionen der Natureingriffe und die daraus sich ergebenden Störungen der globalen Kreislaufsysteme, die heute Gegenstand der ökologischen Erdsystemforschung

senhafte Unterjochung und Ausbeutung der Naturkräfte, die Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau sowie die Urbarmachung ganzer Weltteile, die auf der einen Seite, im »System der Bedürfnisse«, den massenhaften Reichtum an nützlichen Gütern erzeugt hat, die auf der anderen Seite jedoch die natürlichen Grenzen des »Erdsystems« überschreitet und droht, dessen Absorptions- und Reproduktionsfähigkeit außer Kraft zu setzen.<sup>62</sup> Die ökonomische Entwicklung im »System der Bedürfnisse« und die ökologische Krise im »Erdsystem« sind folglich die zwei Seiten ein und derselben bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung. Die eine ist nicht ohne die andere.

Schließlich ist es in Hinblick auf die weltweite Anerkennung und normative Geltung dieser Rechtsordnung wohl unbestreitbar, dass es der enge Zusammenhang des kapitalistischen Privateigentums mit der ökonomischen Entwicklung des Reichtums an nützlichen Gütern ist, der ihr – trotz Naturzerstörung – bislang immer wieder die Anerkennung durch die rechtsetzende Willensgemeinschaft und damit der Bourgeoisie die politisch-kulturelle Hegemonie verschafft hat.<sup>63</sup>

Mit der ökonomischen Vermehrung des Reichtums auf der rechtlichen Basis des privaten Eigentums ist jedoch nicht nur in ökologischer Hinsicht die Zerstörung der Natur, sondern auch in *sozialer Hinsicht* untrennbar der Ausschluss aller anderen von diesem Reichtum verbunden. Denn da über den gesellschaftlich produzierten Reichtum nach dieser Rechtsordnung nur die

---

sind.« (André Leisewitz, Marx, Engels und die Klimakrise. In: Z – Zeitschrift Marxistische Erneuerung 119, Frankfurt a.M. 2019, 41).

62 War – nach Berechnungen von Germanwatch – der Tag der Erdüberlastung im Jahr 2000 noch der 23. September, ist er 2019 auf den 29. Juli vorgerückt (siehe: [germanwatch.org/de/overshoot](http://germanwatch.org/de/overshoot)).

63 Diesem Legitimationszusammenhang scheint zu widersprechen, wenn oftmals, etwa von Friedrich von Hayek oder von Milton Friedman, die *Idee der Freiheit* als Legitimationsinstanz des Rechts auf privates Eigentum angeführt und im Bild vom »freien Westen« in Szene gesetzt wurde. Folgt man allerdings der Analyse von John Rawls, so lässt sich aus dem Prinzip der Freiheit keineswegs auf die Rechtsform des kapitalistischen Eigentums schließen, da diese doch immer nur *wenigen* die Freiheit ermöglicht. Für Rawls folgt aus dem Prinzip der Freiheit vielmehr, dass *alle* den gleichen *Zugang zu den Gütern* haben müssen bzw., im Fall der Ungleichheit, niemand hinsichtlich des Zugangs schlechter gestellt sein dürfe. Damit aber wird der allgemeine Zugang zu den Gütern, nicht aber die abstrakte Idee der Freiheit zum Kriterium allgemein anerkanntswürdiger Rechtsordnungen. »It's the economy, stupid«, formulierte dies der US-amerikanische Präsident Bill Clinton in seinem Wahlkampf kurz und treffend.

privaten Eigentümer verfügen, sind alle anderen als Nicht-Eigentümer rechtlich vom Gebrauch und von der Nutzung dieses Reichtums ausgeschlossen.<sup>64</sup> Das private Eigentumsrecht zieht eine imaginäre Grenze zwischen Innen und Außen, zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Die Ausgeschlossenen finden daher den Zugang zum Reichtum nur dann, wenn die privaten Eigentümer die produzierten Güter veräußern; sie veräußern ihn aber nur dann, wenn sie im Verkauf zugleich ihren Gewinn als Profit realisieren. Fehlt den Ausgeschlossenen das Geld zum Kauf, fehlt ihnen der Zugang zum produzierten Reichtum und damit dessen Inbesitznahme und Gebrauch.

Unter der rechtlichen Bedingung bürgerlich-kapitalistischer Eigentumsordnung existiert folglich die Paradoxie, dass in *ökonomischer* Hinsicht ein immenser Reichtum in Gestalt der vielen nützlichen Güter hervorgebracht wird, dass in *sozialer* Hinsicht jedoch die Gesellschaft gespalten ist in die Klasse der privaten Eigentümer dieses Reichtums und in die Klasse der Nicht-Eigentümer, denen der Besitz und Gebrauch dieser Güter verwehrt ist, d.h. in die Reichen, die Haves, und die Armen, die Have-Nots.<sup>65</sup>

Wenn wir also davon ausgehen, dass unter der weltweit dominierenden Rechtsform des bürgerlich-kapitalistischen Eigentums die Eigentümer des geschaffenen Reichtums reich, die Nicht-Eigentümer hingegen arm sind,

---

64 »Private Property ... is a distribution of freedom *and unfreedom*.« (Gerald A. Cohen, Illusions about Private Property and Freedom. In: John Mepham and David Ruben (Hg.), Issues in Marxist Philosophy, vol. IV, Harvester, Hassocks 1981, 227).

65 Dass unter den Bedingungen des privaten Eigentumsrechts die Eigentümer reich, die Nicht-Eigentümer arm sind, ist ein alter, oft beklagter Umstand. Die Paradoxie der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung allerdings besteht darin, dass mit der ständigen Akkumulation des ökonomischen Reichtums zugleich die soziale Schere zwischen den Reichen und den Armen wächst. Diese Paradoxie hatte schon Adam Smith im 18. Jahrhundert erahnt, wenn er im »Wohlstand der Nationen« feststellte, dass die Masse des Volkes umso ärmer wird, je reicher eine Nation ist, die doch sicher nicht blühen könne, »[i]f the greater part of the members are poor and miserable« (An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Oxford 1976, 96). Vgl. auch: Alexander von Pechmann, Adam Smith: Der ›Bruch im System‹. Zur Systematik der Wirtschaftstheorie von Adam Smith. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 64, Frankfurt a.M. 2010, 31-61, 54. – Ähnlich G.W.F. Hegel am Beginn des 19. Jahrhunderts. In den »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (§ 245) heißt es: »Es kommt hierin zum Vorschein, dass bei dem *Übermaße des Reichtums* die bürgerliche Gesellschaft *nicht reich genug ist*, d.h. an dem ihr eigentümlichen Vermögen nicht genug besitzt, dem *Übermaße der Armut* und der Erzeugung des Pöbels zu steuern.« Die Paradoxie ist mithin so alt wie diese Eigentumsordnung selbst; an ihr arbeiten sich seither Generationen von Ökonom:innen und Jurist:innen ab.

dann liegen die Fragen nahe: Wer ist wie reich und welchen Gebrauch machen die Reichen von ihrer Sache, dem Reichtum, der ihnen rechtlich zugehört; sowie umgekehrt, wer ist wie arm, und was machen die Armen aus ihrer Sache, der Armut, die ihnen das Recht zuweist?

## Die Welt der Reichen

Will man sich ein angemessenes Bild von den Arten des gegenwärtigen Reichtums sowie seiner Nutzung durch die Reichen machen, steht man vor sachlich bedingten Schwierigkeiten. Denn zum einen werden nach Schätzungen mindestens zehn Prozent des gesellschaftlich erarbeiteten Reichtums, des weltweiten Bruttosozialprodukts, auf verschiedenen Wegen vor der Öffentlichkeit versteckt.<sup>66</sup> Zum anderen hat es eine Analyse der Welt der Reichen schwer, sowohl aus Gründen des ungenügenden Datenmaterials als auch deshalb, weil in dieser Welt Diskretion herrscht und den Reichen eine Analyse durch Nicht-Reiche missfällt.<sup>67</sup> In dieser Form entspricht das Privateigentum seinem Begriff: Es ist nicht-öffentlich, verborgen, geheim. Im Folgenden wird daher unternommen, auf Grundlage vorhandener Studien ein zumindest plausibles Bild von der Welt der Reichen zu zeichnen.

Versucht man zunächst, die privaten Eigentümer des gesellschaftlichen Reichtums nach Arten zu klassifizieren, so ergibt sich, dass derzeit das reichste zehn Prozent der Weltbevölkerung über ca. 80 Prozent des globalen Gesamtvermögens von ca. 350 Bio. Dollar verfügt, während 90 Prozent der Weltbevölkerung ca. 20 Prozent und die arme Hälfte der Menschheit etwa 1,5 Pro-

---

66 »Die Reichen der Welt«, schreibt James Henry, vormaliger Chefvolkswirt der Unternehmensberatung McKinsey und Experte für Steueroasen, »haben Finanzvermögen von 21 bis 32 Billionen Dollar in Steueroasen gebunkert. Das entspricht mehr als dem gesamten Bruttoinlandsprodukt der USA.« (zit. n.: Hans Jürgen Krysmanski, 0,1 %. Das Imperium der Milliardäre, Frankfurt a.M. 2015, 82).

67 Carl Schmitt hat einmal definiert: »Elite sind diejenigen, deren Soziologie niemand zu schreiben wagt.« – »Wie diese Personen zusammenwirken, ist weitgehend unerforscht. Die sozialemprirische Annäherung an die Geldelite ist schwierig. Die seriöse Forschung – abhängig, wie sie von »Drittmitteln« ist – lässt die Finger davon, so dass es vor allem Journalisten, kleine Teams von Außenseitern oder besessene einzelne sind, die Licht in diese Schicht zu bringen versuchen.« (Hans Jürgen Krysmanski, 0,1 %, a.a.O., 72) – Vgl. auch: Brooke Harrington, *Capital without Borders. Wealth Managers and the One Percent*, Harvard University Press, 2016.

zent des Gesamtvermögens besitzt. Rund zwölf Prozent der Weltbevölkerung gehören der Klasse der privaten Eigentümer (mehr als 100 000 \$) an.<sup>68</sup>

Innerhalb dieser Klasse existieren allerdings markante Unterschiede: Zehn Prozent der Reichen, die ›Super-Reichen‹, verfügen etwa über die Hälfte des Weltvermögens; zehn Prozent dieser Super-Reichen, die ›Mega-Reichen‹, verfügen über fast 20 Prozent; und wiederum zehn Prozent dieser Mega-Reichen, die ›Super-Mega-Reichen‹, verfügen über ca. zehn Prozent des Weltvermögens. Mithin kontrolliert ein Zehntausendstel der Weltbevölkerung als private Eigentümer ein Zehntel des global geschaffenen Reichtums. Während die ›Super-Reichen‹ im Durchschnitt ungefähr das 50-fache des Weltdurchschnittsvermögens besitzen, verfügen die ›Super-Mega-Reichen‹, rund ein Tausendstel der erwachsenen Weltbevölkerung von 4,5 Milliarden Menschen, über das ca. 1000-fache des Durchschnittsvermögens.

Das Vermögen, über das die Reichen verfügen, ist nach Schätzungen nur zu ca. 30-40 Prozent aus eigenen unternehmerischen ›Leistungen‹ erworben, zu 60-70 Prozent hingegen durch Erbschaft übertragen worden. Hinsichtlich des Erwerbs des privaten Eigentums verbindet sich offenbar das bürgerliche Recht auf Eigentum durch eigene Leistung mit dem vorbürgerlich ständischen Recht der Vererbung durch die Familie. Der private Reichtum, so die Schätzungen, wird zunehmend weniger erworben als ererbt.<sup>69</sup>

Bedeutsamer als die absoluten Größen des privaten Reichtums sind jedoch die relativen Größen. In seinem Werk über *»Das Kapital im 21. Jahrhundert«* ist der Ökonom Thomas Piketty zu dem Schluss gekommen, dass die Rate, mit der sich der Reichtum vermehrt, umso höher ist, je größer sein schon vorhandener Wert ist. So sei zwischen 1987 und 2013 das Durchschnittsvermögen weltweit um 2,1 Prozent gestiegen; das Durchschnittsvermögen des reichsten Zwanzigmillionstel der erwachsenen Weltbevölkerung (ca. 200 Personen) hingegen sei im selben Zeitraum von ca. 1,5 Mrd. Euro auf fast 15 Mrd. Euro gestiegen, d.h. mit einer Durchschnittsrate von etwa 6,4 Prozent jährlich. Die Rate des reichsten Hundertmillionstel (ca. 40 Personen) ist von 3 Mrd. auf fast 35 Mrd. Dollar, also mit der Durchschnittsrate von sogar 6,8 Prozent

68 Nach: [de.statista.com/statistik/daten/studie/384680/umfrage/verteilung-des-reichtums-auf-der-welt/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/384680/umfrage/verteilung-des-reichtums-auf-der-welt/).

69 ›Die aus der Vergangenheit stammenden Reichtümer‹, so Thomas Pikettys Prognose, ›vermehrten sich ohne Arbeit schneller als die Reichtümer, die durch Arbeit geschaffen und angespart werden. Fast zwangsläufig verleiht das den in der Vergangenheit entstandenen Ungleichheiten und damit der Erbschaft ein dauerhaftes Übergewicht.« (Das Kapital im 21. Jahrhundert, a.a.O., 502).

gestiegen.<sup>70</sup> Piketty zieht daraus den Schluss, dass die Rate des Vermögenszuwachses umso höher ist, je größer das Vermögen ist.

»Sollte sich eine solche Entwicklung unbegrenzt fortsetzen,« folgert er, »könnten diese sehr kleinen Gruppen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen sehr erheblichen Anteil am Weltvermögen besitzen.«<sup>71</sup> Beträgt nämlich die Rate für das oberste Dreimillionstel (ca. 1400 Milliardäre) 6,4 Prozent, steigt dessen Anteil am Gesamtvermögen von 1,5 Prozent um 2013 auf 7,2 Prozent um 2050 und auf ca. 60 Prozent um 2100. Ihr Anteil wächst exponentiell. Und dieses Wachstum hätte beträchtliche Umgruppierungen in der Klasse der Reichen zur Folge: Die Super-Mega-Reichen würden relativ zu den anderen Reichen immer reicher.

Wir schließen daraus, dass im rechtlichen Rahmen der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung die den privaten Eigentümern zugehörige Sache in der Tat die Form eines sich vermehrenden Werts hat. Je größer dieser Wert ist, desto höher ist die Rate seiner Vermehrung. Die Sache der Kapitaleigentümer ist somit kein festes und bleibendes »Ding« wie etwa das Haus, eine Fabrik oder eine Summe Geldes; sie ist weder immobil noch mobil, sondern quasi automobil. Hinsichtlich der Eigentümer aber bedeutet diese Qualität der Sache, dass die Reichen nach dieser Rechtsordnung nicht reich sind, weil sie reich *sind* – das gab es häufig –, sondern dass sie reich sind, weil sie stetig reicher *werden*. Das Gesamtvermögen der Milliardär:innen vermehrt sich derzeit um 2,5 Milliarden Dollar – pro Tag.<sup>72</sup> Der kapitalistische Reichtum ist keine fixe Größe, sondern eine dynamische Variable.

Wenn wir im nächsten Schritt danach fragen, welchen *Gebrauch* die Reichen von ihrem Reichtum machen, so ist es ihnen innerhalb der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung zunächst gestattet, als private Eigentümer von ihrer Sache einen *beliebigen* Gebrauch zu machen. Sie können, etwa nach antikem Vorbild, ihren Reichtum gebrauchen, um Großzügigkeit gegenüber ihren Freunden zu üben, und schenken, um das Band der Freundschaft zu festigen. Sie können auch um ihres künftigen Seelenheils willen ihren Reichtum für wohltätige Zwecke verwenden und den Armen helfen. Als Hedonisten können sie ihren Reichtum verprassen, sodass er ihnen auf Erden in privaten Yachten und Palästen ein glückliches Leben gestattet. Humanistisch Gesonnene können mit ihrem Reichtum die Künste und die Wissenschaften

---

70 Ebd., 577f.

71 Ebd., 580.

72 Siehe: Der Spiegel, 23/2020, 90.

fördern. Und schließlich können furchtsame Seelen ihren Reichtum horten und ihn vor dem Begehren anderer verstecken. Da die Sache des Eigentums rechtlich in beliebiger Weise gebraucht werden kann, sind hinsichtlich der Gebrauchsweisen des Reichtums der Phantasie keine Grenzen gesetzt.

Eine andere Frage ist freilich, welchen Gebrauch die Reichen *tatsächlich* von ihrem Reichtum machen. Denn die genannten Gebrauchsweisen haben das Missliche, dass durch sie der Reichtum verzehrt oder zumindest nicht vermehrt wird.<sup>73</sup> Daher verwenden die Reichen ihren Reichtum tatsächlich in einer der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung gemäßen Weise: Sie tragen Sorge, ihr privates Vermögen erstens zu erhalten, zweitens es zu vermehren und drittens es zu vererben. Sie machen mithin einen Gebrauch ihres Eigentums, der ihnen durch die Willensgemeinschaft ausdrücklich als Recht zuerkannt und zudem durch staatliche Gewalt gesichert und gewährleistet wird.

Unter diesem Eigentumsrecht ist daher in den letzten Jahrzehnten eine gigantische ›Wertvermehrungsindustrie‹ entstanden, deren Ziel und Aufgabe es ist, den Reichtum der Reichen zu mehren.<sup>74</sup> Als einer der wenigen hat es der Soziologe Jürgen Krysmanski unternommen, diese Wertvermehrungsindustrie in ihren Funktionsweisen zu modellieren. Ihre Modellierung bedeutet zugleich, dass es abstrakt bliebe, die Wertvermehrung schlicht mit ›dem Kapital‹ und seiner Logik zu identifizieren, sondern dass es auch darauf ankommt zu verstehen, wie sie sich in concreto, das heißt durch das Handeln der Reichen, vollzieht und organisiert.

Nach Krysmanskis Modell besteht diese Industrie aus konzentrischen Kreisen, die keine festen ständischen Grenzen, sondern durchlässige, gleichsam atmende Membranen haben. In ihm bilden die Eigentümer des Geldvermögens den inneren Zirkel: Er umfasst die kleine Gruppe der Reichsten, die

---

73 Selbst wenn die Reichen Teile ihres Reichtums konsumieren, ist ihre Konsumquote gering: »Mit einem Kapital von 10 Milliarden Euro genügt es, 0,1 % des Kapitals aufzuwenden, um 10 Millionen zu konsumieren. Bei einer Rendite von 5 % ergibt das eine Sparquote von 98 %, die bei einer Rendite von 10 % auf 99 % steigt; die Konsumtion fällt jedenfalls nicht ins Gewicht.« (Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, a.a.O., 587).

74 »Um mehr als 300 Prozent ist das Kapital der großen Vermögensverwalter zwischen 1995 und 2015 gewachsen. Insgesamt 74 Billionen Dollar steht dieser Branche (Asset Management) zur Verfügung – das allein ist so viel, wie die gesamte Produktion von Waren und Dienstleistungen auf der Welt ausmacht.« (Hans-Jürgen Jakobs, *Wem gehört die Welt? Die Machtverhältnisse im globalen Kapitalismus*, München 2016, 602).

er die »Geldelite« nennt. Um diesen inneren Zirkel kreisen die unterschiedlichen Funktionsträger: ein Heer hochdotierter Vermögensverwalter:innen und Finanzberater:innen, das auf den weltweiten Finanzmärkten operiert und ihre Operationen zugleich verdunkelt.<sup>75</sup> Sie haben die Aufgabe, für ihr Klientel eine Finanzarchitektur zu schaffen, die das Vermögen ihrer Kunden wachsen lässt und es nicht nur vor staatlichen, sondern auch familiären Zugriffen schützt.<sup>76</sup> Ein weiterer Kreis dieser Wertvermehrungsindustrie besteht aus einer ergebenen Truppe von hochdotierten Direktor:innen und Manager:innen, die das industrielle Vermögen der Shareholder optimiert und mehrt. Daneben agiert ein Heer beflissener Immobilienmakler:innen, das weltweit mit dem Wert des Bodens spekuliert und Immobilien für ihre Kunden rentabel macht. Hinzu kommt eine Armee von Lobbyist:innen, die im Dienst ihrer Auftraggeber weltweit auf die gesetzgebenden Parlamente und die ausführenden Administrationen einwirkt. Dazu ein Schwarm gut bezahlter Wissenschaftler:innen, die in Denkfabriken für ihre Klientel Analysen erstellen, Reports erarbeiten und Strategien formulieren. Sowie eine Menge von »Kulturschaffenden«, die in den großen Medienkonzernen und im öffentlichen Raum ihre Wirksamkeit entfalten. Diese Kreise und Gruppen nennt Krysmanski die »Funktionseliten«, die untereinander Netzwerke ausbilden, und die sowohl durch die Losung zusammengehalten werden: »Wes

---

75 »Diese Experten«, schreibt Brooke Harrington, Soziologie-Professorin an der Copenhagener Business School, »schirmen nicht einfach Reichtum gegen Besteuerung ab, sondern sie verschleiern die Konzentration von Wirtschaftsmacht, indem sie es schwer, wenn nicht unmöglich machen, die wahren Eigentümer von Vermögenswerten zu ermitteln ... Wealth-Manager verwalten heute geschätzt 21 Billionen Dollar, mit der Folge, dass den Staatskassen weltweit pro Jahr rund 200 Milliarden Dollar an Steuern entgehen.« (Die geheime Welt der Vermögensverwalter, in: Der Freitag, Nr. 49, 27. Oktober 2016, 16). – Vgl. auch: Brooke Harrington, *Capital without Borders. Wealth Managers and the One Percent*, Harvard University Press, 2016.

76 Katharina Pistor hebt darüber hinaus die Rolle und Funktion der *Rechtsanwälte* hervor. Sie nennt sie »the masters of the code«, weil sie im Interesse ihrer Klienten Dinge (assets) rechtlich in Kapital verwandeln: »the true masters of the code use their legal know-how, which they built over years of practice in exchanges with clients and their professional kin, to craft new capital and in this process often *make* new law from existing legal material ... They are incredibly smart and hardworking and are more likely to view themselves as servants of their clients than as masters in their own right. They see their job as making sure that clients can achieve their business goals without getting into conflict with the law.« (The Code of Capital, a.a.O., 160, 162).

Brot ich ess, des Lied ich sing«, als auch durch das Bestreben, selbst in den inneren Zirkel zu gelangen.

Neben diesen Funktionseliten bewegen sich die *Privatarmeen* der Reichsten, die sich aus Dienstbot:innen und Söldner:innen zusammensetzen, die all die leiblichen Bedürfnisse, die seelisch-geistigen Ansprüche sowie die Sicherheitsbedürfnisse ihrer Dienstherrn und deren Familien befriedigen.

Einem anderen Modell als dem der konzentrischen Kreise ist der Wirtschaftsjournalist Hans-Jürgen Jakobs in seinem Buch »*Wem gehört die Welt? Die Machtverhältnisse im globalen Kapitalismus*« gefolgt.<sup>77</sup> Er unterscheidet die Welt der Reichen in die *Finanzelite*, die aus den »Kapitalsammelstellen«, den Vermögensverwalter:innen der Pensionskassen, der Staatsfonds, der Private Equity-Unternehmen, der Hedgefonds, der Banken sowie der Versicherungen besteht, und in die *Wirtschaftselite*, die in den Bereichen der Produktion, des Handels, der Kommunikation sowie der Konsumtion engagiert ist. Diese zwei Arten der Eliten verfolgten zwar durchaus, auch untereinander, unterschiedliche Interessen; sie seien jedoch zugleich durch ein enges Netz wechselseitiger Beteiligungen miteinander verbunden, sodass er zu dem Ergebnis kommt, dass es eine höchst überschaubare Gruppe von Reichsten ist – er stellt 200 der einflussreichsten, überwiegend männlichen Kapitaleigner vor –, die über große Teile des weltweit geschaffenen Reichtums verfügen und maßgeblich über seine Verwendung zum Zweck der Wertvermehrung entscheiden.<sup>78</sup>

»Jene fast 80 Billionen Dollar, über die die hohe Kaste des Finanzkapitalismus verfügt«, fasst er zusammen, »bedeuten zwangsläufig Macht ... Damit formt man Märkte und Unternehmen, egal, ob es die politisch oder operativ Verantwortlichen anstreben oder nicht. Was sich nicht finanziert, existiert nicht.«<sup>79</sup>

---

77 »Dieses Buch«, heißt es in der Einleitung, »will über die wahren Herren des Geldes und damit die wirklich Wichtigen dieser Welt aufklären. Während die politisch Mächtigen tagtäglich die Schlagzeilen bestimmen, haben die meisten von uns von den Handelnden im Neokapitalismus noch nie gehört. Denn Diskretion ist das oberste Motto dieses Gewerbes.« (Hans-Jürgen Jakobs, *Wem gehört die Welt?*, a.a.O., 12).

78 »Und immer geht es diesem Finanzkapitalismus darum, mehr zu erzielen als der lädierte Markt ... ›Alpha‹ nennen die Spezialisten alles, was besser ist als der Marktdurchschnitt. Die Suche nach möglichst viel ›Alpha‹ hat viele in der Branche gleichermaßen manisch wie nervös gemacht.« (ebd., 602).

79 Ebd., 610.

Wie auch immer man die Welt der Reichen modelliert, konzentrisch oder netzwerkartig, unumstritten dürfte sein, dass unter dem dominierenden bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsrecht erstens die Reichen ihr privates Eigentum gebrauchen, um reicher zu werden – je reicher, desto mehr –, dass diese Art der Bereicherung zweitens dazu führt, dass sich die Verfügungsmacht über den global erarbeiteten Reichtum in immer weniger Personen konzentriert, und dass drittens mit dieser wachsenden Verfügungsmacht auch die politische und soziale Gestaltungsmacht dieser wenigen wächst.<sup>80</sup> Sie organisieren das globale Wirtschaftssystem, das von uns sogenannte »System der Produktion, Distribution und Konsumtion«, nach Maßgabe der Wertvermehrung.<sup>81</sup>

Geht man zusammenfassend und abschließend davon aus, dass sich der in der Sphäre des Besitzes weltweit produzierte Reichtum in Gestalt nützlicher Güter tatsächlich unter der normativen Sphäre dieses Eigentumsrechts in der Verfügungsmacht immer weniger und immer mächtigerer Privateigentümer befindet, so stellt sich, schon in Hinblick auf das Weitere, notgedrungen die Frage, ob eine Eigentumsordnung, die eine solche soziale Dynamik sanktioniert, zugleich auch die Lösung der Menschheitsprobleme enthalten kann. Denn es ist nicht absehbar, wie unter dem Regime des privaten Eigentumsrechts nach der ökonomischen Logik der Wertvermehrung sowohl die

---

80 Diese Umwandlung ökonomischer in politische Macht »ist im Grunde ein uralter Prozess auf der Grundlage der Tatsache, dass man mit Geld nicht nur mehr Geld, sondern alles« machen kann.« (Hans Jürgen Krysmanski, 0,1 %, a.a.O., 37ff.). – Crawford B. MacPherson: »property is power and so is the heart of the political question.« (Property. Mainstream and critical Positions, Toronto 1978, 12).

81 »Wenn diese in sich alles andere als stabile Wirtschaftswelt«, vermutet Hans-Joachim Jakobs, »– so wie 2007/2008 – wieder in Gefahr geraten würde, dann würde ein kleines privates Treffen von sechs wichtigen Finanzmagnaten reichen, um die drängendsten Probleme fürs Erste zu lösen – eine Art ›G 6‹ der Weltfinanzwirtschaft. Zu diesen sechs würden derzeit gehören: Larry Fink von Blackrock, der Herr über 4,9 Billionen Dollar; Stephen Schwarzman von Blackstone, der König aller ›alternativen Investments‹ und größter Immobilienbesitzer der Welt; Warren Buffett von Berkshire Hathways, bedeutendster Einzelaktionär des Weltkapitalismus und Meinungsmacher; Jamie Dimon von JP Morgan, Chef der wichtigsten amerikanischen Bank; Lou Jiwei, Chinas Finanzminister und Herr über zwei große Staatsfonds sowie der größten Bank der Welt; Khalifa bin Zayed al Nahyan, Scheich von Abu Dhabi und quasi oberster Repräsentant arabischer Staatsfonds. Wenn es darum geht, wem im Sinne von Macht die Welt wirklich gehört, wären das die sechs Namen, die einem zuerst einfallen.« (Wem gehört die Welt?, a.a.O., 670).

ökologische Krise als auch die soziale Frage gelöst werden können. Denkbar wäre dies nur unter den kontrafaktischen Annahmen, dass entweder die Reichen ihr Eigentum *nicht* gebrauchen, um seinen Wert zu vermehren, obwohl sie es rechtlich können; oder dass eine ökologisch nachhaltige Produktion wie eine sozial gerechte Verteilung der Güter für die privaten Kapitaleigentümer zugleich *wertvermehrend* wäre. Diese Annahmen mögen abstrakt denkbar sein; sie sind aber ohne Realitätsbezug. Die Existenz der gegenwärtigen Art des Reichtums als sich vermehrender Wert zwingt daher, die Frage nach einer den globalen Herausforderungen angemessenen Eigentumsordnung zu stellen.

### Die Welt der Armen

Die Armut ist das Gegenteil des Reichtums. Lässt sich der Reichtum abstrakt als ein Mehr an Besitz der zum guten Leben nötigen Güter definieren, so bezeichnet dementsprechend die Armut ein Weniger an deren Besitz. Arm ist demnach, wem es an der Menge der zum guten Leben nötigen Gütern mangelt.<sup>82</sup> Doch während es für den Reichtum, wie gesehen, keine obere Grenze gibt, kennt die Armut eine untere Grenze. Mögen die Standards, die das ›gute Leben‹ definieren, auch umstritten sein,<sup>83</sup> so ist es doch zweifellos so, dass unterhalb einer gewissen Grenze Menschen physisch erkranken, psychisch veröden, geistig verblöden und letztlich sterben.

Für unseren Zusammenhang ist allerdings weniger die Suche nach den Standards von Bedeutung als vielmehr die Frage nach der Ursache der Armut. Denn die Armut kann zum einen daraus resultieren, dass durch die geringe Produktivität der Arbeit zuwenig Güter geschaffen oder vorhandene Güter

---

82 Amartya Sen hat in *Equality of What?* (In: Sterling M. McMurrin, Tanner Lectures on Human Values, Vol.1, Cambridge 1980) vorgeschlagen, die Armut nicht nur am Mangel an notwendigen Gütern zu bemessen, sondern vor allem am Mangel, die eigenen Fähigkeiten zu verwirklichen. Für unsere Darstellung der Welt der Armen ist diese Unterscheidung allerdings ohne Belang. Denn wer über keine äußeren Güter verfügt, kann – von Ausnahmen abgesehen – auch seine inneren Fähigkeiten nicht verwirklichen.

83 In der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« von 1948, Art. 25 wird das Recht auf einen Lebensstandard proklamiert, »der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.«.

aus natürlichen Ursachen wie Dürren oder Überschwemmungen vernichtet werden. Der fehlende Besitz kann zum anderen jedoch daraus resultieren, dass die Besitznahme der vorhandenen nützlichen Güter aus Gründen des geltenden Rechts verwehrt wird. In diesem Fall kann die Produktivität noch so hoch und der Boden noch so ertragreich sein, – es sind die durch das Recht gezogenen Grenzen, die den Mangel am Besitz der nötigen Güter bewirken. Armut bedeutet hier nicht einfach Nicht-Besitz, sondern Nicht-Eigentum, da der Besitz der Güter durch das geltende private Eigentumsrecht verwehrt wird. Die Armut der Nicht-Eigentümer ist in diesem Fall die Kehrseite des Reichtums der Eigentümer.<sup>84</sup>

Die erste Art der Armut lässt sich als *physische* Armut bezeichnen, weil die Ursachen des Gütermangels empirisch konstatierbare Ereignisse und Vorgänge sind. Die zweite Art der Armut hingegen lässt sich als *metaphysische* Armut bezeichnen, weil und insofern ihre Ursache das normativ Rechtliche ist. Diese Armut existiert, weil der Ausschluss vom Besitz auf der Anerkennung des privaten Eigentumsrechts durch eine Willensgemeinschaft gründet. Sie existiert, weil sie gewollt ist. Auf die Differenz dieser zwei Armutsarten ist zwar wiederholt hingewiesen worden;<sup>85</sup> sie werden jedoch leicht wieder verwischt, weil es ja in der Tat nur eine Armut, den Mangel an Gütern, gibt.

Unter den Bedingungen der gegenwärtig dominierenden bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung ist es nun in der Tat so, dass die Ursache des mangelnden Besitzes an Gütern das Rechtsinstitut des privaten Eigentums ist, und dass die Armut daher heute die Form der metaphysischen Armut besitzt. Denn da sich diese Eigentumsordnung, wie gesehen, gerade dadurch

---

84 Zur näheren begrifflichen wie historischen Analyse der Armut siehe: Gerhard Schäuble, Theorien, Definitionen und Beurteilung der Armut, Berlin 1984.

85 So hat etwa Amartya Sen darauf verwiesen, dass die Menge der verfügbaren Nahrungsmittel keine zentrale Variable in einem komplexen Netz von Ursachen für Hungersnöte ist, sondern dass sich einige der schlimmsten Hungersnöte ohne merkliche Verringerung der verfügbaren Nahrungsmittel ereignet haben. Siehe: Amartya Sen, *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*, New York 1981. – Vgl. auch Valentin Beck: »Die Gesamtmenge vorhandener lebensnotwendiger Güter ist zwar nicht allein dafür entscheidend, ob die Weltarmut erfolgreich bekämpft werden kann. Es kommt vielmehr auf eine Veränderung all derjenigen sozialen Strukturen an, die Einfluss auf die Verteilung solcher Güter haben und die Menschen in extremer Armut den Zugang zu diesen blockieren, aber auch öffnen können.« (Valentin Beck, *Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden*, Berlin 2016, 13f.).

auszeichnet, dass in ihr im Bereich der Produktion eine ungeahnte und ungeheure Menge von nützlichen Gütern hergestellt wird, kann der Mangel an Gütern nicht oder nur in den seltensten Fällen physischer Natur sein, sondern besteht in dem Recht der privaten Eigentümer, alle anderen vom Gebrauch der vorhandenen Güter auszuschließen.<sup>86</sup> Der Klasse der privaten Eigentümer, den Reichen also, steht notwendig die Klasse der Armen gegenüber, denen als Nicht-Eigentümern die Besitznahme und der Gebrauch der produzierten Güter rechtlich verwehrt, d.h. verboten ist. Wenn es daher so ist, dass über den gegenwärtigen global produzierten Reichtum die Klasse der privaten Eigentümer als eine kleine Gruppe der Weltbevölkerung verfügt, dann ist umgekehrt die Klasse der Nicht-Eigentümer als große Masse der Weltbevölkerung vom Besitz und Gebrauch des produzierten Reichtums ausgeschlossen.<sup>87</sup>

---

86 Die durchs Eigentumsrecht gesetzte, ursprüngliche Spaltung der Gesellschaft in Eigentümer und Nicht-Eigentümer hat Karl Marx im »Kapital« genüsslich persifliert: Diese von ihm *ursprüngliche Akkumulation* genannte Spaltung »spielt in der politischen Ökonomie ungefähr dieselbe Rolle wie der Sündenfall in der Theologie ... In einer längst verflossenen Zeit gab es auf der einen Seite eine fleißige, intelligente und vor allem sparsame Elite und auf der andren faulenzende, ihr alles und mehr verjubilende Lumpen. Die Legende vom theologischen Sündenfall erzählt uns allerdings, wie der Mensch dazu verdammt worden sei, sein Brot im Schweiß seines Angesichts zu essen, die Historie vom ökonomischen Sündenfall aber enthüllt uns, wieso es Leute gibt, die das keineswegs nötig haben. Einerlei. So kam es, daß die ersten Reichtum akkumulierten und die letzteren schließlich nichts zu verkaufen hatten, als ihre eigne Haut. Und von diesem Sündenfall datiert die Armut der großen Masse, die immer noch, aller Arbeit zum Trotz, nichts zu verkaufen hat als sich selbst, und der Reichtum der wenigen, der fortwährend wächst, obgleich sie längst aufgehört haben zu arbeiten.« (MEW 23, 741).

87 In historischer Sicht waren die Armen in vormaligen Rechtsordnungen *nicht* vom Besitz ausgeschlossen. Nach dem in Europa vorherrschenden Feudalrecht waren die Bauern als überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die Besitzer des Bodens, den sie bearbeiteten; sie waren aber gezwungen, einen Teil ihrer Arbeitszeit als Frondienst sowie ihrer Produkte als »Zehnten« an die Grundherren abzugeben. Die Bauern waren eigentums-, aber nicht besitzlos. Außerhalb der ständischen Ordnung befanden sich die eigentums- und besitzlosen Armen, deren Existenz jedoch, insbesondere in Form der freiwilligen Armut, geachtet war. Für sie gab es ein weites Netz der Armenfürsorge, das zunächst von Kirchen und Klöstern, dann auch von den Gemeinden und Städten sowie den Zünften betrieben und durch Spenden, Armensteuer und Gemeinschaftskassen getragen wurde. Es herrschte die Überzeugung, »dass Menschen in Not einen Rechtsanspruch auf die Überschüsse der Reichen haben.« (Matthias Kaufmann, Das Recht auf Eigentum im Mittelalter. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 76).

Nun haben wir jedoch gesehen, dass in der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung zwei Arten des Eigentums existieren. Die eine Art des Eigentums besteht im exklusiven Verfügungsrecht über äußere Dinge; die andere Art des Eigentums besteht im Verfügungsrecht über innere Fähigkeiten. Auch wenn also die Armen vom Besitz und Gebrauch der äußeren Dinge rechtlich ausgeschlossen sind, so verfügen sie dennoch über Fähigkeiten, die in ihrer Leiblichkeit existieren, als ihr Eigentum.<sup>88</sup> Sie sind, so lässt sich, zynisch, formulieren, zwar arm an äußeren Gütern, doch reich an inneren Fähigkeiten.<sup>89</sup>

Aufgrund des Mangels an äußeren Gütern sind die besitzlos Armen folglich gezwungen, ihre Fähigkeiten als »Dienste« zum Verkauf anzubieten, um mittels des Geldes als Lohn in den Besitz der nötigen Güter zu gelangen.<sup>90</sup>

---

Seit der Mitte des letzten Jahrtausends begann sich allerdings der Druck auf die Armen zu verstärken. Armengesetze unterschieden nun zwischen bedürftigen und faulen, zwischen ansässigen und auswärtigen Armen usw. Für die arbeitsfähigen Armen wurde die Arbeitspflicht erlassen und wurden Arbeitshäuser errichtet. Aus vormals anerkannten Objekten der Mildtätigkeit wurden zwielichtige Subjekte der »Policey«. Im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts in Europa sowie im 20. und 21. Jahrhundert dann weltweit fand mit der Verwandlung des Grund und Bodens in kapitalistisches Privateigentum, der »enclosure of the commons«, die massenhafte Vertreibung der bäuerlichen Landbevölkerung statt; es entstand der städtische Pauperismus in Gestalt der Verelendung der arbeitenden Klasse. – Siehe dazu: Bronislaw Geremek, *Geschichte der Armut: Elend und Barmherzigkeit*, München 1991, 145–212.

88 »Der minimale Rückzugraum ist hier das Eigentum selbst, die unveräußerliche Verfügbarkeit über den eigenen Körper, das eigene Wissen und die eigenen Überzeugungen, derer sich der Wille immer noch bemächtigen können soll, wenn auch sonst alles Eigentum verloren gegangen ist – eine äußere Sphäre im Inneren, die den Willen als Kern der Innerlichkeit noch umschließen soll.« (Christian Schmidt, *Eigentum und der Materialismus der Freiheit*. In: *Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie*, 64, München 2017, 69).

89 In diesem Sinne spendete schon Adam Smith den Armen Trost: »In what constitutes the real happiness of human life, they [the poor] are in no respect inferior to those who would seem so much above them. In ease of body and peace of mind, all the different ranks of life are nearly upon a level, and the beggar, who suns himself by the side of the highway, possesses that security which kings are fighting for« (The *Theorie of Moral Sentiments*, ed. by D.D. Raphael and A.L. Macfie, Oxford 1976, 185).

90 »Im Widerspruch zum Kapitalismus steht es, und seine Entfaltung ist unmöglich, wenn eine solche besitzlose und daher zum Verkauf ihrer Arbeitsleistung genötigte Schicht fehlt, ebenso, wenn nur unfreie Arbeit besteht.« (Max Weber, *Wirtschaftsgeschichte*, Leipzig 1924, 239f.).

Sie gelangen jedoch nur dann in deren Besitz, wenn sie ihre Dienste tatsächlich verkaufen. Diese Bedingung des Verkaufs ist allerdings nur dann erfüllt, wenn der private Eigentümer der Produktionsmittel ihre Arbeitskraft kauft, um durch ihren Gebrauch zugleich seinen Wert zu vermehren. Kauft er sie nicht, bleibt der Arme zwar Eigentümer seiner inneren Fähigkeiten, aber ohne Zugang zum Besitz der äußeren nötigen Güter.

Wir müssen also hinsichtlich der durch das geltende Eigentumsrecht bedingten Armut die Klasse der Nicht-Eigentümer des produzierten Reichtums in zwei große Gruppen unterscheiden. In die große Gruppe der *Lohnarbeiter*, die durch den Verkauf ihrer Fähigkeiten als Arbeitskraft in den Besitz der für ihr Leben nötigen Güter gelangen; und in die große Gruppe der *Arbeitslosen*, die ihre Arbeitskraft nicht verkaufen und daher auch nicht in den Besitz der für ihr Leben nötigen Güter gelangen. Diese sind auf die Hilfe anderer angewiesen<sup>91</sup> oder sterben. Zwischen diesen beiden Gruppen existiert freilich noch eine *dritte* große und volatile Gruppe derjenigen, die ihre Arbeitskraft zwar verkaufen, deren Lohn aber nicht hinreicht, um in den Besitz der für ihr Leben nötigen Güter zu gelangen.<sup>92</sup>

Versucht man sich davon ausgehend ein Bild von der gegenwärtigen Welt der Armen zu machen, so steht man, wie schon bei der Welt der Reichen, vor großen Schwierigkeiten. Diese bestehen allerdings nicht, wie im Fall der Reichen, darin, dass die Armen erfolgreich ihre Armut vor der Öffentlichkeit verstecken, sondern darin, dass die Lage der Armen in der Regel beschönigt wird. Denn die Armut wird von staatlichen Behörden erfasst, die das naheliegende Interesse haben, das Ausmaß der Armut in ihren Ländern zu verschlei-

---

91 Aus der Armenhilfe machen Konzerne ein gutes Geschäft. So wurde die globale Impflianz Gavi von der Bill & Melinda Gates Foundation, der WHO, der Weltbank und Unicef gegründet, um Impfstoffe Kindern aus dem globalen Süden zukommen zu lassen. Gavi handelte mit Pharmakonzernen Preise aus und kaufte von ihnen Impfstoffe mit teils öffentlichen Geldern. So erhielten die großen Pharmakonzerne Pfizer und Glaxo-SmithKline für den Impfstoff gegen Pneumokokken, eine der häufigsten Todesursachen für Kinder unter fünf Jahren, 1,2 Milliarden Dollar, obwohl der Impfstoff schon auf dem Markt war. Ähnliches ist mit dem Virus Covid-19 geplant. – Siehe: Kathrin Hartmann, Dieser Einfluss ist zu groß. Die Stiftung von Bill Gates will angeblich nur helfen, ist aber in fragwürdige Geschäfte verstrickt. In: der Freitag, 28.5.2020, 3.

92 Karl Marx (MEW 23, 670ff.) unterscheidet dementsprechend die Klasse der Nicht-Eigentümer in drei Gruppen: die Lohnarbeiter, die ihre Arbeitskraft dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt verkaufen, die »industrielle Reservearmee«, die, je nach Konjunktur, vom Arbeitsmarkt bald angezogen, bald abgestoßen wird, sowie den Pauperismus, der das »Invalidenhaus der aktiven Arbeiterarmee« bildet.

ern. Zu ihrer statistischen Erfassung werden daher vor allem zwei indirekte Methoden verwendet: die Erhebung des Umfangs der bestehenden Arbeitslosigkeit sowie der Höhe des verfügbaren Geldes.

Legt man der Armutserfassung das Kriterium der *Arbeitslosigkeit* zugrunde, so ist umstritten, wer als arbeitslos gilt. Für einige Erhebungen gilt als arbeitslos, wer durch Behörden als »arbeitslos« registriert ist; damit gerät jedoch die nicht registrierte Arbeitslosigkeit aus dem Blick. Einige Erhebungen erfassen Teilzeitarbeiter wie Tagelöhner:innen, Gelegenheitsarbeiter:innen oder Geringbeschäftigte als »arbeitslos«, andere wiederum nicht. Zudem erfassen diese Statistiken nicht, welcher Lohn für die Arbeit gezahlt wird, sodass kaum Rückschlüsse über die tatsächliche Lage der Armen gezogen werden können. Schließlich wird in der Regel nur die Arbeit in Form der Lohnarbeit, nicht aber die in weiten Erdteilen verbreitete Subsistenz- oder Sklavenarbeit erfasst, die daher ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Lage der Subsistenz- oder Sklavenarbeiter:innen erlauben.<sup>93</sup> Wenn also Schätzungen wie die der US-amerikanischen Behörde CIA oder der europäischen Behörde Eurostat die weltweite Arbeitslosenquote mit ca. acht Prozent und die Unterbeschäftigungsquote mit 30 Prozent der Weltbevölkerung angeben,<sup>94</sup> dann dürften die wirklichen Quoten höher sein; sie erlauben zudem kaum Rückschlüsse auf das tatsächliche Leben der Armen.

Ein anderes Verfahren, die Armut zu erfassen, ist die *Geldsumme*, über die die einzelnen verfügen müssen. Wer über weniger als die Geldsumme verfügt, die ein »gutes Leben« erfordert, gilt als »arm«; als »extrem arm« hingegen, wer seine Grundbedürfnisse nur schwer oder nicht befriedigen kann. Wird die Geldsumme, wie etwa von der Weltbank, auf den Betrag von zwei US-Dollar pro Tag festgelegt, so gelten weltweit ca. 750 Millionen Menschen als »extrem arm«; wird der Betrag hingegen nach den jeweiligen nationalen Brutto-sozialprodukten festgelegt, so lebt etwa die Hälfte der Weltbevölkerung, 3,5 Milliarden Menschen, in Armut. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen verfügen ca. 1,2 Milliarden Menschen über weniger als einen Euro pro Tag, und fast 1,5 Milliarden Menschen leben in sogenannter »mehrdimensionaler Armut«.

---

93 Der Global Slavery Index der »Walk Free Foundation« führt an, dass im Jahr 2016 täglich schätzungsweise etwa 40 Millionen Menschen, vor allem Frauen, weltweit in Sklaverei lebten (wcms\_575479.pdf).

94 Siehe: Wikipedia, Liste der Länder nach Arbeitslosenquote.

Diese Methode der Armutsmessung durch Geld ist freilich zu Recht umstritten, da zum ersten die Festlegung des Geldbetrags durch Institutionen als willkürlich erscheint, zweitens die Umrechnung der Dollar- oder Eurobeträge in die nationalen Währungen und deren Kaufkraft sich ständig ändert, und weil sie zum dritten einen allgemeinen Zugang zu Märkten voraussetzt, der in weiten Erdteilen nicht gegeben ist.

Beide Methoden der Armutserfassung, die von der vorhandenen Arbeitslosigkeit oder einem festgelegten Geldbetrag auf den Umfang der Armut schließen, sehen, anders als wir, die Ursache der Armut nicht im bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsrecht, das den Nicht-Eigentümern den Zugang zur produzierten Masse der nützlichen Güter verschließt, sondern, auf der Grundlage dieses geltenden Rechts, entweder im Mangel an Lohnarbeit oder im Mangel an verfügbarem Geld. Sie setzen damit in der Tat voraus, dass die Klasse der Nicht-Eigentümer allein dann in den Besitz der für ihr Leben nötigen Güter gelangt, wenn sie entweder ihre Fähigkeiten als Arbeitskraft auf dem Markt verkauft, oder wenn sie – woher auch immer – über eine Geldsumme verfügt, um diese nötigen Güter zu kaufen.<sup>95</sup> Dass es – trotz aller Anstrengungen, sie zu beseitigen – weltweite Armut gibt, bedeutet daher, dass beide Voraussetzungen für mindestens eine Milliarde Menschen nicht

---

95 In struktureller Hinsicht hat sich die Lage der Armen seit Beginn des 19. Jahrhunderts nicht geändert. So formulierte schon G.W.F. Hegel in seinen »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (§ 245) das Armutsdilemma der bürgerlichen Gesellschaft: »(Wären) die direkten Mittel vorhanden, die der Armut zugehende Masse auf dem Stande einer ordentlichen Lebensweise zu erhalten, so würde die Subsistenz der Bedürftigen gesichert, ohne durch die Arbeit vermittelt zu sein, was gegen das Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft und das Gefühl ihrer Individuen von ihrer Selbständigkeit und Ehre wäre; – oder sie würde durch Arbeit (durch Gelegenheit dazu) vermittelt, so würde die Menge der Produktionen vermehrt, in deren Überfluß und dem Mangel der verhältnismäßigen selbst produktiven Konsumenten, gerade das Übel besteht, das auf beide Weisen sich nur vergrößert ... Die Erscheinungen lassen sich im großen an Englands Beispiel studieren, sowie näher die Erfolge, welche die Armentaxe, unermessliche Stiftungen und ebenso unbegrenzte Privatwohlthätigkeit, vor allem auch dabei das Aufheben der Korporationen gehabt haben. Als das direkteste Mittel hat sich daselbst (vornehmlich in Schottland) gegen Armut sowohl als insbesondere gegen die Abwerfung der Scham und Ehre, der subjektiven Basen der Gesellschaft, und gegen die Faulheit und Verschwendung u.s.f., woraus der Pöbel hervorgeht, dies erprobt, die Armen ihrem Schicksal zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel anzuweisen.«.

existieren und ihre Wirklichkeit nur in den Köpfen der Armutsbeseitiger hat.<sup>96</sup>

Um daher ein angemessenes Bild von der Welt der Armen zu gewinnen, genügen keine statistischen Erhebungen. Es bedarf vielmehr qualitativer Studien wie der von Pierre Bourdieu geleiteten Studie über »Das Elend der Welt«,<sup>97</sup> der von den Vereinten Nationen erarbeiteten »The Challenge of Slums«,<sup>98</sup> der ersten umfassenden Untersuchung der globalen Armut, oder des Werks »Planet der Slums«<sup>99</sup> des Soziologen Mike Davis. Sie zeigen übereinstimmend, dass die Armut heute überwiegend zu einem Phänomen der Städte geworden ist, in denen die Welt der Armen scharf von der Welt der Reichen getrennt ist. Größtenteils bedingt durch die rechtliche Umwandlung des Grund und Bodens in kapitalistisches Eigentum zur industriellen und kommerziellen Nutzung,<sup>100</sup> die durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank gefördert oder erzwungen wurde, teils durch andauernde Bürgerkriege sowie durch die Verschlechterung der Böden durch den Klimawandel fand in den letzten Jahrzehnten eine Landvertreibung und ein Zuzug in die Städte statt, der die urbanen Zentren zu Megastädten und schließlich zu Hyperstädten mit mehr als 20 Millionen Einwohnern explodieren ließ. Mittlerweile

---

96 Dem entspricht das Eingeständnis der »Welthungerhilfe«, dass das UN-Projekt von 2015, den Hunger in der Welt bis zum Jahre 2030 zu besiegen, wohl gescheitert ist. »Wenn wir so weitermachen,« heißt es in ihrem Bericht von 2018, »verfehlen wir dieses Ziel ... Verläuft die Reduzierung von Hunger und Unterernährung so langsam wie bisher, wird dieses Ziel von schätzungsweise 50 Ländern nicht erreicht werden.« (Welthunger-Index 2018. In: Spiegel, 11.10.2018). – Mit der Corona-Epidemie hat sich die Armut zudem verschärft: »In einem aktuellen Bericht hat die Weltbank mitgeteilt, dass sie aufgrund der sich verschärfenden Ungleichheit in diesem Jahr mit zusätzlich 40 Millionen bis 60 Millionen absolut Armen rechnet ... Selbst der Internationale Währungsfonds warnte jüngst, weltweit sei die Kluft zwischen Arm und Reich durch Corona bereits größer geworden. Das alles bietet ungeheuren sozialen Sprengstoff.« (Der Spiegel, 23/2020, 88).

97 Orig.: Pierre Bourdieu et al., La misère de la monde, Paris 1993.

98 Global Report on Human Settlement Programme, The Challenge of Slums, 2003.

99 Mike Davis, Planet der Slums, Berlin 2007.

100 Beispiel Brasilien: »... durch den Bau eines Großstaudamms am dortigen Rio Sao Francisco wurden Tausende von Menschen zwangsumgesiedelt. Weil diese Kleinbauern aber keine Besitztitel hatten, bekamen sie keine Entschädigung, sondern zynischerweise nur ein Ticket nach Sao Paulo. So bekam man sie vom Land weg und sie mussten sich in das Heer derjenigen einreihen, die in die Favelas der großen Städte zogen.« (Martin Bröckelmann-Simon, Die Stadt ist ein Schmelztiegel. In: Frings. Das Misereor-Magazin, Aachen 2/2017, 14).

lebt ungefähr ein Drittel der Weltbevölkerung in den Slums dieser neu entstandenen Riesenstädte; nach Schätzungen wird das weitere Wachstum der Weltbevölkerung sich auf die Städte konzentrieren und die Zahl der Armen vermehren.

Diese Studien über die entstandenen Slums geben nicht nur quantitativ einen Überblick über die weltweite Zahl, sondern auch qualitativ einen anschaulichen Einblick in das Leben der rechtlich vom Reichtum ausgeschlossenen und marginalisierten Armen, wie es sich teils in den Zentren der Metropolen, teils an den sich stetig erweiternden Peripherien der Megastädte vollzieht. Sie beschreiben das familiäre Leben der Armen in ihrer ständigen Suche nach dem Verkauf ihrer Arbeitskraft sowie ihrer Arbeit unter den entwürdigendsten und gesundheitsgefährdendsten Bedingungen; die permanente Sorge um einen dauerhaften Wohnsitz angesichts der Vertreibungen und Schikanen seitens städtischer Behörden und ihrer Auspressung durch Grundbesitzer, die »Slumlords«; den oft vergeblichen Kampf um die Gesundheit angesichts fehlender Sanitäranlagen,<sup>101</sup> verschmutztem Wasser<sup>102</sup> und Fäkalien, umgeben vom Abfall und Müll der Wohlhabenden und Reichen.

Nach Berichten der Vereinten Nationen fehlt es den Armen an ausreichender Ernährung und Gesundheitsversorgung. So waren laut Angaben der Food and Agriculture Organization (FAO) 2017 821 Millionen Menschen, also jeder neunte, unterernährt, und ca. ein Viertel aller Kinder unter fünf Jahren litt wegen Ernährungsmangel an Wachstumsstörungen.<sup>103</sup> Die Folgen dieses Mangels sind eine hohe Kindersterblichkeit (»Alle 5 Sekunden stirbt ein

---

101 »The absence of toilets is devastating for women. It severely affects their dignity, health, safety and sense of privacy, and indirectly their literacy and productivity. To defecate women and girls have to wait until dark, which exposes them to harassment and even sexual assault.« (Asha Krishnakimar, A Sanitation Emergency. In: *frontline.thehindu.com/the-nation/article30220093.ece*). – Der Filmemacher Prahlad Kakkar berichtet, dass in Bombay »die Hälfte der Bevölkerung keine Toilette hat, um reinzuscheißen, also scheißen sie im Freien. Das sind fünf Millionen Menschen. Wenn jeder davon ein halbes Kilo scheißt, sind das zweieinhalb Millionen Kilo Scheiße jeden Morgen.« (zit. n.: Suketu Mehta, *Maximum City: Bombay Lost and Found*, 2005, 127).

102 »Gegenwärtig haben mehr als eine Milliarde Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. 2,6 Milliarden leben ohne sanitäre Einrichtungen. Nach Angaben der Welthungerhilfe sterben täglich 5000 Kinder an Durchfallerkrankungen nach dem Genuss von verunreinigtem Wasser.« (Karl Lanius, *Klima – Umwelt – Mensch. Sozialökonomische Systeme und ihre Überlebens(un)fähigkeit*, Bonn 2009, 84).

103 Nach: Dürre Aussichten, *Süddeutsche Zeitung*, 12.9. 2018.

Kind«), die Auszehrung des Körpers durch Hunger und Durst, erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten, Verdummung, Aberglaube und Fatalismus. »Armut ist im wahrsten Sinne des Wortes tödlich.«<sup>104</sup> Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation hat ein Drittel aller Todesfälle armutsbedingte Ursachen wie Masern, Malaria oder Durchfall; 45 Prozent aller toten Kinder sind an Mangelernährung gestorben.

»Angesichts der im wahrsten Sinne ›Großen Mauer‹ aus Hightech-Grenzanlagen, die eine Massenmigration in die reichen Länder blockieren soll«, zieht Mike Davis die Schlussfolgerung aus den Studien, »verbleiben nur die Slums als Unterbringungsmöglichkeit für die überschüssige Menschheit dieses Jahrhunderts. Im Moment wächst nach Angaben von UN-Habitat die Slumbevölkerung weltweit um schwindelerregende 25 Millionen pro Jahr. Unbebautes Land, das Besetzern eine einigermaßen sichere Perspektive bietet, ist, wie wir gesehen haben, kaum noch zu haben, und die Neuzugezogenen finden sich am Stadtrand unter Bedingungen wieder, die als ›Marginalität in der Marginalität‹ beschrieben werden oder in den drastischeren Worten eines verzweiferten Bagdader Slumbewohners als ›halbes Sterben‹. Die peri-urbane Armut – eine düstere Welt, die von den bäuerlichen Subsistenz-Solidargemeinschaften weitgehend abgeschnitten wurde, aber auch keine Verbindung zum kulturellen und politischen Leben einer klassischen Stadt besitzt – ist das radikal neue Gesicht der Ungleichheit ...«

»Wenn der informelle Urbanismus«, stellt Davis die Frage, »in einer Sackgasse endet, werden die Armen dann nicht revoltieren? Sind – wie sich Disraeli 1871 beunruhigt fragte und Kennedy 1961 befürchtete – die großen Slums Vulkane, die nur darauf warten auszubrechen?<sup>105</sup> Oder führt der

104 Valentin Beck, Eine Theorie der globalen Verantwortung, a.a.O., 11.

105 Das britische Verteidigungsministerium hatte in Hinblick auf die Folgen der urbanen Armut seinem strategischen Militärinstitut im Jahre 2007 unter dem Titel ›Future Strategic Context‹ die Frage gestellt, welche Kriege und Konflikte die Welt in dreißig Jahren bedrohen werden: »In einer düsteren Vision warnen die Autoren der Studie davor, dass sich im Jahre 2037 mehr als sechzig Prozent der Menschen weltweit in verslumten Städten zusammendrängen werden und dass diese Zusammenballung von Not, Arbeitslosigkeit und Unzufriedenheit einen gewaltigen sozialen Sprengsatz darstellt ... Aufgerieben zwischen ›wachsender sozialer Verelendung einerseits und dem schamlosen Leben der Superreichen andererseits‹ könnten sich die ›Leistungs- und Wissens-eliten, die früher einmal Bildungsbürger und Facharbeiter genannt wurden‹, zu einem schlagkräftigen Interessensverbund zusammenschließen. Diese ›neue Klasse‹ würde dann

erbarmungslose Kampf ums Überleben, die Tatsache, dass immer mehr arme Menschen um dieselben Brosamen der informellen Ökonomie konkurrieren, zu selbstzerstörerischer Gewalt in den Communities. Wird dies die höchste Stufe ›urbaner Involution‹ sein?«<sup>106</sup>

## Zusammenfassung

Stellen wir abschließend die durch das geltende Eigentumsrecht getrennten Welten der Reichen und der Armen gegenüber, so muss man hinsichtlich des Sozialen, d.h. der Beziehungen der Menschen zueinander, von einer Fragmentierung der Weltgesellschaft sprechen, die der Vorstellung einer gemeinsamen Lebenswelt Hohn spricht. Während in der realen Sphäre des Besitzes das globale System der gesellschaftlichen Produktion tagtäglich einen immensen Reichtum an nützlichen Gütern hervorbringt, sind aufgrund der geltenden Eigentumsordnung in der normativen Sphäre des Rechts ca. 90 Prozent der Menschheit von der Verfügungsmacht über diesen Reichtum ausgeschlossen und marginalisiert, der sich in den Händen der restlichen zehn Prozent konzentriert.<sup>107</sup>

Betrachtet man diese soziale Spaltung der Weltgesellschaft in ihrer Entwicklung, so hat sich die Ungleichheit zwischen dem reichsten Fünftel und dem ärmsten Fünftel der Weltbevölkerung seit der Einrichtung der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung vor 200 Jahren mehr als verzwanzigfacht. War das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen des reichsten Fünftels im Jahr 1820 dreimal so hoch wie das des ärmsten, betrug das Verhältnis im

---

politisch für ihre eigenen grenzüberschreitenden Interessen gegen den Kapitalismus der Superreichen kämpfen.« (Hans Jürgen Krysmanski, o. J., a.a.O., 56f.). – Im Bericht des britischen Verteidigungsministeriums ›Global Strategic Trends. The Future Starts Today‹ von 2018 heißt es dagegen nur mehr sehr allgemein: »growing inequality, the risk of mass unemployment and fragmentation of societies, exacerbated by social media, means that the risk of intra-state and non-state conflict looks likely increase.« ([www.gov.uk/government/publications/global-strategic-trends](http://www.gov.uk/government/publications/global-strategic-trends), 129).

106 Mike Davis, *Planet der Slums*, a.a.O., 209f.

107 »Der größte innere Widerspruch des heutigen Kapitalismus ist der zwischen der Möglichkeit eines unerschöpflichen Angebots an kostenlosen Gütern und einem System von Monopolen, Banken und Staaten, die alles tun, damit die Güter knapp, kommerziell nutzbar und in Privatbesitz bleiben.« (Paul Mason, *Postkapitalismus – Grundrisse einer kommenden Ökonomie*, Berlin 2016, 20).

Jahr 1960 schon 30:1, im Jahr 1990 bereits 60:1 und im Jahr 1997 71:1. Untersuchungen prognostizieren, dass diese Ungleichheit weiter anwachsen wird.<sup>108</sup>

Auf der Grundlage dieser Spaltung der Weltgesellschaft in die Klasse der privaten Eigentümer und die der Nicht-Eigentümer existieren mithin soziale Gruppen der Weltbevölkerung, die hinsichtlich ihrer Lebensweise nichts gemeinsam haben: Die erste große Gruppe von weit über eine Milliarde Menschen bilden die rechtlich vom Reichtum Ausgeschlossenen und Marginalisierten, die in den Slums in und am Rande der urbanen Zentren – oft vergeblich – um ihr nacktes Überleben kämpfen; sie entspricht etwa einem Drittel der städtischen Weltbevölkerung. Die zweite und größte soziale Gruppe stellen die Lohnarbeiter dar, die durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft den gesellschaftlichen Reichtum in Gestalt der Masse nützlicher Güter produzieren und durch ihre Arbeit in den Besitz der für ihr Leben nötigen Güter gelangen. Sie sind in ihrem Handeln auf ihre »employability«, auf den Erhalt und Verkauf ihrer Arbeitskraft, konzentriert, um ihre Existenz zu sichern und nicht marginalisiert zu werden. Diese beiden Gruppen bilden die Klasse der Nicht-Eigentümer, die durch fremde Hilfe oder durch Verkauf ihrer Arbeitskraft in den Besitz der nötigen Güter gelangen. Da sie außer ihrem Leben und ihrer Arbeitskraft nichts gewinnen, haben sie auch nichts zu verlieren.

Die dritte Gruppe, ca. zehn Prozent der Weltbevölkerung, bilden die »Kleineigentümer«, die über ein Mehr verfügen, als sie zum Leben benötigen. Sie stellen in den reichen Weltteilen die sogenannte »Mittelschicht« dar, die das Mehr für ein »gutes Leben« gebraucht, ihr Vermögen in Bildung und höheren Genuss, Freizeit, Kunst und Wissenschaft, soziale und politische Partizipation etc. umsetzt – und hofft, nicht abzusteuern.<sup>109</sup> Es ist vor allem dieser Teil der Weltbevölkerung, der die Standards des »guten Lebens« setzt und Hauptgegenstand einer Gesellschaftswissenschaft ist, der ihre Akteure selbst angehören.

---

108 »Die möglichen Konsequenzen für die langfristige Dynamik der Verteilung von Reichtum sind furchterregend, vollends dann, wenn dieser Prozess durch eine Ungleichheit der Rendite verstärkt wird, die vom Umfang des Ausgangskapitals abhängig ist, und wenn die Kluft zwischen den Vermögen im globalen Maßstab wächst.« (Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, a.a.O., 786) – Siehe dazu auch: Valentin Beck, *Eine Theorie der globalen Verantwortung*, a.a.O.; Branco Milanovic, *The Haves and the Have-Nots: A Brief and Idiosyncratic History of Global Inequality*, New York 2010.

109 Vgl. Oliver Nachtwey, *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Berlin 2016.

Jenseits davon, in einer anderen Welt, bewegt sich die winzige und diskrete Gruppe der kapitalistischen Eigentümer, die ihren Reichtum verwendet, um reicher zu werden, je mehr, desto mehr. Als Eigentümer des global produzierten Reichtums verfügt sie über die Macht, das globale System der Produktion und Konsumtion nach ihren Verwertungsinteressen zu organisieren. Ihr Streben nach Profit bildet den einheitlichen Willen, der die globale und arbeitsteilige Inbesitznahme der Erde koordiniert und am Laufen hält. Dieser globalen Welt der mächtigen Reichen steht die lokale Welt der machtlos Armen gegenüber.

Sinn und Zweck ihres Handelns sind für diese vier sozialen Gruppen folglich ganz verschieden: Während sich im Fall der marginalisierten Arbeitslosen die Sorge auf die tägliche Erhaltung ihres Lebens unter den widrigsten Verhältnissen richtet, konzentriert sich die Sorge im Fall der Lohnarbeiter auf die Reproduktion ihrer Arbeitskraft als Quelle des Gütererwerbs; und während die wohlhabende Mittelschicht nach der ›allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit‹ strebt, sehen die Reichsten offenbar in der Reichtumsvermehrung die Quelle ihres Glücks. Was jeweils zählt, ist in den Fraktionen der Weltgesellschaft ganz verschieden; sie konstituieren disparate Lebenswelten.

Setzen wir abschließend voraus, dass die hier vorgelegte Skizze eine einigermaßen angemessene Beschreibung der sozialen Verfassung der gegenwärtigen Weltgesellschaft ist, so muss sich zwangsläufig die Frage stellen, wie unter den Bedingungen der dominierenden bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung die Weltgesellschaft irgend gerecht gestaltet werden können sollte. Die naheliegende Vorstellung vom Zugang aller zu den gemeinschaftlich erarbeiteten Gütern nach dem Prinzip der sozialen Verträglichkeit widerspricht nicht nur schlicht dem Bild der gegenwärtigen Weltgesellschaft; sie enthält auch den sozialen Sprengstoff, den die Formel ausdrückt: *no justice, no peace*. Die logische Konsequenz ist auch in diesem Fall die Suche nach einer anderen Eigentumsordnung als der bestehenden.

## Teil III: Die künftige Eigentumsordnung

---

Wir haben mit der Feststellung begonnen, dass die Menschheit mit zwei ihre Zukunft betreffenden Problemen konfrontiert ist: der ökologischen und der sozialen Krise. Die gegenwärtig Lebenden müssen daher, so sagten wir, ihr Handeln vor den künftigen Generationen verantworten.

Auf der Grundlage der begrifflichen Unterscheidung des Besitzes als tatsächlicher Gewalt und des Eigentums als rechtlicher Form sowie der Analyse der beiden Begriffe haben wir im Weiteren erst die gegenwärtigen Besitzverhältnisse, dann die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse skizziert. Hinsichtlich der Besitzverhältnisse haben wir festgehalten, dass die Inbesitznahme der Erde durch das globale System der Produktion und Konsumtion nicht nur eine ungeheure Menge von nützlichen Gütern erzeugt und verbraucht, sondern dass sie auch die ökologische, das Leben der künftigen Generationen gefährdende Krise hervorbringt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse haben wir festgestellt, dass die gegenwärtig dominierende bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung den rechtlichen Rahmen der Inbesitznahme bildet, durch den die Weltgesellschaft in sozialer Hinsicht in Privateigentümer und Nicht-Eigentümer, in wenige immer reicher werdende Reiche und die große Masse der eigentums- wie besitzlosen Armen gespalten ist.

Wenn dem so ist, dann muss ein künftiges, die Existenz der Menschheit sicherndes Handeln sich in anderen als den gegenwärtigen Eigentumsformen bewegen. Die Eigentumsfrage besteht daher in der Suche nach einer normativ-rechtlichen Ordnung, in der sich die Inbesitznahme der Erde so vollzieht, dass die Produktion und Konsumtion der nützlichen Güter nach dem Grundsatz ökologischer Nachhaltigkeit und die Distribution dieser Güter nach dem Grundsatz sozialer Verträglichkeit geschehen. Diese beiden Grundsätze, so haben wir eingangs gesagt, formulieren keine Ideale, sondern haben ihr Maß am Leben und Wohl der künftigen Generationen.

## Vorbemerkungen

Bevor wir uns dieser Suche zuwenden, sollen zuerst exemplarisch zwei Konzepte erörtert werden, die unserem Vorhaben widersprechen bzw. sich von ihm unterscheiden: das Modell einer solidarischen Ökonomie sowie Theorien der sozialen Gerechtigkeit.

1. In der gegenwärtigen Diskussion um eine Ökonomie der Zukunft wird insbesondere von den Vertreter:innen einer *solidarischen Ökonomie* das Eigentum als Rechtskategorie überhaupt abgelehnt. Nach ihr werden künftig weder Individuen noch Staaten das Recht der Kontrolle über die Herstellung und den Zugang zu den Gütern besitzen. Als gemeinschaftlichen Gütern, den ›Commons‹, unterliege ihre Produktion wie ihre Verteilung weder den Regeln des Marktes noch den Vorgaben der Staaten, sondern vollziehe sich nach Prinzipien einer solidarisch-demokratischen Willensbildung, die im Gegensatz zum Zwangscharakter einer verbindlichen Rechtsordnung stehen.<sup>1</sup> In diesem Modell gilt daher das Eigentumsrecht als solches als das gegenwärtige Übel, das in einer künftigen Ökonomie überwunden sein werde.<sup>2</sup> Es schließt damit explizit oder implizit an die Idee einer Assoziation von Freien und Gleichen an, die über die Regeln der Güterproduktion und -distribution selbst bestimmen. Während einige ihrer Vertreter:innen das solidarische Handeln vor allem in der gemeinschaftlichen Gestaltung öffentlicher Räume wie des Internets, des Verkehrs, des Wohnens oder der Landschaft sehen, erwarten andere die Überwindung der bestehenden Eigentumsordnung von der »digi-

---

1 Dem Modell einer solidarischen Ökonomie liegt das Konzept der Allmendeverwaltung zugrunde, das von der Ökonomie-Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom entwickelt wurde: Die Verfassung der Allmende jenseits von Staat und Markt, Tübingen 1999. Um die Dimension der Digitalen erweitert und umgestaltet bildet ihre Konzeption der ›Commons‹ die gemeinsame Basis für zahlreiche Theoretiker und Praktiker in der Auseinandersetzung um eine künftige postkapitalistische Ökonomie.

2 So wird von den Autoren Michael Hardt und Antonio Negri das Recht auf die Wiederaaneignung der Produktionsmittel durch die Produzenten gefordert. »Die Menge (multitude) benutzt nicht nur Maschinen zur Produktion, sondern wird auch selbst zunehmend zu einer Art Maschine, da die Produktionsmittel immer stärker in die Köpfe und Körper der Menge integriert sind. In diesem Zusammenhang bedeutet Wiederaaneignung freien Zugang zu und Kontrolle über Wissen, Information, Kommunikation und Affekte zu haben – denn dies sind einige der wichtigsten biopolitischen Produktionsmittel.« (Empire. Die neue Weltordnung, Frankfurt a.M. 2002, 413).

talen Revolution«, die herrschaftsfreie Netzwerke von Produzenten und Konsumenten entstehen lassen werde.<sup>3</sup>

Allerdings ist dieses Zukunftsmodell mit zwei Grenzen konfrontiert. So sehr es sich zweifellos, wie die heutige Praxis beweist, in einem begrenzten sozialen Bereich bewährt, in dem das Band der Solidarität die Form eines arbeitsteiligen und dennoch gemeinsamen Handelns begründet und garantiert, so muss es doch als utopisch erscheinen, das Verfahren einer freien und selbstbestimmten Willensbildung auf das globale System der Produktion und Distribution zu übertragen. Es unterstellt eine kontrafaktische Einstimmigkeit und Homogenität der Willen aller, deren künftiger Eintritt sich allenfalls mit dem »Pfungstereignis« vergleichen lässt.<sup>4</sup> Zum zweiten garantiert das Modell einer solidarischen Ökonomie keine zeitliche Beständigkeit. Denn da die Regeln, nach denen die Güter hergestellt und verteilt werden, vom Willen aller und damit einer jeden Teilnehmer:in abhängen, haben sie die Form steter Revidierbarkeit. So vorteilhaft eine solche Flexibilität der Regeln in begrenzten und überschaubaren Bereichen zweifellos ist, so wenig wird einsichtig, wie auf diese Art diskursiver Willensbildung das globale System der Produktion, Distribution und Konsumtion dauerhaft ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden kann.

- 
- 3 »Das Internet der Dinge ist der technologische ›Seelenverwandte‹ der sozialen Commons – ein im Entstehen begriffenes kollaboratives Common. Konfiguration und Wesen der neuen Infrastruktur des Internets der Dinge ist die quelloffene Architektur. Das System ist von Natur aus dezentral und soll sowohl die Zusammenarbeit ermöglichen als auch die Suche nach Synergien, was es zum idealen technologischen Rahmen für die Förderung der Sozialwirtschaft macht ... Das Auftauchen der IdD-Infrastruktur ... mit ihrer offenen, dezentralen Architektur ermöglicht es sozialen Unternehmen in den kollaborativen Commons das Monopol der vertikal integrierten Riesen [etwa in der Energieversorgung] auf dem kapitalistischen Markt zu durchbrechen, indem sie die Peer-Produktion in lateral skalierten kontinentalen und globalen Netzwerken bei Nahezu-Null-Grenzkosten möglich macht.« (Jeremy Rifkin, *Die Dritte Industrielle Revolution. Die Zukunft der Wirtschaft nach dem Atomzeitalter*, Frankfurt/New York 2011, 35f., 44).
- 4 So erwarten Michael Hardt und Antonio Negri den *kairos*, »den günstigen Augenblick, der mit der Monotonie und Repetitivität der chronologischen Zeit bricht [und den] ein politisches Subjekt ergreifen [muss]«. (Common-Wealth. *Das Ende des Eigentums*, Frankfurt a.M. 2010, 179). – In der Debatte um die US-amerikanische Verfassung hatte der Anglikaner, Federalist und spätere Präsident James Madison bemerkt: »Wenn die Menschen Engel wären, wäre keine Regierung notwendig.« (Alexander Hamilton, James Madison, John Jay, *Die Federalist Papers*, Nr. 51, Darmstadt 1993).

Das Modell einer solidarischen Ökonomie schöpft seine Energien weit eher aus der emanzipatorischen Fortschrittsidee einer freien und solidarischen Gesellschaft sowie aus Quellen vorkapitalistischer Verhältnisse und Institutionen, die durch die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung zerstört wurden, als aus einer Heuristik der Verantwortung gegenüber dem Leben künftiger Generationen. So sympathisch die Vorstellung eines selbstbestimmten wie solidarischen Handelns zweifellos ist, so wenig wird klar, wie eine solche Praxis den globalen Herausforderungen genügen kann. Für uns folgt daraus, dass nicht das Rechtsinstitut des Eigentums als solches das zentrale Problem einer künftigen Ökonomie ist, sondern das Fortbestehen der gegenwärtig geltenden Eigentumsordnung.

2. Unsere Suche nach einer künftigen Eigentumsordnung unterscheidet sich auch von Konzepten einer *politischen Philosophie*, die Regeln der rechtlichen Verfasstheit künftiger Gesellschaften deduktiv aus apriorischen und evidenten Vernunftprinzipien erschließen will. Diese Konzepte liefern jedoch eher allgemeine Grundsätze, nach denen je bestehende Rechtssysteme moralisch zu beurteilen sind, als dass sie sich an der Suche nach einer künftigen Eigentumsordnung beteiligen.

Exemplarisch mag hierfür die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls stehen, die auf der Grundlage zweier Gerechtigkeitsprinzipien drei Eigentumsordnungen als legitim beurteilt: die von uns sogenannte bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung, sofern sie mit starken sozialstaatlichen Institutionen verbunden ist; die sozialistische Eigentumsordnung, sofern sie mit effektiven freiheitlichen und demokratischen Prozeduren verbunden ist, sowie den »Kommunismus«, sofern »alle sich zwanglos zu einem harmonischen Plan zusammenfügen würden«.<sup>5</sup> Theorien dieser Art geben folglich keine hinreichende Antwort auf die Frage nach einer künftigen, den realen ökologischen wie sozialen Herausforderungen angemessenen Eigentumsordnung.

Aus den genannten Einwänden folgt, dass die Lösung der Eigentumsfrage nicht darin bestehen kann, das Eigentum überhaupt in Frage zu stellen, und dass sie sich auch nicht als logische Konsequenz aus zeitlosen Vernunftprinzipien beantworten lässt. Wir verstehen sie vielmehr als das *heuristische* Verfahren, das in der Sphäre des Normativen diejenigen rechtlichen Eigentumsformen aufzufinden sucht, die in der Sphäre des Tatsächlichen das glo-

---

5 Siehe: John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Kap. 43: Die Rahmen-Institutionen für die Verteilungsgerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979, 308-318.

bale System der Produktion, der Distribution und der Konsumtion der Güter nach den Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen Verträglichkeit zu regeln vermag.

## Das globale Eigentum

Die Suche nach einer solchen künftigen Ordnung des Eigentumsrechts impliziert die drei Elemente, die sich uns bei der Analyse des Eigentumsbegriffs in Teil I ergeben haben: die *Sache*, die dem Eigentümer zugehört, die *Rechtsperson*, der die Sache zugehört, sowie den *Gebrauch*, den das Recht dem Eigentümer der Sache zuerkennt. Im Folgenden soll daher zuerst untersucht werden, was unter den erwartbar künftigen Umständen unter der Sache des Eigentums zu verstehen ist. Von dieser Bestimmung ausgehend wird im nächsten Schritt auf die Rechtsperson geschlossen, der diese Sache rechtlich zugehört. Den umfangreichsten Teil schließlich wird der Gebrauch der Sache ausmachen, da, wie sich zeigen wird, die Anerkennung der künftigen Eigentumsordnung über den Gebrauch entscheidet, der von der Sache gemacht wird.

Zu dieser Vorgehensweise sei vorab in Erinnerung gerufen, was sich uns bei der Analyse des Eigentums und seiner unterschiedlichen Arten ergeben hat. Hinsichtlich der Sache (res) hat sich ergeben, dass das Eigentum entweder das »Haus« (οἶκος, domus) als einer Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft, gewisse mobile wie immobile *Gegenstände* bzw. *Werte* oder Vermögen, ein bestimmtes *Territorium* mit dessen Reichtum oder, nach christlich-feudaler Tradition, schließlich die ganze *Erde* (terra) sein kann. Als Rechtsperson des Eigentümers (persona) kann entweder ein einzelner Mensch als *Individuum*, eine Menschengruppe als *Kollektiv* (Stadt, Volk, Nation) oder ein allgemeines Wesen, ein *Gott*, anerkannt werden. Der Gebrauch (usus) schließlich, den die Person von der Sache macht, kann rechtlich entweder durch die *Freiheit* ihres Gebrauchs, durch die *Verantwortung* für die Sache oder durch beides, den freien *und* verantwortlichen Gebrauch, bestimmt werden.

Die Aufgabe besteht folglich darin, anhand dieser drei Elemente diejenige künftige Eigentumsordnung zu finden, die den ökologischen wie den sozialen Herausforderungen der Menschheit im 21. Jahrhundert entspricht.

## Die Sache des Eigentums: Die Erde

Wenn wir zunächst darauf sehen, was in den eben genannten Eigentumsordnungen das Gemeinsame ist, auf das sich die rechtliche Sache des Eigentums erstreckt, so sind es – bis auf eine Ausnahme – abgegrenzte »Dinge«. Ob die Sache ein Haus ist, das vom Eigentümer bewirtschaftet wird, ein einzelner Gegenstand wie das Fahrrad oder der Geldschein, der dem Eigentümer rechtlich zugehört, oder ob sie das begrenzte Territorium als Eigentum eines Volkes ist, – sie alle sind äußere natürliche Dinge. In diesem allgemeinen Sinne heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 90): »Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.« Allein im Fall des christlich-feudalen Eigentumsrechts bezieht sich die rechtliche Sache des Eigentums nicht auf begrenzte Dinge, sondern auf das Erdganze, als dessen Eigentümer in dieser Rechtsgemeinschaft Gott anerkannt wurde.

All die Bestimmungen der Sache des Eigentums, die sich auf klar abgegrenzte Gegenstände beziehen, setzen offenbar eine Ontologie voraus, nach der die Gegenstände als eine Menge einzelner, für sich seiender Dinge aufzufassen sind. So etwa kann das in Geld gemessene Vermögen nur dann zu rechtlichem Eigentum werden, wenn es bis auf die Stellen hinter dem Komma bestimmt ist. Gleichfalls wird der Grund und Boden als Territorium erst dann zur Sache des Eigentums, wenn er durch eine eindeutige Grenze von anderem Boden abgetrennt ist. Die inneren Fähigkeiten des Menschen werden nur dann zu seinem Eigentum, wenn er sie in eine klar beschriebene und zeitlich messbare »Arbeitskraft« verwandelt hat. Selbst Wasser und Luft, sogar die (käufliche) Liebe können nur dann zu Eigentum werden, wenn sie zu räumlich oder zeitlich abgemessene Quanta geworden sind. Insofern ist in all diesen Fällen die Grenzziehung, die *Limitatio*, die Voraussetzung und Bedingung des Eigentumsrechts. Während die alten Römer noch im Terminus den »Hüter der Grenzsteine« verehrten,<sup>6</sup> sind es heute – prosaischer – die Wach- und Selbstschussanlagen, die diese gezogenen Grenzen des Eigentums schützen. Um also rechtlich die Sache des Eigentums zu sein, müssen die Gegenstände abgegrenzte, körperliche und »selbstlose« Dinge sein, um über sie verfügen zu können.

Dieser »Ding«-Ontologie, die dieses Eigentumsrecht voraussetzt und erfordert, entspricht denn auch ein Verständnis der äußeren Natur insgesamt, das sie theoretisch als eine riesige Ansammlung von einzelnen körperlichen

---

6 Siehe: Teil I: Besitz und Eigentum, Fn. 19.

Gegenständen auffasst und in ihr praktisch das Ressourcenreservoir zu ihrem Gebrauch für die unterschiedlichsten menschlichen Zwecke erkennt.

Nun haben wir in Teil II der Arbeit jedoch festgestellt, dass dieses Verständnis der Natur dem Bewusstsein der ökologischen Krise nicht mehr entspricht. Denn nach ihm können die Gegenstände, auf die das Eigentumsrecht sich erstreckt, nicht als solch limitierte Dinge verstanden werden, über die verfügt werden kann. Sie müssen vielmehr als integrale Bestandteile der stofflichen und energetischen Kreisläufe begriffen werden, die das dynamische Gesamtsystem der Erde im Gleichgewicht bilden. Ohne das Verständnis der Natur als eines solchen zusammenhängenden Systems ist ein Bewusstsein der ökologischen Krise nicht möglich. Dies ist denn auch von der Weltgemeinschaft, wie gesehen, ausdrücklich im Pariser Klimaabkommen von 2015 anerkannt worden.

Diesem Verständnis entsprechend ist seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts neben das traditionelle Eigentumsrecht eine andere Rechtsordnung getreten. Sie setzt die Natur nicht als vorhandenes Reservoir voraus, sondern betrachtet sie ökologisch als ein Gesamtsystem, das in seiner geologischen und biologischen Vielfalt einen Eigenwert habe. Hier wird die Natur nicht als mechanisches Aggregat einzelner Dinge, sondern gleichsam organisch als ein hochkomplexes und dynamisches Kreislaufsystem aufgefasst. Dementsprechend ist neben dem bestehenden Eigentumsrecht ein normativ-rechtlicher Rahmen geschaffen worden, der die Natur vor ihrer Nutzung durch den Menschen, vor seinen Eingriffen und Zerstörungen schützen soll.<sup>7</sup> Dieser Rahmen umfasst Regelungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung intakter Ökosysteme, der Reinheit der Gewässer und der Luft, der natürlichen Artenvielfalt oder des Landschaftsbildes dienen.

Nach diesem Schutzrecht aber können weder die Natur noch ihre Bestandteile zur Sache des Eigentums werden. Denn der Systemcharakter des Gegenstandes schließt hier jene Grenzziehung und Teilung in isolierte einzelne Dinge aus, die Voraussetzung ist, um Sache des Eigentums zu werden. In seiner Entgegensetzung zum Eigentumsrecht formuliert das Naturschutzrecht vielmehr die normativ-rechtliche Antinomie zwischen Ökonomie und

---

7 1994 und 2002 wurde der Artikel 20a in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«.

Ökologie, zwischen dem Recht auf den Gebrauch der Natur für menschliche Zwecke und dem Recht der Natur auf ihre Erhaltung als komplexes Gesamtsystem.

Wenn dem so ist, wenn also zur rechtlichen Sache des Eigentums nur abgegrenzte Dinge werden können, die für menschliche Zwecke und Bedürfnisse gebraucht werden, umgekehrt jedoch die Natur als ein dynamisches Gesamtsystem begriffen werden muss, das als ein solches *nicht* zur Sache des Eigentums werden kann, dann scheint es, als zerfalle die eine Natur nach diesen Rechtsordnungen in zwei verschiedene Arten zu existieren. In *ökonomischer* Hinsicht bezieht sich der normative Begriff der Sache auf die Natur als eine Ansammlung abgegrenzter äußerer Dinge, die für menschliche Zwecke gebraucht werden; in *ökologischer* Hinsicht hingegen existiert die Natur als ein gegenständlich unteilbares Ganzes, dem rechtlich ein Eigenwert zuerkannt wird und daher nicht menschlicher Nutzung dient. Rechtlich klar voneinander abgegrenzt existieren so neben all den gewerblich genutzten Räumen die Naturschutzgebiete. Damit tritt gleichsam neben die praktisch-technische Welt der werktäglichen Arbeit im Gebrauch der Natur die moralisch-ästhetische Welt der sonntäglichen Erbauung an der erhabenen Natur. Doch, sowie es – zumindest nach Heraklit – nur eine Welt gibt,<sup>8</sup> so gibt es auch nicht zwei verschiedene und getrennte Naturen, einmal der Nutzung, einmal des Schutzes, sondern nur die eine umfassende und ungetrennte Natur.

Wie aber lässt sich diese Antinomie zwischen Ökonomie und Ökologie lösen, zwischen dem normativen Recht des Eigentümers, seine Sache als ein einzelnes und abgetrenntes Ding nach seinen Zwecken zu gebrauchen, und dem ebenso normativen Recht der Natur, als ein komplexes Gesamtsystem vor einem solchen Gebrauch geschützt zu werden? Grundsätzlich und prinzipiell lässt sich diese Antinomie nur dann lösen, wenn der Mensch, wie in Teil II ausgeführt, sich nicht mehr, wie bisher, als ein eigenständiges Subjekt versteht, das der Natur *frei* gegenübertritt, um sie für seine eigenen jeweiligen Zwecke und Bedürfnisse zu gebrauchen. Denn unter dieser Voraussetzung lässt sich der Konflikt zwischen dem Gebrauch der Natur als Reservoir menschlicher Zwecke und dem Schutz und der Bewahrung der Natur als Ökosystem nicht auflösen. Zu seiner Lösung bedarf es der schon genannten ›Zu-mutung‹, dass der Mensch sich in seinen Zwecksetzungen *selbst* als integraler

---

8 Fragment B 89: »Τοις εἰρηγοροσιν εἷνα καὶ κοινὸν κόσμον εἶναι, (τῶν δὲ κοιμωμένων ἑκάστον εἰς ἴδιον ἀποστρεφῆσθαι)« (Den Wachen ist *eine* und gemeinsame Welt; schlafend wendet jeder sich der eigenen zu).

Bestandteil der Natur begreift. Als ein solches der Natur zugehöriges Wesen muss er daher all seine Handlungen zugleich als natürliche Ursachen verstehen, die als solche natürliche Wirkungen haben. Dieses ökologisch erzwungene Selbstverständnis aber bedeutet, dass der Mensch sich in der Setzung seiner Zwecke nicht als frei und autonom verstehen kann – wie dies mehrheitlich von neuzeitlichen und modernen Philosoph:innen gelehrt wurde –, und dass er folglich die ihm zugehörige Sache auch nicht nach Belieben gebrauchen kann. Denn er nimmt in all seinen Handlungen je schon an den hochkomplexen stofflichen wie energetischen Kreislaufprozessen des Erdganzen teil, die er durch seine Handlungen beeinflusst. Diesen untrennbaren Zusammenhang von menschlichem Handeln und natürlicher Kausalität haben uns exemplarisch die Entstehung des Ozonlochs durch die Nutzung des Fluorchlorkohlenwasserstoffs, aber auch die vielfachen Verwendungen der Kohlenstoffverbindungen gezeigt.

Auf das Eigentumsrecht bezogen bedeutet diese Einsicht, dass der normative Begriff der Sache sich nicht mehr schlicht und unreflektiert, wie bisher, auf äußere abgegrenzte Gegenstände erstrecken kann, über die die Eigentümer rechtlich verfügen, sondern dass er zugleich auf die Erde als ein komplexes und dynamisches Ganzes bezogen werden muss. Diese Neubestimmung der Sache schließt damit in gewisser Weise wieder an das christlich-feudale Eigentumsrecht an, das gleichfalls die Erde *insgesamt* als Sache des Eigentums bestimmt hatte. Freilich ist die Begründung heute eine andere. Denn sie folgt nicht aus der Vorstellung eines allmächtigen und gütigen Schöpfergottes, der als Eigentümer die Erde mit all ihren Früchten den Menschen zur Nutzung gegeben habe. Sie resultiert vielmehr aus den Erkenntnissen der Erdsystemwissenschaften, die, veranlasst durch die ökologische Krise, den Planeten Erde mitsamt der menschlichen Gattung als ein hochkomplexes und vernetztes Gesamtsystem zu begreifen gelernt haben, in dem nichts isoliert und limitiert existiert, sondern alles mit allem vernetzt und verbunden ist. Daher kann die rechtliche Sache des Eigentums sich nicht mehr schlicht auf begrenzte äußere Gegenstände beziehen, sondern hat den Gesamtzusammenhang, dessen integrale Teile sie sind, in die Definition des Eigentums einbeziehen. Die *ökologische Dimension* muss folglich zum konstitutiven Bestandteil eines künftigen Eigentumsrechts werden.

Diese Neubestimmung der Sache des Eigentums bedeutet jedoch keineswegs, dass der rechtliche Eigentümer von den Gegenständen, wie nach dem Naturschutzrecht, *keinen* Gebrauch nach seinen Zwecken machen kann – sie wären so nicht sein Eigentum. Aber da die Sache wie ihr Gebrauch durch

den Menschen Teile des Erdganzen sind, müssen sie zugleich den Kreislauf- und Gleichgewichtsbedingungen des Erdsystems genügen. Die *ökonomische* Dimension der Zweckmäßigkeit, nach der über die natürlichen Dinge verfügt wird, und die *ökologische* Dimension der Nachhaltigkeit, nach der sie Bestandteile natürlicher Kreisläufe sind, dürfen daher in normativer Hinsicht keine zwei getrennte Rechtssphären bilden, sondern gehören von vornherein in die Definition der Sache des Eigentums. Ein Vorschlag für die Gesetzgebung lautet daher: »Sachen im Sinne des Gesetzes sind körperliche Gegenstände als Bestandteile des irdischen Systems.«<sup>9</sup> Diese Definition der Sache schließt aus, dass über sie frei und nach Belieben verfügt werden kann, da in ihr der Zwang zur Nachhaltigkeit des Gebrauchs implementiert ist.

Um diese Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie in der Definition der Sache des Eigentums anschaulich zu machen, sei abschließend als Beispiel der Gegenstand angeführt, den der »Erfinder« des Nachhaltigkeitsprinzips, der Kameralist und Forstwissenschaftler Hans Carl von Carlowitz, vor Augen hatte. Als angesichts des herrschenden Kahlschlags des Waldes das Holz als Rohstoff im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts knapp wurde, formulierte er die Nachhaltigkeit in der Weise, dass er den Gegenstand einerseits als einzelnen *Baum* auffasste, als ein abgetrenntes und isoliertes Ding zu seiner Nutzung als Rohstoff, andererseits jedoch den Baum als integralen Bestandteil des *Waldes* betrachtete, sodass der »Nutzung« des einzelnen Baumes die »Conservation« des ganzen Waldes entsprechen müsse. Nur unter dieser, den beliebigen Gebrauch des Gegenstandes einschränkenden Bedingung gebe »es eine kontinuierliche beständige und nachhaltige Nutzung«<sup>10</sup> des Holzes. In diesem Sinne muss also die Sache des Eigentums als ein äußeres begrenztes Ding zu seiner Nutzung und zugleich als integraler Bestandteil des Erdganzen begriffen werden.

---

9 Dieser Definitionsvorschlag kann, unter veränderten Verhältnissen, an vormoderne Auffassungen anknüpfen, die die »Dinge« nicht isoliert, sondern je schon als Teile eines natürlichen, sich reproduzierenden, Ganzen gesehen haben. In den agrarischen Kreislaufwirtschaften war der Gedanke des natürlichen Rechts des Menschen auf Nutzung der irdischen Dinge mit dem Gedanken der Pflicht zur Bewahrung des Ganzen der Erde, als Schöpfung oder als Grundlage der Nutzung, untrennbar verbunden. Dieser Zusammenhang wurde mit der Entstehung urbaner Wirtschaftsformen gesprengt.

10 Hans Carl von Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica*, Leipzig 1732, 105.

## Die Person des Eigentums: Die Vereinten Nationen

1. Wenn wir im nächsten Schritt nach der *Person* fragen, die rechtlich als Eigentümer dieser Sache zu bestimmen wäre, so hat sich uns bei der Darstellung der unterschiedlichen Eigentumsordnungen ergeben, dass sie entweder ein einzelner Mensch, ein bestimmtes Kollektiv oder ein allgemeines Wesen sein kann. Im ersten Fall ist sie ein natürliches Individuum, dem nach der Rechtsordnung das Recht zukommt, mit seiner Sache nach eigenem Willen zu verfahren; im zweiten Fall bildet sie eine Gemeinschaft, ein Volk, eine Kommune oder Genossenschaft, die das Recht hat oder sich gibt, mit der Sache nach ihrem Willen zu verfahren; im dritten Fall schließlich wird sie als ein allgemeines Wesen gedacht, dem die Sache rechtlich zugehört, und die von den Menschen gemeinsam genutzt wird.

Bei dieser Zusammenstellung der möglichen Eigentumsträger zeigt sich nun aber, dass zwischen den *normativen* Begriffen des Eigentumsrechts, der Rechtsperson und der ihr zugehörigen Sache, und den *tatsächlichen* Trägern und Gegenständen offenbar eine Entsprechung besteht. Denn wenn, wie im privaten Eigentumsrecht, ein einzelner Mensch als Rechtsperson anerkannt wird, dann existiert die Sache, auf die sich sein Eigentum erstreckt, in der Gestalt einer Menge einzelner und abgegrenzter, immobiler wie mobiler, Gegenstände, über die er rechtlich verfügt. Ist die Rechtsperson hingegen, wie im Gemeineigentumsrecht, ein Kollektiv, dann existiert die Sache, auf die sich das Eigentum erstreckt, als ein gemeinsamer Raum wie der *ager publicus*, die Allmende, der genossenschaftliche Betrieb oder ein Territorium. Dieser Raum wird von den Mitgliedern gemeinschaftlich genutzt, von dessen Gebrauch oder Einmischung jedoch alle Nicht-Mitglieder rechtlich ausgeschlossen sind. Wird schließlich, wie in der christlich-feudalen Eigentumslehre, Gott als allgemeines Wesen als Rechtsperson anerkannt, dann existiert die Sache als das unbegrenzte und umfassende Erdganze, die allen Menschen gemeinsam zum Gebrauch gegeben ist. Vermittels des *normativen* Begriffs des Eigentums korrespondiert dem *tatsächlichen* Träger des Rechts der äußere Gegenstand, auf den die Sache sich bezieht: Der Einzelperson entspricht die Sache in Gestalt einzelner Dinge; der Kollektivperson entspricht die Sache als gemeinsamer, aber begrenzter Raum; der ›Allperson‹ schließlich entspricht der unbegrenzte gemeinsame Raum. Beide, Person und Sache, hängen offenbar nicht nur

innerlich, sondern auch äußerlich so zusammen, dass die Trägerschaft der Person nicht ohne die Existenzweise der Sache zu bestimmen ist.<sup>11</sup>

Aus dieser Korrespondenz lässt sich schließen, dass die Anerkennung des Eigentumsrechts durch eine Willensgemeinschaft nicht zufällig und willkürlich geschieht, sondern dass es gute *Gründe* gibt, die mit der physischen Beschaffenheit der Sache zu tun haben. Ihr liegt offenbar folgende vernünftige Überlegung zugrunde: Wenn es sich um begrenzte Einzeldinge handelt wie ein immobiles Haus oder mobile Güter, dann sind rechtlich Einzelne als Eigentümer anzuerkennen; geht es hingegen um einen bestimmten Raum oder Erdteil, dann ist es ein Kollektiv, das ihn gemeinsam nutzt; wenn es schließlich um die Erde insgesamt geht, dann ist eine ›Allperson‹ als deren Eigentümer anzuerkennen.

Gehen wir von dieser Korrespondenz von Person und Sache aus, dann haben wir an ihr einen Leitfaden, um von der Existenzart der Sache ausgehend nach derjenigen Rechtsperson zu suchen, der in einer künftigen Eigentumsordnung die Sache begründeterweise innerlich zugehört.

2. Nun hat unsere Darstellung der Sache des Eigentums gezeigt, dass der Gegenstand, auf den sie sich bezieht, nicht mehr als eine Ansammlung einzelner Dinge verstanden werden kann, aber auch nicht als eine Menge abgegrenzter Territorien, sondern dass er heute als das »Erdsystem« insgesamt verstanden werden muss, in dem die Teile in einem komplexen Wirkungszusammenhang stehen. Es ist daher, so folgern wir daraus, theoretisch illusorisch und praktisch verantwortungslos, nach der bestehenden Eigentumsordnung voranzusetzen, die rechtliche Sache des Eigentums existiere in Gestalt einzelner Dinge oder begrenzter Territorien, über die der jeweilige Eigentümer nach eigenem Ermessen verfügen könne. Eine solche Eigentumsordnung bildet einen steten Ein- und Widerspruch zum Wissen über den Gegenstand.<sup>12</sup>

---

11 Diesem Schema entspricht, dass auch John Locke in seiner Begründung des privaten Eigentums (siehe: oben) dem *Erdganzen* Gott als Eigentümer zugeordnet hat, der die Erde den Menschen zur Nutzung gab; dass er aber den vom Erdganzen durch die Arbeit abgetrennten *Einzeldingen* den einzelnen Menschen als Eigentümer zugeordnet hat. Allein das Kollektiveigentum findet bei Locke keinen systematischen Ort.

12 Einen ähnlichen Schluss zog der neoliberale Ökonom Michael A. Heilperin: Physisch sei der Planet »eine einzige Einheit, die nicht in gleichwertige oder voneinander unabhängige Teile zerlegt werden kann. Hingegen ist er politisch in eine Vielzahl getrennter Staaten unterteilt, die allesamt nach Unabhängigkeit ... streben.« – »Es ist unmöglich«, wendet er ein, »die politische Teilung des Planeten mit seiner physischen Struktur in

Wenn nun aber zum ersten der Gegenstand als das zusammenhängende Erdsystem bestimmt werden muss, und wenn zum zweiten diesem Gegenstand der Träger der Rechtsperson korrespondiert, dann ist daraus zu schließen, dass diejenige Person, der der Gegenstand rechtlich als Eigentum zugehört, weder ein einzelner Mensch noch ein begrenztes Kollektiv sein kann. Träger der Rechtsperson kann daher nur ein ›allgemeines Wesen‹ sein, dem als solchem die Erde als ein zusammenhängend Ganzes rechtlich zugehört. Akzeptiert man diesen Schluss von der Existenzart der Sache auf die Trägerschaft der Person, dann besteht die Suche nach dem Eigentümer in den zwei Fragen: ob ein solches ›allgemeines Wesen‹ überhaupt existiert; und, wenn es existiert, ob es auch in normativer Hinsicht als anerkannte Rechtsperson existiert bzw. existieren kann.

Nun ist es offensichtlich, dass ein solch ›allgemeines Wesen‹ heute in der Gestalt der gegenwärtig lebenden Menschheit tatsächlich existiert. Denn alle lebenden Menschen gehören nicht nur biologisch derselben Gattung an, sondern sind auch ökonomisch miteinander durch die gemeinsame Inbesitznahme der Erde im globalen System der Güterproduktion und -konsumtion, wie wir es in Teil II skizziert haben, verbunden. Sie konstituieren das Allgemeine durch ihre gemeinsame Natur wie durch ihre alltägliche Praxis. Das ›allgemeine Wesen‹ existiert heute als *Weltgesellschaft*.

Wenn wir im nächsten Schritt fragen, ob diese in der tatsächlichen Sphäre des Besitzes existierende Weltgesellschaft auch in der *normativen* Sphäre des Eigentums diejenige Rechtsperson sein kann, der die Erde als Sache innerlich zugehört, so kann deren Existenz nur dann gegeben sein, wenn sie als solche allgemein anerkannt ist. Denn in der Sphäre des Rechts existiert, wie gesehen, eine Person nur dann, wenn und weil sie durch eine Willensgemeinschaft anerkannt ist. Damit aber stellt sich die Frage, ob die bestehende Weltgesellschaft auch als diejenige Person anerkannt ist, der die von ihr in Besitz genommene Erde rechtlich als *ihre Sache* zugehört.<sup>13</sup>

---

Einklang zu bringen, indem die Oberfläche und die Ressourcen der Erde unter den einzelnen Staaten aufgeteilt werden.« (Economic nationalism as an obstacle to free world unity, 214f.; zit. n. : Quinn Slobodian, *Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus*, Berlin 2019, 189). Statt nun aber daraus zu schließen, dass der *physischen* Einheit der Erde eine *politische* Einheit entsprechen müsse, fordert er, merkwürdigerweise, den freien Welthandel und damit die Ausplünderung des einen Planeten durch eine Vielzahl kapitalistischer Privateigentümer.

13 In der bekannten und vielzitierten Passage im dritten Band des »Kapitals« zieht Karl Marx einen anderen Schluss als wir: »Vom Standpunkt einer höhern ökonomischen

Auch diese Frage muss bejaht werden. Denn das gegenwärtige Rechtsinstitut der *Vereinten Nationen* erfüllt dieses Kriterium. Es gründet auf einem Vertrag, der von allen Nationen des Erdballs geschlossen wurde, durch den sie zum einen als eigene und selbständige *Rechtsperson* anerkannt ist,<sup>14</sup> und durch den zum anderen die *Menschheit* als Rechtsperson anerkannt worden ist.<sup>15</sup> Denn mit der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtung aller Nationen,

---

Gesellschaftsformation«, heißt es dort, »wird das Privateigentum einzelner Individuen am Erdball ganz so abgeschmackt erscheinen wie das Privateigentum eines Menschen an einem anderen Menschen. Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als *boni patres familias* den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen« (MEW 25, 784).

Marx' Argumentation stimmt mit unserem Gedankengang zunächst darin überein, dass das private Eigentum einzelner Individuen am »Erdball« als »abgeschmackt« erscheinen muss. Marx schließt daraus, dass nicht nur eine Gesellschaft oder Nation, sondern dass nicht einmal »alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen« Eigentümer der Erde seien. Daraus aber folgt, dass entweder *jemand anderes* als diese Gesellschaften oder dass *niemand* Eigentümer der Erde sei. Da wir es bei Marx mit guten Gründen ausschließen können, dass dieser andere Eigentümer, wie nach christlicher Eigentumslehre, Gott oder ein anderes »höheres Wesen« ist, kann nur gemeint sein, dass vom Standpunkt einer höheren Gesellschaftsformation niemand Eigentümer der Erde sein wird, sondern dass alle Menschen nur Besitzer, Nutznießer als *boni patres* sein werden. Leider gibt Marx dafür keine Begründung.

Wir hingegen geben die Begründung, dass die ökologische wie die soziale Krise der Gegenwart die Suche nach einem Eigentümer der Erde in der Tat erforderlich macht. Denn ohne die Anerkennung einer Person, durch die der Erdball rechtlich zu ihrer Sache wird, besteht die real gewordene Gefahr, dass ihre gegenwärtigen Besitzer und Nutznießer die Erde nicht als »boni«, sondern als »mali patres familias« den nachfolgenden Generationen nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert hinterlassen.

14 So hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in einem Gutachten festgestellt, »dass die Organisation [Vereinte Nationen] eine für ihre Aktivitäten unabdingbare Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, die in bestimmten Bereichen unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der Mitgliedstaaten ist. Die Organisation verfügt über Organe und hat besondere Aufgaben. Sie kann ihren Mitgliedern bindende Verpflichtungen auferlegen, internationale Forderungen geltend machen und völkerrechtliche Verträge abschließen.« (Miguel de Serpa Soares, 70 Jahre Vereinte Nationen. Der Beitrag der UN zur Fortentwicklung des Völkerrechts. In: Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Berlin 2015, Heft 5, 215).

15 »We the peoples ...« – die Charta beginnt im Wortlaut identisch mit der amerikanischen Verfassung. Die Gründer der VN hatten die Vision einer verfassten Weltgesellschaft offenbar von Beginn an fest im Blick.« (Alfredo Märker, Beate Wagner, Vom Völ-

auf die Ausübung der Gewalt gegeneinander zu verzichten, ist eine supranationale Rechtsperson entstanden, die Vereinten Nationen, die die Menschheit repräsentieren, deren zugehörige Sache, zunächst, der Frieden auf Erden ist, und die zu dessen Erhaltung »im Namen der Menschheit« handelt.

Sind die Vereinten Nationen anfangs gegründet worden, um die Gesetzlosigkeit in den internationalen Beziehungen zu beenden und die Erhaltung des Weltfriedens zu ihrer Sache zu machen,<sup>16</sup> so traten bald schon die Aufgaben der ökonomischen Entwicklung, der ethisch-politischen Menschenrechte sowie der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit hinzu. Mit der Gründung verschiedener Kommissionen machten die Vereinten Nationen deutlich, dass sie als Person eigenen Rechts von ihrer Sache, dem Wohl der Menschheit, einen angemessenen Gebrauch machen wollen. Es konstituierte sich der *Sicherheitsrat*, dessen Aufgabe die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist. Der *Wirtschafts- und Sozialrat* wurde zuständig für die Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die die Förderung des Lebensstandards, der Menschenrechte, der Kultur und Erziehung sowie der humanitären Hilfe umfasst, und hat dazu zahlreiche Kommissionen und Sonderorganisationen eingerichtet.<sup>17</sup> Die Vereinten Nationen folgten mit der Einrichtung dieser Räte und Kommissionen einem Begriff vom Eigentum, der die Sache des Eigentums als das Allgemeinwohl bestimmt, und der daraus hinsichtlich des Gebrauchs das Recht und die Pflicht der allgemeinen Vorsorge und Verwaltung (*ius procurandi et dispensandi*) ableitet.

Eine entscheidende Neuerung kam hinzu, als sich mit der ökologischen Krise die rechtliche Sache der Vereinten Nationen nicht mehr nur auf das Wohl der *lebenden* Menschheit beschränkte, sondern sich auf das Wohl der *künftigen* Generationen erweiterte und mit dieser Erweiterung die Erhaltung des »*Erdsystems*« zur Sache der Vereinten Nationen wurde.<sup>18</sup> 1972 wurde zu-

---

kerbund zu den Vereinten Nationen. In: 60 Jahre Vereinte Nationen, Aus Politik und Zeitgeschichte, 22, 2005, 7).

- 16 »Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.« (UN-Charta, Kap. II, Abs. 4).
- 17 Siehe: Konvention der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966.
- 18 Zunächst galt seit den 1950er Jahren nur das »Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit«, das sich auf gewisse Territorien wie die Hoch- und die Tiefsee und, mit Einschränkungen, auf die Antarktis sowie den Weltraum und den Mond beschränkte. Es war »durch Elemente wie gemeinsames Management, Teilen der Erträge, aus-

nächst das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) initiiert, das sich als »Stimme der Umwelt« verstand. Nachdem die VN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 erstmals »Nachhaltigkeit« als eine Entwicklung definiert hatte, »die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können«,<sup>19</sup> stellte die VN-Konferenz von Rio de Janeiro 1992 fest, dass die Entwicklungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales nicht länger isoliert voneinander zu betrachten sind.<sup>20</sup> 2015 schließlich verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die »Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung« mit dem Entschluss, »den Planeten vor Schädigung zu schützen, unter anderem durch nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, die nachhaltige Bewirtschaftung seiner natürlichen Ressourcen und umgehende Maßnahmen gegen den Klimawandel, damit die Erde die Bedürfnisse der heutigen und der kommenden Generationen decken kann.«<sup>21</sup> Mit dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung wurde mithin beides als die gemeinsame Sache der Menschheit definiert: sowohl das Wohl der lebenden Generation als auch der Schutz des Planeten Erde für das Wohl künftiger Generationen.<sup>22</sup>

Aufgrund dieser Beschlüsse lässt sich nun in der Tat sagen, dass die Menschheit, in Gestalt der Vereinten Nationen, von der Menschheit, in

---

schließlich friedliche Nutzung, Verzicht auf Privateigentum und Erhalt für die gesamte Menschheit gekennzeichnet.« (Jörg Tremmel, *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*, a.a.O., 113).

19 [un-documents.net/wced-ocf.htm](http://un-documents.net/wced-ocf.htm), 51, Abs. 49.

20 Näher heißt es in der Präambel der »Agenda 21«: »Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine *Vereinigung* von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten.« ([bmw.de/f/ileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nachhaltige\\_Entwicklung/agenda21.pdf](http://bmw.de/f/ileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/agenda21.pdf)).

21 Blg 2 – Ergebnisdokument deutsche Sprachversion.pdf.

22 Allerdings ist eine *eigenständige* Umweltorganisation der Vereinten Nationen, die die verschiedenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Ökologie bündelt, bislang nur Projekt geblieben.

Gestalt aller vertragschließender Nationen als rechtsetzender Willensgemeinschaft, als diejenige Rechtsperson anerkannt ist, der die von der Weltgesellschaft in Besitz genommene Erde als ihre Sache zugehört. Sie ist rechtlich als Eigentümer der Erde anerkannt, um von ihrer Sache einen Gebrauch zu machen, der dem Wohl der Menschheit, der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen, dient. Die *ökonomische* Dimension der Zweckmäßigkeit, nach der im »System der Bedürfnisse« über die natürlichen Dinge zum Zweck der Konsumtion der Lebenden verfügt wird, und die *ökologische* Dimension der Nachhaltigkeit, nach der die natürlichen Dinge im »Erdsystem« zugleich Bestandteile irdischer Kreisläufe sind, sollen demnach keine zwei getrennten Bereiche mehr bilden, sondern stellen zusammen die Sache des Eigentums der Menschheit dar.

Somit sind die Vereinten Nationen in der Sphäre des Rechts der allgemein anerkannte *Eigentümer der Erde*, der das Recht und die Pflicht hat, in der Sphäre des Besitzes das weltweite System der Produktion und Konsumtion der nützlichen Güter nach dem Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit und die weltweite Verteilung der nützlichen Güter nach dem Prinzip der sozialen Verträglichkeit zum Wohl der lebenden wie der kommenden Generationen zu gestalten.

Damit ist die Eigentumsfrage beantwortet: Die rechtliche Sache der Menschheit ist die Erde und umgekehrt ist die Erde rechtlich die Sache der Menschheit, weil dieser innere Zusammenhang von Menschheit und Erde von der Weltgemeinschaft anerkannt ist. Durch diese Anerkennung existiert dieses Eigentum.

### **Der Gebrauch des Eigentums oder: Der machtlose Eigentümer**

Wenn wir schließlich fragen, welchen *Gebrauch* die Vereinten Nationen von ihrer Sache machen, so muss man allerdings feststellen, dass sie zwar formell das Recht haben, dass ihnen jedoch material die Mittel und damit die Macht fehlen, um von ihr einen tatsächlichen Gebrauch zu machen. Das rechtliche Sollen und das physische Können fallen auseinander. So ist zwar die Erhaltung des Weltfriedens die Aufgabe des Sicherheitsrats. Die VN-Charta ermächtigt ihn in Kapitel VII, gegen Mitglieder, die den Frieden bedrohen oder Krieg führen, politische, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen zu ergreifen. Artikel 25 und 43 verpflichten alle Mitglieder, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen und dem Sicherheitsrat auf dessen Ersuchen Truppen zur Verfügung zu stellen. Dennoch gab es Kriege, den Korea-Krieg (1950-

53), den Vietnam-Krieg (1964-75), die Golf-Kriege (1980-88, 1990-91, 2004), den Kosovo-Krieg (1998-99), den Völkermord in Ruanda (1994) und viele andere.<sup>23</sup> Des weiteren ist der VN-Wirtschafts- und Sozialrat zwar zuständig für das Wohl der Menschheit, der gegenwärtigen wie der künftigen; aber seine Ressourcen für effektive Maßnahmen zu einer gerechten Weltwirtschaftsordnung, zur Beseitigung der Weltarmut, des Hungers, der Krankheiten, der Migrationen und vieles mehr sind äußerst begrenzt.<sup>24</sup> Obwohl rechtlich verantwortlich, tragen die Vereinten Nationen keine effektive Vorsorge; ihre Handlungen sind weitgehend auf Mahnungen und Appelle sowie auf nachträgliche Hilfs- und Reparaturmaßnahmen beschränkt.

Die Vereinten Nationen, so lässt sich diese Situation zusammenfassen, sind nur *an sich*, formell und innerlich, als Eigentümer der Erde anerkannt; aber sie sind es nicht *für sich*, wirklich und äußerlich. In der Sache herrscht offenbar nicht der Wille des Eigentümers, sondern ein anderer Wille. Die Vereinten Nationen können von ihrer Sache daher nur dann und in dem Maße

---

23 »Die [Vereinten Nationen] sind die einzige Instanz in der Welt, die auch vorbeugend zur Anwendung militärischer Gewalt greifen darf. Sind der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht, so erlaubt Art. 42 der Charta dem Sicherheitsrat, notfalls auch mit militärischen Mitteln einzuschreiten. Die VN bilden die weltweit einzige Instanz, die nicht nur einen Verteidigungs-, sondern auch einen Angriffskrieg führen darf. Bei dieser rein auf die Rechtslage konzentrierten Betrachtung muss man sie als einzig verbliebenen Souverän – als Weltsoverän – ansehen. Dem widerspricht aber die Tatsache, dass die VN über kein eigenes Militär verfügen. Sie besitzen das alleinige *ius ad bellum*, ohne auch das dazugehörige Gewaltmonopol zu haben. Anders als im Nationalstaat nämlich, der den gesellschaftlichen Teilmächten die Gewaltanwendung erfolgreich verbieten konnte, ist der Prozess der Gewaltmonopolisierung auf Weltebene ausgeblieben. Den VN fehlt das entscheidende Element, das dem analogen Prozess im 16. und 17. Jahrhundert den Erfolg gebracht hat. Die Tatsache, dass sie allein das Recht auf legitime Gewaltausübung besitzen, nützt ihnen nichts. Es handelt sich um *nudum ius*, nacktes Recht.« (Sibylle Tönnies, *Souveränität und Angriffskriegsverbot*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 22/2005, 42).

24 So wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1974 die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« verabschiedet. Sie hatte das erklärte Ziel, die »gravierenden Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer« einer dauerhaften Lösung zuzuführen. Die Charta blieb wirkungslos, weil die reichen Nationen ihre Mitarbeit verweigerten. – Siehe: Rüdiger Wolfrum, *Zehn Jahre nach der Verabschiedung der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten«* – Nach wie vor Dissens. In: *Vereinte Nationen*, Berlin, Heft 4/1985, 124. – Zur Lähmung und Austrocknung des Wirtschafts- und Sozialrats siehe auch: Wichard Woyke (Hg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen 1980, 69ff.

Gebrauch machen, indem in ihr zugleich ein anderer Wille herrscht. Diese Figur eines *machtlosen Eigentümers* ist von den römischen Juristen unter der Formel der »*proprietas sine usufructu*« verhandelt worden, eines Eigentums ohne Gebrauch und Nutzen.<sup>25</sup>

Fragen wir nach der Ursache für die lähmende Machtlosigkeit der Vereinten Nationen, so liegt sie offensichtlich im Charakter des gegenwärtigen Staatensystems, der damit eine umfassende und effektive Bearbeitung und Lösung der Menschheitsprobleme durch die Vereinten Nationen verhindert. Denn auf der einen Seite sind die Nationalstaaten zwar völkerrechtlich Mitglieder der Vereinten Nationen und erkennen sie damit als die für die Menschheitsfragen zuständige Rechtsperson an; aber sie verstehen sich und ihre Handlungen zugleich *nicht* als Organe des gemeinsamen Willens, sondern folgen ihrem je *eigenen* Willen.

Daher existieren gegenwärtig, um mit Jean-Jacques Rousseau zu reden, zwei Arten der politischen Willensgemeinschaft: die *volonté générale*, die die Vereinten Nationen repräsentieren, und die *volonté des tous*, die von den vielen Nationalstaaten repräsentiert wird.<sup>26</sup> Und es ist offenbar der Dualismus dieser beiden Willensgemeinschaften, der es den Vereinten Nationen als anerkanntem Eigentümer der Erde zugleich verwehrt, von ihrer Sache einen effektiven und angemessenen Gebrauch zu machen. Diese »Doppelherrschaft«

---

25 Siehe dazu: G.F. Puchta, Pandekten, Leipzig 1848, § 181, 260f. – Folgt man der Philosophie G.W.F. Hegels, für den nur ein wirklicher, sich realisierender Wille ein Wille ist, so haben die Vereinten Nationen keinen Willen. Darüber hinaus ist für Hegel ein Eigentum ohne Gebrauch nicht nur ohne Nutzen, sondern ein Widerspruch in sich: »Eine *proprietas semper abscedente usufructu* wäre nicht nur inutilis, sondern keine *proprietas* mehr.« (Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 62, Anm., a.a.O., 69). Wohl in diesem Sinne hat die US-amerikanische Regierung die Vereinten Nationen auch für »irrelevant« erklärt (siehe: Matthias Nass, Ihr seid nicht wichtig. In: Die Zeit, 20.3.2003).

26 Ähnlich Ulrich Roos: »Die Analyse der ökonomisch-ökologisch-politischen Diskurse lässt hier eine Bruchlinie erkennen, die, grob skizziert, zwischen einer nationalgesellschaftlich-kommunitarisch-anthropozentrischen und einer weltgesellschaftlich-kosmopolitisch-terrestrischen Position verläuft. Während die hegemoniale Logik des Wirtschaftswachstums an den Nationalstaat als zentrale politische Einheit und das Konkurrenzprinzip gebunden bleibt und diese Institutionen sich wechselseitig stärken, nimmt die Postwachstumsbewegung häufig eine kosmopolitische Perspektive ein, mit sehr unterschiedlichen Antworten auf die Frage, welche Funktion dem Nationalstaat zukünftig noch zukommen soll.« (Die Krise des Wachstumsdogmas. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 251).

von einerseits vereinten, andererseits aber getrennten und souveränen Nationen drückt auf normativ-rechtlicher Ebene die bestehende Krise aus, in der die Weltgemeinschaft sich gegenwärtig in sozialer und ökologischer Hinsicht befindet.<sup>27</sup>

Es ist daher notwendig, näher auf diesen Dualismus der beiden politischen Willensgemeinschaften einzugehen, um zunächst die Motive in den Blick zu bekommen, die den Vereinten Nationen den Gebrauch ihrer Sache bislang verwehren, und anschließend diejenige künftige Rechtsordnung zu finden, die den Dualismus auflöst.

## Der Dualismus von Weltstaat und Nationalstaat

Nach bestehendem Völkerrecht sind die Staaten zwar Mitglieder der Vereinten Nationen und erkennen damit deren Grundsätze an; aber sie sind nicht deren Organe oder Teilstaaten, sondern besitzen in der Form des modernen Nationalstaats einen *Doppelcharakter*: Sie haben nach innen die verfassungsrechtliche Pflicht, Leben und Freiheit sowie das private Eigentum ihrer Bürger zu schützen,<sup>28</sup> das Wohl ihres Volkes zu erhalten sowie, mit der ökologischen Krise, dessen natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, besitzen sie auf ihrem Territorium das anerkannte Gewaltmonopol. Nach außen hingegen haben sie das allgemein anerkannte Recht auf die Erhaltung ihrer staatlichen Souveränität und territorialen Integrität (VN-Charta, Art. 2), zu deren Schutz sie über militärische Gewalt

---

27 In »Schicksalsfrage Anthropozän« sehen die Autoren in diesem Dualismus das Aufeinanderprallen zweier verschiedener Zeitalter: »die alte nationalstaatliche Welt gegen die globalisierte Welt, die erst lernen muss, mit der Endlichkeit des Planeten umzugehen« (Michael Müller, Eckart Kuhlwein, Kai Neubert, Schicksalsfrage Anthropozän. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise, Berlin 20020, 123). Allerdings wird der »säkulare Zusammenprall« dieser Welten nicht näher erläutert.

28 In der Realität ist es freilich so, dass im Rahmen der GATT- und WTO-Verhandlungen die sogenannten »Entwicklungsländer« gezwungen wurden, die privaten Eigentums- und Vertragsrechte im Interesse der globalen Konzerne zu schützen und dementsprechend ihre Märkte zu öffnen. – Siehe dazu: Urs Marti, Globale distributive Gerechtigkeit, In: Georg Kohler, Urs Marti (Hg.), Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Beiträge zu einer Theorie der normativen Prinzipien internationaler Politik, Berlin 2003, 349–353.

verfügen. Nach innen also bilden die Staaten ein rechtlich gegliedertes Ganzes, einen »sich auf sich beziehenden Organismus« des zivilen und öffentlichen Rechts, dem sie durch ihre Vollzugsorgane zugleich Geltung verschaffen. Nach außen hingegen stellen sie gleichsam »Individuen« dar, die von der Staatengemeinschaft anerkannt sind und daher von anderen Staaten als souveräne Akteure anerkannt werden müssen.<sup>29</sup>

## Das Vertragssystem der Nationalstaaten

Auf der Grundlage ihrer Souveränität aber können die Nationalstaaten von der Sache der Menschheit nur in der Form von *Verträgen* Gebrauch machen, in denen sie sich verpflichten, ihre jeweiligen Leistungen zu erfüllen. Die Aufgaben der Erhaltung des Weltfriedens, der Überwindung der sozialen Schere durch Beseitigung der Weltarmut oder der Kluft zwischen den reichen und armen Nationen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit sowie der Lösung der ökologischen Krise durch Maßnahmen zur Erhaltung des Klimas oder der Reinhaltung der Meere nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit – all diese Aufgaben existieren in der Form von Abkommen zwischen souveränen Akteuren. Das gemeinsame Handeln zur Lösung der Menschheitsprobleme geschieht hier also auf der Grundlage eines internationalen Vertragssystems.

Nun sind die Staaten als souveräne »Individuen« nach außen jedoch nur verpflichtet, ihre Vertragsleistungen zu erfüllen, wenn und solange diese Leistungen nach innen dem nationalen Eigenwohl entsprechen. Denn von niemandem, so der Rechtsgrundsatz, kann niemand verlangen, gegen sein eigenes Wohl zu handeln und sich selbst zu schaden. Damit aber stehen sich völkerrechtlich zwei staatliche Handlungsprinzipien gegenüber: Nach außen gilt der Grundsatz, dass eingegangene Verträge gehalten werden müssen (*pacta sunt servanda*); nach innen aber gilt der Grundsatz des Rechts auf Selbsterhaltung (*sui imperii salus summa lex*). Da nun aber die einzelnen Nationalstaaten als souveräne Rechtspersonen anerkannt sind, liegt es in ihrem *freien Ermessen* zu entscheiden, die eingegangenen Verträge zu halten oder sie gegebenenfalls zu kündigen.<sup>30</sup> Und es ist naheliegend, dass in allen Konfliktfällen

29 Vgl. zu diesem Doppelcharakter des modernen Staates: G.W.F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §§ 259, a.a.O., 321f. – Vgl. auch: Alexander von Pechmann, *Der Doppelcharakter des Staates. Zur Dialektik von Öffentlichkeit und Arkanum*. In: *Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie*, Nr. 59, München 2014, 53–68.

30 »Grundsätzlich ist die Durchsetzung des Völkerrechts«, so der Politologe Gerhard Wittkämper, »immer wieder von der freien Einverständniserklärung der beteiligten Völ-

dem einzelnen Staat das Hemd, die eigene Nation, näher liegt als die Hose, die Menschheit, dass also das nationale Eigenwohl das Primat vor dem supranationalen Gemeinwohl hat.

Aus diesem Doppelcharakter der Nationalstaaten aber folgt, dass in Hinblick auf das gegenwärtige wie künftige Wohl der Menschheit von den einzelnen Staaten nur solche Verträge abgeschlossen werden, die den eigenen nationalen Interessen entsprechen, und dass sie von ihnen zudem nur solange als bindend anerkannt werden, solange sie im eigenen Interesse liegen; andernfalls werden sie gekündigt. In Hinblick auf die gemeinsame Sache hat das internationale Vertragssystem daher einen notwendig *minimalen* und höchst fragilen Charakter, da die gemeinsame Sache allemal der nationalen Sache untergeordnet ist. Die *volonté générale* existiert in diesem Vertragssystem folglich nur in der Gestalt einer *volonté de tous*, als ein Konsens vieler einzelner und partikularer Willen.<sup>31</sup>

Dies bedeutet, dass die Vereinten Nationen von der Staatengemeinschaft zwar formell als Eigentümer der Erde anerkannt sind, dass sich der tatsächliche Gebrauch dieser Sache gegenwärtig jedoch auf der Grundlage eines höchst komplexen und fragilen, auf einem grandiosen Geschacher des Gebens und Nehmens gegründeten Vertragswerks vollzieht, in das nicht nur die Nationalstaaten, sondern auch globale und regionale Organisationen wie die Welthandelsorganisation, die Weltbank, der Mercosur oder die Arabische

---

kerrechtssubjekte abhängig.« (Wichard Woyke (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen 1980, 175).

- 31 Diese inhärente »Schwachstelle« des internationalen Vertragssystems hatte schon Baruch Spinoza an dessen Beginn im 17. Jahrhundert in seinem »*Tractatus politicus*« (TP) erkannt. »Da ›ein Gemeinwesen‹ sich aus eigener Kraft im Dasein halten und ›vor der Unterdrückung durch ein anderes selbst schützen kann‹, steht es insofern ›unter eigenem Recht‹ mit der Folge, dass eine ›Allianz‹, die es eingeht, ›so lange, wie der Anlass, sie einzugehen, besteht: Furcht vor Schaden oder Hoffnung auf Profit‹ (TP 3/14). Alle auf die Zukunft gerichteten zwischenstaatlichen Abmachungen stehen unter *clausula rebus sic stantibus*, unter der Bedingung, dass die Verhältnisse sich nicht so verändern, dass vom Vertragsbruch mehr Vorteile als Nachteile zu erwarten sind. Da für jeden Staat ›das eigene Wohlergehen oberstes Gesetz (*sui imperii salus summa lex*) ist‹ (TP 3/14), müssen die Inhaber der Staatsgewalt im Interesse des Staates geschlossene Verträge brechen, wenn dies mehr Nutzen als Schaden bringt.« (Manfred Walther, Grundzüge der politischen Philosophie Spinozas. In: Michael Hampe, Robert Schnepf (Hg.), Baruch de Spinoza. Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt, Berlin 2006, 229).

Liga einbezogen sind.<sup>32</sup> In diesem Geschacher spielen die Vereinten Nationen grobenteils nur die Rolle des Anregers, Mahners und Bittstellers sowie des Moderators und Mediators. Für die gegenwärtige Doppelherrschaft von Vereinten Nationen und Nationalstaaten mag daher gelten, was Samuel Pufendorf damals über das Römische Reich im 16. Jahrhundert gesagt hatte: »irregulare aliquod corpus et monstro simile« (ein unregelter, einem Monstrum ähnlicher Verband).<sup>33</sup>

Dieser monströsen Unförmigkeit entspricht denn auch die ständige Klage der Weltöffentlichkeit, der Nicht-Regierungsorganisationen und Wissenschaftler:innen als Vertreter des gemeinsamen Willens, dass in Hinblick auf die Herausforderungen der Menschheit in all den Konferenzen und Abkommen der Staaten und Verbände viel zu wenig erreicht wird, während die Akteure und Akteurinnen umgekehrt als Vertreter des Willens aller mit gleichem Recht versichern, das in der Situation Bestmögliche erreicht zu haben. Die Klage der einen und die Genugtuung der anderen spiegeln jedoch nur das völkerrechtliche Dilemma wider, in dem die Weltgemeinschaft sich gegenwärtig befindet.

2. Dieses Vertragssystem nationaler Territorialstaaten hat rückblickend eine durchaus ehrwürdige Tradition, die wohl seine gegenwärtige normative Schwerkraft erklärt. Es entstand im 17. Jahrhundert in Europa, um die Geißel der Religionskriege zu beenden. Durch die Verträge von Münster und Osnabrück von 1648 erhielten die damals mehr als 300 Fürsten in Europa das Recht, nach innen friedentiftend insbesondere über den Glauben ihrer »Landeskinder« zu bestimmen (*cuius regio, eius religio*), und nach außen selbst als souveräne, vertragsschließende und kriegsführende Parteien aufzutreten. Mit Recht ist daher gesagt worden, dass der »Westfälische Frieden« der Beginn des erst europäischen, dann internationalen Völkerrechts war. Denn es war die von Jean Bodin entwickelte Idee der Souveränität der Staaten,<sup>34</sup> die

32 Inzwischen gibt es mehr als 200 000 internationale Vereinbarungen, die in Kraft sind, und mehr als 37 000 internationale Organisationen.

33 Das Resultat dieser merkwürdigen Doppelherrschaft ist, dass das System der Vereinten Nationen »aus einem Dickicht von höchst verschiedenartigen, teils abhängigen, teils unabhängigen Institutionen besteht. Es handelt sich um ein Institutionengeflecht, das im Laufe der 60-jährigen Geschichte immer undurchschaubarer geworden ist, dessen Grenzen immer weniger zu bestimmen sind.« (Klaus Hüfner, Das System der Vereinten Nationen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 22/2005, 10).

34 In seinem Werk »*Six livres de la république*« (1576) hatte Jean Bodin den Begriff der Allmacht Gottes säkularisiert, indem er ihn auf den Staat in Form der höchsten und al-

mit diesem Vertragssystem die gegenseitigen militärischen Verwüstungen der Religionskriege beendete. Sie beendete damit auch das alte feudale Lehnssystem, da durch die Verträge die vormaligen Lehnsträger nun als souveräne Personen eigenen Rechts anerkannt wurden. Es verschwand jene mittelalterliche Willensgemeinschaft der »christianitas« und mit ihr die bindende Kraft des göttlichen »Naturrechts«, das durch Kirche und Papst vertreten worden war. An dessen Stelle trat die säkulare Idee des souveränen Einzelstaates, der nach innen Frieden stiftet und nach außen Verträge schließt bzw. Kriege führt.<sup>35</sup>

Zunächst als Mittel gedacht, um die verheerenden Kriege in Europa zu beenden, entstand mit den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts dann der Typus des *souveränen Nationalstaats*, in dem die staatliche Gewalt nach innen durch Verfassungen verpflichtet wurde, die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung zu garantieren und zu fördern, sowie nach außen, mit wachsendem Weltmarkt, die nationalen Interessen zu vertreten.<sup>36</sup> In dieser Zeit begründete die Idee staatlicher Souveränität die Entwicklung einer nationalen Ökonomie sowie das Recht, die eigenen Interessen gegenüber anderen Nationen, sei es diplomatisch durch Verträge, sei es militärisch durch Kriege, zu vertreten. Im 19. und 20. Jahrhundert schließlich begründete

---

leinigen Gewalt übertrug. Ein Staat, schreibt er gleich im ersten Satz, »kann definiert werden als die rechtlich geordnete und von einer souveränen Macht ausgeübte Regierung über eine Zahl von Familien und das, was diese gemeinsam angeht.« (zit. n.: Heinz Rausch (Hg.), *Politische Denker II*, München 1977, 127).

- 35 Zentrales Charakteristikum des Westfälischen Systems sei, so Lothar Brock, »die Zentralisierung von Gewalt auf staatlicher Ebene und ihre gleichzeitige Dezentralisierung auf internationaler Ebene« (Innerstaatliche Kriege und internationale Gewaltanwendung. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden 2007, 158).
- 36 Maßgebend für die *innere* Verfassung der Staaten wurden die Lehre von John Locke, die die staatliche Gewalt, qua Gesellschaftsvertrag, auf den Schutz des Lebens, der Freiheit und das private Eigentum der Bürger verpflichtete, sowie die Lehre Montesquieus, nach der die Staatsgewalt in drei selbständige Gewalten, die Legislative (Parlament), die Exekutive (Regierung) und die Judikative (Gerichtswesen) geteilt wurden. Maßgebend für das *Außen*verhältnis der Staaten wurde im 19. Jahrhundert der sogenannte »Positivismus«. In England begründete John Austin (1790-1859) die Auffassung, das Völkerrecht sei kein Recht, »das diesen Namen verdient«, da es keine übergeordnete Instanz gebe, die die Macht besitzt, den Gehorsam der Staaten gegenüber ihren Geboten zu erzwingen. Diesem Gedanken folgte in Deutschland der Rechtslehrer Georg Jellinek (1851-1911), der Verträge als eine Art Selbstbeschränkung souveräner Staaten deutete, von der sie sich freilich ohne Rechtsverletzung jederzeit freimachen können.

die Idee der Souveränität der *Nation*<sup>37</sup> nach innen die politische Integration der Arbeiterklasse durch das allgemeine Wahlrecht und den Auf- und Ausbau des Sozialstaats sowie nach außen das Recht der Völker, sich zur Nation im eigenen Staat zusammenzuschließen, das die antikolonialen Kämpfe in Lateinamerika, in Asien und Afrika motivierte.<sup>38</sup>

Fasst man die genannten Aspekte der neuzeitlich-modernen Idee staatlicher Souveränität zusammen, so wird das Festhalten der Staatenwelt an dem System der Verträge begreiflich: Sie hat auf dem Gebiet des Religiösen eine pazifizierende Wirkung, da der säkulare Staat sich gegenüber religiösen Differenzen neutral verhält. Sie ermöglicht auf dem Gebiet der Ökonomie die Entwicklung einer nationalen Wirtschaft im Inneren und die Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehung im Äußeren nach dem nationalen Interesse. Und auf politischer Ebene legitimiert sie das Recht der Völker, über ihre staatlichen Einrichtungen selbst zu entscheiden. Die im Völkerrecht verankerte Idee staatlicher Souveränität wird daher von ganz unterschiedlichen Interessen getragen: Der souveräne Staat ist dem nationalen Kapital Stütze im globalen Konkurrenzkampf; für die arbeitende Klasse gibt der Nationalstaat den rechtlichen Rahmen der Subsistenz und der sozialen Sicherheit; und er dient den militärisch, politisch und ökonomisch schwächeren Nationen als Mittel der Selbstbehauptung im Konkurrenzkampf der Nationen. Es ist mithin eine große und vielfältige Allianz, die sich hinter jenem komplexen Vertragssystem souveräner Nationalstaaten versammelt und es trägt. Der souveräne National- und Territorialstaat ist daher heute in der Tat die »dominierende und determinierende Organisationsform staatlicher Herrschaft«.<sup>39</sup>

3. Was sich in Hinblick auf die Vergangenheit zweifellos als eine Errungenschaft erwiesen hat, zeigt sich jedoch in Hinblick auf die *Zukunft* als das

---

37 Wichtigster Vertreter des Nationalitätsprinzips als Basis des Völkerrechts war im 19. Jahrhundert der Italiener Pasquale Stanislao Mancini. Ihm zufolge ist das Völkerrecht das Recht zwischen Nationen, d.h. von politischen Gemeinschaften, die durch natürliche und historische Faktoren, vor allem durch das Bewusstsein der gemeinsamen Nationalität, geeint sind. Solche Nationen haben nach Mancini das Recht, sich in Staaten zu organisieren und unabhängig von anderen Nationen und ihnen gleichberechtigt zu leben. – Siehe: Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, a.a.O., 267.

38 Dieser Gedanke ist in die VN-Menschenrechtspakte eingegangen. Art. 1 (1) lautet: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.«.

39 Wichard Woyke (Hg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, Opladen 1980, 139f.

entscheidende politische Hindernis. Denn auf der einen Seite existieren die Vereinten Nationen als supranationale Rechtsperson, deren Sache das Wohl der Menschheit ist, weil sie von allen Nationen als solche anerkannt ist; auf der anderen Seite jedoch beharren die einzelnen Nationalstaaten weiterhin auf ihrer Souveränität und verwehren dadurch den Vereinten Nationen, von ihrer Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen. Die Souveränität als Rechtsprinzip, so die Schlussfolgerung, taugt nicht mehr, um die globalen Zukunftsprobleme der Menschheit im 21. Jahrhundert zu bewältigen; sie blockiert deren effektive Bearbeitung. Die überlieferte Vorstellung von politischen Akteuren als »Containern«, wie sie Ulrich Beck bezeichnet hat,<sup>40</sup> die in ihre nationalen Interessenslagen vergraben sind, ist mit der Tatsache der globalen Inbesitznahme der Erde und den daraus resultierenden ökologischen und sozialen Problemen nicht zu vereinbaren. Angesichts dieser Lähmung kann nur ein grenzenlos robuster Optimismus sich von einem weiterhin bestehenden Vertragssystem souveräner Nationalstaaten deren Lösung erhoffen.<sup>41</sup> Dieses historisch gewordene völkerrechtliche Modell drängt nach seiner Überwindung.

### Drei Eigentümer: Kapitalist – Nationalstaat – Vereinte Nationen

1. Betrachten wir die gegenwärtige Rechtslage allerdings näher, so finden wir nicht nur diese zwei, sondern drei Arten von Eigentümern vor. Denn die *ökonomische* Basis bildet die Klasse der privaten Eigentümer, die das anerkannte Recht haben, über den produzierten Reichtum als Kapital frei zu verfügen und alle anderen vom Gebrauch auszuschließen. Auf der *politischen* Ebene existiert die Menge der Nationalstaaten, die auf ihrem begrenzten Territorium vom jeweiligen Volk als Rechtsperson anerkannt sind, und deren Sache sowohl das

40 Ulrich Beck (Hg.), Politik der Globalisierung, Frankfurt a.M. 1998, 13f.

41 Wenn vor allem Soziolog:innen heute von einer »Krise des Multilateralismus« sprechen, so zeigen sie sich von diesem Phänomen oft überrascht. Denn angesichts der Globalisierung gebe es rationale und gute Gründe für die weitere Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit. So gesehen muss es in der Tat als irrational erscheinen, wenn Staaten heute ihre nationalen Interessen »im Namen des Volkes« unilateral durchsetzen. Es wird dabei allerdings vergessen oder verdrängt, dass die staatliche Souveränität kein soziologisches Phänomen ist, das sich geschichtlich verliert, sondern dass es ein politisches Prinzip ist, auf das die Staaten, bewusst und willentlich, verzichten müssen. Unseres Erachtens ist nicht der Multilateralismus in der Krise, sondern der Multilateralismus selbst ist die Krise. – Wir werden darauf zurückkommen.

Gemeinwohl der eigenen Nation als auch der Schutz des privaten Eigentums ist. Sie besitzen nach außen das anerkannte Recht der Souveränität, alle anderen Staaten von der Einmischung in ihre Angelegenheiten auszuschließen. Auf der *supranationalen* Ebene schließlich existieren die Vereinten Nationen, die von der Gemeinschaft der Nationalstaaten als Eigentümer der Erde anerkannt sind, denen diese aber zugleich die Mittel verwehren, von ihrer Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen.

Diese Eigentumsträger Kapitalist – Nationalstaat – Vereinte Nationen sind drei verschiedene Arten von Rechtspersonen: Einmal sind sie *natürliche Individuen*, die über ihre Sache als Kapital frei verfügen; das andere Mal sind sie anerkannte *Kollektive*, deren Sache das Wohl ihrer Nation und der Schutz des privaten Eigentums ist; und schließlich ist sie eine ›*Universalperson*‹, die zu ihrer Sache das gegenwärtige wie künftige Wohl der Menschheit hat. Diese drei Arten stehen jedoch in einem spezifischen, bedingenden wie ausschließenden, Rechtsverhältnis zueinander. Denn die Vereinten Nationen existieren, weil sie von der Gemeinschaft der Nationalstaaten als Eigentümer der Erde anerkannt sind. Zugleich aber haben die Staaten aufgrund ihrer Souveränität das Recht, den Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu verwehren. Die Vereinten Nationen gleichen so einem gewählten Kaiser – ohne Macht. Die Nationalstaaten hingegen existieren, weil sie von ihrem Volk als Träger der Gewalt zum Wohl der Nation anerkannt sind. Zugleich aber haben die Kapitalisten das von den Staaten geschützte Recht, als private Eigentümer des Reichtums alle anderen von dessen Gebrauch auszuschließen.<sup>42</sup>

In diesem eigenartigen, einander bedingenden wie ausschließenden Rechtsverhältnis der drei Arten von Eigentümern drücken sich gegenwärtig offenbar die zwei gegensätzlichen Arten der politischen Willensgemeinschaft aus: auf der einen Seite die Gemeinschaft des *allgemeinen Willens*, der auf das gegenwärtige wie künftige Allgemeinwohl gerichtet ist – das Wohl der Menschheit in Gestalt der Vereinten Nationen bzw. das Wohl des jeweiligen

---

42 Dieses eigenartige, ein- wie ausschließende Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt beschreibt Katharina Pistor treffend: »Capitalism exists because modern legal systems are built on and around individual subjective rights and put the state in the service of protecting these rights. Even though these rights are couched as negative rights against the state, they have been turned into a claim for positive protection by the state against intrusion by others, including fellow citizens« (The Code of Capital, a.a.O., 229).

Volkes in Gestalt der Nationalstaaten –; auf der anderen Seite die Gemeinschaft der vielen *Eigenwillen*, die auf das je eigene Wohl gerichtet ist<sup>43</sup> – der souveräne Staat auf das Wohl der eigenen Nation bzw. die Kapitalisten als Privateigentümer auf die Vermehrung ihres Kapitals.<sup>44</sup> In diesem ein- wie ausschließenden Verhältnis nehmen die Nationalstaaten in der Mitte offenbar eine Doppelrolle ein: sie repräsentieren nach innen gegenüber dem partikularen Eigenwillen der Kapitaleigentümer den allgemeinen Willen, stellen nach außen jedoch den Vereinten Nationen gegenüber den souveränen Eigenwillen dar.

2. Wenn wir angesichts dieses Gegensatzes nun davon ausgehen, dass die politische Gemeinschaft, deren Willen auf das Allgemeinwohl gerichtet ist, deswegen macht- und wirkungslos ist, weil sie durch die andere Gemeinschaft, deren Willen auf das je eigene Wohl gerichtet ist, der erforderlichen Mittel beraubt ist, dann ist es offenbar das Prinzip der *Exklusion* oder *Privation*, das die effektive Bearbeitung der Menschheitsprobleme blockiert. Dieses Prinzip der Exklusion begründet auf völkerrechtlicher Ebene das Prinzip der *Souveränität*, das es den Nationalstaaten erlaubt, nach eigenem Willen zu entscheiden und andere davon auszuschließen; es begründet auf privatrechtlicher Ebene das Prinzip einer *Freiheit*, das es den privaten Eigentümern gestattet, ihr Kapital nach eigenem Ermessen zu gebrauchen und gleichfalls andere vom Gebrauch auszuschließen.<sup>45</sup> So verstanden ist es die Wirksamkeit der neuzeitlich-modernen Idee der *Autonomie*, die sich normativ in der

---

43 Christoph Menke geht so weit, im Eigenwillen überhaupt das Prinzip des modernen bürgerlichen Rechts zu sehen: »Das bürgerliche Recht bringt durch seine Weise der Berechtigung einen neuen Willen hervor. Es berechtigt, und ermächtigt dadurch, den einzelnen dazu, nach seinem Belieben zu wollen und zu handeln ... Das ist der Sinn, in dem die bürgerliche Form der Rechte »subjektiv« ist: dass hier der Wille zählt, nicht weil er das sittlich Gute oder das natürlich Vernünftige will, sondern weil es der eigene Wille des Subjekts ist. Damit ersetzt das Eigene, zu dessen Verwirklichung das bürgerliche Recht ermächtigt, das »Seine«, das das traditionelle Recht jedem einzelnen zuteilt.« (Kritik der Rechte, a.a.O., 197).

44 Dieser Gegensatz wird, etwas grob, beispielsweise im Grundsatzprogramm der SPD so formuliert: »Das 21. Jahrhundert ... wird entweder ein Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts, der allen Menschen mehr Wohlfahrt, Gerechtigkeit und Demokratie eröffnet. Oder es wird ein Jahrhundert erbitterter Verteilungskämpfe und entfesselter Gewalt.« (SPD, Grundsatzprogramm, Hamburg 2007).

45 »Property and sovereignty are distinct but related concepts ... Property ... is private and signifies *dominium*; sovereignty is public and stands for *imperium*.« (Katharina Pistor, *The Code of Capital*, a.a.O., 137f.).

völkerrechtlichen Gestalt der staatlichen Souveränität und in der privatrechtlichen Gestalt der freien Verfügung über das kapitalistische Eigentum ausdrückt. Sie wäre der ideelle Kern der Blockade, die den allgemeinen Willen der erforderlichen Mittel beraubt.<sup>46</sup>

Die Suche nach einer künftigen Ordnung des Eigentums besteht folglich darin, eine solche normativ-rechtliche Struktur zu finden, die weder auf der politischen Ebene auf dem Prinzip der staatlichen Souveränität noch auf der ökonomischen Ebene auf dem Prinzip der freien Verfügung der Privateigentümer beruht, sondern die durch jene allgemeine, auf das Allgemeinwohl gerichtete Willensgemeinschaft anerkannt wird bzw. werden kann. Eine solche normative Ordnung des Eigentums schlosse die rechtliche Blockade aus, die gegenwärtig die Lösung der Menschheitsprobleme, der sozialen Spaltung der Weltgesellschaft in Reiche und Arme sowie der Krise des Mensch-Natur-Verhältnisses, verhindert.

Um die Verhältnisse zwischen diesen drei Arten von Eigentümern sowohl hinsichtlich ihrer gegenwärtigen als auch hinsichtlich ihrer künftig erforderlichen Rechtsordnung näher bestimmen zu können, soll zuerst dem Rechts-

---

46 Die geeigneten Leser:innen mögen nachsehen, wenn diese »neuzeitlich-moderne Idee der Autonomie« hier nicht näher ausgeführt wird, da sie tief in die Geschichte der neuzeitlichen praktischen und politischen Philosophie eindringen müsste. Stattdessen sei die Sicht des chinesischen Philosophen Zhao Tingyang angeführt, der diese Idee kritisch beschreibt. »[D]as grundlegende Prinzip moderner Politik ist die Ziehung klar definierter Trennlinien für alle Geschöpfe, das Ergebnis ist die Entstehung aller Arten legal definierter Grenzen. Am einflussreichsten sind die der individuellen Menschenrechte und die der souveränen Staaten. Die Menschenrechte definieren das Grenzgebiet des Individuums, die Souveränität die Grenzen des Staates ... Die klare Definierbarkeit geschlossener Grenzen konstituiert die vollständige Macht über das Gebiet innerhalb der Grenzen, d.h. die Souveränität. Die kleinste politische Identität der Souveränität ist das Individuum, die größte ist der Staat. Die philosophische Grundlage der Souveränität ist die Subjektivität.« – Dieser Grenzziehung und Exklusion setzt Zhao Tingyang das in der chinesischen Tradition verwurzelte Prinzip der *Inklusion*, des *Tianxia*, entgegen: »Die grundlegende Bedeutung des *Tianxia*-Konzepts liegt in der Erkenntnis, dass nur eine Welt ›ohne Außen‹, d.h. eine vollständig inkludierte Welt ohne ein Außen, die ontologische Bedingung einer universalen Ordnung ist ... Fehlt diese Voraussetzung, provoziert der Versuch, die eigene Ordnung als universal zu propagieren, zwangsläufig Widerstand der außenstehenden Existenzen. Solange in der Politik ein Außen existiert, fehlt der universalen Weltordnung die Existenzgrundlage, kann die Welt nicht zur Welt werden.« (Alles unter dem Himmel, a.a.O., 204f., 210). – Vgl. auch: Alexander von Pechmann, *Autonomie und Autorität. Studien zur Genese des europäischen Denkens*, Freiburg/München 2008.

verhältnis zwischen privatem Eigentum und Nationalstaat, dann dem zwischen den Nationalstaaten und den Vereinten Nationen nachgegangen werden.

### Privateigentum – Nationalstaat

Um das Rechtsverhältnis zwischen Privateigentum und Nationalstaat angemessen diskutieren zu können, möchte ich exemplarisch auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingehen, weil sich an ihm, wie ich hoffe zeigen zu können, die Alternative zwischen der gegenwärtigen und der künftig erforderlichen Eigentumsordnung prägnant skizzieren lässt.

1. In Artikel 14 des Grundgesetzes wird die Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Im ersten Absatz von Satz (1) heißt es lapidar: »Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.« Der Satz (2) lautet: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Allgemeinwohl dienen.«

Auf den ersten Blick und unter gewissen Bedingungen sind beide Sätze einander in logischer Hinsicht widersprechend. Denn wenn unter dem Wort »Eigentum« in Satz (1) das private Eigentum und damit, dem »Bürgerlichen Gesetzbuch« gemäß, das Recht verstanden wird, von der Sache einen freien und andere ausschließenden Gebrauch zu machen, dann ist es nicht möglich, einen solch *freien* und zugleich, wie es in Satz (2) heißt, einen dem Allgemeinwohl *dienenden* Gebrauch zu machen. Denn ein freier und andere ausschließender Gebrauch und ein zugleich das Allgemeinwohl einschließender und ihm dienender Gebrauch widersprechen einander. Dennoch wird in den zwei Sätzen beides, der freie *und* der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch, als zum Eigentum gehörig zusammengefasst.

Sieht man nun näher darauf, wie der Widerspruch in den beiden, die Eigentumsordnung definierenden Sätzen aufgelöst wird, so ist das, was *gewährleistet* ist, das Eigentum in der Gestalt des freien Gebrauchs, der zugleich andere vom Gebrauch ausschließt; der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch hingegen wird (nicht gewährleistet, sondern) gefordert: »Sein Gebrauch *soll* zugleich dem Allgemeinwohl dienen«. Der Widerspruch wird also dadurch gelöst, dass klar zwischen der Gewährleistung der einen Form und der Forderung der anderen Form des Eigentums unterschieden wird. Durch die Gewährleistung wird das Eigentum in der einen Form zum verfassungsmäßig anerkannten und verbindlichen Recht; durch die Forderung hingegen wird das Eigentum in der anderen Form zu einem nicht-verbindlichen Postulat,

zu einer ethisch-moralischen Norm. Das Grundgesetz unterscheidet mithin klar das durch den Staat gewährleistete Recht des Individuums auf privates Eigentum von einem vom Verfassungsgeber an den Eigentümer gerichteten Appell. Damit ist der Widerspruch gelöst; denn der Verfassungsgeber kann widerspruchsfrei sagen, dass das eine, das private Eigentum, gewährleistet ist und *zugleich* das andere, der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch als verpflichtende Norm gefordert wird. Es ist Verschiedenes, das widerspruchsfrei zugleich sein kann.

Wenn wir im nächsten Schritt nun fragen, warum der Staat als eigene Rechtsperson existiert, so kann seine Existenz sich nur darauf gründen, dass sein Gewaltmonopol vom (deutschen) Volk als einer Willensgemeinschaft auf seinem Territorium anerkannt wird, und dass es aus dem Grund anerkannt wird, weil und insofern es dem Allgemeinwohl dient.<sup>47</sup> Für den Staat als Rechtsperson ist daher der Dienst am Allgemeinwohl kein ethisches Sollen, wie im Fall des privaten Eigentümers, sondern ein rechtlich bindendes Müssen. Es formuliert das sogenannte »Sozialstaatsprinzip«.<sup>48</sup>

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage aber findet das staatliche, auf das Gemeinwohl gerichtete Handeln seine Grenze am Recht des privaten Eigentümers auf den freien Gebrauch seines Eigentums, das der Staat (nach Satz (1)) zu gewährleisten verpflichtet ist. Denn da dieses gewährleistete Recht den Gebrauch der Sache durch andere ausschließt, ist es der staatlichen Gewalt zunächst nicht erlaubt, ins private Eigentum einzugreifen. Da das private Eigentum der Verfassung nach zugleich jedoch dem Allgemeinwohl dienen soll, kann und darf der Staat den privaten Eigentümer durch Gesetze zwingen, zum Zweck des Allgemeinwohls einen Teil seines Eigentums abzugeben oder dessen freien Gebrauch einzuschränken. Diese hoheitlich erzwungenen Abgaben oder Einschränkungen dürfen freilich nicht in den

---

47 » ... aus der Volksherrschaft folgt unmittelbar, dass der vom Volk getragene Staat dem Wohle des Volkes dienen soll. Deutlich wird die Geltung des Volkswohls als Staatszweck immerhin in dem Amtseid, den der Souverän gemäß Art. 56 Satz 1 GG dem Bundespräsidenten sowie in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 GG dem Bundeskanzler und den Bundesministern auferlegt. Danach schwören das Oberhaupt und die Regierung des Staates, dass sie ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen werden.« (Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, Berlin 2012, 161) – In der Verfassung des Freistaats Bayern heißt es hingegen lapidar: »Er [der Staat] dient dem Gemeinwohl« (Art. 3 (1)).

48 Der Teil des Grundgesetzes über den Staatsaufbau beginnt mit Art. 20: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«.

sogenannten »Kernbestand« des Eigentums und des freien Verfügungsrechts des Eigentümers eingreifen,<sup>49</sup> denn ein solcher Eingriff widerspräche der Gewährleistung des privaten Eigentums.

Obwohl also, so schließen wir daraus, nach dem deutschen Grundgesetz die beiden Formen des Eigentums, der freie und der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch, zusammengehören, ist die eine Form des Eigentums, der freie und exklusive Gebrauch, klar der anderen Form des Eigentums, der dem Allgemeinwohl dienenden, übergeordnet. Die erste Form ist die *primäre*, sie wird durch den Staat gewährleistet; die zweite ist die *sekundäre*, sie wird als geforderte durch den Staat erzwungen.<sup>50</sup>

---

49 »Zu diesem Kernbestand rechtsstaatlicher Verfassung gehört auch und vor allem die der *res publica* aufgegebenen Förderung von Freiheit und Eigentum der Bürger und der Schutz dieser Freiheit durch unabhängige Richter.« (Hans-Joachim Strauch, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Mehdi Tohidipur (Hg.), Der bürgerliche Rechtsstaat, 2. Band, Frankfurt a.M. 1978, 550).

50 In der verfassungsrechtlichen Literatur ist dies als spannungsreiches Verhältnis von »Rechtsstaat und Sozialstaat« diskutiert worden. »Wird der Rechtsstaat als Schutzburg der *beati possidentes* missbraucht,« so der Kommentator des Grundgesetzes Ernst Forsthoff, »so verfehlt er seinen sozialen Auftrag und bringt sich damit in Gefahr. Radikale Sozialstaatlichkeit endet zwangsläufig in einem Verwaltungsstaat, der nicht mehr Rechtsstaat sein kann. Das ist ... eine Situation der fruchtbaren Spannung, die des ständigen Ausgleichs bedarf.« (Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 12, 1954, 33). Dennoch, so Forsthoff, gebühre dem Rechtsstaat der Vorrang: »Der Rechtsstaat ist nach der Ordnung des Grundgesetzes der primäre und mit allen Rechtsgarantien ausgestattete Wert.« (ebd., 34). – Inhaltlich konkreter fasste der Staatsrechtler Otto Bachof das Sozialstaatsprinzip. Hierbei handle es sich um »die Einflussnahme auf die Arbeits- und Güterordnung zum Zwecke des Ausgleichs widerstrebender Interessen sozialer Gruppen und insbesondere zur Inschutznahme der wirtschaftlichen Schwachen« (ebd., 40). Während der Rechtsstaat in der Gefahr sei, einer abstrakten Gleichheit zu huldigen, komme es unter dem Sozialstaatsgedanken auf die konkrete Gleichheit an. – Siehe dazu: Eberhard Menzel, Die Sozialstaatlichkeit als Verfassungsprinzip der Bundesrepublik. In: Mehdi Tohidipur (Hg.), Der bürgerliche Rechtsstaat, a.a.O., 315-340. Dem Primat des Rechts gegenüber dem Sozialstaat entspricht, wenn Wolfgang Kersting eine Legitimationsbedürftigkeit des Sozialstaates feststellt: »[Der Sozialstaat] verlangt nach einer Begründung, die einsichtig machen kann, dass das menschenrechtlich [...] ausgezeichnete liberale Ordnungsmodell der Marktwirtschaft und des demokratischen Rechtsstaats aus moralischer Notwendigkeit einer normativen Einschränkung unterworfen sein muss ... Ein Sozialstaatsbeweis muss daher einsichtig machen, dass die sozialstaatliche Umverteilung nicht nur moralisch wünschenswert oder ge-

Dieses normativ-rechtliche Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt gilt – mit Ausnahmen wie der Volksrepublik China – im Prinzip für jeden der bestehenden Nationalstaaten. Auch wenn in den geschriebenen wie ungeschriebenen Verfassungen ganz unterschiedlich formuliert, so werden die Staaten auf ihrem Territorium als eigene Rechtsperson anerkannt, weil sie einerseits und primär die Rechte der privaten Eigentümer schützen und fördern, und weil sie andererseits auch dem Gemeinwohl ihrer Nation dienen – wenngleich es in concreto erhebliche Unterschiede bei der Gewichtung und Ausgestaltung dieser beiden Pole gibt. Der moderne Nationalstaat ist sowohl ein Rechtsstaat, der das private Eigentum schützt und fördert, als auch ein »Steuer- und Abgabenstaat«.<sup>51</sup> Und mit ihm existiert die Debatte, was gerechterweise des privaten Eigentümers und was des Staates ist.

2. Dieses Verhältnis von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt bildet den *normativ-rechtlichen Rahmen*, innerhalb dessen sich in der *tatsächlichen Sphäre des Besitzes* die Produktion und Distribution der nützlichen Güter entwickelt haben. Im Zentrum der nationalen Politik stand am Anfang die quantitative wie qualitative Vermehrung der Güterproduktion. Diese belastete zwar in wachsendem Maße die Umwelt, aber sie garantierte sowohl den Kapitalisten als Eigentümern der Produktionsmittel die Verwertung ihres Kapitals als auch den Nicht-Eigentümern durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft den Zugang zum Konsum der nötigen Güter. Während dieser Phase übernahm der Staat im nationalen Gemeinwohlinteresse die Wirtschaftswachstums- sowie die Vollbeschäftigungsgarantie.

Unter diesen Bedingungen, dem ökonomischen Wachstum und der Verdrängung der Umweltbelastungen, schienen sich daher das gewährleistete Recht auf privates Eigentum und die Allgemeinwohlverpflichtung wunderbar zu ergänzen. Am Konsum der produzierten Güter nahmen Eigentümer wie Nicht-Eigentümer teil. Die kapitalistische Produktionsweise schien in der Tat durch die stetige Vermehrung der nützlichen Güter den »Wohlstand für alle« zu erzeugen. Es bewährte sich der alte Grundsatz Mandevilles, dass nicht die Tugend, sondern private Laster wie Profitgier und Ausbeutung die Quelle des Gemeinwohls seien. Sie schienen jene Kraft zu sein, »die stets das Böse will und stets das Gute schafft«.

---

rechtigkeitstheoretisch erforderlich, sondern vor allem auch legitim erzwingbar ist. (Wolfgang Kersting, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar 2000, 1).

51 Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, 1958, 41.

Sobald sich die genannten Bedingungen jedoch änderten, als mit wachsender Güterproduktion seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Wirtschaftswachstum allmählich sank und die Umweltzerstörungen sichtbarer wurden, traten die Gegensätze zwischen den privaten Kapitalinteressen und den Gemeinwohlinteressen zunehmend hervor. Die Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Armut der Nicht-Eigentümer sowie die Kosten der ökologischen Schäden wuchsen. Um in dieser Krisenlage der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Verwertung des privaten Kapitals wie der Allgemeinwohlverpflichtung weiterhin nachkommen zu können, waren die Staaten gezwungen, sich zu verschulden. Seit dieser Zeit stieg die Verschuldung der Staaten bei den privaten Gläubigern weltweit jährlich im Durchschnitt um ca. drei Prozent.<sup>52</sup> Die Staaten als Repräsentanten des nationalen Gemeinwohls gerieten in wachsende Abhängigkeit von den Verwertungsinteressen der privaten Eigentümer. Sie wurden erpressbar. Damit aber wurde nun in der Tat die normativ-rechtliche Ordnung Wirklichkeit: Das Privatinteresse der Kapitaleigentümer wurde das Primäre und das Gemeinwohlinteresse das Sekundäre.

Schließlich erlangten die Kapitaleigentümer auch die Definitionsmacht über das Allgemeinwohl: Gut ist für die Nation, was gut ist für das Kapital. Seither werden die Staaten durch die privaten Eigentümer gezwungen, ihre Haushalte zum Wohl der Kapitalverwertung und auf Kosten der Nicht-Eigentümer zu konsolidieren. Aus »welfare-state embedded markets« sind »market embedded states« geworden.<sup>53</sup> Und mit dieser Verwandlung werden, wie in Teil II beschrieben, die privaten Kapitaleigentümer stetig reicher, die Nationen jedoch und die ausgeschlossenen Nicht-Eigentümer werden ärmer. Das Kapital hat das Allgemeinwohl in Geiselhaft genommen.<sup>54</sup>

---

52 Im Jahre 2019 betrug der globale Kreditberg mehr als 250 000 000 000 000 US-Dollar, das Dreifache der Weltwirtschaftsleistung (Quelle: Der Spiegel, 20/2020, 62).

53 Diese Entwicklung beschreibt Wolfgang Streek als »einen säkularen Wandel vom Steuer- zum Schuldenstaat und von dort zu dem, was ich den Konsolidierungsstaat nenne.« (Die Krise der Staatsfinanzen: Demokratieversagen? Kapitalismusversagen! In: Werner Heun (Hg.), Staatsschulden. Ursachen, Wirkungen und Gefahren, Bonn 2015, 28).

54 »Historisch gesehen gehört sowohl das Versprechen der Verteidigung exklusiver Eigentumsrechte wie jenes der gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten der sozialen Kooperation zu ihrer [der Staaten] Legitimationsbasis; die Verteilungskämpfe der Gegenwart zeigen die Unmöglichkeit, beiden Aufgaben gerecht zu werden.« (Urs Marti, Souveränität und Globalisierung. In: Georg Kohler, Urs Marti (Hg.), Konturen der neuen Welt(un)ordnung. a.a.O., 182).

Diese oft beklagte Entwicklung des ökonomischen Systems von der sogenannten »sozialen Marktwirtschaft« über den »Keynesianismus« zum globalen »finanzgetriebenen Kapitalismus« ist weder eine zufällige Abfolge von historischen Ereignissen oder ökonomischen Theorien noch das Resultat psychischer Dispositionen wie der zunehmenden Gier, sondern erscheint als logische Konsequenz einer normativ-rechtlichen Ordnung, die das private Eigentum privilegiert und ihm das Allgemeinwohl unter- oder nachordnet. Der ökonomische Prozess wickelt gleichsam aus, was in der normativ-rechtlichen Ordnung an sich festgelegt ist. Daher ist die Folge der Dominanz des Kapitals, dass die Staaten dem Wohl ihrer Nation nach den *allgemeinen* Grundsätzen der sozialen Verträglichkeit der Güterverteilung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Güterproduktion und -konsumtion nur insoweit dienen können, als es im *privaten* Interesse der Kapitaleigentümer liegt und deren Verwertungsinteresse nicht verhindert. »Was sich nicht finanziert«, so der schon zitierte Grundsatz, »existiert nicht.«<sup>55</sup>

3. Dieses Rechtsverhältnis von privatem Eigentum und Nationalstaat ist freilich nicht das einzig mögliche. Die Alternativen reichen bekanntlich von der marktradikalen Abschaffung des Sozialstaats in einer freien Marktgesellschaft bis zur planradikalen Abschaffung des privaten Eigentums in einer sozialistischen Planwirtschaft, ja des Eigentums und des Staates selbst in einer herrschaftsfreien Assoziation. Wir hingegen sehen die Alternative zur bestehenden Eigentumsordnung »nur« in der einfachen *Umkehrung* des Rechtsverhältnisses von privatem Eigentum und Nationalstaat.

Kommen wir dazu exemplarisch auf das Grundgesetz des Bundesrepublik Deutschland zurück: Wird in den zwei oben angeführten, das Eigentum betreffenden Sätzen des Artikels 14 GG nur ein Hilfszeitwort geändert, ergibt sich ein anderes Verhältnis zwischen den beiden Formen des Eigentums, seines freien und dem Allgemeinwohl dienenden Gebrauchs, und damit auch des

---

55 In wissenschaftlicher Hinsicht bedeutet diese Dominanz des Kapitals gegenüber den Nationalstaaten zweifellos einen Erfolg der neoliberalen Wirtschaftstheorie, die die Freiheit der Kapitalbewegung schon immer durch die sog. »Wirtschaftsnationalisten« gefährdet sah. »Im neoliberalen Programm«, schreibt Quinn Slobodian, »ging es nicht um Wachstum, Gleichgewicht, Optimum, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit oder Wohlstand. Es ging um die Reproduktion eines interdependenten, komplexen Systems, um die Verteidigung der Gesamtheit der Weltwirtschaft gegen einen Angriff der Nationalisten«. Sie vertrat »die Idee einer normativen Weltwirtschaftsordnung, die auf stratifizierten Institutionen beruhen sollte, die das individuelle Recht auf Handel und Kapitalbewegung schützen würden.« (Globalisten, a.a.O., 371, 395).

Verhältnisses von privatem Eigentum und staatlicher Gewalt. Die Änderung in Satz (2) lautet: »Sein Gebrauch *muss* zugleich dem Allgemeinwohl dienen«.

Durch die Ersetzung des Sollens durch das Müssen wird das Verhältnis zwischen den beiden Eigentumsformen umgekehrt. Denn durch diese Änderung wird der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch des Eigentums aus einem rechtlich nicht bindenden Postulat zu einer rechtlich bindenden Norm. Zwar wird in diesem Fall das private Eigentum gleichfalls gewährleistet; aber die Gewährleistung geschieht nicht schlechthin, sondern unter der *Bedingung*, dass sein Gebrauch dem Allgemeinwohl dient. Durch die Änderung wird der dem Allgemeinwohl dienende Gebrauch des Eigentums der primäre, der freie Gebrauch hingegen der sekundäre. Was durch diese Bedingung rechtlich ausgeschlossen ist, ist daher weder das private Eigentum noch das Erbrecht.<sup>56</sup> Es ist vielmehr der *kapitalistische* Charakter des Eigentums, insofern es die Funktion hat, seinen Wert exklusiv für den privaten Eigentümer zu vermehren. Denn in dieser Funktion bewirkt es, wie gesehen, zum einen die soziale Spaltung der Nation in Klassen, in Kapitaleigentümer und in Nicht-Eigentümer, in Reiche und Arme und blockiert zum anderen durch Exklusion den Dienst am Allgemeinwohl.<sup>57</sup>

---

56 Würde das Recht auf Vererbung des Eigentums an die folgende Generation auf das beschränkt, was durch eigene Arbeit erworben wurde, so würden die bestehenden Eigentumsverhältnisse umgewälzt: 99 Prozent der privaten Vermögen kämen auf diese Weise dem Gemeinwohl zugute. – Vgl. dazu: Sahra Wagenknecht, Reichtum ohne Gier. Wie wir uns vor dem Kapitalismus retten, Frankfurt a.M. 2016.

57 Mit dieser Gestalt eines *nicht-kapitalistischen* privaten Eigentums stimmen die meisten klassischen Philosophen überein. So betrachtet bereits Platon in den »Nomoi« das Recht auf privates Eigentum als eine durchaus sinnvolle Institution, die aber begrenzt sein müsse, weil sie die Gefahr berge, dass ökonomischer Reichtum sich in politische Macht umsetzt und das Gemeinwesen zersetzt. Auch für Aristoteles bildet das private Eigentum die Basis eines »guten Lebens«; er erkannte jedoch die gemeinwohlerzetzende Kraft der reinen Wertvermehrung. Ähnlich stellt für J.G. Fichte das private Eigentum die Bedingung und Voraussetzung bürgerlicher Freiheit dar, deren Gewährleistung er jedoch mit seinem Konzept eines »geschlossenen Handelsstaats« verbindet. G.W.F. Hegel sieht im privaten Eigentum das Dasein der äußeren Freiheit des Individuums; er erkennt in ihm jedoch auch die Quelle der Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft in Reiche und Arme, ohne dass er allerdings hinreichend zwischen den beiden Arten des Privateigentums, dem begrenzten und unbegrenzten, unterscheidet. John Dewey sieht die Aufgabe der Philosophie darin, Mittel zu finden, um das Zusammenleben bestmöglich einzurichten. Das Kriterium, nach dem dies geschehe, könne daher nicht der individuelle Profit, sondern müsse das Wohl der Gesamtgesellschaft sein; der Staat sei dann gut, wenn er dieses öffentliche Wohl repräsentiere. Selbst John

Wenn es daher zur Aufgabe des Nationalstaates geworden ist, auf seinem Territorium dem Allgemeinwohl nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der kommenden Generationen zu dienen, dann findet das staatliche Handeln unter dieser verfassungsrechtlichen Bedingung nicht mehr seine Grenze am gewährleisteten Recht des privaten Eigentümers, über seine Sache nach freiem Ermessen zu verfügen und andere vom Gebrauch auszuschließen. Vielmehr wird es zur Aufgabe des Staates, sowohl den Inhalt dessen zu bestimmen, worüber als Eigentum privat verfügt wird, als auch die Grenzen, in denen sein Gebrauch frei ist. Hiernach gilt, wie es im 2. Absatz von Satz (1) in Art. 14 GG lautet: »Inhalt und Schranken [des Eigentums] werden durch die Gesetze bestimmt.« Dem Staat als anerkanntem Diener des Allgemeinwohls kommt mithin die Entscheidungsbefugnis und -gewalt zu, durch Gesetze zu bestimmen, in welcher Eigentumsform und in welchem Umfang die Bereiche der gesellschaftlichen Güterproduktion und -distribution zum gegenwärtigen wie künftigen Wohl der jeweiligen Nation zu organisieren sind.<sup>58</sup> Hier ist es nicht die *Verfassung*, die staatliches Handeln gleichsam a priori an geltendes Eigentumsrecht bindet und entmachtet, sondern es ist der Staat, der nach Maßgabe des Gemeinwohls durch *Gesetze* über die – sei es staatliche, kommunale, genossenschaftliche, öffentliche oder private – Eigentümerschaft der Bereiche der gesellschaftlichen Produktion entscheidet.<sup>59</sup> In dieser Rechts-

---

Locke, Begründer des modernen Privateigentums, lässt sich in dem Sinne verstehen, dass er den Umfang des privaten Eigentums durch die eigene Arbeit begrenzt sieht. Sie alle haben das Privateigentum anerkannt, ihm aber Grenzen gesetzt, damit das Allgemeinwohl nicht vom Eigeninteresse usurpiert wird.

- 58 So schreiben Art. 14 und 15 GG vor, dass zum Wohle der Allgemeinheit bzw. zum Zwecke der Vergesellschaftung eine Enteignung des privaten Eigentums an Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln durch den Staat aufgrund eines Gesetzes stattfinden und in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden kann.
- 59 An die ökonomische Theorie stellt diese Rechtsordnung neue Anforderungen. Sie müsse lernen, schreibt Wolfgang Streek, »Institutionen in ihre Betrachtung einzubeziehen, die sich nicht allein effizienz-, sondern auch demokratietheoretisch rechtfertigen müssen. Wie kann eine vom großen Kasino des globalen Marktes abgekoppelte regionale Kredit- und Finanzierungswirtschaft aufgebaut und verteidigt werden? Wie lässt sich der Nutzen, wie die Produktivität nichtbepreister Allgemeingüter und beschäftigungsintensiver und egalitär verteilender Produktionsweisen berechnen? Welche Renditeabschläge sind als Kosten politisch-demokratischer Beteiligung und lokaler, bürgernaher, solidarischer Produktion hinnehmbar? Welche Formen, Institutionen, Methoden nicht-marktlicher, demokratischer Bedarfsermittlung im Medium öffentlicher Diskussion bieten sich an oder müssen neu erfunden werden? Wie kann öf-

ordnung regiert nicht das private Eigentum den Staat, sondern der Staat übt nach Gesetzen die Kontrolle über das private Eigentum und seinen dem Allgemeinwohl dienenden Gebrauch aus.

Diese Art einer demokratisch verfassten Eigentumsordnung, die sich am Gemeinwohl der Nation bemisst, dürfte in den verschiedenen Nationen wohl aus einem Mix unterschiedlicher Eigentumsarten bestehen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen unterschiedlichen nationalen Traditionen,<sup>60</sup> die von eher individuellen, kollektiven oder autoritativen Handlungsmustern geprägt sind, sowie aus ökonomischen Begründungen für die jeweilige Art des rechtlichen Eigentums.<sup>61</sup>

Ein solch wohl geordneter Pluralismus der Eigentumsformen stellt eine realistische Alternative zur bestehenden Rechtsordnung dar. Er bietet den rechtlichen Rahmen, um künftig auf der nationalen Ebene das System der Produktion, Distribution und Konsumtion der nützlichen Güter nach den Grundsätzen der sozialen Verträglichkeit sowie der ökologischen Nachhaltigkeit zu organisieren. Diese Alternative gründet letztlich in der Ersetzung des unverbindlichen »Sollens« durch das verbindliche »Müssen« im Verfassungsrecht.<sup>62</sup>

---

fentlicher Nutzen mehr sein als Nebeneffekt privaten Gewinns, und privater Gewinn abhängig von öffentlichem Nutzen?» (Der alltägliche Kommunismus. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 215).

60 Vor allem Vertreter:innen einer solidarischen Ökonomie verweisen darauf, dass die Produktion von »Commons« auf einem Gemeinschaftsgeist beruht, der auf allen Kontinenten in verschiedener Weise in der städtischen Arbeiter- und der ländlichen Bauernsolidarität (Gewerkschaften, Genossenschaften u.a.) fort- und neu auflebt. Dementsprechend ist es die politische Aufgabe der jeweiligen Nation, diese Gemeinschaftsformen rechtlich zu verankern und damit die Regierung auf die Erhaltung und Förderung dieser Eigentumsformen zu verpflichten.

61 Es mag nahe liegen, die Bereitstellung öffentlicher Güter wie der Infrastruktur, des Transport- und Kommunikationswesens oder der Energieversorgung sowie der Daseinsvorsorge, Gesundheit, Wohnen, Bildung und Wissenschaft durch staatliche Hand, die Produktion der lebensnotwendigen Güter kommunal oder genossenschaftlich sowie die Spezial- und Luxusproduktion in privater Hand zu organisieren. In unserem Kontext ist jedoch entscheidend, dass es der *Gesetzgeber* ist, der das Recht hat, zum Zweck des Allgemeinwohls über die jeweilige Eigentumsform zu befinden.

62 Die vorgenommene Änderung des Verfassungstextes mag historisch Unbedarften als »revolutionär« erscheinen, ist aber in Hinblick auf die Diskussion um das deutsche Grundgesetz keineswegs abwegig. So etwa hieß es im Programm der Christlich-Demokratischen Union vom 3.2.1947 hinsichtlich der Eigentumsordnung: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des

4. Vergleichen wir abschließend die beiden alternativen Rechtsverhältnisse von Privateigentum und Nationalstaat, so zeigt sich, dass im ersten Fall in der Tat der *Eigenwille* des einzelnen als das Dominierende und Bestimmende verfassungsrechtlich anerkannt wird. In ihm wird der Staat als Repräsentant des allgemeinen Willens einer Nation darauf verpflichtet, das private Eigentum der Individuen nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern. Hier ist folglich der aufs Allgemeinwohl gerichtete Wille klar dem aufs Eigenwohl gerichteten Einzelwillen untergeordnet. Im anderen Fall hingegen ist umgekehrt der im Staat repräsentierte *allgemeine Wille* das Dominierende und Bestimmende, und es ist der private Eigentümer, der im Gebrauch seiner Sache durch das Recht verpflichtet ist, zugleich dem Allgemeinwohl zu dienen.

Wenn es nun so ist, dass unter der ersten und gegenwärtig geltenden Rechtsordnung zwar der gesellschaftlich produzierte Reichtum wächst, er

---

deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. – Inhalt und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein. Durch eine gemeinwirtschaftliche Ordnung soll das deutsche Volk eine Wirtschafts- und Sozialverfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert.« (Peter Hinze (Hg.), Die CDU-Parteiprogramme. Eine Dokumentation der Ziele und Aufgaben, Bonn 1995, 15). – In der Hessischen Verfassung heißt es in Art. 45: »Das Privateigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen ... Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.« Und in der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 151: »Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.« Art. 152 legt fest: »Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht.« Und in der Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947 heißt es lapidar: »Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk«. Sie alle verpflichten durch das Verfassungsrecht das Privateigentum auf das Gemeinwohl.

Die Ablehnung des kapitalistischen Privateigentums und die Bestrebungen zu einer gemeinwirtschaftlichen Neuordnung waren damals Schlussfolgerungen aus der Erfahrung, dass die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Privateigentums dazu geführt hatte, ökonomische Ausbeutungsinteressen in politische Macht auf grausamste Weise umzusetzen. Heute allerdings kann sich die Suche nach einer Neuordnung des Eigentumsrechts nicht mehr auf die Sorge um die Lebensinteressen des deutschen Volkes beschränken, sondern hat die der Menschheit einzubeziehen.

sich aber in den Händen immer weniger Privateigentümer konzentriert und zudem die Lebensgrundlagen künftiger Generationen gefährdet oder gar zerstört, dann muss, so die Forderung, die genannte Alternative als künftige Rechtsordnung die Lösung dieser sozialen wie ökologischen Probleme enthalten. Dies impliziert, dass eine am Allgemeinwohl orientierte und plural verfasste Ordnung des Eigentums die rechtliche Grundlage bildet, um den gesamtgesellschaftlichen Reichtum einer Nation effektiv nach dem Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit zu produzieren und zu konsumieren sowie nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit zu verteilen. Eine solche Rechtsordnung schließt das Eigen- und Selbstinteresse nicht aus; sie setzt ihr aber das Maß am Allgemeininteresse der jeweiligen Nation.

Dieses Primat des Allgemeinwohls gegenüber dem privaten Einzelinteresse im Rahmen des Nationalstaats bildet zugleich die Basis und das Fundament, um auch das Rechtsverhältnis zwischen den Nationalstaaten und den Vereinten Nationen in angemessener Weise bestimmen zu können.

### **Nationalstaat – Vereinte Nationen**

Vom Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Nationalstaaten und den Vereinten Nationen haben wir oben gesagt, dass es gegenwärtig einen eigenartigen, einander bedingenden und zugleich ausschließenden Charakter hat. In ihm finden zwei gegensätzliche Arten der politischen Willensgemeinschaft ihren Ausdruck: die Gemeinschaft des allgemeinen Willens, der auf das Wohl der Menschheit gerichtet ist und den Zusammenschluss der Nationalstaaten zu den Vereinten Nationen bewirkt; sowie die Gemeinschaft der souveränen Nationalstaaten, die auf das Wohl ihrer eigenen Nation gerichtet sind und daher teils in Kooperation, teils in Konkurrenz zueinander stehen. Diese völkerrechtliche Situation haben wir als »Doppelherrschaft« der Vereinten Nationen *und* des Vertragssystems der souveränen Nationalstaaten bezeichnet.

Die Vereinten Nationen existieren aufgrund ihrer Anerkennung als Repräsentant des allgemeinen Willens. Ihre Sache ist das Wohl der gegenwärtigen wie künftigen Menschheit, der sie durch die Sicherung des Weltfriedens, die Überwindung der sozialen Kluft zwischen der reichen und armen Welt sowie der ökologischen Krise dienen. Mit ihrem Beitritt hat folglich jede Nation die Verpflichtung übernommen, ihr Handeln nach diesen gemeinsamen Zielen auszurichten.

Über die Wege jedoch sowie über die erforderlichen Mittel zur Realisierung dieser Ziele entscheiden nicht die Vereinten Nationen als Repräsentant

des allgemeinen Willens. Vielmehr hat jeder Nationalstaat das allgemein anerkannte Recht, *souverän*, d.h. nach seinen eigenen Vorstellungen, Interessen und Ressourcen, zu entscheiden. Dieses Souveränitätsrecht liegt, wie gesagt, dem komplexen und fragilen System der internationalen Verträge zugrunde. Die gegenwärtige »Doppelherrschaft« der Weltgemeinschaft gründet also darin, dass die Vereinten Nationen zwar von den Nationalstaaten rechtlich als legitimer Eigentümer der Erde anerkannt sind, dass aber über den Gebrauch dieser Sache nicht der Eigentümer selbst, sondern die einzelnen souveränen Nationalstaaten entscheiden, von deren Willen folglich der Gebrauch abhängt.

Nun verhält es sich jedoch so, dass in Bezug auf die gemeinsame Sache, das Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, die Vorstellungen und Interessen der Nationen nicht nur verschieden, sondern in der Regel auch *gegensätzlich* sind. Denn während hinsichtlich des Weltfriedens die *militärisch starken* Nationen sich dessen Erhaltung von ihrer Aufrüstung erwarten, die (nicht nur) von den *militärisch schwachen* hingegen als Bedrohung empfunden wird, erwarten die *militärisch schwachen* Nationen sich die Bewahrung des Friedens umgekehrt eher von der allgemeinen Abrüstung, die von den starken jedoch als Risiko der Friedenssicherung beurteilt wird.<sup>63</sup> Während die *ökonomisch reichen* Nationen sich die Entwicklung der armen Nationen von deren Öffnung für den Weltmarkt erwarten, die von diesen hingegen als Gefahr ihres Auskaufs gesehen wird, erwarten sich die *armen* Nationen ihre ökonomische Entwicklung eher von der nationalen Kontrolle oder Schließung ihrer Märkte, die von den reichen jedoch als Verhinderung von deren Entwicklung gesehen werden. Und während die höher entwickelten Nationen sich die Lösung der ökologischen Probleme vor allem von der Erfindung *neuer Technologien* erwarten, drängen weniger entwickelte Nationen auf die Erhaltung *traditionell nachhaltiger* Produktionsstrukturen.

---

63 Einen anschaulichen Beleg für diesen Gegensatz bietet die »Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen« (ICAN), die sich für einen völkerrechtlich bindenden Vertrag einsetzt und 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Einem solchen Vertrag haben bisher 122, vorwiegend schwache und arme Nationen in Afrika, Lateinamerika und Teilen Asiens zugestimmt. Die starken und reichen Nationen hingegen, die das Nuklearpotential als Zeichen ihrer Souveränität und Sicherheit deuten, haben die Verhandlungen boykottiert und verweigern ihre Vertragszustimmung (siehe: Wikipedia – Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen).

Wenn dem so ist, wenn also in Hinsicht auf das langfristige Wohl der Menschheit jede Nation ihr eigener Richter über den Gebrauch dieser Sache ist, und wenn die Vorstellungen über den rechten Gebrauch zudem einander entgegengesetzt sind, dann ist nicht absehbar, wie die Gegensätze durch eben diese Gegensätze überwunden werden sollten. Es ist, als wolle man Feuer mit Benzin löschen. Dieser lähmende Widerspruch zwischen dem gemeinsamen Ziel und den entgegengesetzten Wegen zu diesem Ziel kann letztlich jedoch nur dadurch gelöst werden, dass entweder das gemeinsame Ziel aufgegeben wird und jeder Staat nur mehr sein eigenes nationales Interesse verfolgt,<sup>64</sup> – oder aber dass die Nationalstaaten zugunsten des gemeinsamen Ziels auf das Recht ihrer souveränen Wahl des Wegs verzichten.<sup>65</sup>

Im Fall eines solchen Verzichts übertragen die Nationalstaaten ihre Entscheidungs- und Verfügungsmacht auf die Vereinten Nationen als anerkannten Eigentümer der Erde. Mit dieser Übertragung aber erhalten die Vereinten Nationen zugleich die Macht und die Mittel, um von ihrer

---

64 In diesem Sinne erklärte der US-amerikanische Präsident Donald Trump in seiner Rede vor der VN-Generalversammlung im September 2018 zur Frage der Menschenrechte: »So the United States took the only responsible course: We withdrew from the Human Rights Council, and we will not return until real reform is enacted. – For similar reasons, the United States will provide no support in recognition to the International Criminal Court. As far as America is concerned, the ICC has no jurisdiction, no legitimacy, and no authority. The ICC claims near-universal jurisdiction over the citizens of every country, violating the principles of justice, fairness, and due process. We will never surrender America's sovereignty to an unelected, unaccountable, global bureaucracy. – America is governed by Americans. We reject the ideology of globalism, and we embrace the doctrine of patriotism.« ([whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny](https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny)).

65 »Wenn Saudi-Arabien nervös bis feindselig reagiert, sobald über Umweltschäden durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe oder auch nur über die Erhöhung der Energieeffizienz gesprochen wird, wenn die USA 1992 mit Rücksicht auf das Wahlvolk allerorten bremsen, wenn Malaysia sich gegen jeden verbindlichen Wälderschutz stemmt und wenn all solches Verhalten mit der nationalen Souveränität legitimiert wird, dann ist mit eben dieser nationalen Souveränität etwas faul. Sie stammt natürlich aus dem ›Jahrhundert der Nationalstaaten‹ und hat ihre historische Begründung. Aber unter dem Imperativ der weltweiten ökologischen Zusammenarbeit muß sie jetzt relativiert werden.« (Ernst Ulrich von Weizsäcker: *Erdpolitik. Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt*, Darmstadt 1994, 213f.). – »Der Gedanke der Staatssouveränität selbst, der von allen Regierungen für sakrosankt erklärt wird, ist heute in Frage gestellt ...« (Alexander King, Bertrand Schneider, *Die erste globale Revolution*, Hamburg 1992, 30).

Sache, dem Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, einen effektiven Gebrauch zu machen. Sie werden so aus einem machtlosen zu einem machtvollen Eigentümer der Erde.

## Der Eintritt in den Weltstaat

Die Folge eines solchen Souveränitätsverzichts ist in der Tat eine andere globale Eigentumsordnung. Denn in ihr sind die Vereinten Nationen nicht nur der formell anerkannte Eigentümer der Erde, sondern haben auch die Macht, von der ihr zugehörigen Sache einen wirksamen Gebrauch zu machen. Mit dem Schritt in eine solche neue Eigentumsordnung stellen sich jedoch die zweifellos entscheidenden politischen Fragen, die im Weiteren erörtert werden sollen: ob ein solcher Verzicht der Nationalstaaten auf Souveränität überhaupt *möglich* ist, aus welchem *Grund* ein solcher Schritt vollzogen werden sollte und durch welche *Ursachen* er sich tatsächlich vollziehen wird. Denn die nationale Souveränität ist, wie gesehen, das offenbar unverfügbare Heiligtum der modernen Staatenwelt.<sup>66</sup>

## Der Souveränitätsverzicht

Im Unterschied zu den Fragen nach den rationalen Gründen für den Verzicht sowie dessen kausalen Ursachen ist die Beantwortung der ersten Frage nach der bloßen *Möglichkeit* einfach. Der Verzicht der Staaten auf Souveränität ist möglich, weil die Idee der Souveränität, und mit ihr die souveränen Nationalstaaten, vor ungefähr 400 Jahren entstanden ist und daher auch wieder verschwinden kann. Verfasste Gemeinwesen ohne Souveränität sind widerspruchsfrei denkbar, also auch möglich. Sie sind darüber hinaus in Gestalt der Schweizer Kantone, der deutschen Bundesländer oder der US-amerikanischen Staaten auch wirklich.

Um allerdings der Beantwortung der Frage nach den *Gründen* für den Souveränitätsverzicht näher zu kommen, bedarf es zunächst eines Rückblicks auf die intensiven Debatten nicht nur um das Völkerrecht, sondern vor allem um den sogenannten »Weltstaat«, d.h. um ein universell anerkanntes *und* zugleich machtvoll und zwingendes Recht.

---

66 »Der Kult der Souveränität ist zur wichtigsten Religion der Menschheit geworden. Ihr Gott verlangt Menschenopfer.« (Arnold Toynbee, zit. n.: ebd., 30).

1. Sehen wir ab von den antiken Vorstellungen der Stoiker von einem allgemeinen Vernunftrecht, von den Visionen Ciceros über die Mission eines *patrocinii orbis*,<sup>67</sup> eines weltumspannenden Imperii Romani, sowie von den monotheistisch motivierten Ideen eines universalen »Gottesstaats« (Augustinus: *de civitate dei*), so wurde der Weltstaat in der Neuzeit zunächst als ein universelles, alle Völker verbindendes Recht gedacht, das dem von den jeweiligen souveränen Staaten gesetzten Recht zugrunde liegt. Dieses universelle Recht galt, im Unterschied zum positiven Recht, als das »natürliche Recht«, das durch die Vernunft erkennbar sei, und als dessen gesetzgebende Macht entweder theistisch der christliche Gott oder deistisch ein höheres Vernunftwesen angesehen wurde. In diesem Sinne sprach etwa Christian Wolff im 18. Jahrhundert, auf Hugo Grotius zurückgehend, von einer *civitas maxima* als einer Gemeinschaft, die nicht aus Individuen, sondern aus Staaten zusammengesetzt sei. Aus dem natürlichen Recht entspringe, so Wolff in seinem Werk »*ius gentium methodo scientifica perperatum*«, nach innen das Recht eines jeden Staates, sich selbst zu erhalten und zu vervollkommen, und nach außen die Pflicht der Staaten, den anderen in ihrem Streben nach Selbsterhaltung und -vervollkommenung beizustehen. Diese *civitas maxima* war für Wolff bereits da; sie war der gleichsam unsichtbare Weltstaat.<sup>68</sup> Insofern brauchte er auch nicht von den Völkern willentlich anerkannt zu werden; er wurde durch die Vernunft erkannt.<sup>69</sup>

67 Marcus T. Cicero, *de officiis* I, 34-36, II 26-27.

68 Siehe: Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, a.a.O., 167-173.

69 Diese Idee eines unsichtbaren Weltstaats wurde im 19. Jahrhundert dann wieder von den Völkerrechtlern Hugo Krabbe und Francois Deguit aufgegriffen, die das universelle Recht entweder psychologisch auf ein allgemeines und weltweites »Rechtsgefühl« oder soziologisch auf die soziale »Tatsache« des Solidaritätsgefühls gründeten. – Im 20. Jahrhundert hat dann vor allem Hans Kelsen in seiner »*Reinen Rechtslehre*« den Weltstaat gleichsam axiomatisch als Bedingung allen positiven Rechts vorausgesetzt. Kelsen ging davon aus, dass das Völkerrecht seine Rechtswirksamkeit nicht dadurch erhält, dass es durch die souveränen Einzelstaaten in geltendes Recht umgesetzt wird, sondern dass umgekehrt die Verfassungen der jeweiligen Staaten ihre Rechtsverbindlichkeit letztlich nur aufgrund des Völkerrechts erhalten, dass also Staaten erst mittels ihrer Anerkennung durch die Staatenwelt als Staaten existieren. Für ihn ist daher nicht der souveräne Nationalstaat die oberste Instanz, sondern das Völkerrecht, da alle nationalen Rechtssysteme in ihm ihre gemeinsame Quelle haben. Damit wurde die Idee einer »Regierung durch das Recht« zu einer allgemein gültigen Weltregel erhoben, die in der Folge in die Charta der Vereinten Nationen eingeflossen ist. Doch auch für Kelsen existiert der Weltstaat schon; denn die bindende Kraft des Rechts schreibt er der völkerrechtlichen Gewohnheit zu, geschlossene Verträge zu halten

Für Immanuel Kant hingegen war der Weltstaat nicht schon da; aber seine künftige Existenz musste aus Gründen der Vernunft *gefordert* werden. Denn da es für ihn eine Forderung der reinen praktischen Vernunft, ein kategorischer Imperativ, war, dass auch die Staaten den gesetzlosen Naturzustand untereinander beenden und in einen gesetzlichen ›bürgerlichen‹ Rechtszustand eintreten, müsse ein solcher Weltstaat als »Weltrepublik« auch als künftig existierend gedacht werden. Nach Kant ist es also so, dass der Grund für den Souveränitätsverzicht der Staaten in der rein praktischen Vernunft liegt, die eine solche Weltrepublik als einzig legitime Form des Staates anerkennt.<sup>70</sup> – Doch, so die Einschränkung, Kant nahm an, dass die Menschen, so wie sie sind, nicht nur aus reinen Vernunftgründen handeln, und dass die Staaten daher auch ihre Souveränität nicht aufgeben und die von der Vernunft geforderte Weltrepublik nicht anerkennen wollen.<sup>71</sup> Deshalb müsse, »wenn nicht alles verloren werden soll«, an deren Stelle das »negative Surrogat«<sup>72</sup> eines Staatenbundes oder eines ›Föderalismus‹ souveräner Staaten treten, der quasi zweitbeste Weltstaat.

---

(*pacta sunt servanda*). Die verbindende Natur dieser internationalen Gewohnheit stelle daher die Grundnorm dar, die jedem Rechtssystem innewohne. »In der Grundnorm«, so Kelsen, »wurzelt letztlich die normative Bedeutung aller die Rechtsordnung konstituierenden Tatbestände.« (Reine Rechtslehre – Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1934, 66.). Sie ist »die Bedingung aller positiver Rechtsnormen« (Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus. In: Hans Klecatzky, René Marcic, Herbert Schambeck (Hg.), Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1968, 281).

- 70 Diesen Gedanken hat dann Jürgen Habermas anhand des von Kant geforderten Weltbürgerrechts weiterverfolgt. Dessen Geltung setze eine als legitim anerkannte, gewaltenteilig organisierte, über das Gewaltmonopol verfügende und mit Sanktionsmacht ausgestattete Weltorganisation voraus. Siehe: Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1996, 208-219.
- 71 Während für Kant die Maximen des Philosophen als Vertreter der reinen praktischen Vernunft die *formalen* Grundsätze des Rechts sind, in denen allein die Vernunft als gesetzgebende Instanz anerkannt wird, liegt den Maximen des Politikers als Vertreter des Staates das *materiale* Prinzip des eigenen Staatswohls zugrunde. Dieses materiale Prinzip aber habe seinen Ursprung, wie Kant in seiner Schrift »zum Ewigen Frieden« schreibt, in der »Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 672). – Vgl. dazu auch: Pierre Laberge, Das radikal Böse und der Völkerzustand. In: Friedo Ricken/Francois Marty (Hg.), Kant über Religion, Stuttgart 1992, 112-123; Alexander von Pechmann, Autonomie und Autorität. Studien zur Genese des europäischen Denkens, a.a.O., 691ff.
- 72 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 5, 675.

So notwendig Kant also aus Gründen der Vernunft die Anerkennung einer künftigen Weltrepublik als eines allgemeinen und verbindlichen Rechtszustands erachtete; er sah sie am Eigenwillen der Staaten – für ihn sichtbarstes Zeichen der »Bösartigkeit der menschlichen Natur«<sup>73</sup> – scheitern. Trotz oder gerade deswegen blieb es für Kant eine unablässige Forderung der Vernunft, dass der Weltstaat als eine künftige universale Republik anerkannt werden müsse, über dessen konkrete Ausformung sich jedoch als reine Vernunftidee nichts aussagen lasse.<sup>74</sup>

Mit dieser Gegenüberstellung der geforderten Weltrepublik als dem Vernunftideal und dem real möglichen Staatenbund als seinem »negativen Surrogat« formulierte Kant schon im Kern jenen Dualismus, wie wir ihn für die Gegenwart skizziert haben: die Vereinten Nationen als das von allen Staaten gemeinsam anerkannte, aber machtlose Vernunftideal einerseits sowie das von Kant »Staatenbund« genannte System der souveränen Einzelstaaten andererseits. Von diesem Dualismus nahm Kant paradoxerweise an, dass er aus Vernunftgründen aufgelöst werden soll, dass er aber tatsächlich nicht aufgelöst werden wird.<sup>75</sup>

---

73 Ebd., 672.

74 »Es ist doch *süß*«, schreibt Kant im »Streit der Fakultäten«, »sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft (vornehmlich in rechtlicher Absicht) entsprechen; aber *vermessen*, sie vorzuschlagen; und *strafbar*, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden aufzuwiegeln.

*Platos Atlantica*, *Morus' Utopia*, *Harringtons Oceana* und *Allais' Severambia* sind nach und nach auf die Bühne gebracht, aber nie (*Cromwells* verunglückte Mißgeburt einer despotischen Republik ausgenommen) auch nur versucht worden. – Es ist mit diesen Staatserschöpfungen wie mit der Weltschöpfung zugegangen: kein Mensch war dabei zugegen, noch konnte er bei einer solchen gegenwärtig sein, weil er sonst sein eigener Schöpfer hätte sein müssen. Ein Staatsproduct, wie man es hier denkt, als dereinst, so spät es auch sei, vollendet zu hoffen, ist ein süßer Traum; aber sich ihm immer zu nähern, nicht allein *denkbar*, sondern, so weit es mit dem moralischen Gesetze zusammen bestehen kann, *Pflicht*, nicht des Staatsbürgers, sondern des Staatsoberhaupts.« (Sämtliche Werke, Bd. 1, a.a.O., 646).

75 Obwohl Kant die Vereinten Nationen nicht kannte, gleicht das heutige Vertragssystem dem, was er in der Schrift »Zum ewigen Frieden« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 675) als »Staaten- oder Völkerbund« bezeichnete. Zwar könne es, schreibt er, für »Staaten im Verhältnisse untereinander ... nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) *Völkerstaat* (*civitas gentium*), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dies aber

Den Widerpart zu Kants Idee einer künftigen Weltrepublik bildete dann die Rechtsphilosophie Hegels. In ihr mokiert sich Hegel über die »abstrakte« Moralität eines Sollens, das meint, mit dürftigen Prinzipien über die Wirklichkeit je schon hinaus zu sein.<sup>76</sup> Für ihn existiert das Völkerrecht daher tatsächlich nur als ein solches Vertragssystem souveräner Staaten, weil in der geschichtlichen Wirklichkeit die Souveränität der Staaten in der Tat das höchste Prinzip auf Erden sei.<sup>77</sup> Ein Weltgericht, so Hegels Argument, das

»jeden Streit schlichtete und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Misshelligkeit beilegte und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die *Einstimmung* der Staaten voraus, welche ... überhaupt immer auf besonderen Willen beruhte und dadurch mit Zufälligkeiten behaftet bliebe.«<sup>78</sup>

Dieser je besonderen Willen der Staaten wegen könne es keine allgemein anerkannte und verbindliche oberste rechtsprechende Instanz geben. Vielmehr sei die Geschichte selbst als ein Ablauf von Kriegen und Verträgen selbst dieses Weltgericht, dessen Inhalt gleichwohl – hinter dem Rücken der Akteure – ein historischer Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit sei.<sup>79</sup>

Für Hegel war daher der Souveränitätsverzicht der Staaten und die Forderung nach einer künftigen Weltrepublik Ausdruck einer bloß abstrakt-mo-

---

nach ihrer [H. v. m.] Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in *thesi* richtig ist, in *hypothesi* verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer *Weltrepublik* (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das *negative* Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden *Bundes* den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch« – fügt Kant hinzu – »mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs«; denn, zitiert er aus Vergils »Äneis« (I, 296): »Furor impius intus – fremit horridus ore cruento« (Innen wird der ruchlose Furor schaurig mit blutiger Fratze toben). Angesichts dieser Fragilität des Bundes erhofft sich Kant vom wechselseitigen Eigennutz des »*Handelsgeists*« (ebd., 688) eine befriedende, den »Ausbruch« aufhaltende Wirkung. Wir werden darauf zurückkommen.

76 G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 337: »Die Ansicht von dem vermeintlichen Unrechte, das die Politik immer in diesem vermeintlichen Gegensatze [zur Moral] haben soll, beruht noch viel mehr auf der Seichtigkeit der Vorstellungen von Moralität, von der Natur des Staates und dessen Verhältnisse zum moralischen Gesichtspunkte.«.

77 Ebd. § 331: »Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf *Erden*; ein Staat ist folglich gegen den anderen in souveräner Selbständigkeit.«.

78 Ebd. § 338.

79 Ebd. §§ 340–344.

ralischen Vernunft, während es die Aufgabe einer konkret-sittlichen Vernunft sei, in den geschichtlichen Verhältnissen der souveränen Staaten zueinander selbst das Sittliche zu erkennen. Seine Rechtsphilosophie wurde so gewissermaßen zum Gründungsdokument einer »Realpolitik«, die in der staatlichen Souveränität die höchste Macht auf Erden erkennt und sie als legitim anerkennt. In der Folge gehörte im 20. Jahrhundert dann für den Staatsrechtler Carl Schmitt die Pluralität zum Begriff des Staates überhaupt, sodass die Forderung eines einheitlichen Weltstaats nicht nur wirklichkeitsfremd, sondern auch in sich selbst widersprechend sei.<sup>80</sup>

Mit Kant und Hegel stehen sich seither zwei gegensätzliche Vernunftpositionen gegenüber, die die Debatte um den Souveränitätsverzicht bis heute prägen. Während die eine im Beharren der Staaten auf ihrer Souveränität einen widervernünftig irrationalen Willen walten sieht, der sich dem Gebot der Vernunft, in eine Weltrepublik zu treten, erfolgreich widersetzt, erkennt die andere gerade in diesem Beharren der Staaten einen substanziellen und vernünftigen Willen. Einer einheitlichen kosmopolitischen Vernunft, die die Individualität der Staaten zu überwinden trachtet, steht eine plurale internationale Vernunft gegenüber, die diese Individualität als notwendig anerkennt.<sup>81</sup>

---

80 »Aus dem Begriffsmerkmal des Politischen folgt der Pluralismus der Staatenwelt. Die politische Einheit setzt die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere, koexistierende, politische Einheit voraus. Es gibt deshalb auf der Erde, solange es überhaupt einen Staat gibt, immer mehrere Staaten und kann keinen die ganze Erde und ganze Menschheit umfassenden Weltstaat geben. Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum ... Umfasst ein ›Weltstaat‹ die ganze Erde und die ganze Menschheit, so ist er ... nur mit einer Redensart ein Staat zu nennen.« (Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1991, 54, 58).

81 »Prototypisch standen sich [im 20. Jahrhundert] in dieser Frage Hans Kelsen und Carl Schmitt gegenüber. Während Kelsen die Umdeutung der Souveränität in die Unterordnung unter das Völkerrecht vorbereitet hat, hielt Carl Schmitt an dem klassischen Inhalt fest und betonte das *ius ad bellum* in aller Schärfe: ›Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet‹. Diese unterschiedlichen Definitionen entsprangen den unterschiedlichen Haltungen der beiden Autoren zum Völkerrecht: Während Kelsen die Entwicklung in Richtung auf die Welt-Gewalt-Monopolisierung vorhersah und wünschte, war Schmitt ein entschiedener Gegner dieser Tendenz und befürwortete eine globale Großraumordnung, in der Kriege ›gehegt‹, aber nicht verboten sind.« (Sibylle Tönnies, *Souveränität und Angriffskriegsverbot*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, a.a.O., 42).

Doch trotz ihrer Gegensätzlichkeit verbindet beide Konzepte ein gemeinsames Anliegen. Beide gehören sie dem Zeitalter der Aufklärung an. Während für Kant die Aufklärung als Austritt aus selbstverschuldeter Unmündigkeit jedoch ein noch unvollendetes Projekt war, das ihr letztes Ziel in einer künftigen »Republik von Republiken« finden sollte, war sie eine Generation später für Hegel im Wesentlichen abgeschlossen. Hegel konnte daher im Unterschied zu Kant das »Ende der Geschichte« ausrufen, weil das gemeinsam Erstrebte, die Geltung des Rechts, in der bestehenden Staatenwelt wirklich geworden war. Im modernen Nationalstaat seien die Grundsätze der Aufklärung Wirklichkeit und der Souveränitätsverzicht der Staaten damit überflüssig geworden.

2. Heutzutage ist die Problemlage jedoch eine ganz andere. Denn die geschichtliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts besteht nicht mehr in der Befreiung und Anerkennung der Individuen und Staaten als autonomer und gleichwertiger Rechtspersonen, wie sie für die Jahrhunderte der Aufklärung bestimmend war, sondern, wie einleitend beschrieben, in der Erhaltung der Lebensbedingungen für die künftigen Generationen der Menschheit. Diese Herausforderungen waren damals jedoch in ihren Dimensionen nicht nur nicht vorstellbar; sie müssen vielmehr selbst als Produkt der Aufklärung verstanden werden. Denn unter den Bedingungen der modernen privat- wie völkerrechtlichen Ordnung ist ein globales System der Produktion, Distribution und Konsumtion entstanden, das in seiner gegenwärtigen Gestalt das Fortleben der menschlichen Gattung gefährdet.

Die Gründe für den Souveränitätsverzicht der Nationen können daher nicht mehr allein im Postulat einer *reinen* praktischen Vernunft gefunden werden, das die Vereinigung der Staaten »zu öffentlichen Zwangsgesetzen« fordert. Sie müssen sich heute vielmehr darüber hinaus als normativ-rechtliche Lösung der global gewordenen ökologischen und sozial-ökonomischen Probleme der Weltgesellschaft erweisen, wie wir sie in Teil II beschrieben haben. Was daher heute als ein vernünftiger Grund für den Souveränitätsverzicht der Staaten gilt, kann sich nicht allein an zeitlosen Prinzipien der Moralität bemessen, sondern muss die Menschheitsprobleme der Gegenwart, die zunehmende Gefährdung des Planeten in ökologischer Hinsicht sowie die wachsende Schere zwischen der reichen und armen Welt in sozialer Hinsicht, grundlegend einbeziehen.<sup>82</sup>

---

82 In diesem Sinne lässt sich der Satz von Willy Brandt vor den Vereinten Nationen verstehen, dass die »Fähigkeit des Menschen zur Vernunft ... die Vereinten Nationen *möglich*

Unter den Bedingungen einer solch umfassenden Vernunft, die das Erdganze vor Augen hat, wollen wir nun nicht weiterhin nach Gründen suchen, die den Souveränitätsverzicht zur Folge haben müssen. Wir wollen vielmehr die Beweislast umkehren und fragen, ob es heute noch gute Gründe gibt, auf den Souveränitätsverzicht zu verzichten. Denn im Unterschied zu früher stellen sich in diesem Jahrhundert nicht nur die globalen ökologischen und sozialen Herausforderungen; es existieren auf völkerrechtlicher Ebene auch die Vereinten Nationen, die nicht mehr aus Gründen der Vernunft gefordert werden müssen, sondern durch die Anerkennung der Nationalstaaten als eine eigenständige Rechtsperson schon existieren.<sup>83</sup> Deren Sache ist, wie dargelegt, das Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit, das in den vergangenen Jahrzehnten durch ihre Beschlüsse in moralischer, die Menschenrechte betreffender, in sozialer, die Gerechtigkeit betreffender und in ökologischer, die Nachhaltigkeit betreffender Hinsicht präzisiert worden ist.

In dieser gegenwärtigen Situation müsste demnach mit Gründen einsichtig gemacht werden, warum allein auf Grundlage der Beibehaltung des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips – und damit unter Bedingungen der gegensätzlichen Interessen der mächtigen und ohnmächtigen, der reichen und armen, der umweltbelastenden und -verträglichen Nationen – ein Erfolg versprechender Weg beschritten werden kann, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, zu der die Nationen sich durch ihren Eintritt in die Vereinten Nationen verpflichtet haben. Eine solche Begründung ist jedoch nicht möglich. Denn solange der Souveränitätsvorbehalt gilt, solange also jeder Staat zu den gemeinsamen Zielen nur dann und in dem Maße beiträgt, wie es dem eigenen nationalen Interesse entspricht, solange bleibt offen und ungeklärt, wie das globale System der Inbesitznahme der Erde, der Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter, so gestaltet werden kann, dass es den Zielen des Weltfriedens, der sozialen Verträglichkeit der Verteilung und der ökologischen Nachhaltigkeit der Produktion und Konsumtion genügt. Diese Gestaltung wäre allein unter der Voraussetzung möglich, dass das Interesse jedes einzelnen Staates am Wohl der eigenen Nation zugleich mit dem Interesse der Menschheit am Wohl der gegenwärtigen wie künftigen Generationen

---

gemacht [hat]. Der Hang des Menschen zur Unvernunft macht sie *notwendig*.« (zit. n.: DasParlamentNr.43-45,2015; H. v. m.).

83 ... die allerdings nach Hegels sittlich-konkreter Vernunft gar nicht existieren können.

übereinstimmt. In diesem äußerst unwahrscheinlichen Fall der Übereinstimmung aber wäre das Souveränitätsprinzip nicht mehr erforderlich.

Setzt man also die staatliche Souveränität weiterhin als völkerrechtlich bindendes Prinzip voraus, so ist zu erwarten, dass ein darauf gegründetes Verfahren der Verträge, der Konventionen und Erklärungen, der ständigen Kommissionen und periodischen Konferenzen, der Einrichtung neuer Ober- und Unterausschüsse, der Tagungen und Konvente etc. die Erreichung der gemeinsamen Ziele *ad calendas graecas* hinausschieben wird. Dieser Verschiebung in eine solch »schlechte Unendlichkeit« widerspricht jedoch schlagend die wissenschaftlich wohl fundierte Einsicht, dass *die Zeit drängt*.<sup>84</sup> Das Souveränitätsprinzip, so die Schlussfolgerung, hält heute vor der Vernunft nicht stand. Es enthält nicht die Lösung der Zukunftsprobleme, sondern ist selbst das Problem.<sup>85</sup> Gäbe es dieses Prinzip nicht, niemand käme auf die Idee, in ihm das geeignete Mittel zu sehen, um die Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts zu lösen.<sup>86</sup> Die Konsequenz, die eine verantwortungsvolle Vernunft

---

84 Unter der Überschrift »Die Zeit drängt« schreibt Anton Hofreiter: »Mit einer Politik der Trippelschritte sind die globalen Herausforderungen nicht zu bewältigen; ihre inhärente Logik lässt keinen weiteren Aufschub zu. Denn sie verstärken und beschleunigen sich gegenseitig. Speziell die Klimakrise schafft bereits heute erschütternde Fakten: Wenn es uns nicht gelingt, bis 2030 umzusteuern und die Emissionen bis zum Jahr 2050 vollends herunterzufahren, werden sich daraus katastrophale Folgen für die Weltgemeinschaft ergeben ...« (Die fünf Klimawandel. Progressive Politik in Zeiten des Umbruchs. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance, a.a.O., 201).

85 In ähnlicher Weise argumentiert auch Jürgen Habermas: »Nach einer solchen Kooperation verlangen nicht nur die Disparitäten zwischen Nord und Süd, sondern ebenso der Verfall der sozialen Standards in den wohlhabenden nordatlantischen Gesellschaften ... Supranationale Handlungskapazitäten fehlen erst recht für jene ökologischen Probleme, die in ihrem globalen Zusammenhang auf dem Erdgipfel in Rio verhandelt worden sind. Eine friedlichere und gerechtere Welt- und Weltwirtschaftsordnung ist ohne handlungsfähige internationale Institutionen nicht vorzustellen.« (Die Einbeziehung des Anderen – Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1996, 153).

86 Christoph Horn argumentiert folgendermaßen: »Ein angemessenes kontraktualistisches Modell im Weltmaßstab kann ... nur von einem Urzustand aller Weltbürger seinen Ausgang nehmen. Natürlich könnten sich diese für die Einrichtung von souveränen Einzelstaaten mit sekundärer Weltrepublik entscheiden – doch meine Frage lautete ja, warum sie dies trotz aller Nachteile tun sollten. Schließlich sind es die gegenwärtig bestehenden Einzelstaaten, die aufgrund der zwischenstaatlichen Regelungsdefizite den partiellen weltbürgerlichen Naturzustand hervorrufen.« (Christoph Horn, Nico Scarano (Hg.), Philosophie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 2002, 161).

daraus ziehen muss, ist der Verzicht auf das nur scheinbar heilige Prinzip nationalstaatlicher Souveränität.

Wie also die Eigentumsfrage im Verhältnis von Kapitalisten und Nationalstaat in Hinblick auf die Zukunft vernünftigerweise nur beantwortet werden kann durch den Verzicht auf die Gewährleistung des kapitalistischen Eigentumsrechts durch die Nationalstaaten, so kann sie im Verhältnis von Nationalstaat und Vereinte Nationen vernünftigerweise nur durch den Verzicht der Nationalstaaten auf ihre Souveränität beantwortet werden.

## Machtübertragung oder Partizipation

Der Verzicht auf Souveränität beschreibt allerdings nur negativ das, was aufgegeben wird, oder das, was in das Bild vom *Austritt* der Staaten aus dem ›Naturzustand‹ gefasst worden ist. Er beschreibt aber nicht positiv den *Eintritt* in den Rechtszustand der Staaten untereinander. Dieser sogenannte »Weltstaat« aber kann nur dann existieren, wenn er von allen Nationalstaaten nicht nur formell, sondern auch tatsächlich anerkannt ist.

Der Eintritt in einen solchen Weltstaat mit zwingendem Recht lässt sich nun auf zwei verschiedene Weisen modellieren. Das eine Modell hat Thomas Hobbes entwickelt; sein Kern ist die *Machtübertragung*. Das andere Modell stammt von Baruch Spinoza und Jean-Jacques Rousseau; dessen Kern ist im Gegenteil die *Machtgewinnung*. Da beide Modelle zu einem ganz unterschiedlichen Bild vom Weltstaat führen, sollen beide erörtert werden.

1. Thomas Hobbes hat die Konstitution eines politischen Gemeinwesens als eine Art von Unterwerfungsvertrag beschrieben: Alle souveränen Akteure geben in und durch den Vertrag gemeinsam ihre Macht ab und übertragen sie einer Person, dem Staat, dem sie sich in dieser Machtübertragung zugleich gemeinsam unterwerfen. Hobbes beschreibt diesen Vertrag so:

»Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.« So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben.«<sup>87</sup>

Hier also wird der Verzicht auf Souveränität, auf das Recht, sich selbst zu beherrschen, in der Weise gedacht, dass im Vertrag jeder auf die eigene Macht

---

87 Thomas Hobbes, *Leviathan*. 1. und 2. Teil, Stuttgart 1980, 155.

verzichtet, um sie auf einen anderen Menschen oder eine Gemeinschaft zu übertragen oder zu übereignen. Dabei ist das Motiv für diesen Verlust der Macht die Erlangung des sozialen Friedens und der eigenen Sicherheit. Der Unterordnung unter den Staat entspricht der Schutz durch den Staat: *obedientia et protectio*. In diesem Gründungsmodell wird also das politische Gemeinwesen oder der Staat als eine eigenständige Rechtsperson konstituiert, in der sich alle Macht und Gewalt bündelt, und die klar von der Gesellschaft der Individuen als Bürger unterschieden ist. Sie ist der »sterbliche Gott«, dem alle sich unterwerfen; und der sogleich das Verlangen gebiert, ihn zu zähmen.<sup>88</sup>

Wendet man dieses Konstitutionsmodell statt auf Menschen auf Staaten an, so ist leicht nachvollziehbar, dass vor einem solchen Schritt in den Weltstaat jede Nation zurückschrecken wird. Denn im Hobbes'schen Modell müssen die Staaten mit ihrer Souveränität zugleich auch auf ihre Macht verzichten, um an ihre Stelle eine Weltregierung und -verwaltung zu setzen, die alle Gewalt in sich vereinigt. Da deren Sache heute nicht nur die Sicherung des Weltfriedens ist, sondern auch die Herstellung der sozialen Verträglichkeit und ökologischen Nachhaltigkeit des globalen Wirtschaftssystems, hätte diese Weltregierung die Aufgaben, als Sicherheitsrat für den Frieden zwischen den Nationen zu sorgen, als zentraler Wirtschafts- und Sozialrat den global produzierten Reichtum sozialverträglich an die Konsumenten zu verteilen sowie als Umweltrat das globale System der Produktion und Konsumtion ökologisch nachhaltig zu gestalten. Sie wäre eine Weltbürokratie, an und in der wohl nur Polit-, Sozial- und Ökostrategen und -techniker ihre helle Freude hätten.

Mag es auch nicht ausgeschlossen sein, dass es in Zukunft Umstände geben wird, unter denen die Vorstellung einer solchen globalen Zentralregierung Plausibilität gewinnt; aus heutiger Sicht jedenfalls erscheint sie als eine

---

88 So fand schon John Locke dieses Vertragsmodell unplausibel. Denn dies hieße, »that men are so foolish that they take care to avoid what mischiefs may be done them by polecats or foxes, but are content, nay, think it safety, to be devoured by lions.« (2. *Treatise of Government*, § 93) – Siehe auch: Alexander von Pechmann, *Der Souverän als Träger der »Persona«*. Zur Konstruktion des Gesellschaftsvertrags in Thomas Hobbes' »Leviathan«. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 59, Heft 2, Frankfurt a.M. 2005, 265–283.

dystopische Antwort auf die Menschheitsprobleme, der naheliegenderweise die allgemein erforderliche Anerkennung fehlt.<sup>89</sup>

2. Eine ganz andere Begründung für den Souveränitätsverzicht und den Eintritt in den Rechtszustand geben hingegen Baruch Spinoza und Jean-Jacques Rousseau. Spinozas Modell geht davon aus, dass sich die Akteure im Naturzustand gegenseitig blockieren, dass sie »von Natur Feinde« sind und sich daher nicht aus eigener Macht das verschaffen können, wonach sie streben. Sie geben ihre Souveränität deshalb auf und treten miteinander in eine Vereinigung, um ihre Kräfte zu verbinden und als vereinte Menge ihre Macht zu stärken. Die Staatsgewalt (*imperium*) ist nach Spinoza folglich dasjenige »Recht, das durch die Macht der Menge definiert wird«.

In der Demokratie als der »natürlichsten Regierungsform« (*maxime naturale*), heißt es im »*Theologisch-politischen Traktat*«, »überträgt niemand sein Recht derart auf einen anderen, daß er selbst fortan nicht mehr zu Rate gezogen wird; vielmehr überträgt er es auf die Mehrheit der gesamten Gesellschaft, von der er selbst ein Teil ist. Auf diese Weise bleiben alle gleich, wie sie es vorher im Naturzustand waren.« (TTP 16, 240).<sup>90</sup>

Hier also bedeutet der Eintritt in den Rechtszustand nicht zugleich einen Verlust der Macht, sondern im Gegenteil einen Zugewinn an Macht sowie das Recht auf Partizipation in der vereinten Menge.

In ähnlicher Weise, aber konkreter beschreibt Rousseau den Austritt aus dem Natur- und den Eintritt in den Rechtszustand im »*Gesellschaftsvertrag*«:

»Da nun die Menschen unfähig sind, neue Kräfte hervorzubringen, sondern lediglich die einmal vorhandenen zu vereinigen und zu lenken vermögen, so haben sie zu ihrer Erhaltung kein anderes Mittel, als durch die Vereinigung eine Summe von Kräften zu bilden, die den Widerstand überwinden kann, und alle diese Kräfte durch eine einzige Triebfeder in Bewegung zu setzen

89 »Die kategorische Ablehnung von Weltstaatskonzeptionen, die in vielen Texten der Politischen Philosophie zum Ausdruck kommt«, fasst Mark Joób zusammen, »lässt sich gewöhnlich darauf zurückführen, dass die mit der Errichtung eines Weltstaates einhergehende Gefahr von globaler Uniformität und Nivellierung, von totaler Überwachung und kulturellem Imperialismus, d.h. von einer globalen Diktatur, aus der es kein Entkommen gibt, als so groß eingeschätzt wird, dass die Etablierung von weltstaatlichen Strukturen ethisch-politisch nicht vertretbar ist.« (Globale Gerechtigkeit im Spiegel zeitgenössischer Theorien der Politischen Philosophie, Ödenburg 2008, 315).

90 Siehe: Manfred Walther, Grundzüge der politischen Philosophie Spinozas. In: Michael Hampe, Robert Schnepf (Hg.), Baruch Spinoza – Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt, Berlin 2006, 215-236.

und sie in Einklang wirken zu lassen ... Scheidet man also vom Gesellschaftsvertrag alles aus, was nicht zu seinem Wesen gehört, so wird man sich überzeugen, dass er sich in folgende Worte fassen lässt: »Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.«<sup>91</sup>

Nach diesem Modell wird der Verzicht auf Souveränität also nicht so gedacht, dass durch ihn die Macht aufgegeben, sondern dass sie durch die Vereinigung vermehrt wird; dass sie auch nicht auf eine andere Person übertragen wird, sondern dass dadurch eine Person als vereinte Menge oder als »Summe von Kräften« entsteht; und dass schließlich an die Stelle der Souveränität nicht der Gehorsam, sondern die Partizipation und Teilhabe tritt. Die Konstitution des Rechtszustands erscheint hier also als ein Zugewinn an Macht, an der der einzelne als untrennbares Mitglied des Ganzen teilhat.<sup>92</sup>

Wenden wir auch dieses Modell auf die Staatenwelt an, dann konstituiert der Verzicht auf Souveränität in diesem Fall keinen »Leviathan« als eine fremde Macht, der alle Nationen unterworfen sind; vielmehr entsteht durch ihren Zusammenschluss ein gemeinsamer und einheitlicher Wille, durch den jede Nation als »untrennbarer Teil des Ganzen« an der gemeinsamen Sache teilhat und am Gebrauch dieser Sache teilnimmt. In diesem Fall verwandeln sich die Vereinten Nationen durch den Souveränitätsverzicht der Staaten aus einem bloß formellen und machtlosen Eigentümer in den *wirklichen* Eigentümer der Erde, der von seiner Sache, dem Wohl der lebenden und künftigen Generationen, einen unbeschränkten Gebrauch machen kann, weil in ihm die Kräfte und Ressourcen der Nationen nun mehr zusammengefasst sind. Durch diesen Zusammenschluss bilden die Vereinten Nationen in der Tat den einheitlichen Willen der Weltgesellschaft, die *volonté générale*, der zugleich das Vermögen zukommt, die gemeinsam anerkannten Ziele tatsächlich zu verwirklichen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verwandelt sich so aus einem Gremium der Resolutionen in ein gesetzgebendes Parlament, die

91 Jean-Jacques Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundzüge des Staatsrechtes, Stuttgart 1971, 17ff.

92 Hannah Arendt schildert diesen Rechtszustand so: Keiner »könne glücklich genannt werden ..., der nicht an öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt, dass niemand frei ist, der nicht aus Erfahrung weiß, was öffentliche Freiheit ist, und dass niemand frei und glücklich ist, der keine Macht hat, nämlich keinen Anteil an öffentlicher Macht.« (Über die Revolution, München 1994, 326f.).

Räte der Vereinten Nationen aus Anreger und Bittsteller in eine Weltexekutive und die Internationalen Gerichtshöfe in eine sanktionsbewehrte Judikative.<sup>93</sup>

Im Unterschied zum bestehenden Rechtsinstitut der Vereinten Nationen sind die auf solche Weise konstituierten Vereinten Nation allerdings keine eigene, aber machtlose Rechtsperson, der die souveränen Nationalstaaten gegenüberstehen, und deren Beschlüsse sie anerkennen oder auch nicht. Vielmehr ist in diesen Vereinten Nationen jener völkerrechtliche Dualismus überwunden, weil die Nationalstaaten durch den Souveränitätsverzicht ihre Macht, ihre Ressourcen und Kräfte vereinigt haben und durch diese Vereinigung ihre Macht zum gemeinsamen Gebrauch vermehrt haben.

Anders als der ›Leviathan‹ als ein zwar sterblicher, aber allmächtiger ›Gott‹ muss dieses Bild vom Weltstaat als den in dieser Weise vereinten Nationen der Vernunft sympathisch sein. Denn in ihm ist die lähmende Blockade des Systems souveräner Nationalstaaten überwunden, das die Lösung der Menschheitsprobleme in eine ferne und unsichere Zukunft verschiebt, ohne dass an dessen Stelle die furchterregende Vorstellung eines globalen Monsters tritt, dem alle Welt sich zu unterwerfen und zu gehorchen hat. Nach diesem Bild mündet der Souveränitätsverzicht der Nationalstaaten vielmehr in eine Rechtsordnung, in der die gemeinsame Sache, die Lösung

---

93 Für die Verfassung dieser Vereinten Nationen als einer Weltrepublik hat Otfried Höffe – trotz der Einwände Kants – in »*Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*« (München 1999) einen wohl durchdachten Vorschlag gemacht. Er konzipiert sie als einen *föderalen Bundesstaat*, innerhalb dessen die Nationalstaaten nach dem Prinzip der Subsidiarität ihre relative Selbständigkeit bewahren. Das oberste Organ, die Legislative, besteht nach diesem Vorschlag aus zwei Kammern: dem *Weltrat* als Vertretung der Staaten und dem *Welttag* als Vertretung der Bürger. Dabei sollte »die Staatenkammer für die völkerrechtlichen Aufgaben, namentlich die zwischenstaatliche Sicherheit und den zwischenstaatlichen Frieden, prioritär zuständig sein, die Bürgerkammer dagegen für die weltgesellschaftlichen Aufgaben, namentlich den sozialen und ökologischen Weltmarkt« (310). Höffe räumt mit Recht ein, dass hinsichtlich der Verfassung »die normativen Gesichtspunkte der Philosophie bestenfalls eine negative, aber keine positive Auswahl erlauben ... Und da die Einrichtung einer Weltrepublik eine neuartige Aufgabe darstellt, sind auch die politische Phantasie, ferner Urteilsfähigkeit und Augenmaß gefragt, nicht zuletzt ein schrittweises und erfahrungsoffenes Vorgehen« (311). Die tatsächliche Erarbeitung der Verfassung kann freilich nicht das Werk eines Einzelnen sein; sie setzt vielmehr einen gemeinsamen und einheitlichen Willen der Verfassungsgeber voraus, muss aber zugleich, um anerkannt zu werden, das kollektive Werk aller Nationen sein.

der globalen sozialen und ökologischen Probleme, durch die tätige Partizipation der Nationen wirksam bearbeitet werden kann. In ihr sind die Nationen als Adressaten der Gesetze zugleich ihre Autoren.

Angesichts eines solchen demokratisch verfassten Weltstaates einerseits und der immensen Herausforderungen der Weltgesellschaft andererseits fehlen mithin die ›guten Gründe‹, die gegen die Anerkennung des Weltstaates und damit für die Beibehaltung des überkommenen Souveränitätsprinzips der Nationen sprechen.

Hinsichtlich der Eigentumsfrage ist demnach das Verhältnis der Vereinten Nationen zu den Nationalstaaten völkerrechtlich nicht mehr so zu bestimmen, dass die Vereinten Nationen zwar formell als die eigenständige Rechtsperson anerkannt sind, deren Sache das Wohl der Menschheit ist, dass der Gebrauch dieser Sache jedoch unter dem Vorbehalt der Souveränität der Nationen steht. Vielmehr werden die Nationen durch die Vereinigung ihrer Kräfte rechtlich zu *Miteigentümern* der gemeinsamen Sache, um von ihr einen durch die Verfassung geregelten gemeinschaftlichen und effektiven Gebrauch zu machen. Dieser Weltstaat ist somit nichts anderes als die *wirklich* vereinten Nationen.

## Die Transformation der Eigentumsordnung

Nachdem wir den Gründen nachgegangen sind, die für den Verzicht der Nationalstaaten auf ihre Souveränität und ihren Eintritt in den Weltstaat sprechen, sollen nun die möglichen *Ursachen* erörtert werden, die einen solchen Schritt in der Zukunft auch tatsächlich bewirken. Denn wenn wir davon ausgehen, dass zwischen der rechtlichen Ordnung des Eigentums, wie sie durch die Vernunft anerkannt wird, und der Rechtsordnung, wie sie gegenwärtig gilt, eine Kluft besteht, dann stellt sich notgedrungen die Frage, ob es Ursachen gibt, die jene Rechtsordnung in der Zukunft verwirklichen. Die Suche richtet sich folglich nicht auf rationale Gründe, sondern auf reale Ursachen. In diesem Fall müssen sich allerdings in den gegenwärtig geltenden Rechtsverhältnissen schon Motive oder Tendenzen auffinden lassen, die darauf zu schließen erlauben, dass das, was aus Vernunftgründen als erforderlich eingesehen wird, in der Zukunft auch tatsächlich so sein wird. Die gegenwärtigen Verhältnisse müssen, so gesehen, schon mit dem künftigen Rechtszustand ›schwanger gehen‹.

Auch für diese Suche nach den Ursachen bietet Kant sich an. Denn um die Überwindung der Kluft zwischen dem, was gegenwärtig gilt, und dem,

was künftig gelten wird, überhaupt denken zu können, nimmt Kant ein Prinzip an, das er – gewöhnungsbedürftig – die »große Künstlerin Natur (natura daedala rerum)« nennt. Nach diesem Prinzip sei es so, dass im historischen Prozess »sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet«, <sup>94</sup> die ihn so betrachten lässt, dass er den durch die Vernunft geforderten Rechtszustand einer Weltrepublik tatsächlich hervorbringt. Auf dieser Grundlage konzipiert Kant allerdings, so weit ich sehe, zwei unterschiedliche Kausalitäten. Die eine Kausalität lässt sich als »historischer Fortschritt« bezeichnen, die andere hingegen als »Lernen aus der Katastrophe«.

### Der »historische Fortschritt«

Im ersten Fall nennt Kant als wirksame Ursache vor allem den »Handelsgeist, ... der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt«. <sup>95</sup> Dieser Handelsgeist, der als eine Intensivierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verstanden werden kann, die »durch den wechselseitigen Eigennutz« <sup>96</sup> zu einem immer enger geflochtenen Netz von Handelsverträgen und -abkommen führt, befördere, so Kants Annahme, auch gegen den Willen der Staaten, die Eintracht der Nationen. Durch ihn »sehen sich Staaten (freilich wohl nicht durch Triebfedern der Moralität) gedungen, den edlen Frieden zu fördern und, wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittelungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen«. <sup>97</sup> Hier also wird das Schwinden der staatlichen Souveränität und der Übergang in einen allgemeinen Rechts- und Friedenszustand nicht als ein willentlicher, auf Vernunft gegründeter Verzicht verstanden, sondern als ein unvermeidlicher historischer Prozess, der zur allmählichen Preisgabe der Souveränität führt, die durch jenen internationalen Handelsgeist bewirkt wird. Diese angenommene Zweckmäßigkeit im Geschichtsverlauf, schränkt Kant ein, gebe freilich keine Garantie, um das, was die Vernunft fordert, nämlich die »Weltrepublik« vorherzusagen; aber sie mache es zur Pflicht, »zu diesem (nicht bloß chimärischen) Zwecke hinzuarbeiten«. <sup>98</sup>

Wenn wir auf der kategorialen Grundlage einer solch wohlwollenden »Künstlerin Natur« die gegenwärtig geltenden Rechtsverhältnisse betrachten, so lässt sich in der Tat als Folge des »Handelsgeists« ein Souveränitätsverlust

94 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 679.

95 Ebd., 688.

96 Ebd.

97 Ebd.

98 Ebd.

der Nationalstaaten beobachten. Denn mit der Globalisierung des Systems der Produktion und Konsumtion hat sich unter dem Regime der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung in den letzten Jahrzehnten in der Tat ein globales Netzwerk aus multi- und transnationalen Konzernen und weltweit operierenden Finanzinstituten herausgebildet, das sich von den nationalen Rechtsordnungen weitgehend emanzipiert, sich seine Handelsgesetze selbst gegeben und dafür sogar eigene Gerichtsinstanzen geschaffen hat. Im Zuge der weltweiten Privatisierung und Kommodifizierung hat dieses Netzwerk sich bislang nationalstaatlich kontrollierte oder öffentliche Bereiche des Verkehrs, des Tourismus, der Kommunikation, der Kultur, des Sports usw. erschlossen. Dieser historische Vorgang der Herausbildung einer neuen und globalen »*lex mercatoria*« scheint in der Tat die Rede von einem »Regieren jenseits des Nationalstaates«<sup>99</sup> zu rechtfertigen, das die Souveränität der Nationalstaaten aushöhlt. Er bringt zum Ausdruck, dass sich das global agierende Kapital von den nationalstaatlichen Schranken gelöst hat und seiner eigenen Rationalität, der Verwertung des Kapitals, folgt, und dass es in den letzten Jahrzehnten zugleich die Macht gewonnen hat, diese Rationalität den Nationalstaaten zu oktroyieren.<sup>100</sup> »For the global capitalists,« schreibt

99 Michael Zürn, *Regieren jenseits des Nationalstaates*. Frankfurt a.M. 1998.

100 Quinn Slobodian beschreibt in »Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus« (Berlin 2019) ausführlich den Kampf um die Neue Weltwirtschaftsordnung (NWVO) seit den 70er Jahren. 1974 wurde auf Initiative der in der »Gruppe der 77« zusammengeschlossenen Entwicklungsländer die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten« von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Diese Charta forderte »Verteilungsgerechtigkeit, Reparationen der ehemaligen Kolonialmächte, die dauerhafte Hoheit über die Bodenschätze, eine Stabilisierung der Rohstoffpreise, eine Erhöhung der Entwicklungshilfe und striktere Regeln für die Aktivitäten transnationaler Unternehmen« (312). Gegen diese Wirtschaftsordnung mit ihren Eingriffen in die privaten Eigentumsrechte der Konzerne liefen die Vertreter des freien Welthandels Sturm. Es setzte, wie Slobodian schreibt, »die stille Konterrevolution gegen die Neue Weltwirtschaftsordnung [ein], die in Genf begann.« (318) Das Ergebnis dieser langjährigen Bemühungen waren der sog. »Washington-Konsens« sowie der »Aufstieg des Monetarismus« (317). Die darauf gegründete Erhöhung des US-amerikanischen Leitzinses trieb die Schuldenlast des globalen Südens in die Höhe und versetzte der Charta »den Todesstoß.« (317). »Der NWVO-Vision eines Endzustands der Umverteilungsgerechtigkeit setzten die Neoliberalen der Genfer Schule das Konzept einer [rein marktwirtschaftlichen] Ordnung entgegen, in der die Akteure sich unablässig wandelnden Stimuli ausgesetzt waren, die eine Reaktion und Anpassung in einer zwangsläufig unbekannten Zukunft erforderten.« (319). Dieses, auf Friedrich von Hayeks Theorie der »spontanen Ordnung« gegründete Modell mündete

Katharina Pistor, »this is the best of all worlds, because they get to pick and choose the laws that most favorable to them without having to invest heavily in politics to bend the law their way.«<sup>101</sup>

Auf der anderen Seite ist mit der Globalisierung jedoch eine Vielzahl von inter- und transnationalen *Nichtregierungsorganisationen* entstanden, die nicht den privatrechtlichen Regeln der Kapitalverwertung folgen, sondern die das Menschheitsinteresse vertreten und in ihrem Handeln dem Allgemeinwohl in unterschiedlichen Bereichen dienen: der Einhaltung der Menschenrechte (Amnesty International, Human Right Watch), der Hunger-, Armen- und Flüchtlingshilfe (Rotes Kreuz), der medizinischen Versorgung (Ärzte ohne Grenzen), dem Schutz der Natur (Greenpeace, World Wildlife Fund), der Entwicklungshilfe (Oxfam), der Besteuerung des weltweit agierenden Kapitals (attac) etc. Diese transnationalen Organisationen verstehen sich als Teile der Weltöffentlichkeit, die im Interesse des Gemeinwohls Einfluss auf die Nationalstaaten ausüben, auf den nationalen Territorien Aufgaben übernehmen, die von den jeweiligen Staaten nicht erfüllt werden, und dadurch gleichfalls deren Souveränität beschränken.

Diese transnationalen Netzwerke bilden in ihrer Gesamtheit<sup>102</sup> eine eigenständige Rechtssphäre zwischen den Vereinten Nationen als anerkanntem Eigentümer der Erde einerseits und den Staaten als den von ihren Nationen anerkannten Trägern des Gewaltmonopols andererseits. Im Interesse der globalen Kapitalverwertung haben sich internationale Handelsorganisationen die Funktionen einer transnationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung übertragen, die von den partikularen Nationalstaaten nicht mehr hinreichend gewährleistet werden. Im Interesse des Allgemeinwohls haben Nichtregierungsorganisationen weltbürgerliche Aufgaben der sozialen

---

schließlich in die Umwandlung des 1947 abgeschlossenen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in die 1995, bald nach dem Ende des sozialistischen Comecon, gegründete Welthandelsorganisation (WTO). »Sie war die Krönung der Bemühungen der Genfer Schule im 20. Jahrhundert.« (389). Diese Organisation setzte den globalen rechtlichen Rahmen für das, was dann »market embedded states« genannt wurde: die teilnehmenden Nationalstaaten verpflichteten sich, nicht nur die privaten Rechte des global agierenden Kapitals, insbesondere den Investitionsschutz, sondern auch die Rechtssprechung der WTO anzuerkennen. Sie entsprach weitgehend der neoliberalen Vorstellung einer Welt, »in der die Wirtschaft vor Forderungen nach Umverteilung, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit geschützt war« (377).

101 Katharina Pistor, *The Code of Capital*, a.a.O., 8f.

102 Derzeit sind bei den Vereinten Nationen ca. 5000 Nicht-Regierungs-Organisationen registriert (siehe: [undocs.org/E/2015/INF/5](https://undocs.org/E/2015/INF/5)).

Gerechtigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit übernommen, die sowohl von den Vereinten Nationen als auch den Nationalstaaten nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. In ihrer Gegensätzlichkeit spiegeln sie auf transnationaler Ebene den Konflikt zwischen der Erhaltung der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung auf der einen Seite und dem Wunsch nach einer alternativen Rechtsordnung auf der anderen Seite wider, die sich am Wohl der lebenden wie künftigen Menschheit bemisst.

Diese »postnationale Konstellation« ist in rechtlicher Hinsicht allerdings »durch das Nebeneinander einer Vielzahl von Rechtsordnungen geprägt, die prinzipiell alle einen Primat in eigenen Angelegenheiten reklamieren«. <sup>103</sup> Die transnationalen Organisationen haben sich selbst zu Trägern und Vertretern ihrer jeweiligen Sache ernannt und generieren in ihrem jeweiligen Bereich ein »hochspezialisiertes und globalisiertes materielles Recht, ohne dass es vom Staat oder auch der vorläufigen Annäherung, den Vereinten Nationen, gesetzt wäre.« <sup>104</sup> Ihnen fehlen daher, im Unterschied zu den Vereinten Nationen und den Nationalstaaten, die wesentlichen Elemente der völkerrechtlichen Anerkennung und ihrer Legitimation als Personen eigenen Rechts. In normativer Hinsicht ist folglich das Resultat des »Handelsgeists« eine in der Tat unüberschaubare, teils einander widersprechende Vielfalt von speziellen Rechtsordnungen ohne eine allgemein anerkannte Verbindlichkeit. <sup>105</sup>

Allerdings stellt sich die in unserem Zusammenhang entscheidende Frage, ob der durch diese transnationale Zwischenebene verursachte Souveränitätsverlust der Nationalstaaten zugleich als »Durchgangsstadium« zum Weltstaat als einer allgemein anerkannten Rechtsordnung verstanden

---

103 Andreas Fischer-Lescano, Gunther Teubner, Fragmentierung des Weltrechts: Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden 2007, 43.

104 Otfried Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, a.a.O., 277.

105 »Wenn die Möglichkeit gar nicht mehr besteht, vage und unbestimmte Normen durch so etwas wie ein Parlament in bestimmte Normen zurückzuverwandeln, vielmehr die Masse der aus diffusen, weitgehend anonym bleibenden Rechtsquellen sprudelnden Normen täglich wächst und die Normen gleichzeitig immer lebenswichtiger werden, verwandeln sich technische Fragen, und nicht nur solche der Gen-Technik und des Umweltschutzes, rasch in praktische und werden zum Legitimationsproblem.« (Hauke Brunkhorst, Die Legitimationskrise der Gesellschaft. Global Rule of Law, Global Constitution und Weltstaatlichkeit. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit, a.a.O., 97).

werden kann. Denn der Gedanke liegt nahe, dass jene vielfältigen Selbstermächtigungen in Fragen des globalen Rechts zu ihrer Bündelung in einer allgemein anerkannten Rechtsordnung ›drängen‹. Doch die Auffassungen hierüber sind gegensätzlich. Einige Beobachter deuten diese Generierungen transnationalen Rechts als einen Prozess der Befreiung des Rechts aus den nationalen Schranken, in die es bislang gebunden war, und erkennen in der funktionalen Vielfalt der Rechtsetzungen zugleich eine Kraft der *Selbstorganisation*, durch die »parallele Normsysteme unterschiedlicher Herkunft sich wechselseitig anregen, gegenseitig verbinden, ineinander greifen und durchdringen, ohne zu einheitlichen Superordnungen zu verschmelzen, die ihre Teile absorbieren, sondern in ihrem Nebeneinander als heterarchische Gebilde dauerhaft bestehen, kurzum dass Rechtspluralismus eine Realität ist.«<sup>106</sup> Sie widersprechen daher der Vorstellung einer Aufhebung dieses Rechtspluralismus in die einheitliche Superordnung eines künftigen Weltstaats. Dessen Existenz sei weder realistisch, noch sei sie wünschenswert.<sup>107</sup> Diese Beobachter reklamieren erneut das »Ende der Geschichte«; sie können oder wollen sich offenbar keine andere als die bestehende bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung vorstellen.

Andere hingegen folgen eher den Spuren Kants und erkennen in der gegenwärtigen Aushöhlung der nationalstaatlichen Souveränität zugleich die Herausbildung einer Weltöffentlichkeit und von supranationalen Organisationsformen, die zumindest das *Potential* haben, Grundlagen und Bedingungen für eine künftige global verbindliche Rechtsordnung zu schaffen.

»Wenn nicht alles täuscht,« so Jürgen Habermas, »wird die Aushöhlung der nationalstaatlichen Souveränität fortschreiten und einen Auf- und Ausbau politischer Handlungsfähigkeiten auf supranationaler Ebene nötig machen, den wir in seinen Anfängen schon beobachteten. In Europa, Nordamerika und Asien bilden sich supranationale Organisationsformen für kontinentale ›Re-

---

106 Marc Amstutz, *Zwischenwelten. Zur Emergenz einer interlegalen Rechtsmethodik im europäischen Privatrecht*. In: Gunther Teubner, Christian Joerges (Hg.), *Rechtsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2003, 213f.

107 So stellt Mathias Albert lakonisch fest: »Es gibt keinen Weltstaat und es wird auch in Zukunft keinen geben ... Die Frage, ob ein Weltstaat im Entstehen begriffen ist, oder sich die Staatenwelt hier als resistent erweist, wird bis heute regelmäßig gegen den Weltstaat entschieden.« (Einleitung. In: Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, a.a.O., 9).

gime« heraus, die den heute noch ziemlich ineffizienten Vereinten Nationen die erforderliche Infrastruktur liefern könnten.«<sup>108</sup>

Einen Schritt weiter geht Otfried Höffe, der die geforderte Weltrepublik als ein Ideal begreift, zu dessen Verwirklichung die Menschheit moralisch verpflichtet sei, »und zu dem sie, glücklicherweise, schon ein wenig unterwegs ist.«<sup>109</sup> Für Sichtweisen wie diese ist also die Geschichte noch nicht zu Ende; sie erkennen vielmehr, trotz aller gegenläufigen Trends zur Renationalisierung des Rechts, in den gegenwärtig stattfindenden Globalisierungsprozessen zwar nicht die kausale Ursache, aber doch das Potential zur Transformation der nationalstaatlichen in eine künftige globale Rechtsordnung. Sie halten somit, wie gebrochen auch immer, am Gedanken eines »historischen Fortschritts« der Menschheit als einem »(nicht bloß chimärischen) Zwecke« (Kant) fest.

### Das »Lernen aus der Katastrophe«

In seiner Schrift zur »*Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*« entwickelt Kant eine andere Argumentation. Er nimmt dort nicht an, dass eine wohlwollende »Künstlerin Natur« die Staaten – gegen ihren Willen – in einen globalen Rechtszustand führen oder, besser, drängen werde. Er geht vielmehr von einem »Antagonismus« der menschlichen Natur aus, der Individuen wie Staaten dazu treibe, sich einerseits zu vereinzeln, abzuschließen und zu isolieren, andererseits jedoch die Gemeinschaft zu suchen und sich zu vergesellschaften. Sie haben, so gesehen, eine sowohl private und exklusive als auch eine soziale und inklusive Natur. Im Verhältnis der Staaten zueinander bedeute dieser Antagonismus von Vereinzelung und Vergesellschaftung, dass er die souveränen Einzelstaaten

»durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst

108 Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, a.a.O., 129f. – Doch dieses Licht sei nicht ohne Schatten: »Dem lichten Gedanken an supranationale Handlungskapazitäten, die die Vereinten Nationen und deren regionale Organisationen in den Stand setzen würden, eine Neue Welt- und Weltwirtschaftsordnung in Angriff zu nehmen, folgt der Schatten der beunruhigenden Frage, ob überhaupt eine demokratische Meinungs- und Willensbildung über die nationalstaatliche Integrationsstufe hinaus bindende Kraft erlangen kann.« (ebd., 153).

109 Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, a.a.O., 430.

mitten im Frieden, innerlich fühlt, zu anfänglich unvollkommenen Versuchen, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen, und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte zu dem (treibt), was ihnen die Vernunft auch ohne die traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen, und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte, nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen *Völkerbunde* (*Foedus Amphictyonum*), von einer *vereinigten Macht* und von der *Entscheidung* nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könne.«<sup>110</sup>

Hier ist es also nicht der »Handelsgeist« mit seinem wechselseitigen Eigennutz, sondern, im Gegenteil, die durch Krieg, Aufrüstung und Konkurrenz bewirkten Erfahrungen der inneren Not und Erschöpfung, die auf den Völkern lasten, sowie der äußeren Verwüstungen und Zerstörungen, die die Staaten schließlich zu dem Schritt veranlassen, ihre Souveränität aufzugeben und in die vereinigte Macht des »großen Völkerbundes« einzutreten. Während die Vernunft die Gründe dafür anführt, werden die Staaten tatsächlich erst durch solch »traurige Erfahrung« zur Umwandlung, zur *Καταστροφή*, gezwungen, ihre Vereinzelung aufzugeben und in die Gemeinschaft unter Gesetzen eines vereinigten Willens zu treten.

Wenden wir die Kantische Idee eines solchen Antagonismus auf den Geschichtsverlauf an, so war es in der Tat nicht die Vernunft, sondern es waren die Katastrophenerfahrungen des 20. Jahrhunderts, die zwei Weltkriege, die zu jenen »anfänglich unvollkommenen Versuchen« einer verfassten Weltgesellschaft veranlasst haben, zuerst der Gründung des Völkerbundes, dann der Vereinten Nationen. Hatte sich der 1920 gegründete Völkerbund noch an dem Gedanken einer Föderation souveräner und gleichberechtigter Nationalstaaten orientiert, die jedoch schon bald durch die nationalen Gegensätze gelähmt war, ging die Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 nach den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs einen Schritt weiter zu jener »vereinigten Macht«. <sup>111</sup> Denn mit ihrem Beitritt haben die Staaten als Mitglieder die Ver-

110 Immanuel Kant, sämtliche Werke, Bd. 1, a.a.O., 231f.

111 Die erneuerte Staatengemeinschaft nicht nur als einen Bund, sondern als »Vereinigte Nationen« zu bezeichnen, geht offenbar auf den US-amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt zurück. Den Berichten nach sei der Name während eines Besuchs Winston Churchills in Washington entstanden. Roosevelt sei von seinem Einfall so angetan gewesen, »dass er den als Gast im Weißen Haus weilenden Churchill un-

pflichtung übernommen, die in der Charta festgelegten Ziele der Erhaltung des Weltfriedens sowie der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und zu festigen. Die Vereinten Nationen sind daher durch diesen Vertrag, wie schon ausgeführt, als »Eigentümer der Erde« eine eigenständige Rechtsperson, die umgekehrt dennoch die Souveränität der Nationalstaaten als ihrer Mitglieder anerkennt. Zudem ist das Organ zur Wahrung des Weltfriedens, der Sicherheitsrat, zwar mit exekutiver Kompetenz ausgestattet; aber die sogenannten »Großmächte« sind in ihm als ständige Mitglieder des Rates durch ihr Vetorecht privilegiert. Die Vereinten Nationen stellen somit einen weiteren unvollkommenen Versuch dar, das Gegensätzliche, das alte Rechtsprinzip der Souveränität der Nationalstaaten mit dem neuen Prinzip einer unter Gesetzen vereinigten Macht, zu verbinden.

Wenn wir den Gedankengang Kants nun fortspinnen, wonach es die Katastrophen sind, die die Weltgesellschaft in jenen künftigen globalen Rechtszustand eines Weltstaats treiben, so folgt daraus, dass das gegenwärtige, von uns als unüberschaubar und fragil beschriebene inter- und transnationale Rechtssystem der Verträge und Abkommen, der Kommissionen und Konferenzen etc., – dass dieses ordnungslose und monströse Rechtssystem solange fortbestehen wird, solange es sich irgendwie »selbst organisiert«. Erst in einer künftigen Katastrophe des 21. Jahrhunderts würde mit dem Kollaps dieses Systems aus der Möglichkeit einer global anerkannten und allgemein verbindlichen Rechtsordnung Wirklichkeit werden, sich also der Schritt zur Anerkennung des Weltstaats tatsächlich vollziehen.

In dieser künftigen Katastrophe des 21. Jahrhunderts bündelten sich freilich nicht nur die politisch-militärischen Destruktionskräfte der Nationalstaaten, sondern auch die ökologischen Gefahrenpotentiale des Klimawandels und der Überforderung des Planeten sowie der angestaute soziale Sprengstoff zwischen der Masse der Armen und den wenigen Reichen: Das Verschwinden von Lebensräumen im steigenden Meer, die Verkarstung der Nutzflächen auf dem Land, der zunehmende Mangel an Trinkwasser, die daraus folgenden Massenemigrationen von Milliarden von Menschen<sup>112</sup>

---

mittelbar aufsuchte, der aus der Badewanne heraus seine Zustimmung gab«. (Manuel Fröhlich, Gründung der Vereinten Nationen. In: Thomas Prüfer (Hg.), 1945: Untergang und Neubeginn, Köln 2004, 126).

112 So wird vom VN-Sonderbeauftragten für den Klimawandel, Rahmat Witoelar, prognostiziert, dass gegen Mitte des Jahrhunderts 17000 Inseln in Südostasien vom Meer verschluckt und weite Teile Russlands aufgegeben, dass Epidemien ausgebrochen sein werden, und dass das globale Wirtschaftssystem durch erbitterte Kämpfe um Essen

sowie die Aufstände der Armen und Abgehängten in den verelendeten Slums der Megacities führen zu gewalttätigen, terroristischen und militärischen, Auseinandersetzungen, die sich schließlich der ›Selbstorganisation‹ des Rechtssystems entziehen. So verstanden müsste sich das in Jahrzehnten angesammelte Destruktionspotential erst entladen, damit aufgrund dieser durchlebten Katastrophenerfahrungen die Herrschaft eines globalen Rechts von der künftigen Menschheit allgemein anerkannt wird. »Alle Menschen werden klug«, schrieb Voltaire, »die einen vorher, die anderen nachher«.

Fassen wir abschließend hinsichtlich der Ursachen der Transformation die beiden dargestellten Argumentationen zusammen, so wird der Souveränitätsverlust der Nationen und ihr Zusammenschluss zu den Vereinten Nationen im einen Fall als ein *evolutionärer* Prozess des allmählichen Hineinwachsens der partikularen Nationalstaaten in eine umfassende »Weltrepublik« verstanden. Im anderen Fall hingegen wird die Transformation als eine gleichsam *revolutionäre* Situation des künftigen Zusammenbruchs des bestehenden Rechtssystems konzipiert, der die Menschheit zu dem Schritt bewegen wird, den ihr »die Vernunft auch ohne die traurige Erfahrung hätte sagen können«. Dieser Schritt wäre der »Griff des in diesem Zuge reisenden Menschengeschlechts nach der Notbremse.«<sup>113</sup>

---

und Wasser, vielleicht auch um gute Luft, gestört sein wird. Nach Schätzungen werden zwei bis drei Milliarden Menschen Migranten sein (siehe: Francois Gemenne, Université Liège et Sciences Po).

113 Walter Benjamin, Über den Begriff der Geschichte. In: ders., Kritische Gesamtausgabe, Bd. 19, Berlin 2010, 153.

# Schluss

---

## Rechtfertigung

Die vorgelegte Beantwortung der Eigentumsfrage als globaler Eigentumsordnung mag den Leser:innen, die bis hierher gefolgt sind, nicht nur als realitätsfern, sondern auch als begrifflich abwegig erscheinen. Denn die Vorstellungen vom Eigentum sind gewöhnlich so sehr mit der Frage nach der privaten und exklusiven Verfügungsmacht einzelner über gewisse Dinge und Werte verbunden, dass es offenbar leichter fällt, sich den Ruin der Lebenswelt auf unserem Planeten vorzustellen oder eine soziale Welt ohne Eigentum auszudenken als eine solche Alternative zur bestehenden Eigentumsordnung in Betracht zu ziehen.<sup>1</sup> Der Grundgedanke der Arbeit, dass zur Bewältigung der Menschheitsprobleme des 21. Jahrhunderts in normativ-rechtlicher Hinsicht die Menschheit insgesamt als Eigentümer der Erde anzuerkennen sei, muss daher angesichts der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse als wirklichkeitsfremd sowie in logisch-analytischer Hinsicht als reichlich willkürliche Verknüpfung von Disparatem erscheinen.

Diesen naheliegenden Einwänden möchte ich entgegenen, dass es bei der Beantwortung der Eigentumsfrage nicht darum gegangen ist, vorhandene Eigentumsordnungen möglichst vorstellungs- oder realitätsnah abzubilden und zu untersuchen. In methodischer Hinsicht war der Ausgangspunkt vielmehr die analytische Trennung des Eigentums als eines rein normativen Begriffs des Rechts von der Beschreibung der tatsächlichen und konstatierbaren Verhältnisse der Inbesitznahme, um auf der Grundlage dieser Trennung

---

<sup>1</sup> Es falle »heute noch immer leichter,« meinte der Soziologe Hans Jürgen Krysmanski, »den Zerfall des Planeten und seiner Natur zu imaginieren als den Zusammenbruch des Kapitalismus.« Er fügte hinzu: »Da kann doch was nicht stimmen.« (0,1 %. Das Imperium der Milliardäre, a.a.O., 20).

des Normativen vom Deskriptiven nach derjenigen rechtlichen Eigentumsordnung zu suchen, die den tatsächlichen Verhältnissen und ihren Herausforderungen angemessen ist. Geht man davon aus, dass das von uns so genannte »System der Produktion und Konsumtion« erdumspannend geworden ist, und dass es sich in seiner Dynamik sowohl in ökologischer wie sozialer Hinsicht zunehmend als destruktiv erweist, dann muss man es in Hinblick auf das Leben künftiger Generationen als schlicht verantwortungslos beurteilen, wollte man weiterhin daran festhalten, einzelne Menschen oder Staaten rechtlich als Eigentümer und damit als souveräne Träger der ihnen zugehörigen Sache auszuzeichnen. Angesichts der realen Verhältnisse, so unsere Schlussfolgerung, sind das Recht auf die private Verfügungsmacht über den global produzierten Reichtum wie auch das Recht der Staaten auf Souveränität über ihr jeweiliges Stück Erde der globalen Problemlage der Menschheit nicht nur unangemessen, sondern erweisen sich in ihren Konsequenzen als destruktiv. Wenn dem so ist, und wenn man an der Idee des Eigentums als Rechtsinstitut weiterhin festhält, dann kann angesichts der realen Verhältnisse nur eine Eigentumsordnung angemessen und effektiv sein, in der die Menschheit insgesamt als diejenige Rechtsperson anerkannt wird, der die global gewordenen Verhältnisse als Sache innerlich zugehört. Globale Besitzverhältnisse erzwingen globale Eigentumsverhältnisse.

So konsequent mir diese Argumentation zu sein scheint, die von den tatsächlichen Besitzverhältnissen auf die rechtlich-normative Ordnung schließt, so illusionär muss das gewonnene Resultat freilich dann erscheinen, wenn man jene methodische Trennung des Normativen vom Faktischen nicht vollzieht. Denn in diesem Fall erscheint die Eigentumsordnung nicht als etwas Normatives, das allein dadurch existiert, dass es willentlich anerkannt wird. Sie erscheint vielmehr als etwas Vorhandenes und Gegebenes. Auf dieser Grundlage muss es in der Tat als realitätsfremd und illusionär erscheinen, der bestehenden Ordnung des bürgerlich-kapitalistischen Eigentums und der nationalstaatlichen Souveränität eine Rechtsordnung entgegenzusetzen, in der nicht Individuen oder Staaten, sondern, in Gestalt der Vereinten Nationen, die Menschheit als Eigentümer der Erde gilt. Denn wie und wodurch sollten sich die vorhandenen, privat- wie völkerrechtlich verfassten Strukturen des Weltmarkts und der internationalen Verträge, in denen sich das globale System der Produktion und Konsumtion derzeit bewegt, auf die Weise wandeln, dass an ihre Stelle eine andere Rechtsordnung, ein global geltendes Recht, tritt?

Doch diese Sicht auf die Eigentumsordnung ist dem Vorwurf der »Verdinglichung« oder gar »Fetischisierung« ausgesetzt, weil sie das, was ontologisch unterschieden ist, in eins setzt. Sie behandelt das, was nur dadurch und solange Bestand hat, als es allgemein anerkannt ist, als etwas, das an und für sich existiert. Sie verleiht den gesetzten Eigentumsverhältnissen, wie einem Fetisch, den Charakter einer objektiv vorhandenen, naturgegebenen Sache, deren Gewalt man sich folglich zu fügen hat.

Hält man hingegen am normativen Charakter des Eigentumsrechts fest, dann löst sich die Beantwortung der Eigentumsfrage nicht in der Entgegensetzung von Realität und Illusion, sondern im *politischen Kampf* auf. Sie besteht dann in der Konfrontation der zwei globalen Handlungssubjekte des 21. Jahrhunderts: zwischen einer sich herausbildenden Weltgemeinschaft als Partei, die will, dass die Menschheit als dasjenige Rechtssubjekt allgemein und verbindlich anerkannt wird, dem das Wohl der gegenwärtigen wie der kommenden Generationen als Sache rechtlich zugehört, und die, wie ich zu zeigen versucht habe, die Vernunft auf ihrer Seite hat; und einer Weltgemeinschaft als Gegenpartei, die in theoretischer wie praktischer Hinsicht an der bestehenden Eigentumsordnung, an den kapitalistischen Formen des Eigentumsrechts sowie am Souveränitätsrecht der Nationalstaaten als Prinzipien der Exklusion, festhält, sie weiterhin als verbindlich anerkennt und sich damit der Vernunft und Einsicht widersetzt. Die Lösung der Eigentumsfrage besteht so gesehen im politischen Kampf ums Eigentumsrecht und damit über die Verfügungsmacht über den global produzierten Reichtum.

## Strategien politischen Handelns

Werden zum Abschluss der Diskussion der Eigentumsfrage Konsequenzen für das politische Handeln gezogen, so sollen hier nur zwei, allerdings zentrale Aspekte erörtert werden: die Rolle der Eigentumsfrage im öffentlichen Diskurs sowie die Globalität politischen Handelns.

1. Der erste Aspekt greift auf, was Karl Marx und Friedrich Engels im »*Kommunistischen Manifest*«, unter anderen Umständen, formuliert haben. Nach ihnen haben die Kommunist:innen als Vertreter:innen des Gemeinwohls die Funktion, in den Bewegungen gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände »die Eigentumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch immer angenommen haben möge, als Grundfrage

der Bewegung hervor(zu)heben).«<sup>2</sup> Zwar hatten Marx und Engels damals vor allem die sozialen Kämpfe um Lohn, kürzere Arbeitszeit und Gesundheit der Arbeiterklasse sowie den politischen Kampf um ihre Emanzipation vor Augen; aber sie insistierten darauf, dass hinter all diesen sozialen und politischen Auseinandersetzungen die rechtliche Frage nach dem Eigentum nicht nur nicht vergessen werden dürfe, sondern hervorzuheben sei.

Dies aber bedeutet heute, dass in den ökologischen Debatten um die Nachhaltigkeit der Güterproduktion und -konsumtion sowie in den sozialen Auseinandersetzungen um die gerechte Verteilung des gesellschaftlich produzierten Reichtums neben all den technischen Fragen zu ihrer Bewältigung und dem ethisch-politischen Streit um die Werte und Normen des politischen Handelns die Frage nach der *Verfügungsmacht* über die Dinge thematisiert werden muss. Mögen die Modelle einer sozial-ökologischen Transformation der gesellschaftlichen Arbeit oder die Konzepte einer alternativen Lebensweise im Post-Wachstums-Zeitalter noch so wohl durchdacht sein, und mögen die Werte der ökologischen Nachhaltigkeit oder der sozialen Gerechtigkeit in ethischer Hinsicht noch so überzeugen – sie bewegen sich zunächst doch nur im Reich der Ideen und Gedanken. Ihre Verwirklichung aber hängt ab von der Verfügungsmacht über die Ressourcen und Mittel zu ihrer Realisierung. Solange diese Macht jedoch in den Händen der privaten Eigentümer bzw. der souveränen Nationalstaaten liegt, denen aufgrund der bestehenden Eigentumsordnung das Recht zukommt, darüber nach eigenem Willen und zu eigenem Nutzen zu entscheiden, werden die Konzepte allzu oft zur Makulatur und bleibt das Erhoffte ein bloßer Traum. Sie zerschellen an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Ohne die Einbeziehung der Eigentumsfrage bleiben die alternativen Zukunftskonzepte, -programme, -manifeste und -erklärungen letztlich substanz- und wirkungslos. Ihre Verwirklichung impliziert das Stellen der Eigentumsfrage als deren notwendige Bedingung.

2. Der zweite Aspekt resultiert aus unserer Beantwortung der Eigentumsfrage. Die Kontroversen um das Eigentum haben sich bislang überwiegend im *nationalen Rahmen* bewegt. Auch wenn in der liberalen Tradition das bürgerlich-kapitalistische Eigentumsrecht als ein natürliches und universelles Recht angesehen wurde, so war es doch der begrenzte, in den bürgerlichen Revolutionen geschaffene moderne Nationalstaat, der die vormals feudale Eigentumsordnung außer Kraft gesetzt hatte und die Wirksamkeit dieses Rechts

---

2 MEW. 4, 493.

auf seinem Territorium garantierte. Die Geltung des privaten Eigentumsrechts war daher eng mit der Existenz und dem Bestand der jeweiligen Nationalstaaten verbunden. In der sozialistischen Tradition hingegen wurde das Eigentum als das Verfügungsrecht angesehen, das der arbeitenden Klasse gemeinschaftlich zugehört. Mit der Oktoberrevolution wurde dementsprechend mit der Sowjetunion ein sozialistischer Staat als »Diktatur des Proletariats« etabliert, der sich zunächst als Keim einer offenen und multinationalen Union und zudem als eine vorübergehende Erscheinung auf dem Weg in die klassenlose Weltgesellschaft verstand. Mit dem Ausbleiben der erhofften Weltrevolution allerdings, mit der Festigung des »Sozialismus in einem Land« (Stalin, 1925) und mit dem Aufbau einer zentralen Planungsökonomie trat in der politischen Praxis jedoch auch hier die Nation als Bezugsgröße des politischen Handelns ins Zentrum. Es entstand, paradox, ein »sozialistischer Patriotismus«. <sup>3</sup> Wenngleich also in beiden Traditionen, der bürgerlich-liberalen wie der proletarisch-sozialistischen, das Globale in Form des Kosmopolitismus bzw. des Internationalismus als Anspruch und als Leitidee vorhanden war, so bildete doch die je eigene Nation den Bezugsrahmen, in dem sich das politische Handeln vollzog, das klar zwischen Innen und Außen unterschied.

In der Gegenwart ist dieser nationale Rahmen zu eng geworden. Die großen Herausforderungen für die lebende Menschheit, im Interesse der kommenden Generationen das globale »System der Produktion und Konsumtion« nach dem ökologischen Prinzip der Nachhaltigkeit zu gestalten und den gesellschaftlich produzierten Reichtum nach dem Grundsatz der sozialen Verträglichkeit zu verteilen, verlangen die Überschreitung des nationalen Rahmens. Das Globale als Bezugsgröße des politischen Handelns ist daher im 21. Jahrhundert nicht mehr eine Idee oder ferne Vision, sondern eine Notwendigkeit, die aus den realen Verhältnissen und den aus ihnen resultierenden Herausforderungen erwächst. <sup>4</sup> Ein verantwortungsvolles politisches Handeln muss sich daher *von vornherein* als integrales Element der Weltgesellschaft begreifen.

Der Einsicht in diesen globalen Charakter politischen Handelns ist denn auch in der Tat Rechnung getragen worden. So wurde auf dem »Erdgipfel« in Rio de Janeiro 1992, unmittelbar nach dem Ende des Konflikts der beiden Weltsysteme, mit der Verabschiedung der »Agenda 21« die Formel geprägt:

---

3 Siehe: Kleines politisches Wörterbuch, Berlin 1986, 728f.

4 Siehe insbesondere: Ulrich Beck, Weltrisikogesellschaft: auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Frankfurt a.M. 2007.

»Global denken – lokal handeln«. Diese Formel sollte nicht nur der neuen Lage Rechnung tragen, sondern auch, jenseits der Nationalstaaten, die Kräfte der Öffentlichkeit und der Zivilgesellschaft in die Zukunftsgestaltung einbeziehen. Seither ist denn auch weltweit eine unüberschaubare Menge lokaler Aktivitäten entstanden, die sich auf die Bereiche der Produktion, des Handels und des Konsums beziehen, und die sich nicht am Privatinteresse kapitalistischer Verwertung, sondern an den Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit und der sozialen Gerechtigkeit orientieren. Es bildeten sich landwirtschaftliche und gewerbliche Kooperativen, Fair-Trade-Organisationen, Gemeinschaftsgärten, Open-Source-Gemeinschaften, Repair- und Nähcafés, Leihläden usw. Sie alle verbinden die lokale lebensweltliche Praxis mit dem globalen Anliegen der »Rettung des Planeten«.

Doch hinsichtlich des Politischen sind diese vielfältigen Aktivitäten und Initiativen hoffnungslos überfordert. Zwar sind seither eine Reihe sozialwissenschaftlicher Theorien entstanden, die in der sich herausbildenden und global vernetzenden Zivilgesellschaft das Subjekt der Transformation, die »Pioniere des Wandels«,<sup>5</sup> sehen, und die in ihr das Potential einer Selbstorganisation erkennen, die die Vielfalt der lokalen lebensweltlichen Praktiken – allmählich – in kohärente und verbindliche Handlungsnormen und Sozialstrukturen zu überführen vermag. Doch gegen dieses Narrativ vom »Großen Wandel« ist nicht zu Unrecht eingewandt worden, dass das darin implizierte naive Vertrauen in die politische Gestaltungskraft der sozialen Bewegungen dazu führen werde, angesichts der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse die tatsächliche Lösung der globalen Probleme nicht nur zu verschleppen, sondern sie gar noch zu verhindern. Dieses Narrativ blendet die Analyse des institutionellen rechtlichen Rahmens aus, innerhalb dessen sich politisches Handeln vollzieht, und trägt damit, wie eingewandt wurde, »ungewollt zur Stabilisierung der nachhaltigen Nicht-Nachhaltigkeit bei«.<sup>6</sup>

Dort jedoch, wo zivilgesellschaftliche Initiativen wie etwa »Fridays for future« sich auch als politische Bewegungen verstehen, bilden sie derzeit Elemente des vorstaatlichen öffentlichen Raums, die mittels Demonstrationen, Begehren, Petitionen etc. oder durch Mitwirkung in Parteien auf

5 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011. Siehe auch: Uwe Schneidewind, Die große Transformation. Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt a.M. 2018.

6 Siehe dazu: Ingolfur Blühdorn (Hg.), Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit. Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet, Bielefeld 2020, hier: 52.

die Gesetzgeber oder Regierungen öffentlichen ›Druck‹ ausüben, um ökologisch nachhaltige oder sozial verträgliche Praktiken in rechtlich verbindliche Handlungsnormen umzusetzen. Sie verstehen damit aber, explizit oder implizit, den jeweiligen Nationalstaat als diejenige Instanz, die ihre globalen Anliegen und Ansprüche in rechtlich verbindliches Handeln transformieren soll.

Doch auch diese Strategie erweist sich in zweifacher Hinsicht als wenig erfolgversprechend. Denn sie erkennt den »Doppelcharakter« der bestehenden Nationalstaaten, die, wie gesagt, zwar als Rechtspersonen anerkannt sind, weil und insofern sie das Allgemeinwohl der jeweiligen Nation repräsentieren und daher für ihr Handeln der demokratischen Legitimation durch die Öffentlichkeit bedürfen. Sie fungieren zum anderen jedoch hinsichtlich der Rechtsordnung als Garanten der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung. Von diesem Doppelcharakter aber haben wir gesagt, dass die Gewährleistung des privaten Eigentums das Primäre, die Verfolgung des sich öffentlich artikulierenden Allgemeinwohls jedoch das Sekundäre ist. Die Umsetzung sozial verträglicher und ökologisch nachhaltiger Praxis findet daher notwendig ihre Grenzen und Schranken an der Gewährleistung des kapitalistischen Eigentums. Die Nationalstaaten setzen folglich die erhobenen globalen Ansprüche aus der Zivilgesellschaft nur in dem Maße um, in dem sie den Verwertungsinteressen der Kapitaleigentümer entsprechen oder ihnen zumindest nicht widersprechen. In Hinsicht auf die Lösung der globalen Menschheitsprobleme reicht diese nationalstaatliche Praxis bei weitem nicht aus.

Zum anderen fällt eine solche Strategie politischen Handelns wieder in den nationalstaatlichen Rahmen zurück, der erklärtermaßen nicht mehr in der Lage ist, die global gewordenen Zukunftsprobleme zu lösen.<sup>7</sup> Sie setzt sich damit der Gefahr und dem Vorwurf aus, den globalen Charakter sowohl der ökologischen Krise als auch der sozialen Schere zwischen Reich und Arm nur im nationalen Rahmen und das heißt oft genug, wieder nur auf Kosten

---

7 »Gemessen an den Maßstäben von Problemen wie globaler Erwärmung und Finanzregulation, der Transnationalisierung der Produktion und der unausweichlich transnationalen Erfordernissen der Gerichtsbarkeit, gibt es kein Zurück zu der Art national eingerahmter Demokratie, welche die reichen Länder des Kerns unter dem staatlich verwalteten Kapitalismus genossen.« (Nancy Fraser, Legitimationskrise? Über die politischen Widersprüche des finanzgetriebenen Kapitalismus. In: Smail Rasic (Hg.), *Jenseits des Kapitalismus*, Freiburg 2019, 109).

anderer Nationen zu bearbeiten. Damit aber werden ungewollt die Protagonisten eines Denkens im globalen Maßstab zu Profiteuren im nationalen Rahmen. Eine solche politische Praxis reproduziert damit in ihrer Ambivalenz nur erneut den Gegensatz zwischen einer Weltöffentlichkeit, die das gegenwärtige und künftige Wohl der Menschheit repräsentiert und artikuliert, und dem bestehenden System souveräner Nationalstaaten.<sup>8</sup>

Zusammenfassend müssen wir daher feststellen, dass auf der einen Seite die gegenwärtig vielfältigen, lokalen wie globalen, Aktivitäten der Weltgesellschaft zur ›Rettung des Planeten‹ die Eigentumsfrage und damit die Frage nach der Verfügungsmacht über die erforderlichen Ressourcen weitgehend ausblenden und politisches Handeln durch guten Willen und hohes Engagement ersetzen, dass andererseits die sich politisch artikulierenden Bewegungen jedoch im jeweils nationalen Rahmen befangen bleiben und Gefahr laufen, die globale durch die nationale Perspektive zu ersetzen.<sup>9</sup>

Wenn dem so ist, wenn also weder eine zerstreute und machtlos bleibende Zivilgesellschaft noch der souveräne und exklusive Nationalstaat der Ort sein kann, an dem sich das erforderliche globale Denken in verbindliches Recht umsetzt, dann kann nach allem, was wir erörtert haben, dieser Ort nur die zu den Vereinten Nationen zusammengefasste Menschheit sein. Diese haben wir als den rechtlichen Eigentümer der Erde beschrieben, dessen Sache weder die Vermehrung des Kapitals noch das Wohl der je eigenen Nation, sondern das Wohl der gegenwärtigen und zukünftigen Menschheit ist. Der wirkliche Eigentümer dieser Sache aber sind die Vereinten Nationen nur dann, wenn und weil ihnen von der Völkergemeinschaft die Macht und die Mittel zuerkannt werden, um eine ökologisch nachhaltige Inbesitznahme der Erde und

---

8 Stephan Lessenich sieht darin die »zentrale Entwicklungsaufgabe für die Linke«: »Wenn man vom nationalen und internationalen Lager spricht, liegt es immer nahe, das eine gegen das andere auszuspielen. Für das eine sind das Relevante die weltgesellschaftlichen Ungleichheiten, für das andere die eigenen nationalen Ungleichverhältnisse, in die man gestellt ist und die man angreift. Im Grunde muss aber beides der Fall sein. Meines Erachtens ist es die Existenz- und Überlebensfrage der Weltgesellschaft an sich, aber auch für die Linke, ob sie diese beiden Dimensionen und Kräfte zusammenbringt.« (Soziale Ungleichheit – Vom Wohlfahrtsstaat zur Weltgesellschaft. Ein Gespräch. In: *Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie*, Nr. 65, München 2017, 125).

9 Siehe näher: Maria Behrens, Sebastian Möller, »There is an alternative!«. Politökonomische Krisen und zivilgesellschaftliche Gegenbewegungen im globalisierten Kapitalismus. In: Smail Rasic (Hg.), *Jenseits des Kapitalismus*, a.a.O., 110-155.

eine sozial verträgliche Verteilung des global produzierten Reichtums in allgemein verbindliches Recht umzusetzen.

Aus der Annahme dieses Ortes aber folgt, dass ein politisches Handeln, das sich in der Gegenwart zugleich den kommenden Generationen verpflichtet weiß, sich nicht in der Fülle der Tagesprobleme und -aufgaben verzetteln darf. Es hat vielmehr die Aufgabe, all die vielfältigen lokalen, regionalen und nationalen Aktivitäten auf das Ziel zu bündeln, die *Vereinten Nationen* zum einzig legitimen Forum der Deliberation, der Dezision und der Exekution zu machen, das allein die ökologischen und sozialen Herausforderungen der Menschheit des 21. Jahrhunderts erfolgversprechend bearbeiten kann.

*Völker der Erde, vereinigt euch!*



# Literatur

---

## Gesamtausgaben

Walter Benjamin, Kritische Gesamtausgabe, Berlin 2010.

Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke, hg. von J.H. Fichte, Berlin 1845.

G.W.F. Hegel, Werke in zwanzig Bänden, Frankfurt a.M. 1970.

Immanuel Kants sämtliche Werke in sechs Bänden (Insel-Ausgabe), Leipzig 1922.

Wladimir I. Lenin, Werke in 40 Bänden, Berlin 1956-1972.

Karl Marx, Friedrich Engels, Werke (MEW), Berlin 1971.

## Bücher

Mathias Albert, Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden 2007.

Elmar Altvater, Engels neu entdecken. Das hellblaue Bändchen zur Einführung in die »Dialektik der Natur« und die Kritik von Akkumulation und Wachstum, Hamburg 2015, 22.

Ambrosius von Mailand, Hexaameron (Bibliothek der Kirchenväter 17), Kempten/München 1914.

Ambrosius von Mailand, Von den Pflichten der Kirchendiener (De Officiis), Bibliothek der Kirchenväter 34, Kempten/München 1917.

Hannah Arendt, Über die Revolution, München 1994.

Aristoteles, Politik, Hamburg 1965.

Alain Badiou, Für eine Politik des Gemeinwohls. Im Gespräch mit Peter Engelmann, Wien 2017.

Ina Bastam, Verträglichkeit. Ein philosophisches Lesebuch für Erkennen und Verstehen erfolgreichen Handelns, Würzburg 2019.

Ulrich Beck (Hg.), Politik der Globalisierung, Frankfurt a.M. 1998.

Ulrich Beck, Weltrisikogesellschaft: auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Frankfurt a.M. 2007.

- Valentin Beck, Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden, Berlin 2016.
- Charles Bettelheim, Helene Marchisio, Jacques Charrière, Der Aufbau des Sozialismus in China, München 1969.
- Dieter Birnbacher (Hg.), Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980.
- Blätter für deutsche und internationale Politik (Hg.), Unsere letzte Chance. Der Reader zur Klimakrise, Berlin 2020.
- Ingolfur Blühdorn (Hg.), Nachhaltige Nicht-Nachhaltigkeit. Warum die ökologische Transformation der Gesellschaft nicht stattfindet, Bielefeld 2020.
- Pierre Bourdieu et al., La misère de la monde, Paris 1993.
- Bertolt Brecht, Alfabet, 1934.
- Michael Brie (Hg.), Futuring. Perspektiven der Transformation im Kapitalismus über ihn hinaus, Münster 2014.
- John Briggs, F. David Peat, Die Entdeckung des Chaos. Eine Reise durch die Chaos-Theorie, München 1990.
- Klaus Bringmann, Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus, München 2002.
- Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum: der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992.
- Nikolai Bucharin, Ökonomik der Transformationsperiode, Hamburg 1921.
- Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage, (Beck-Verlag), München 2008.
- Hans Carl von Carlowitz, Sylviacultura oeconomica, Leipzig 1732.
- Ernst Cassirer, Philosophie der symbolischen Formen, 2. Teil, Das mythische Denken, Darmstadt 1994.
- Marcus T. Cicero, De officiis/Vom pflichtgemäßen Handeln, lateinisch/deutsch, Stuttgart 1986.
- Club of Rome, Wir sind dran. Was wir ändern müssen, wenn wir bleiben wollen, 2017.
- Mike Davis, Planet der Slums, Berlin 2007.
- Petra Demmler, Das Meer. Wasser, Eis und Klima, Stuttgart 2011.
- Rudi Dutschke, Versuch, Lenin auf die Füße zu stellen. Über den halbasiatischen und den westeuropäischen Weg zum Sozialismus. Lenin, Lukács und die dritte Internationale, Berlin 1974.
- Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum?, Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, München 2005.
- Wolfram Elsner, Das chinesische Jahrhundert. Die neue Nummer eins ist anders, Frankfurt a.M. 2020.

- Tim Flannery, *Wir Wettermacher. Wie die Menschen das Klima verändern und was das für unser Leben auf der Erde bedeutet*, Frankfurt a.M. 2007.
- Werner Flume, *Gewohnheitsrecht und römisches Recht*, Opladen 1975.
- Francisco de Vitoria, *De iustitia/Über Gerechtigkeit*, Stuttgart 2012.
- Horst Fuhrmann, *Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten*, München 1984.
- Bill Gates, *Wie wir die Klimakatastrophe verhindern. Welche Lösungen es gibt und welche Fortschritte nötig sind*, München 2021.
- Bronislaw Geremek, *Geschichte der Armut: Elend und Barmherzigkeit*, München 1991.
- Anna Goppel, Corinna Mieth, Christian Neuhäuser (Hg.), *Handbuch Gerechtigkeit*, Stuttgart 2016.
- Al Gore, *Wege zum Gleichgewicht. Ein Marshallplan für die Erde*, Frankfurt a.M. 1992.
- Hugo Grotius, *De iure praedae commentarius*, Den Haag 1868.
- Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres*, Tübingen 1950.
- Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen – Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt a.M. 1996.
- Alexander Hamilton, James Madison, John Jay, *Die Federalist Papers*, Darmstadt 1993.
- Michael Hampe, Robert Schnepf (Hg.), *Baruch de Spinoza. Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt*, Berlin 2006.
- Michael Hardt, Antonio Negri, *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M. 2002.
- Michael Hardt, Antonio Negri, *Common-Wealth. Das Ende des Eigentums*, Frankfurt a.M. 2010.
- Michael Hardt, Antonio Negri, *Demokratie! Wofür wir kämpfen*, Frankfurt/New York 2013.
- Brooke Harrington, *Capital without Borders. Wealth Managers and the One Percent*, Harvard University Press, 2016.
- Herbert Hausmaninger, Walter Selb, *Römisches Privatrecht*, Wien 2001.
- Friedrich von Hayek, *Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Tübingen 2003.
- G.W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Hamburg 1955.
- G.W.F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, Frankfurt a.M. 1970.
- Dieter Heinrich, Manfred Hergt, *dtv-Atlas zur Ökologie. Tafeln und Texte*, München 1990.

- Heraklit, Fragmente, hg. von Bruno Snell, Darmstadt 1995.
- Carsten Hermann-Pillath, *China's Economic Culture. The ritual order of state and markets*, London 2017.
- Werner Heun (Hg.), *Staatsschulden. Ursachen, Wirkungen und Gefahren*, Bonn 2015.
- Peter Hinze (Hg.), *Die CDU-Parteiprogramme. Eine Dokumentation der Ziele und Aufgaben*, Bonn 1995.
- Thomas Hobbes, *Leviathan*, 1. und 2. Teil, Stuttgart 1980.
- Thomas Hobbes, *De cive/Vom Bürger*, Lateinisch/Deutsch, Ditzingen 2017.
- Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999.
- Christoph Horn, Nico Scarano (Hg.), *Philosophie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 2002.
- Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M. 1984.
- Mark Joób, *Globale Gerechtigkeit im Spiegel zeitgenössischer Theorien der Politischen Philosophie*, Ödenburg 2008.
- Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*, Leipzig/Wien 1934.
- Wolfgang Kersting, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar 2000.
- Alexander King, Bertrand Schneider, *Die erste globale Revolution. Ein Bericht des Rates des Club of Rome*, Hamburg 1992.
- Hans Klecatzky, René Marcic, Herbert Schambeck (Hg.), *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*, Wien 1968.
- Franz Klüber, *Der Umbruch des Denkens in der katholischen Soziallehre*, Köln 1982.
- Georg Kohler, Urs Marti (Hg.), *Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Beiträge zu einer Theorie der normativen Prinzipien internationaler Politik*, Berlin 2003.
- Michael Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte: Vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934)*, Berlin 2008.
- Hans Jürgen Krysmanski, *0,1 %. Das Imperium der Milliardäre*, Frankfurt a.M. 2015.
- Remigius C. Kwant, *Der Mensch und die Arbeit. Eine phänomenologische Untersuchung*, München 1968.
- Karl Lanus, *Klima – Umwelt – Mensch. Sozial-ökonomische Systeme und ihre Überlebens(un)fähigkeit*, Bonn 2009.

- Wolfgang Lautemann, Manfred Schlenke (Hg.), *Geschichte in Quellen. Altertum*, München 1975.
- Jeremy Legget (Hg.), *Global Warning. Die Wärmekatastrophe und wie wir sie verhindern können*, München 1991.
- John Locke, *Two Treatises of Government*, London 1823.
- Michael Lohmann (Hg.), *Gefährdete Zukunft*, München 1970.
- Niklas Luhmann, *Ökologische Kommunikation*, Opladen 1988.
- John L. Mackie, *Ethik. Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen*, Stuttgart 1981.
- Crawford B. MacPherson, *Property. Mainstream and critical Positions*, Toronto 1978.
- Norman Malcolm, *Ludwig Wittgenstein: a Memoir*, Oxford 1967.
- Lynn Margulis, Dorion Sagan, *Leben: Vom Ursprung zur Vielfalt*, Heidelberg 1997.
- Karl Marx, *Grundrisse der politischen Ökonomie*, Frankfurt a.M. 1970.
- Paul Mason, *Postkapitalismus – Grundrisse einer kommenden Ökonomie*, Berlin 2016.
- Max Maurenbrecher, *Thomas' Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit*, Leipzig 1898.
- Sterling M. McMurrin, *Tanner Lectures on Human Values, Vol.1*, Cambridge 1980.
- Dennis Meadow, *Die Grenzen des Wachstums, Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit*, Gütersloh 1972.
- Suketu Mehta, *Maximum City: Bombay Lost and Found*, New York 2005.
- Herbert Meißner (Hg.), *Geschichte der politischen Ökonomie. Grundriß*, Frankfurt a.M. 1977.
- Christoph Menke, *Kritik der Rechte*, Berlin 2015.
- John Mepham and David Hillel-Ruben (Hg.), *Issues in Marxist Philosophy, Vol. IV*, Sussex 1981.
- Branco Milanovic, *The Haves and the Have-Nots: A Brief and Idiosyncratic History of Global Inequality*, New York 2010.
- Branco Milanovic, *Die ungleiche Welt. Migration, das Eine Prozent und die Zukunft der Mittelschicht*, Berlin 2016.
- Grégoire Nicholas, Ilya Prigogine, *Die Erforschung des Komplexen. Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Naturwissenschaften*, München 1987.
- Hans-Heinrich Nolte, *Kleine Geschichte Rußlands*, Stuttgart 1998.
- Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, München/Berlin 1960.

- Wilhelm von Ockham, *Opera Politica*, Band I und II, Manchester 1940-1963.
- Elinor Ostrom, *Die Verfassung der Allmende jenseits von Staat und Markt*, Tübingen 1999.
- Alexander von Pechmann, *Autonomie und Autorität. Studien zur Genese des europäischen Denkens*, Freiburg/München 2008.
- Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2015.
- Katharina Pistor, *The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality*, Princeton 2019.
- Platon, *Der Staat*, Stuttgart 1971.
- Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomischen Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a.M. 1978.
- Jevgeni Preobraschenski, *Die neue Ökonomie*, Berlin 1971.
- Thomas Prüfer (Hg.), 1945: *Untergang und Neubeginn*, Köln 2004.
- G. F. Puchta, *Pandekten*, Leipzig 1848.
- Smail Rasic (Hg.), *Jenseits des Kapitalismus*, Freiburg 2019.
- Heinz Rausch (Hg.), *Politische Denker II*, München 1977.
- John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1979.
- Friedo Ricken/Francois Marty (Hg.), *Kant über Religion*, Stuttgart 1992.
- Daniel Riedel, *Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit*, Berlin 2012.
- Jeremy Rifkin, *Die Dritte Industrielle Revolution. Die Zukunft der Wirtschaft nach dem Atomzeitalter*, Frankfurt/New York 2011.
- Jeremy Rifkin, *Die Nullgrenzkosten-Gesellschaft. Das Internet der Dinge, kollaboratives Gemeingut und der Rückzug des Kapitalismus*, Frankfurt a.M. 2016.
- Dominic Roser, Christian Seidel, *Ethik des Klimawandels. Eine Einführung*, Darmstadt 2013.
- Jean-Jacques Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundzüge des Staatsrechtes*, Stuttgart 1971.
- Gerhard Schäuble, *Theorien, Definitionen und Beurteilung der Armut*, Berlin 1984.
- Richard Schlatter, *Private Property. The History of an Idea*, New York 1973.
- Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954*, Berlin 1958.
- Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1991.
- Uwe Schneidewind, *Die große Transformation. Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt a.M. 2018.

- Reinhold Seeberg, *Die Theologie des Duns Scotus*, Leipzig 1900.
- Amartya Sen, *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*, New York 1981.
- Amartya Sen, *Die Idee der Gerechtigkeit*, München 2010.
- Hannes Sigrist, David Sugarman (Hg.), *Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert*, Göttingen 1999.
- Quinn Slobodian, *Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus*, Berlin 2019.
- Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Oxford 1976.
- Adam Smith, *The Theory of Moral Sentiments*, Oxford 1976.
- Adam Smith, *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*, München 2005.
- Josef Stalin, *Über die Grundlagen des Leninismus*, Peking 1969.
- Lawrence H. Summers, *Secular Stagnation: Facts, Causes and Cures*, London 2014.
- Holm Sundhaussen, *Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943-2011*, Wien 2014.
- Gunther Teubner, Christian Joerges (Hg.), *Rechtsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2003.
- Thomas von Aquin, *Summe der Theologie, (Auswahl)*, Bd. 2, Stuttgart 1985.
- Zhao Tingyang, *Alles unter dem Himmel. Vergangenheit und Zukunft der Weltordnung*, Berlin 2020.
- Mehdi Tohidipur (Hg.), *Der bürgerliche Rechtsstaat*, 2. Band, Frankfurt a.M. 1978.
- Jörg Tremmel, *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*, Paderborn 2012.
- Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 12: *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates*, Berlin 1954.
- Sahra Wagenknecht, *Reichtum ohne Gier. Wie wir uns vor dem Kapitalismus retten*, Frankfurt a.M. 2016.
- Max Weber, *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart 1891.
- Max Weber, *Wirtschaftsgeschichte*, Leipzig 1924.
- Ernst Ulrich von Weizsäcker, *Erdpolitik. Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt*, Darmstadt 1994.
- Ernst Ulrich von Weizsäcker, Anders Wijkman u.a., *Wir sind dran. Club of Rome: Der große Bericht. Was wir ändern müssen, wenn wir bleiben wollen. Eine neue Aufklärung für eine volle Welt*, Gütersloh 2017.

- Frank White, Der Overview-Effekt. Die erste interdisziplinäre Auswertung von 20 Jahren Weltraumfahrt, München 1993.
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung – Globale Umweltveränderungen (WBGU), Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011.
- Karl A. Wittfogel, Die orientalische Despotie, Frankfurt a.M. 1981.
- Wichard Woyke (Hg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen 1980.
- Raul Zelik, Wir Untoten des Kapitals. Über politische Monster und einen grünen Sozialismus, Berlin 2020.
- Reinhold Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, München 2006.
- Michael Zürn, Regieren jenseits des Nationalstaates, Frankfurt a.M. 1998.

### **Zeitungen und Zeitschriften**

- Aus Politik und Zeitgeschichte, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Blätter für deutsche und internationale Politik, Berlin.
- Der Freitag. Die Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur, Berlin
- Der Spiegel. Das deutsche Nachrichten-Magazin, Hamburg.
- Die Zeit. Wochenzeitung, Hamburg.
- Frings. Das Misereor-Magazin, Aachen.
- Süddeutsche Zeitung. Münchner neueste Nachrichten aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport, München.
- Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Berlin.
- Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie, München.
- Z – Zeitschrift marxistische Erneuerung, Frankfurt a.M.
- Zeitschrift für philosophische Forschung, Frankfurt a.M.

### **Lexika**

- Thomas Blount, Nomo-lexikon, 1670; reprint: Los Angeles 1970.
- Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 1, Stuttgart 1996.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG).
- Kleines politisches Wörterbuch, Berlin 1986.
- Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München 1986.
- Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, Freiburg i.Br. 1995.

### Internetadressen

- Kofi Annan, We, the peoples – The Role of the United Nations in the 21th Century: [un.org/en/events/pastevents/pdfs/We\\_The\\_Peoples.pdf](http://un.org/en/events/pastevents/pdfs/We_The_Peoples.pdf).
- Dekret des 2. Sowjetkongresses über den Grund und Boden vom 8. November 1917: [100odokumente.de/pdf/dok\\_0006\\_bod\\_de.pdf](http://100odokumente.de/pdf/dok_0006_bod_de.pdf).
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BverfGE 24, 367: [servat.unibe.ch/dfr/bv024367.html](http://servat.unibe.ch/dfr/bv024367.html).
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BverfGE 30, 295: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1991/04/r\\_s19910424\\_1bvr134190.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1991/04/r_s19910424_1bvr134190.html).
- Enzyklika »Laudato si«: 2015-06-18-Enzyklika-Laudato-si-DE.pdf.
- Finance UNEP Initiative: <https://www.unepfi.org/>.
- Germanwatch: Erdüberlastungstag: [germanwatch.org/de/overshoot](http://germanwatch.org/de/overshoot).
- Global Strategic Trends. The Future Starts Today: <https://www.gov.uk/government/publications/global-strategic-trends>.
- Asha Krishnakimar, A Sanitation Emergency: [frontline.thehindu.com/the-nation/article30220093.ece](http://frontline.thehindu.com/the-nation/article30220093.ece).
- Pariser Klimaschutzabkommen: [bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/paris\\_abkommen\\_bf.pdf](http://bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf).
- Proceedings of the National Academy of Sciences, Vol. 115, No. 33, 2018: [pnas.org/content/115/33/8252](http://pnas.org/content/115/33/8252).
- PwC, The World in 2050: [pwc.com/gx/en/research-insights/economy/the-world-in-2050.html](http://pwc.com/gx/en/research-insights/economy/the-world-in-2050.html).
- Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future: [un-documents.net/wced-ocf.htm](http://un-documents.net/wced-ocf.htm).
- Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: [un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf](http://un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf).
- Donald Trump, Rede vor der VN-Generalversammlung, September 2018: [whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny](http://whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny).
- United Nations, List of non-governmental organizations in consultative status with the Economic and Social Council as of 1 September 2015: [undocs.org/E/2015/INF/5](http://undocs.org/E/2015/INF/5).
- Verfassung der Volksrepublik China: [verfassungen.net/rc/verf54-i.htm](http://verfassungen.net/rc/verf54-i.htm).
- Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation, Plutonium stockpiles: Causes and Solutions, 2018: [vcdnp.org/plutonium-stockpiles-causes-and-solutions/](http://vcdnp.org/plutonium-stockpiles-causes-and-solutions/).

VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro 1992 – Agenda 21: [bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nachhaltige\\_Entwicklung/agenda21.pdf](http://bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/agenda21.pdf).

Walk Free Foundation, Global Estimates of Modern Slavery: [http://ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms\\_575479.pdf](http://ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms_575479.pdf).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36922/umfrage/gesamte-weltfischproduktion-seit-2002/>.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/917565/umfrage/prognose-abfallaufkommen-weltweit/>.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Anthropoz%C3%A4n>.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Internet#Energieverbrauch>.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kaffee>.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_L%C3%A4nder\\_nach\\_Arbeitslosenquote](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_Arbeitslosenquote).

[https://de.wikipedia.org/wiki/Terminus\\_\(Mythologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Terminus_(Mythologie)).

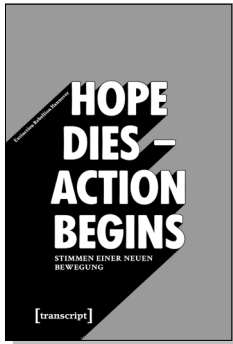
<https://de.wikipedia.org/wiki/Weltenergiebedarf>.

<https://www.oekosystem-erde.de/html/globale-aenderungen.html>.

[https://www.oekosystem-erde.de/html/industrielle\\_landwirtschaft.html](https://www.oekosystem-erde.de/html/industrielle_landwirtschaft.html).

<https://www.oekosystem-erde.de/html/rohstoffe.html>.

# Politikwissenschaft



Extinction Rebellion Hannover

## »Hope dies – Action begins«: Stimmen einer neuen Bewegung

2019, 96 S., kart.

7,99 € (DE), 978-3-8376-5070-9

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation,  
ISBN 978-3-8394-5070-3

EPUB: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation,  
ISBN 978-3-7328-5070-9



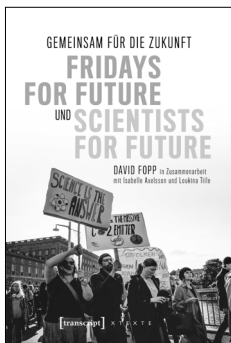
Jan Brunner, Anna Dobelmann,  
Sarah Kirst, Louisa Prause (Hg.)

## Wörterbuch Land- und Rohstoffkonflikte

2019, 326 S., kart., Dispersionsbindung, 1 SW-Abbildung

24,99 € (DE), 978-3-8376-4433-3

E-Book: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4433-7



Angela Nagle

## Die digitale Gegenrevolution

Online-Kulturkämpfe der Neuen Rechten

von 4chan und Tumblr bis zur Alt-Right und Trump

2018, 148 S., kart.

19,99 € (DE), 978-3-8376-4397-8

E-Book: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4397-2

EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-4397-8

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**

# Politikwissenschaft



Sebastian Haunss, Moritz Sommer (Hg.)

## **Fridays for Future – Die Jugend gegen den Klimawandel** Konturen der weltweiten Protestbewegung

2020, 264 S., kart.

22,00 € (DE), 978-3-8376-5347-2

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5347-6

ISBN 978-3-7328-5347-2



Helmut König

## **Lüge und Täuschung in den Zeiten von Putin, Trump & Co.**

2020, 360 S., kart., Dispersionsbindung

29,50 € (DE), 978-3-8376-5515-5

E-Book:

PDF: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5515-9

EPUB: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-5515-5



BICC Bonn International Center for Conversion,  
HSFK Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und  
Konfliktforschung, IFSH Institut für Friedensforschung und  
Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg,  
INEF Institut für Entwicklung und Frieden

## **Friedensgutachten 2020** Im Schatten der Pandemie: letzte Chance für Europa

2020, 160 S., kart., Dispersionsbindung, 33 Farbabbildungen

15,00 € (DE), 978-3-8376-5381-6

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5381-0

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten  
finden Sie unter [www.transcript-verlag.de](http://www.transcript-verlag.de)**